Da X. 198 – 200

J. C.
43 lib
3

1

8

System
aller
fuldischen
Privatrechte
ein Beitrag
zur Sammlung
teutscher Provinzialrechte
und Verfassungen

herausgegeben
von

Eugen Thomas
d. b. R. D., fürstl. fuldischem wirkl. Hof- und Regierungsrathe, auch Rathe bei dem Lehenhofe, und Mitgliede der fürstl. Archivaldeputation.

Dritter u. letzter Band.

Fulda,
gedruckt mit Stahelischen Schriften.

1790.

Dem

Hochwürdigen

Hohen

Domkapitel

des

Fürstlichen Hochstiftes

Fulda,

meinen

Hochgnädigen und Hochgebietenden

Herren.

Hochwürdiges Hohes Domkapitel,
Hochgnädige und Hochgebietende Herren!

Mit tiefschuldigster Verehrung habe ich die Gnade, Einem Hochwürdigen Hohen Domkapitel diesen dritten Band der fuldischen Privatrechte in Unterthänigkeit zu überreichen.

Würdigen auch Sie, Hochgnädige Herren! diese nun vollendete Bearbeitung eines gnädigen Beifalles und

einer hochgeneigten Aufnahme: so schätzet sich jener glücklich, dem es ein Vergnügen war und noch ist, auch ausser dem Dienste sich seinem Vaterlande zu widmen.

In dieser Zuversicht habe ich die Gnade, mich unterthänig zu hohen Gnaden zu empfehlen, und mit unbegränzter Ehrfurcht zu sein

Eines Hochwürdigen Hohen Domkapitels

unterthänig- gehorsamster

Eugen Thomas.

Vorrede.

Endlich lege ich einem zu verehrenden Publicum den dritten und letzten Band der fuldischen Privatrechte vor. Er enthält die zwei letzten Bücher des Werkes, nemlich das vierte und das fünfte Buch. In jenem erscheinet dem Plane gemäs die Lehre der Verträge und der Erbfolge; und dieses hat das Gerichtswesen des Hochstiftes zum Gegenstande. Ich zergliederte zwar die hochstiftische Gerichtsverfassung schon in einem vorläufigen Entwurfe. Allein, verschiedene Zusätze und Erläuterungen, welche zuerst nachher in gemeinen Bescheiden und anderen gesetzlichen Verfügungen erschienen sind, wie auch die schickliche Ergänzung des einmal gewählten Sistems selbst, veranlaßten mich ganz

natür-

natürlich, auch in gegewärtigem Werke die Hauptbegriffe, doch unter öfterer Beziehung auf das Vorige, zu wiederholen. Meine Absicht war also nicht, nur Bögen anzufüllen. Zur besseren Bequemlichkeit des Lesers habe ich am Ende ein vollständiges Verzeichniß der Wörter über die drei Bände angefüget. Mich soll es unendlich freuen, wenn auch dieser letzte Band von Freunden der Litteratur gefälligst aufgenommen wird, und wenn ich durch die nun vollendete Bearbeitung dieses vaterländischen Werkes insbesondere, welches mein vorzüglichster Endzweck war, jungen inländischen Geschäftsmännern einen Dienst erwiesen habe. Fulda im Jahre 1790.

Inhalt

Inhalt
des
dritten Bandes.

Viertes Buch.
Von dem
Rechte der Verträge
und der Erbfolgen.

Erstes Hauptstück.
Vom
Rechte der Verträge.

Erster Abschnitt.
Von
Verträgen überhaupt.

§. 470. Uebergang zu diesem Buche.
§. 471. Von Verträgen überhaupt.

Zweiter Abschnitt.
Vom
Darlehn.

§. 472. Quellen.

§. 473.

§. 473. Vom Darlehn überhaupt und von der Zinsenschuldigkeit insbesondere.
§. 474. Vom gemeinen und privilegirten Darlehn.
§. 475. Gewisse Verbote und Einschränkungen im Darlehnsvertrage.
§. 476. Von Schuldverschreibungen besonders der gerichtlichen.
§. 477. Fortsetzung. Muster einer gerichtlichen Obligation.
§. 478. Von der Schuld des Richters bei Ausfertigung einer gerichtlichen Schuldverschreibung und von der von den Gläubigern übernommenen Gefahr.
§. 479. Von gerichtlichen Schuldenbüchern.
§. 480. Von aussergerichtlichen Schuldverschreibungen, Handschriften und Wechsel. Bedingte und unbedingte Zahlungsbefehle.
§. 481. Von der Vollstreckung der Zahlungsbefehle bei Darlehnen u. w.
§. 482. Von der wirklichen Wiederbezahlung eines Darlehns und der Quittirung.
§. 483. Vom Darlehn bei Juden an Christen insbesonders. Bezug auf das Judenrecht.
§. 484. Von Macklern.

Dritter Abschnitt.

Von der Hinterlegung besonders der gerichtlichen.

§. 485. Eintheilung der Hinterlegung in die gerichtliche und aussergerichtliche.
§. 486. Von der gerichtlichen Hinterlegung insbesondere. Gesetze dieses Gegenstandes.
§. 487. Erfoderniss zur gesetzmäßigen Annahme eines gerichtlichen Depositums.
§. 488. Rechtliche Wirkungen eines gesetzmäßigen Depositums.
§. 489. Ausnahmen wegen der bestimmten Erfoderniss.

§. 490. Von der Verwahrung. Nothwendigkeit des Depositenprotocolles.
§. 491. Aufbewahrung im besonderen Depositenkasten.
§. 492. Sträflicher Angriff dieser Gelder. Vom Ausleihen derselben.
§. 493. Von der Auszahlung gegen Caution.
§. 494. Was eigentlich gerichtlich deponirt werden könne.
§. 495. Von der Wiederbezahlung eines gerichtlichen Depositums.
§. 496. Zu leistende Schuld des Richters.
§. 497. Entschädigungsconcurrenz mehrerer Amtsofficianten.
§. 498. Sportelmaaß bei einem gerichtlichen Depositum.
§. 499. Von der Depositenrechnung.

Vierter Abschnitt.

Vom

Leihvertrage.

§. 500. a. Bezug auf die gemeinen Rechte.

Fünfter Abschnitt.

Vom

Pfand- oder Hypothekvertrage.

§. 500. b. Aehnlicher Bezug auf die gemeinen Rechte. Einige besondere Anmerkungen.

Sechster Abschnitt.

Vom

Kauf- und Verkaufsvertrage.

Erster Absatz.

Vom

Kaufe und Verkaufe sowohl überhaupt, wie auch von verschiedenen dabei vorkommenden Bemerkungen insbesondere.

§. 501. Uebergang zur Behandlung der Consensualverträge. Vom Kaufe und Verkaufe überhaupt.

§. 502.

§. 502. Vom Kaufe und Verkaufe unbeweglicher Güter insbesondere. Vollkommenheit dieses Vertrages.
§. 503. Von der Ausfertigung der Kaufbriefe.
§. 504. Vom Kaufschillinge.
§. 505. Vom Reukaufe.
§. 506. Vom Wiederkaufe.
§. 507. Von verbotenen oder eingeschränkten Verkäufen unbeweglicher Güter.
§. 508. Vom Tauschcontracte.
§. 509. Vom Weinkaufe.
§. 510. Vom Kaufe und Verkaufe beweglicher Habe.
§. 511. Vom Vorkaufsrechte im Bezuge auf bewegliche Sachen.

Zweiter Absatz.

Vom bedungenen Auszuge oder der Leibzucht.

§. 512. Verbindung mit Vorigem. Gesetze.
§. 513. Begriff des Auszuges.
§. 514. Nähere Bestimmungen. Wer den Auszug genießen könne.
§. 515. Von der gerichtlichen Bestimmung des Auszuges.
§. 516. Freier Wille des Verkäufers.
§. 517. Was sonderbar wegen der Wohnung zu beobachten sei.
§. 518. Von der Nahrung des Auszügers. Bestimmung der Naturalien.
§. 519. Anmerkungen wegen der Nahrung bei Krankheiten, beim Kriege, Hagel und Theuerung.
§. 520. Von der Naturalverpflegung.
§. 521. Vom ungleichen Verhältnisse zwischen der Nothdurft des Auszügers und dem Güterertrage.
§. 522. Einige Verbote oder doch wenigstens beschränkte Bedingungen.
§. 523. Von der Verminderung des Auszuges.
§. 524. Besondere Anmerkungen wegen der Kinder.

§. 525. Beschränkte Veräußerung eines Auszuges.
§. 526. Wie es bei der weiteren Verehelichung eines Auszügers gehalten werde.
§. 527. Freiheit des Auszügers.
§. 528. Vom dinglichen Rechte eines Auszuges.
§. 529. Anschlag und Taxe desselben.
§. 530. Vom Tage der Entrichtung.

Dritter Absatz.
Von dem Näherrechte.

§. 531. Allgemeine Betrachtung.
§. 532. Verschiedenheit des Näherrechtes.
§. 533. Begriff eines Vorkaufes.
§. 534. Vom eigentlichen Retracts- oder Einspruchsrechte.
§. 535. Ob es nebst der Marklosung auch eine Amts- oder Gerichtslosung gebe.
§. 536. Besondere Bemerkung wegen des Retractes in Beziehung auf das fuldische Ergänzungsedict.
§. 537. In wie weit das Näherrecht bei öffentlichen Verkäufen statt habe.
§. 538. Wie das Näherrecht aufhöre.

Vierter Absatz.
Von der Redhibition bei verkauftem Viehe.

§. 539. Allgemeine Erinnerung von der redhibitorischen Klage. Landesgesetze.
§. 540. Von der Schuldigkeit des Verkäufers, die heimlichen Fehler seines Viehes zu offenbaren.
§. 541. Von den Hauptmängeln bei Pferden und dem Horn- und Rindviehe.
§. 542. Gewährzeit dieser Hauptmängel.
§. 543. Besondere Anmerkung wegen der Franzosengeschwülste.

§. 544. Von besonderen Gedingen, sowohl im Bezuge auf Mängel als Gewährzeit.
§. 545. Von der Besichtigung und Hinterstellung des schadhaften Viehes.
§. 546. Besondere Pflicht des Wasenmeisters.
§. 547. Ob bei den Schafen, Schweinen, Geisen und Böcken eine Gewährschaft statt habe.
§. 548. Ausdehnung und Anwendung des Redhibitionsgesetzes.

Siebenter Abschnitt.

Vom Mieth- und Pachtvertrage.

§. 549. Allgemeine Erinnerung.
§. 550. Besondere Anmerkung wegen der dinglichen Beschwerden eines Pachtgutes
§. 551. Von der Verbindlichkeit in Ansehung der Kriegsschäden und Kosten.
§. 552. Einige besondere Verbindlichkeiten eines Hausmiethlinges.
§. 553. Vom Rechte des Verpachters auf des Pachters Sachen.
§. 554. Form des Pachtvertrages.
§. 555. Von Verpachtungen der Dienste.

Achter Abschnitt.

Vom Laßcontracte, und vom Erblehn- und Zinsvertrage.

§. 556. Fuldischer Laßcontract. Bezug auf das Vorige.
§. 557. Erblehn- und Zinsvertrag nach fuldischem Rechte.

Neunter Abschnitt.

Vom Mandatsvertrage.

§. 558. Bezug auf die gemeinen Rechte, und einige besondere Anmerkungen.

Zehenter Abschnitt.
Vom
Trödelvertrage.

§. 559. Betrachtung über den Trödelvertrag nach fuldischem Rechte.

Eilfter Abschnitt.
Vom
Gesellschaftsvertrage.

§. 560. Besondere Erinnerungen wegen dieses Vertrages.

Zwölfter Abschnitt.
Vom
Glücksvertrage, besonders vom Spiele.

§. 561. Allgemeine Betrachtung.

§. 562. Fuldische Gesetze vom Spiele. In wiefern Karten- und Würfelspiele verboten sind.

§. 563. Beschränkung des Lottospieles. Vorläufiges Landesgesetz.

§. 564. Völliges Verbot desselben.

Dreizehenter Abschnitt.
Von
accessorischen Verträgen.

§. 565. Besondere Erinnerungen nach fuldischem Rechte.

Zweites Hauptstück.
Vom
Rechte der Erbfolgen.

Erster Abschnitt.
Von
der Erbfolge aus einem Testamente.

§. 566. Einleitung. Bezug auf die gemeinen Rechte.

§. 567. Von Testamenten. Allgemeine Betrachtung. Besondere Bemerkungen nach fuldischem Rechte.

§. 568. Von öffentlichen und privat Testamenten.

§. 569. Von Veröffnung der Testamente, und von der Gerichtbarkeit bei vorkommenden Streitfällen.

§. 570. Von den Testamenten der fuldischen Clerisei. Besonderes Indult. Veranlassung desselben.

§. 571. Nähere Bestimmung. Privilegien dieser Testamente.

§. 572. Von den Executoren derselben.

Zweiter Abschnitt.
Von
der Intestaterbfolge.

§. 573. Allgemeine Betrachtung. Fuldische Erbfolge unter den Eheleuten.

§. 574. Von der Erbfolge der Kinder.

§. 575. Von der Erbfolge der Eltern und Seitenverwandten.

§. 576. Intestaterbfolge im Vermögen der Weltgeistlichen.

§. 577. Von der Intestaterbfolge in Beziehung auf Abwesende. Besonderes Landesgesetz.

§. 578. Wie es bei jenen Abwesenden gehalten werde, welche nach verkündigtem Gesetze abgegangen sind, oder noch abgehen werden.

§. 579. Verfügung in Beziehung auf Abwesende, welche sich vor dem Gesetze hinwegbegeben haben. Vermuthung des Todes bei einem Abwesenden von siebenzig Jahren.

§. 580. Richterliche Vorsorge durch Curatoren. Recht des Fiscus. Wiedereinsetzung der Abwesenden. Abfällige Zinsenfoderung.

§. 581. Abfälliges Erbrecht wegen des unerlaubten Eintritts in fremdherrische Kriegsdienste.

Dritter Abschnitt.

Von der Erbfolge aus einem Vertrage.

§. 582. Allgemeines teutsches Recht. Bezug auf das fuldische.

Fünftes Buch.

Von dem Gerichtswesen im Hochstifte.

Einleitung.

§. 583. Abtheilung dieses Buches.

§. 584. Quellen und Gesetze desselben.

Erstes Hauptstück.

Von den Gerichten und ihrer Gerichtbarkeit.

Erster Abschnitt.

Geschichte der fuldischen Gerichte.

§. 585. Aelteste Nachrichten von der Gerichtsverfassung Buchoniens.

§. 586. Gerichtsprivilegien und Freiheiten der fuldischen Kirche in den ersten Zeiten der Stiftung.

§. 587. Wirkliche Verfassung der eigenen Gerichte in diesen ersten Zeiten.

§. 583. Von Advocatien.

§. 589. Innere Gerichtsverfassung bei diesem Advocatiesisteme. Fortdauer der allgemeinen Provinzial- oder Landgerichte.

§. 590. Kaiserliche Bestätigungen des alten fuldischen Landgerichtes.

§. 591. Gerichtsverfassung im fünfzehenten und nachfolgenden Jahrhunderten.

§. 592. Heutige Gerichtsverfassung im Hochstifte.

Zweiter Abschnitt.

Von den vorzüglichsten Gerichten des Hochstiftes oder den beiden Landesregierungen.

§. 593. Geistliche und weltliche Regierung.

§. 594. Verfassung und Gerichtbarkeit der bischöflich geistlichen Regierung
1. in Rücksicht des geistlichen Faches.

§. 595. 2. in Rücksicht des Consistoriums.

§. 596. Verfassung und Gerichtbarkeit der weltlichen Landesregierung.

Dritter Abschnitt.

Von

den fürstlichen Untergerichten, nemlich den fürstlichen Oberämtern und Aemtern.

§. 597. Verschiedenheit der Aemter im Hochstifte.
§. 598. Eintheilung der fürstlichen Aemter. Ihre innere Verfassung.
§. 599. Gerichtbarkeit derselben in peinlichen Sachen.
§. 600. Begriff der noch üblichen Rügegerichte.
§. 601. Gerichtbarkeit in bürgerlichen Sachen.

Vierter Abschnitt.

Von

den domkapitulischen auch probsteilichen Untergerichten und Aemtern.

§. 602. Allgemeine Betrachtung.
§. 603. Gerichte des Domkapitels im Ganzen. Domkapitulische Audienz und Gericht zu Großenlüder.
§. 604. Nähere Entwickelung. Die domkapitulische Audienz als Obergericht betrachtet.
§. 605. Peinliche Gerichtbarkeit im Gerichte Lüder.
§. 606. Gerichtbarkeit in bürgerlichen Sachen.
§. 607. Begriff der domkapitulischen Audienz als ein Muster der übrigen Probsteigerichte.
§. 608. Vorläufiger Unterschied der vogteibar geschlossenen und der blosen Lehensortschaften.
§. 609. Verschiedenheit der vogteilichen Gerichtsbefugnisse. Begriff der unbeschränkten Vogteilichkeit.
§. 610. Wirkungen dieser unbeschränkten Vogteilichkeit.
§. 611. Besondere Bemerkung wegen der Consistorialgerichtbarkeit.

§. 612. Begriff der Lehensvogteilichkeit.
§. 613. Die fürstlichen Hoheitsrechte bleiben unbeschädigt.
§. 614. Fürstliche hohe Gerichtbarkeit.
§. 615. Gränzscheide zwischen derselben und der entgegengesetzten Vogtei.
§. 616. Begriff der ersten Untersuchung.
§. 617. Pflichtmäßiges Erscheinen der Vogteiunterthanen bei den fürstlichen Centhegungsgerichten.
§. 618. Erörterung wegen Lehenschaften auser der Cent Fulda. Fürstliche registermäßige Schuldigkeiten. Nonnenlehen. Simultanisches Verfahren. Wechselseitige Vorladungen.
§. 619. Von Erkenntnissen über gemeine Hutweyden u. s. Unterschied der geschlossenen und nicht geschlossenen Lehensortschaften.
§. 620. Entscheidungen der Concursen.
§. 621. Was bei vorkommenden Expeditionen zu erinnren sei.
§. 622. Domkapitulische Gerechtsame bei Handwerkern.
§. 623. Domkapitulische Gerechsame wegen der Landmiliz. Wenn ein regulirter Soldat ein kapitulischer Einwohner ist.
§. 624. Schluß dieses Abschnittes.

Fünfter Abschnitt.

Von

einigen privilegirten Gerichtsstellen.

Erster Absatz.

Von

dem Lehenhofe.

§. 625. Verbindung mit Vorigem.
§. 626. Personalstand und Verfassung des fürstlichen Lehenhofes.

Zweiter Absatz.

Vom

Oberhofmarschallamte.

§. 627. Personal- und Gerichtsstand des Oberhofmarschallamtes.

§. 628. Festgesetzte Ausnahmen. Wie weit die Gerichtbarkeit in peinlichen Fällen gehe. Verfahrungsart.

Dritter Absatz.

Vom

akademischen Senate.

§. 629. Lediglicher Bezug auf das Vorige.

Vierter Absatz.

Vom

Militairgerichte.

§. 630. Einiger Begriff von diesem Gerichte. Gerichtsstand in bürgerlichen Sachen.

§. 631. Criminalgewalt dieses Gerichtes.

Fünfter Absatz.

Vom

Oberforstamte.

§. 632. Personalstand des Oberforstamtes.

§. 633. Gerichtbarkeit auf die Personen der Forst- und Jagdbedienten.

§. 634. Gerichtbarkeit auf Waldungen. Zustehende Polizeiaufsicht.

§. 635. Rügerecht des Oberforstamtes.

§. 636. In wieweit das Forstamt in bürgerlichen Realsachen auf Waldungen concurrire.

Zweites Hauptstück.

Von den Gerichtspersonen.

Erster Abschnitt.

Von dem Richter.

§. 637. Uebergang zu diesem Hauptstücke.
§. 638. Vom Richter und dessen Fähigkeit.
§. 639. Von der Verpflichtung des Richters.
§. 640. Vom verdächtigen Richter und der Perhorrescenz.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gerichtsschreibern und anderen Gehilfsleuten.

§. 641. Nur einige Bemerkungen.

Dritter Abschnitt.

Von den Advocaten und Procuratoren.

§. 642. Von Advocaten und Procuratoren. Persönliche Erfoderniſſe derselben.
§. 643. Dienst des Advocaten.
§. 644. In wiefern die Regierungsadvocaten bei den Untergerichten dienen dürfen.
§. 645. Pflicht des Advocaten bei Uebernahme des Patrociniums. Sorge zum Vergleiche.
§. 646. Von der Legitimation.
§. 647. Vom Gesuche der Promotorialien.
§. 648. Von der Arrha.
§. 649. Von Advocatendeserviten.
§. 650. Vom Hausprotocolle des Advocaten.
§. 651. Einige Strafbefehle wider die Advocaten.

Drittes Hauptstück.
Von dem
gerichtlichen Verfahren.
Erster Abschnitt.
Vom
Verfahren bei den Untergerichten des Hochstiftes.
Erster Absatz.
Nöthige Vorerinnerungen.

§. 652. Uebergang zu diesem Hauptstücke.
§. 653. Allgemeine Betrachtung über die Verfahrungsarten im Hochstifte.
§. 654. Regeln wegen der äussern Gerichtsform bei Untergerichten.

Zweiter Absatz.
Vom
untergerichtlichen Verfahren in Sachen der streitigen Gerichtbarkeit.

§. 655. Von der Ladung und Verhandlung der Sätze.
§. 656. Zuführender Beweis.
§. 657. Bescheid und Hilfsvollstreckung.

Dritter Absatz.
Vom
untergerichtlichen Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtbarkeit.

§. 658. Bezug aus das Vorige.

Zweiter Abschnitt.
Vom
gerichtlichen Verfahren bei den vorzüglichsten Gerichten, sonderbar bei der weltlichen Landesregierung.
Erster Absatz.
Nöthige Vorerinnerungen.

§. 659. Allgemeine Bemerkung.

§. 660. Vorläufige Erinnerung bei dem gerichtlichen Verfahren der weltlichen Landesregierung.

Zweiter Abſatz.

Von dem Verfahren bei der Landesregierung als einer erſten Inſtanz.

§. 661. Einleitung zu dieſem Abſatze. Klageſchrift, Mittheilung derſelben. Ungehorſamsbeſchuldigung.
§. 662. Von der Einrede und den übrigen Sätzen.
§. 663. Unzuläſſigkeit des ſpäteren Beweiſes.
§. 664. Vom Zeugenproceſſe.
§. 665. Vom Urtheile und deſſen Veröffnung.

Dritter Abſatz.

Von dem Verfahren bei der Landesregierung als einer ferneren Inſtanz.

§. 666. Allgemeine Bemerkung.
§. 667. Von den Rechtsmitteln überhaupt.
§. 668. Berufung.
§. 669. Reſtitution.
§. 670. Reviſion.
§. 671. Actenverſendung ſtatt der Reviſion.
§. 672. Nichtigkeitsbeſchwerde.

Vierter Abſatz.

Vom Reſcriptsproceſſe.

§. 673. Nur einige Bemerkung von dieſem Proceſſe.

Viertes Buch.

Von dem Rechte der Verträge und der Erbfolgen.

Erstes Hauptstück.

Vom Rechte der Verträge.

Erster Abschnitt.

Von Verträgen überhaupt.

§. 470.

Uebergang zu diesem Buche.

Nachdem bis hieher die Rechte der Personen, derselben verschiedene Verhältnisse, wie auch die Rechte der Dinge behandelt worden sind: so führt der einmal gewählte Plan nunmehr zum vierten Buche, in welchem die Rechte der Verträge und Erbfolgen als jener Mittel, wodurch Dinge und Gerechtsamen von Einem zum Andern übertragen werden können, zergliedert und erörtert werden. Das Buch zerfällt in zwei Hauptstücke, derer jedes in verschiedene Abschnitte und weitere Absätze getheilet ist.

Das erste Hauptstück hat die Rechte der Verträge, das andere die Rechte der Erbfolgen zum Gegenstande. Ich übergehe die gemeinen Grundsätze, welche bei diesen sonst so weitschichtigen Rechtsmaterien meistens aus dem römischen Rechte entnommen sind, und habe sofort nur jene Bestimmungen darzustellen und zu behandeln, welche in fuldischen Landesordnungen oder im Gewohnheitsrechte angetroffen werden.

§. 471.

Von Verträgen überhaupt.

Bei der Lehre von Verträgen ist jene Ordnung gewählet, welche gewöhnlich auch bei der Behandlung gemeiner Rechte vorkömmt. Vorderfamst wird von den Realcontracten, dem Darlehn, der Hinterlegung, vom Leih- und vom Pfandvertrage, gehandelt; diesen folgen die Consensualverträge, der Kauf- und Verkaufsvertrag, der Mieth- oder Pachtvertrag, der Mandatscontract, die Gesellschaft, Etwas vom Glücksvertrage u. s. w. Was nun aber, in Rücksicht der Verträge und Pacten im Allgemeinen betrachtet, vom Begriffe der Verbindlichkeit, von pacisirenden Personen, von den Gegenständen und anderen dergleichen allgemeinen Bestimmungen im gemeinen Rechte gilt, dies findet auch der Regel nach im fuldischen seine Anwendung. Ich schreite daher sogleich zum Besonderen.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Vom Darlehn.

§. 472.

Quellen.

Die mehresten Quellen dieses Gegenstandes, einige eigene Decrete ausgenommen, liegen schon in Hauptverordnungen anderer Materien z. B. in der Concursordnung, der Judenverordnung u.s.w. verborgen. Ich übergehe also den Cathalog derselben, und werde die hiehergehörigen Stellen nur gelegenheitlich berühren.

§. 473.

Vom Darlehn überhaupt und von der Zinsenschuldigkeit insbesondere.

Der Begriff des gemeinen Darlehns wird überhaupt aus dem allgemeinen Rechte hergenommen. Es wird daher auch nach fuldischem Rechte die Zinsenschuldigkeit insbesondere, als welche im Begriffe eines Darlehns keineswegs enthalten ist, der Regel nach nicht verstanden, sondern es können dieselben so, wie im gemeinen Rechte, nur alsdenn gefodert werden, wenn sie besonders versprochen worden sind, oder wegen des Verzuges gebühren. Jedoch ist hier zu bemerken, daß das Darlehn in der Regel eigentlich nur alsdenn als zinsenfrei vermuthet werde, somit das besondere Versprechen oder der Verzug von Seite

des Gläubigers als eine Ausnahme bewiesen werden müsse, wenn von der Verbindlichkeit zwischen dem Schuldner und Gläubiger die Rede ist; kömmt es aber in einem Concurse bei der location zur Sprache: ob das chirographarische Darlehn mit oder ohne Zinsen vorgeschossen worden, um hiernach den Vorgang im Klassenurtheile [§. 463, X] beurtheilen zu können: so wird der Vorschuß der hiesigen Gerichtspraxis zufolge nicht zinsenfrei vermuthet, sondern es muß vom Gläubiger, als welcher desfalls einen Vorzug in der vierten Klasse behaupten will, dargethan werden, daß er das Quantum wirklich ohne Zinsen vorgeschossen habe. Der Grund dieser verschiedenen Vermuthungen liegt darinn verborgen, weil im ersten Falle Schuldner und Gläubiger gegeneinander stehen, in letzterem Falle hingegen der Darleiher es nicht mit seinem Debenten, sondern mit den übrigen Gläubigern desselben zu thuen hat, und in dem Darlehn ohne Zinsen das Recht seines Vorzuges zu begründen suchet. Verzugszinsen finden hauptsächlich bei Zielgeldern aus einem Verkaufe Anwendung, wenn das Ziel nicht zur bestimmten Zeit abgetragen worden ist. Bei Waarenhandelsschulden werden der Gewohnheit gemäs keine Verzugszinsen geleistet, wenn nicht die Verzögerung des Debenten zu auffallend wird, und schon eine gerichtliche Interpellation geschehen, oder die Handelsschuld erlaubter Weise in die Natur einer andern wirklichen Schuldsumme abgeändert worden wäre. Bei Verzugszinsen werden überhaupt nur die gewöhnlichen fünf vom Hundert entrichtet; bei stipulirten hingegen können zwar sechs vom Hundert versprochen und auch von

den

den Gläubigern angenommen werden; kömmt es aber zu einem Concurse oder auch zu einer andern Klage: so ist der Richter, es mag das Darlehn von einem Christen oder Juden geschehen sein, verbunden, nur auf die reichsabschiedsmäßigen fünf Procent von Amtswegen zu sprechen a). Nach Art einer Ausnahme, wie zum Beispiele bei Zielgeldern [§. 504] und wo eine bedeutende Gefahr vom Gläubiger übernommen wird, kann auch zuweilen etwas mehreres genommen werden; jedoch ist dieses im strengsten Verstande zu erklären. Rückständige Zinsen, welche die Hauptsumme übersteigen, (usurae ultra alterum tantum) werden in Concursen nicht zugelassen; ob sie aber ausser einem Concurse gelten? ist eine Frage, welche die fuldische Gerichtspraxis zu bejahen scheint b). Zinsen von Zinsen anzurechnen oder zu einem Kapitale anzuschlagen ist nicht nur allgemein, sondern auch den Hospitälern und milden Stiftungen insbesondere, verboten. Den Hospitalsstiftungen war es zwar kraft eines besonderen Privilegiums c) erlaubt, die nach einer vom Schuldner gebetenen und vom Landesherrn gestatteten Jahresfrist annoch von fünf Jahren her rückständigen Zinsen wieder zu einem neuen Kapitale anzuschlagen; es ward aber dieses in einem andern Decrete d) schon einigermaßen beschränket, und endlich diese Wohlthat in der Concursordnung e) dahin erklärt, daß der Anschlag zum Kapitale nicht privat von den Verwaltern, sondern gerichtlich mit Wissen des Schuldners, wenn anderst dieser Anschlag besonders bei vorkommenden Concursen Wirkung haben sollte, geschehen müsse, wobei aber auch den Schuldnern eine zwei-

jährige

jährige Frist zum Abtragen der rückständigen Zinsen vergönnt wird. Es erstrecket sich aber diese Erklärung nur auf die vor der Verordnung zu einem neuen Kapitale gewachsenen Zinsen; denn für die Folge ist die Wohlthat, rückständige Zinsen wieder in Zinsen zu setzen, ganz aufgehoben, wohingegen statt dessen die Beamten zur Hilfe solcher Rückstände mit Nachdrucke ermahnet werden. Was übrigens wegen des Zinsenvorganges bei einem Concurse zu erinneren ist, hievon war schon oben [§.465] die Rede.

a) Verordnung vom 23. Nov. 1721. Judenordnung von 1751, §. 26. Concursordnung von 1758, S. 6. III.

b) Concursord. S. 50 und 51. Da es in dieser Verordnung a. a. O. ausgedrückt ist, daß bei einem Concurse die rückständigen Zinsen über die Hauptsumme nicht zugelassen werden sollen: so macht man den entgegengesetzten Schluß, daß also ausser dem Concurse dieselben giltig seien. Allein, ich weiß nicht, ob diese Schlußfolge aus dem Gesetze so richtig gezogen werden kann; wenigstens scheinen mir die dort im Anfange des zweiten Satzes vorkommenden Worte "usurae partialiter solutae" die Sache zweifelhaft zu machen; da vielmehr hieraus gefolgert werden kann, daß nur die ausser dem Concurse nach und nach über den Hauptstuhl bezahlten Zinsen, nicht aber, wenn sie noch ganz rückständig sind, zuzulassen seien. Ich will zur Beurtheilung die Stelle des Gesetzes wörtlich anführen. Sie lautet so:

" Wann nun aber unter denen Rechts-Gelährten
" annoch ohnerörthert ist, ob die Zinnsen ultra al-
" terum tantum adjudiciret, oder in sortem imputiret
" werden sollen, dahero vor unsere Hochstifts-Lan-

" de

" de eine klare Vorsehung allerdings nothwendig:
" Als verordnen Wir andurch gnädigst, daß, ob-
" schon extra concursum usurae partialiter solutae
" sowohl in privilegirten als ohnprivilegirten Schuld-
" sachen in alterum tantum niemahls computiret wer-
" den, und jederzeit zu bezahlen stehen, in sofern
" auf Seithen des Creditoris in exigendo keine Nach-
" läßigkeit und illiquidität der Zinnßforderung selb-
" sten erscheinet, doch aus besonders hierzu bewe-
" genden Ursachen in denen sich erreigenden concur-
" sibus creditorum die würcklich rückständig und noch
" nicht bezahlte Zinnßen ultra alterum tantum nicht
" passiret, sondern das überschießende ex officio ge-
" strichen werden solle. "

c) Verord. vom 9. Sept. 1721.

d) Vom 15. Jänner 1738.

e) S. 51, 52, 53.

§. 474.

Vom gemeinen und privilegirten Darlehn.

Im Darlehnsvertrage zeichnet sich das privilegirte vom gemeinen Darlehn aus. Jenes ist bei einem vorkommenden Concurse in dieser oder jener privilegirten Klasse mit einem Vorzugsrechte versehen, wohingegen dieses lediglich zur letzten Klasse verwiesen wird. Zu dem der ersten Art werden folgende Fälle gerechnet: 1) Wenn von einem Rechnungsführer oder auch einem Dritten rückständiger herrschaftlicher Gefälle halber [§.460, XII] ohne Zinsen ein Vorschuß geschiehet; denn dieser

kömmt

kömmt zur ersten Klasse. 2) Das mit einem gerichtlichen Unterpfande versehene zur nützlichen Reparatur oder Anbaue einer Sache gegebene Darlehn [§. 461, IV), als welches zur zweiten Klasse zu rechnen ist. 3) Alle mit einem ausdrücklichen Unterpfande begabte und zur dritten Klasse gehörige Geldvorstreckungen. 4) Ein bloses Darlehn vom Fiskus ohne ein ausdrückliches Unterpfand [§. 438, XI], welches dessen ungeachtet zur dritten Klasse gehöret. 5) Wenn Kirchen und milde Stiftungen mit oder ohne gerichtliche Anzeige ein Darlehn gegeben haben; da sie entweder zur dritten [§. 438, VI] oder wenigstens zur vierten Klasse [§. 463, III] gezogen werden. 6) Ein bloses Darlehn von Städten und anderen Gemeinden ohne Unterpfand in der vierten Klasse [§. 463, II]. 7) Jenes ebenfalls zur vierten Klasse [§. 463, V] oder gar zum Absonderungsrechte [§. 458, III] gehörige Darlehn, welches mit einem Faustpfande begleitet ist. 8) Wenn Geld zur obenberührten Reparatur oder Anbaue jedoch ohne Unterpfand [§. 363, VI] geliehen worden. 9) Darlehne zur Vorschußkasse für verarmte Handwerker [§. 463]; und endlich 10) alle eben so in der vierten Klasse [§. 463, X] zu stehen kommende ohne Zinsen gethane Geldvorschüsse. — Dahingegen gehören zum gemeinen Darlehn alle die übrigen, welche sich entweder nur auf eine bloße Handschrift gründen, oder welche ohne alle Bescheinigung blos auf guten Glauben geschehen sind.

§. 475.

§. 475.

Gewisse Verbote und Einschränkungen im Darlehnsvertrage.

Der Regel nach ist jedem gestattet, aus seinem Vermögen Gelder hinzuleihen. Jedoch finden nach fuldischem Rechte hie und da verschiedene Ausnahmen Anwendung, wo entweder in Rücksicht dessen, dem geliehen werden soll, oder in Rücksicht des Orts oder der Absicht, weswegen geliehen wird, wirkliche Verbote oder wenigstens Einschränkungen bestimmet sind. Hieher gehören folgende Fälle. I) Ist keinem Beamten erlaubt, in seinem Amte Kapitalien auszuleihen; geschieht es aber dennoch: so sind zwar dergleichen Kapitalien nicht dem Fiskus verfallen, jedoch soll der dem Gesetze zuwider handelnde Beamte die Strafe fühlen, daß er sich seiner Foderung halber, wenn er gleich eine gerichtliche Schuld-oder Pfandverschreibung in Händen hätte, keines hypothekarischen Vorzugsrechtes zu erfreuen haben, sondern als ein bloser Handschriftsgläubiger angesehen werden solle a). II) Darf unter Strafe keinem Studenten [§. 55] Etwas geliehen werden. III) Sind die übermäßigen Sauffschulden verboten. Jene, welche den liederlichen Haushalt der versoffenen Schwälger auf je eine Weise entweder durch Abgabe des Getränkes oder durch besonderes zum Saufen vorgeschossenes Geld unterstützet haben, und hiernächst ihre Foderung machen, werden nicht gehöret; sie verlieren vielmehr ihre Foderung, und werden auch bei einem Concurse ihres Debenten abgewiesen. Es muß aber bewiesen werden, daß das Darlehn insbesondere zum Saufbehufe

behufe geschehen sei b). IV) Sind die Darlehne zum Lottospiele, wovon unten das Weitere noch vorkommen wird, völlig untersagt, und es werden auch bei diesem Gegenstande alle Klagen vom Gerichte abgewiesen. V) Sind jene Geldvorschüsse auf das strengste verboten, welche einem solchen geschehen, dem bei seiner Verehelichung das statutarische Vermögen c) fehlet, und der daher in der Absicht, seinen elenden Zustand zu bemänteln, dergleichen Darlehne zu erhalten sucht. Der Darleiher, welcher diese Arglist mitbewirken half, wird zur Wiedererhaltung des Dargelehnten bei keinem Gerichte mit seiner Klage gehört; das Darlehn ist in jedem Falle der Armenkasse ganz verfallen; jener, welcher in dieser Absicht das Darlehn angenommen, wird mit einer jährigen Zuchthausstrafe geahndet; und selbst der Richter, der in Untersuchung des Vermögens entweder nachlässig war, oder von der gespielten Gefährde selbst Mitwissenschaft hatte, hat erstern Falls eben so viel, als das Darlehn beträgt, zur Armenkasse zu entrichten, im anderen Falle aber unmittelbar die Cassationsstrafe zu fühlen d). Wasfür Einschränkungen im übrigen VI) bei dem Geldvorschusse der Juden auf Saamen oder Früchte auf dem Felde zu bemerken sind, dies ist oben im Judenrechte [§. 250] schon angeführt worden.

a) Schon im Jahre 1772 erschien dieses Punctes halber ein Gesetz, wo die Confiscationsstrafe gedrohet war, und es ward das Verbot, jedoch unter der berührten Strafveränderung, in einem neueren Gesetze vom 17. Jul. 1786 wiederholt. In diesem nemlichen Gesetze ward auch wegen der von den Beamten schon

wirk-

wirklich ausgeliehenen Kapitalien eine gewisse Zeit festgesetzt, binnen welcher sie sollten aufgekündigt werden, wo im Gegenfalle auch hier die erwähnte Strafe des zu verlierenden Vorzugsrechtes statt finden sollte. Die berührte Verordnung §§. 2 und 3.

b) Verord. vom 25. Sept. 1764.

c) Das statutarische Vermögen, wovon oben [§. 294] die Rede war, ist nunmehr nach dem neuesten Gesetze vom 22. April 1789 in der Residenzstadt auf 350 fl., in den beiden Vorstädten, nemlich dem fürstlichen Amte Altenhof und der vogteilichen Kellerei Hinterburg, wie auch in allen Munizipalstädten auf 300 fl., und am Dorfe auf 250 fl. bestimmet.

d) Verordnung das nöthige Vermögen und Ertheilung der Vermögensscheine bei den Verehelichungen der Unterthanen betreffend vom 22. April 1789 unter der Ziffer XIV.

§. 476.

Von Schuldverschreibungen besonders der grrichtlichen.

Jedes Darlehn geschieht entweder mittels einer gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibung, oder einer blosen Handschrift, oder es erhält der Gläubiger keine von beiden. Bei jener nemlich der gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibung, wenn sie anderst als geltend angesehen, und die darauf sich gründende Foderung das oben [§. 474] erwähnte Vorzugsrecht erhalten soll, ist eine gewisse

gericht-

gerichtliche Ausfertigungsform auf das pünctlichste zu beobachten. Dieser vorgeschriebenen Form Genüge zu leisten, können folgende Sätze zu Grundregeln dienen. I) Müssen in der auszufertigenden Obligationsurkunde der Gläubiger, der Schuldner, die Summe des Darlehns und die Zinsenschuldigkeit, wie auch der Empfang der Schuldsumme und endlich das Unterpfand deutlich ausgedrücket werden a). II) Wenn der Schuldner mit seiner Ehefrau in der Gütergemeinschaft lebt: so muß α. diese zugleich mit ihrem Manne zum Gerichte kommen [S. 309], und um die Ausfertigung der gerichtlichen Schuldverschreibung bitten b); es darf hierauf β. keine solche gerichtliche Ausfertigung, ohne daß die Ehefrau ihre Bewilligung vorher zu Protocolle gegeben hat, vorgenommen werden c); sondern es ist γ. in derselben Gegenwart der ganze Darlehnscontract mit allen seinen Umständen deutlich zu Protocolle zu nehmen, sofort δ. der etwa dabei von Seite der Frau sich äussernde und auf blosen Eigensinn sich gründende Widerspruch vom Richteramte, welches die versagte Bewilligung des Weibes allerdings suppliren kann, zu verwerfen d); wornächst endlich ε. in der Urkunde selbst von der weiblichen Bewilligung mit besonderem Ausdrucke Meldung geschehen muß e). III) Ist die Besiegelung und richtige Unterschrift eine Haupterfoderniß. Bei einem Oberamte soll die Unterschrift vom Oberamtmanne und dem Beamten zugleich geschehen f). Bei Conventslehen oder auch Lehenschaften anderer Probsteien, worüber die domkapitulische Audienz oder das Probsteiamt weder mit einer unbeschränkten noch sogenannten lehensvogteilichkeit

lichkeit versehen ist, muß jedoch in Ansehung der gerichtlichen Schuldverschreibungen die Mitsiegelung von denselben bewirket werden g). Jene Mitsieglung hingegen, worauf die fürstliche Rentkammer in Ansehung fürstlicher Lehen ehedessen Anspruch machte, ist als unnöthig erkläret h).

a) Verordnung wegen Ausfertigung gerichtlicher Obligationen vom 28. April 1766.

b) Verordnung des nemlichen Gegenstandes vom 18. Dec. 1764, §. 2.

c) Dieselbe §. 3. In der Verordnung heißt es: "Auch " keine gerichtliche Obligationes obwohlen sine con- " stitutione hypothecae bei Gericht ohne der Frauen " in judicio coram erklärende und zum Protocoll " aufnehmende Verwilligung verfertiget werden soll." Der Ausdruck " Obwohlen sine constitutione hy- " pothecae " muß meines Erachtens auf gerichtliche Fidejussion, Expromission, gerichtliche Cessionen, gerichtliche Verkäufe u. s. w. verstanden werden. — Fehlerhaft wäre aber der Schluß, wenn hieraus gefolgert werden wollte, daß also gar keine chirographarische Schuld absque consensu uxoris contrahirt werden könnte. Dieses wäre dem Sisteme der Gütergemeinschaft [§. 306] zuwider.

d) Die angeführte Verord. von 1766 im zweiten Absatze S. 3.

e) Die nemliche im ersten Absatze S. 2.

f) Ebendieselbe. Oft sind beide der Oberamtmann und der Beamte zugleich nicht gegenwärtig. Hier muß nothwendig die gegebene Regel eine Ausnahme finden. Es wird überhaupt dem Sinne des Gesetzes

nicht

nicht zuwider sein, wenn Einem von Beiden allein, wenn sie nicht zugleich bei Amte gegenwärtig sind, im Geschäfte der Pfandverschreibung die völlige Jurisdictionsbefugniß zugeschrieben wird, und dies um so mehr, als sogar in einem solchen Falle Einer allein die streitige Gerichtsbarkeit zu administriren befugt ist.

g) S. meinen Entwurf der fuldischen Gerichtsverfassung, §. 32, S. 66.

h) Concursord. vom Jahre 1758, S. 26. Circular vom 8. April 1774.

§. 477.

Fortsetzung. Muster einer gerichtlichen Obligationsurkunde.

Die im vorigen §. berührte Form einer gerichtlichen Schuldverschreibung um so pünctlicher beobachten zu können, ist endlich IV) im Gesetze ein ausgedehntes Formular einer gerichtlich auszufertigenden Obligation dergestalt vorgeschrieben, daß nicht davon abgegangen werden soll a). Allein, da diese gesetzliche Bestimmung meines Dünkens mehr vom wesentlichen Inhalte des gegebenen Musters als von den wörtlichen Sätzen verstanden werden muß: so habe ich mit Beibehaltung der wesentlichen Stücke b) folgende ähnliche Form entworfen.

Muster.

" N. zu N. hat mit gerichtlicher Einwilligung seines
" Eheweibes N. welche desfalls persönlich bei Gerichte
" erschienen ist, von N. zu N. die Summe zu — — c)

" als

" als ein baares Darlehn erhalten. Beide Schuldner
" quittiren den Empfang dieser Summe, leisten der
" Einrede des nicht bezahlten Geldes, auch allen an-
" dern in den Rechten ihnen zustehenden Wohlthaten
" ausdrücklichen Verzicht, und versprechen die
" Hauptsumme jährlich mit landesüblichen Interes-
" sen zu fünf vom Hundert zu verzinsen. Zur
" Sicherheit des Kapitals und der Zinsen wird das
" ganze Vermögen der Schuldner, (oder) die den
" beiden Schuldnern eigentümliche zu —— gele-
" gene und noch nicht versetzte Wiese d), dem Gläu-
" biger als ein gerichtliches Unterpfand verschrieben.
" Wornächst auf eine ein vierteljährige Loskündigung,
" die jedem Theile frei stehet, die Hauptsumme nebst
" den rückständigen Zinsen wieder abzutragen ist.

" Vorstehende Handlung ist im Schuldenbuche
" Seite — eingetragen, und nach richterlicher
" Bestätigung andurch förmlich ausgefertiget
" worden. Geschehen zu N. den —

(L.S.) Aus Hochfürstlichem Oberamte
N. N.

a) Die angeführte Verord. von 1766, S. 2 und 3.

b) Es ist die im Gesetze von 1766 vorgeschriebene Form nur in einem etwas weitläufigeren und älteren Stile abgefaßt.

c) Wenn eine besondere Währung des Geldes bestimmet wird: so ist sie hier auszudrücken.

d) Bei einem schon vorher verpfändeten Gute oder Grundstücke wird gesetzt " zu — — gelegene Wiese, welche schon mit einer Summe zu — — fl. verpfändet ist — —

§. 478.

Von der Schuld des Richters bei Ausfertigung einer gerichtlichen Schuldverschreibung, und von der von den Gläubigern übernommenen Gefahr.

Es ist schon oben in der Lehre von Unterpfändern [§§. 445, 446] gesagt worden, daß der Richter bei Pfandbestätigungen einer subsidiarischen Klage unterworfen sei, wenn er nicht die gehörige Behutsamkeit beobachtet habe. Hier ist nur noch insbesondere anzumerken, daß der Richter unter der nemlichen Bedrohung der ihm bevorstehenden subsidiarischen Klage angewiesen sei, bei den wirklichen Ausfertigungen gerichtlicher Schuldverschreibungen, die in beiden vorigen §§. vorgeschriebene Form auf das pünctlichste zu befolgen. Jene den Obligationen eingerückte Clausul: " Uns, unsern Erben und " Nachkommen unschädlich " hilft den Richter gegen die erwähnte Klage nichts, sondern es ist solche als ungereimt verworfen, und es wird der damit getriebene Mißbrauch allen Beamten mit allem Nachdrucke verwiesen a). Es kann aber auch die Ausfertigung blos auf Gefahr der Gläubiger geschehen, wobei hauptsächlich Folgendes zu bemerken ist. Ist das Vermögen des Debenten noch nicht zween Drittheile verschuldet: so ist der Beamte keineswegs befugt, nur auf Gefahr des Gläubigers Obligationen auszufertigen; sondern es liegt ihm ob, die verlangte Urkunde schlechterdings zu expediren, zumal der Richter auf solche Weise gegen die Wirkung der subsidiarischen Action ohnehin gedecket ist. Sind aber schon wirklich drei Viertheile

theile des Vermögens mit Schulden belästigt: so darf nicht einmal auf Gefahr der Gläubiger eine Obligationsurkunde ausgefertiget werden; eine solche Ausfertigung ist unter Strafe gänzlich untersagt und für nichtig erkläret b). Es ist also aus dieser gesetzlichen Bestimmung die Folge, daß nur von demjenigen Zeitpuncte an, wo Einer schon wirklich zu zween Drittheilen seines Vermögens verschuldet ist, bis dahin, wo sich ein Schuldenstand zu drei Viertheilen des Vermögens äußert, richtige Ausfertigungen gerichtlicher Obligationen auf Gefahr der Gläubiger geschehen können. Wenn nun aber eine solche Urkunde auf Gefahr des Gläubigers wirklich ausgefertiget werden soll: so ist der Richter, um sich durchaus sicher zu stellen, angewiesen, daß er in der auszufertigenden Urkunde klar bemerke, wie der darleihende Gläubiger benachrichtiget worden sei, daß die Taxe des dem Schuldner zugehörigen Vermögens durch vorhergehende creditirte Posten schon zu zween Drittheilen oder darüber bereits erschöpfet sei, und daß man folglich die Ausfertigung lediglich auf Gefahr des Creditirenden vorgenommen habe; wornächst der Gläubiger, wenn er bei einem Concurse ausfallen sollte, den Verlust seinem eigenen Verschulden lediglich zuschreiben muß c). Der erwähnte Tax des Vermögens wird entweder jedesmal durch eine besondere Schätzung bestimmt, oder er kann, was die liegende Gründe betrift, einsweilen aus den Catastris entnommen werden d).

a) Die angeführte Verord. von 1764, §. 4.

b) Erste Fortsetzung der gem. Besch. von 1785, XII b.

c) Die erstere Verord. §. 6.

d) Dieselbe §. 5.

§. 479.

Von gerichtlichen Schuldenbüchern.

Es ist aber auch, wenn dergleichen gerichtliche Darlehne und Schuldverschreibungen geschehen sollen, nebst der gerichtlichen Ausfertigung, oder eigentlich vor derselben, annoch vom Richter zu besorgen, daß diese Schuldbekenntnisse einem bei jedem Amte zu haltenden gerichtlichen Schuldenbuche einverleibet werden. Daß sich der Richter die Haltung richtiger Schuldenbücher, um sich bei zukünftigen Pfandbestätigungen der subsidiarischen Klage weniger ausgesetzt zu sehen, vordersamst müsse angelegen sein lassen, ist oben [§. 446] schon angeführet worden. Hier ist aber nun näher zu bestimmen, wie ein ächtes Schuldenbuch beschaffen sein müsse? Man bemerke hier folgende Sätze: 1) Sind in einem Schuldenbuche nicht nur die ausdrücklich bestimmten Hypothekschulden nebst der gerichtlichen Bestätigung, sondern auch alle mit einem stillschweigenden Unterpfande versehene Foderungen und Ansprüche, soviel nur immer der letzteren Erkundigung möglich ist, auf das pünctlichste aufzuzeichnen a). Es müssen daher 2) die noch rückständigen Kaufgelder, Erbgelder der Geschwister, vormundschaftliche b) und andere von Kirchen- Städte- und Gemeinderechnungen c) herrührende Passivrecesse, gerichtlich insinuirte und zum Protocolle eingestandene Foderungen der Kirchen und

mil-

milden Stifter und alle dergleichen mit einem stillschweigenden Unterpfandsrechte begabte Posten in das erwähnte Schuldenbuch eingetragen werden. 3) Das Eintragen der auf ein stillschweigendes sowohl als ausdrückliches Unterpfand sich gründenden Schuldposten geschieht nur mittels einer kurzen Registratur, worinn der Gläubiger, der Debent mit seiner einwilligenden Ehefrau, die Schuldsumme und das Unterpfand nebst den übrigen Bedingnissen in möglichster Kürze enthalten sind. 4) Sind solche Bücher in der genauesten Ordnung zu erhalten, und darinn bei vorkommenden Abänderungen das nöthige Ab- und Zuschreiben zu besorgen. Der Richter darf 5) im Schuldenbuche nichts abschreiben noch auslöschen, wenn nicht der Schuldner die zurückerhaltene Originalobligation oder einen richtigen Mortificationsschein [§. 482] vorgezeiget hat d). Ueberhaupt sehe ich 6) bei einer getilgten Hypothekschuld das blose Ausstreichen des Schuldprotocolls nicht als hinreichend an. Es ist am beßten, wenn hierüber im Schuldenbuche unter einem besonderen Actum mit Anführung des Blatts, wo das Schuldenprotocoll stehet, eine kleine Registratur geführet wird.

a) In einer Verordnung ad Edictum de bonis redintegrandis von 1735, S. 7 ist etwas hievon eingemischt. Verordnung von Ausfertigung der Obligationen von 1764 §. 1. Die ähnliche von 1766.

b) Concursordnung S. 28.

c) Dieselbe S. 31.

d) Das angeführte Edict S. 7. Concursord. S. 46. 47.

§. 480.

Von auffergerichtlichen Schuldverschreibungen, Handschriften und Wechsel. Bedingte und unbedingte Zahlungsbefehle.

Bei den auffergerichtlichen Schuldverschreibungen und Handschriften ist weiter nichts zu erinneren, als daß, wie schon oben [§. 436] erwähnet ward, die darauf sich gründenden Foderungen, die oben [§. 474, Ziff. 4 und weiter] bestimmten Fälle ausgenommen, bei einem entstehenden Concurse ohne alle Rücksicht, wenn auch hiebei eine auffergerichtliche Verpfändung festgesezt wäre, zur lezten Klasse verwiesen werden. Der blose Schuldschein wird nicht kräftiger, und erhält nicht einmal ein persönliches Privilegium in der vierten Klasse, wenn er auch nach Art eines öffentlichen Instruments vor einem Notarius und zween Zeugen ausgestellt worden wäre, so, wie auch eine auf diese Weise bestimmte auffergerichtliche Hypothek [§. 436] unwirksam ist. Ferner sind jene auffergerichtliche Schuldscheine, welche nach der ächtesten Form eines Instrumenti guarentigiati ausgestellt worden sind, und sogar, was noch das sonderbarste ist, die auf das pünctlichste ausgestellten Wechselbriefe [§. 463] nicht mit dem mindesten Vorzugsrechte versehen, sondern gehören gleich allen gemeinen Handschriften lediglich zur fünften Klasse. Indeß wirken alle diese Schuldscheine von gemeinem Schlage doch so viel, daß, wenn sie sonst dem Richter nicht verdächtig scheinen, sogleich Zahlungsbefehle darauf erkannt werden können. Es sind aber keine

unbe-

unbedingte Zahlungsbefehle, sondern sie sind der fuldischen Praxis gemäs immer für bedingte zu halten, d. i. wenn der Debent Einwendungen zu machen hat: so wird die Sache im ordentlichen Gerichtswege vordersamst entschieden. Kann aber nichts eingewendet werden: so kömmt es, wovon in folgendem §. gehandelt wird, zur Vollstreckung des Befehles. Wie übrigens vorher blos gemeine chirographarische Schuldposten auch nachher ein stillschweigendes Unterpfandsrecht erhalten können, ist oben [§.440] schon gesagt worden.

§. 481.

Von der Vollstreckung der Zahlungsbefehle bei Darlehnen u. w.

Ein jeder Debent, wenn er zur gehörigen Zeit nach vorhergegangener Loskündigung [§.482] keine Zahlung leistet, muß sichs gefallen lassen, daß im gerichtlichen Vollstreckungswege wider ihn verfahren werde. Es kann aber diese richterliche Vollstreckungshilfe bei allen liquiden Schuldigkeiten, als herrschaftlichen Gebührnissen, rückständigen Kaufsummen, Erbgeldern, besonders aber und am öftersten bei wiederzubezahlenden Darlehnen, wirksam werden. Die im Hochstifte besonders erschienenen Executionsordnungen a) setzen hierinn Ziel und Maaß. Man bemerke also folgende Regeln: I) Sind in jedem Falle, ehe auf Anrufen des Gläubigers zur Vollstreckung geschritten wird, Zahlungsbefehle vorauszuschicken, welche zum zweiten und auch höchstens den

Um-

Umständen nach zum drittenmale wiederholet werden können. Wenn nun aber II) diese angesetzten Zahlungstermine fruchtlos verstrichen sind: so hat der angerufene Richter vordersamst zu sehen, ob es 1) bei dem Schuldner wahrer Ungehorsam sei, oder ob 2) die Nichtzahlung aus dem Unvermögen herrühre? Im ersten Falle kann die wirkliche Execution oder Soldatenhilfe längstens auf vier Tage eingeleget werden. Wird aber keine Folge geleistet: so ist die Execution aufzuheben, und die Auspfändung mittels des Schultheisen oder Gerichtsdieners vorzunehmen. Im zweiten Falle hingegen ist die Einlegung gar nicht nöthig, da ohnehin hiedurch keine Hilfe zu hoffen ist; es kann vielmehr sogleich zur Auspfändung der wenigen Mobilien geschritten werden b). III) Ist zu bemerken, daß die Beamten in Executionsverhängnissen ohne höhere Erlaubniß der Landesregierung nicht befugt sind, die unbeweglichen Grundstücke derer, welche ausgepfändet werden sollen, anzugreifen c). Es können also IV) die unbeweglichen Stücke erst nach abgestattetem Berichte und erhaltener Bestätigung im Vollstreckungswege verkaufet, Mobilien, Vieh, Früchte u. d. gl. aber sogleich nach der Auspfändung vom implorirten Richteramte veräussert werden, wovon nach abgezogenen Gerichtskösten der Gläubiger zu befriedigen ist. Den Aemtern sollen V) zu ihren Vollstreckungen die nöthigen Soldaten aus der Landmiliz unweigerlich verabfolgt werden. Der Beamte darf sie aber nicht unmittelbar durch den Gerichtsdiener beordern lassen, sondern er muß sie bei dem im Amte vorgesetzten Unterofficier zu seinem Geschäfte verlangen d). VI) Ist zu erinneren, daß bei herr-

schafts

schaftlichen zur Steuer- und Amtsrechnung, auch anderen Forst- Straf- Holz- und dergleichen Geldabgaben, nicht minder bei Gefällen der milden Stiftungen, keine Vollstreckungsgebühren abgenommen werden dürfen; den hierinn sich verfehlenden Beamten ist eine Strafe zu 10 und 20 Rthlr. und endlich auch die Cassationsstrafe gedroht e).

a) Executionsordnung vom 11. Jul. 1729, nebst einigen hiernächst angeführten Decreten.

b) Die angeführte Executionsordnung mit ihrem ganzen Inhalte.

c) Decret vom 11. Jul. 1740.

d) Artikel für das Landregiment vom 17. Mai 1766, Art. 6.

e) Decret vom 10. Jänn. 1765.

§. 482.

Von der wirklichen Wiederbezahlung eines Darlehns und der Quittirung.

Wenn nun aber ein Darlehn entweder aus eigenem Triebe, oder auf Verlangen des Gläubigers, oder auch durch die richterliche Hilfe vom Schuldner wirklich wiederbezahlet wird oder werden soll: so muß immer vordersamst die vierteljährige Los- oder Aufkündigung, es mag diese im Scheine ausgedrückt sein oder nicht a), von einem oder dem anderen Theile bewirket, oder, wenn es von Seite des Debenten nicht geschehen ist, die vierteljährigen Zinsen

als

als ein Ueberschuß ausbezahlet werden. — In welchem Fuße ein Darlehn bei abgeändertem Münzwerthe wieder zu bezahlen sei? ist eine im gemeinen Rechte bestrittene Frage, bei deren Beurtheilung die Wiederbezahlung von mehreren Rechtslehrern in jenem Fuße, welcher zur Zeit des geschehenen Vertrages galt, von anderen hingegen in dem, welcher zur Zeit der Zurückerstattung der laufende ist, behauptet wird. Im Hochstifte Fulda erschien im Jahre 1765, wo der 24 fl. Fuß in den 20er abgeändert ward, eine Verordnung, in welcher festgesetzet war, daß, wenn der besondere Vertrag der Contrahenten nicht entscheide, die Gelder bis auf den ersten Junius (dies war die Tagfahrt der Abänderung) in allen Zahlungsarten und hauptsächlich bei Abtragung der Kapitalien, im Falle sich nemlich die Verfallzeit nach der gewöhnlichen vierteljährigen Loskündigung auch wirklich vor diesem 1. Jun. ergebe, nach dem 24erFuße annoch angenommen werden sollten. Es war also die natürliche Folge, daß nach dem Verflusse der gesetzten Tagfahrt bei Wiederbezahlungen geschehener Darlehne, nicht auf den 24er, sondern alsdenn auf den 20er fl. Fuß, somit nicht auf den Zeitpunct des Vertrages, sondern auf den der Wiedererstattung die gehörige Rücksicht mußte genommen werden b). — Bei einer abgetragenen gerichtlichen Schuldsumme ist die zurückerhaltene Obligation in Urschrift, oder ein richtiger Mortificationsschein, dem Amte vorzuzeigen. Es sind alle Hochstiftsunterthanen, sie mögen inheimischen oder auch ausländischen Gläubigern mit gerichtlichen Kapitalien verhaftet sein, unter 10 Rthlr. Strafe hierzu verbunden. Die vom Gläubi-

ger

ger zurückerhaltene Obligation oder Quittung muß unter der erwähnten Strafe in Zeit von 8 Tagen dem Amte vorgezeiget werden, damit der Richter die wirklich geschehene Abtragung dem Schuldenprotocolle einverleiben, sofort bei zukünftigen Pfandbestätigungen um so sicherer fürschreiten könne c). Die Zurückgabe einer gerichtlichen Obligation in Urschrift, welche gewöhnlich pflegt durchschnitten zu werden, ist zwar auch als eine Quittung d) anzusehen, da derselben blose Vorzeigung dem Gesetze gemäs e) dem Richter zur Auslöschung im Schuldenprotocolle schon hinreichend sein soll; es ist aber immer räthlicher, sich entweder unmittelbar unter die zurückgegebene Urkunde oder mittels einer besonderen Bescheinigung noch besonders quittiren zu lassen.

a) Aus dem oben [§. 477] dem Gesetze gemäs gegebenen Muster einer gerichtlichen Obligation ist es ersichtlich, daß dort die vierteljährige Loskündigung wörtlich ausgedrücket ist. Hieraus aber kann nicht auf das Entgegengesetzte geschlossen werden, daß, wenn im Gegenfalle in einem Schuldscheine der Loskündigung halber keine Erwähnung geschehe, auch diese bei der Wiederbezahlung nicht nöthig sei; wenigstens ist diese auch in letzterm Falle der Gewohnheit nach hergebracht, und versteht sich von selbst.

b) Fuldische Münzverordnung vom 27. März 1765; wie auch ein Conclusum Regiminis und darauf erfolgtes Rescript an das Vicedomamt vom 17. April desselben Jahres, worinn die Sache deutlicher bestimmet ist.

c) Concursord. S. 46. 47.

d)

d) Daß eine solche Zurückgabe wenigstens eine wahre rechtliche Vermuthung, Zahlung geleistet zu haben, in sich fasse, ist schon im allgemeinen Rechtssisteme bekannt.

e) Die oben berührte Verordnung ad Edictum de bon. red. S. 7.

§. 483.

Vom Darlehn der Juden an die Christen insbesondere. Bezug auf das Judenrecht.

Am Schlusse dieses Abschnittes ist noch wegen der jüdischen Darlehne an die Christen insbesondere zu bemerken, daß nebst den hier gegebenen Grundsätzen annoch verschiedene eigene gesetzliche Bestimmungen vorhanden seien. Allein, da ich dieselben schon oben im Judenrechte des zweiten Buches und zwar vom jüdischen Geldcommerz überhaupt [§. 251]; sodenn von der Förmlichkeit bei jüdischem Geldvorschießen und Handschriften [§. 256]; von der Ausfertigung gerichtlicher Schuldverschreibungen bei Judendarlehnen [§. 257]; vom Darzählen des Geldes [§. 258]; und ins besondere von jüdischen Geldvorstreckungen auf Saamfrüchte [§. 250], vollkommen abgehandelt habe: so mache ich auf die hier nur summarisch angeführten Stellen einen lediglichen Bezug.

§. 484.

Von Macklern.

Endlich kömmt bei dem Darlehnsvertrage im fuldischen Rechte auch eine gesetzliche Bestimmung

von

von Macklern vor. Hierunter werden diejenigen Personen verstanden, welche sich gegen Erhaltung eines Lohnes bemühen, daß einem Geldbenöthigten von einem Dritten ein Darlehen geschehe, oder daß jener, welcher seine Gelder anlegen will, einen tüchtigen Debenten erhalte. Damit nun aber der Unterthan gegen die Gewinnsucht solcher Personen, als welche sehr oft eine übermäßige Belohnung bezogen haben, gesichert werde: so ist ausdrücklich verordnet, daß den Macklern bei Darlehnen nicht mehr als 1 vom Hundert gegeben werden solle. Wird der Mackler überführet, ein mehreres an Gelde oder an Naturalien genommen zu haben: so ist er nebst dem Ersatze aller Kösten in das Duplum des Darübergenommenen straffällig erkläret a). Die Belohnung geschiehet von jenem Theile, welchem daran gelegen ist, durch den Mackler entweder sein Geld anzubringen, oder durch diesen einen benöthigten Geldvorschuß zu erhalten b).

a) Regierungsdecret vom 11. Jul. 1783, in Sachen des Kasper Ignatz Kister aus Fulda pto Proxenetici. — Dieses Decret ist als eine Generalverordnung im 25ten Stücke des 1783er Wochenblatts bekannt gemacht, und dem Regierungsmandatenbuche im 3ten Bande N. 17. einverleibt worden.

b) Dies ist zwar nicht im Gesetze berühret; jedoch halte ich diesen Satz der Billigkeit nach für den richtigsten.

Dritter Abschnitt.

Von

der Hinterlegung besonders der gerichtlichen.

---

§. 485.

Eintheilung der Hinterlegung in die gerichtliche und auffergerichtliche.

Die Hinterlegung, in sofern sie in gegenwärtigem Sisteme behandelt wird, theilt sich in die gerichtliche und auffergerichtliche. Bei lezterer wird lediglich auf das, was wegen des Hinterlegungs- oder Verwahrungsvertrages überhaupt im gemeinen Rechte vorkömmt, ein Bezug gemacht. Das Einzige, was nach fuldischem Provinzialrechte zu bemerken ist, äussert sich bei der Hinterlegung im Nothfalle einer Feuersbrunst, wo ein jeder unter 20 fl. Strafe verbunden ist, die aus dem Brandhause an einen andern sichern Ort oder Wohnung zu flüchtenden Effecten aufzunehmen a).

a) Feuerordnung vom 14. Mai 1756. §. 35. S. 16.

§. 486.

Von der gerichtlichen Hinterlegung insbesondere. Gesetze dieses Gegenstandes.

Einer näheren und weitläufigeren Erörterung ist die gerichtliche Hinterlegung würdig. Vordersamst aber sind die verschiedenen Landesgesetze anzuführen, welche dieses Gegenstandes halber erschie-

schienen sind. Hieher gehören folgende: 1) Die Verordnung vom 14. Aug. 1730, daß bei den Aemtern zwei Schlüssel zum Depositenkasten, nemlich einer für den Oberamtmann und einer für den Beamten zu verfertigen seien. 2) Mandat zur Einführung einer Generaldepositenkasse vom 30. Sept. 1764. 3) Geschärfter Befehl vom 2. März 1769, daß die Depositengelder verordnungsmässig zur Kasse eingeschickt werden sollen. 4) Allgemeine Verfügung zur Aufhebung der Generaldepositenkasse vom 6. Dec. 1777, worinn der Verordnung von 1764 ihre Gesetzkraft abgenommen wird a). 5) Verordnung vom Depositenwesen vom 9. Mai 1778, welche das vollkommenste Gesetz dieses Gegenstandes ist; und 6) ein Generaldecret vom 28. Mai 1781, den Schlüssel, die Gegenwart bei Auszahlung der Depositengelder und die bei Depositenrechnungen nöthige Unterschrift der Amtsactuarien betreffend.

a) Die Generaldepositenkasse leistete das nicht, was sie bewirken sollte. Die Parteien wurden hierdurch noch mehr, wie zuvor, umhergezogen und die Justitz verzögert. Man schafte sie also wieder ab, und unterstützte statt derselben den wichtigen Gegenstand des Depositenwesens mit einem neuen Gesetze.

§. 487.

Erfoderniße zur gesetzmäßigen Annahme eines gerichtlichen Depositums.

Bei einem jeden Depositum sind drei wesentliche Stücke zu betrachten, die Annahme, die Verwahrung, und die Ausbezahlung. Bei

der

der Annahme liegt folgender Satz zum Grunde: " Es soll kein Depositum ohne Noth geschehen, " damit theils die Aemter mit der damit vereinbarten " Gefahr und Sorge nicht beschweret, theils die " Gläubiger durch den dabei sich ergebenden Zinsen- " stillstand nicht vergebens beeinträchtiget werden. " Diesem Grundsatze zufolge soll 1) kein Depositum ohne vorläufige genaue Einsicht des Richters und ohne Decret, welches das Recht eines Depositums bestimmet, angenommen werden. 2) Soll der Deponent, wenn er durch das Depositum wirkliche Zahlung leisten, und von der Zinsenschuldigkeit für die Zukunft wahrhaft befreiet sein will, erweisen, daß er das Geld seinem Gegner nicht allein mit Worten, sondern in der That (cum oblatione reali), und in ungetrennter Summe mit den davon erschienenen Zinsen angeboten habe; es sei denn, die Schuldsumme wäre selbst noch streitig, oder es würde eine besonders bedungene Rückzahlung, oder, daß der Debent keine Zinsen schuldig sei, dargethan. 3) Muß vom Deponenten bewiesen werden, daß dieses Anerbieten in bedungenen oder sonst unverrufenen Münzsorten, wie auch in jener Zeit und an jenem Orte geschehen sei, gegen welche der Gläubiger weder aus dem Handel, noch sonst woher, eine gegründete Einrede vorzubringen, im Stande ist. Eben so hat 4) derselbe darzuthun, daß der Gläubiger vor Gericht geladen worden, diese Zahlung hingegen aus einer unrechten oder unerheblichen Ursache anzunehmen sich weigere. Endlich muß auch 5) vor der Hinterlegung das Geld bei Gerichte gezählet, und erst hiernächst mit gehöriger Aufschrift und unter aufgelegtem Siegel des Deponenten, oder

in

in dessen Ermanglung unter dem gerichtlichen Insiegel, hinterleget werden. Hiezu wird der Gläubiger ad videndum deponi vorgeladen. Dieser mag nun erscheinen oder nicht, so fährt der Richter von Amtswegen fort, wornächst der Gläubiger nicht im mindesten befugt ist, wider den gerichtlichen Glauben einige Einrede machen zu können a).

a) Verordnung vom Depositenwesen vom 9. Mai 1778. §. 1 a. bis f.

§. 488.

Rechtliche Wirkungen eines gesetzmässigen Depositums.

Ein auf diese Weise gerichtlich gemachtes Depositum, wo alle diese Erfoderniße zu beobachten waren, und auch wirklich beobachtet worden sind, ist immer von einer bedeutenden Folge; denn α) wirkt solches das Recht der Zahlung und Ueberlieferung; es rechtfertiget daher β) den Deponenten, daß von ihm in Ansehung der hinterlegten Summe keine Zinsen gefodert werden können; γ) löscht es alle accessorische Verbindungen eines Unterpfandes oder einer Bürgschaft aus, und δ) wird hiedurch alle Gefahr des hinterlegten Gutes auf den Gläubiger gewendet a).

a) Die angeführte Verordnung §. 1. am Ende.

§. 489.

§. 489.

Ausnahmen wegen der bestimmten Erfoderniße.

Indessen giebt es auch Fälle, worinn auf jene [§. 487] bestimmte Erfoderniße nicht so genau gesehen werden kann. So fällt z. B. 1) die Zahlungsanerbietung hinweg, wenn der Creditor ein Pupill, minderjährig, blödsinnig oder zum Zahlungsempfange in den Rechten unfähig ist, und der Schuldner den Vormund nicht findet, oder gar nicht weiß, an wen er eigentlich zu bezahlen schuldig ist, oder wo sich sein Gläubiger aufhält; in welchem letzten Falle jedes Amt ohnehin angewiesen ist, für den Abwesenden einen Vormund zu bestellen und dahin zu sorgen, daß die Gelder nicht lange liegen bleiben, sondern zum Beßten des Abwesenden gegen sicheres Unterpfand ausgeliehen, oder nach der Verordnung wegen Abwesenden, wovon unten im zweiten Hauptstücke das Weitere zu ersehen ist, verfahren werde. 2) Wenn die Hinterlegung nothwendig ist, d. i. wenn sie vom Richter aus erheblichen Ursachen geboten wird, z. B. bei Concursen, bei dem Arreste oder andern dergleichen Fällen. Hier hören die mehresten [§. 487] angeführten Feierlichkeiten gänzlich auf; denn der Richter tritt an die Stelle der Gläubiger, und hat das Wesentliche zur Befriedigung derselben zu besorgen. 3) Ist die Hinterlegung, welche wegen der Wiederklage vorkömmt, eben auch jenen Feierlichkeiten so genau nicht unterworfen, weil sie nach vorläufigem richterlichen Erkenntnisse und ertheilten Decrete geschieht; jedoch muß der Richter dabei (wie auch bei der

Ziffer 2) auf das Wesentliche [§. 487, Ziffer 3] sehen, damit die abgeurtheilte Schuld ganz und in gangbaren Geldsorten hinterleget werde. Sollte endlich 4) Jemand ohne hinlänglichen Grund und lediglich auf seine Gefahr bei dem Gerichte auf ein Depositum antragen: so hören dabei alle [§. 481, Ziffer 5] bemerkte Rechtswohlthaten auf a).

a) Die erwähnte Verordnung §. 2, a — d.

§. 490.

Von der Verwahrung. Nothwendigkeit des Depositenprotocolles.

Ein bei Gerichte gehörig angenommenes Depositum ist nun auch auf das sorgfältigste zu verwahren. Vor Allem werden mit der Aufnahme eines Depositums alle Umstände, der Name des Deponenten, die Ursache, Tag, Monat und Jahr in einem ordentlichen bei jedem Amte zu haltenden Depositenbuche zu Protocolle gebracht; wornächst der Partei eine Abschrift des Protocolls oder wenigstens ein darauf sich beziehender Depositionsschein ertheilt werden muß. Hiebei ist ganz besonders befohlen, daß dem Deponenten, wenn die Gelder nicht mit des Hinterlegenden Petschaft versiegelt sind, ein Sortenzettel zurückgegeben werden solle a).

a) Die erwähnte Verord. §. 3.

§. 491.

Aufbewahrung im besonderen Depositenkasten.

Die deponirten Gelder sind hierauf nebst den dazu gehörigen Urkunden in einen besondern festen Kasten zu verschließen. Bei den Oberämtern, wo ein Oberamtmann gegenwärtig, und ein Schreiber angestellt ist, werden drei verschiedene Schlösser angehängt. Ein jeder, der Oberamtmann, Beamte und Schreiber, ist mit einem besonderen Schlüssel versehen, so, daß Keinem ohne den Anderen der Zugang hierzu gestattet wird. Wo der Oberamtmann nicht allzeit zugegen, jedoch ein Schreiber angeordnet ist, dort sind nur zwei Schlösser erforderlich; bei jenen Aemtern hingegen, welche nicht wirklich mit angestellten Gerichtsschreibern versehen sind, hat es bei einem Schlosse auf die ledigliche Pflicht des Beamten sein Bewenden a).

a) Die erwähnte Verordnung §. 4.

§. 492.

Sträflicher Angriff dieser Gelder. Vom Ausleihen derselben.

Keinem Beamten ist erlaubt, solche Gelder zu seinem Nutzen anzugreifen, oder auch nur zu verwechseln. Es ist dies bei Strafe der Cassation oder auch den Umständen nach der Landesverweisung, oder des an deren Stelle eintretenden Zuchthauses, verboten a). Es soll auch der Richter die freiwilligen Depositengelder ohne ausdrückliche und ins Depositenpro-

tocoll

tocoll eingetragene eigenhändig beurkundete Erlaubniß des Deponenten nicht ausleihen; denn ist der Deponent vorher von allen Umständen des Anlehns und der Sicherheit unterrichtet, und hat auch wirklich eingewilligt: so haftet der ausleihende Richter für den etwa sich ergebenden Schaden nicht; thut es aber dieser für sich: so ist er verbunden so, wie bei einem nothwendigen Depositum, allen Schaden, der entweder aus dem Verluste oder aus der Verzögerung des wieder zu erstattenden Depositums entstehet, zu vertreten b). Bei einem Depositum, dessen Erhebung sich auf lange Zeiten hinaus erstrecken, und dieses vernünftig vorgesehen werden kann, es mag nun ein freiwilliges oder nothwendiges sein, ist es dem Unterrichter, jedoch nach vorläufigem Berichte an die Landesregierung und darauf erfolgtem Erkenntniß, erlaubet, dasselbe auf ein sicheres Unterpfand auszuleihen; die Zinsen werden vom nemlichen Richter jährlich selbst erhoben, und diese solange hinterlegt, bis wieder ein Kapital daraus gemacht werden kann; überhaupt hat in diesem Falle das Amt die nemliche und keine größere Behutsamkeit zu beobachten, als welche gegen die subsidiarische Klage bei gerichtlichen Hypotheken [§. 446] gefodert wird c). Auf die nemliche Weise ist auch den Aemtern gestattet, wenn sie bei eindringenden gefährlichen Kriegszeiten von der Landesregierung nach wohlerwogenen Umständen die Erlaubniß erhalten, zu mehrerer Sicherheit die Depositen auszuleihen d). Wird nun aber das Depositum vom Unterrichter angegriffen, oder in den hier berührten Fällen nach erhaltener Erlaubniß ausgeliehen: so muß er im ersten Falle nebst der oben

bestimmten Strafe die Zinsen selbst bezahlen, in den übrigen bestimmten Fällen hingegen dieser Zinsen halber die pünctlichste richterliche Hilfe leisten e).

a) Schon am 16. Jul. 1739, in einer ertheilten Instruction für alle Rechnungsführende Beamten §. 33 setzte Fürstbischof Amand diese berührte Strafe fest. Sie ward also in der mehr erwähnten Depositenverordnung §. 5 nur wiederholt.

b) Die angeführte Depositenverord. §. 6.

c) Die nemliche §. 7.

d) Die nemliche §. 8.

e) Die nemliche §. 9.

§. 493.

Von der Auszahlung gegen Caution.

Zuweilen erbietet sich der Gläubiger oder jener Theil, gegen welchen ein Depositum gemacht worden ist, welches oft mehr die Eigenschaft eines Arrestes hat, mit allen recht- und ordnungsmäßigen Erfoderniſſen zur hinreichenden Caution. In einem solchen Falle wird über die Annehmlichkeit von Richteramtswegen erkannt, und es kann sofort ein solches Depositum gegen die erwähnte d.i. hinreichend ermäßigte Caution verabfolgt werden. Es sind aber hiebei die urbrieflichen Cautionen so, wie auch die in vorigem §. vorgekommenen Einwilligungen und Schuldverschreibungen, sowohl zum Protocolle aufzuzeichnen,

nen, als auch die Urkunden statt Geldes zum Depositenkasten zu hinterlegen a).

a) Die erwähnte Verord. §. 10.

§. 494.

Was eigentlich gerichtlich deponirt werden könne.

Zu den Sachen oder Gegenständen, welche wahrhaft in gerichtliche Verwahrung gegeben werden können, und auch wirklich anzunehmen sind, gehören eigentlich 1) die baaren Geldsummen. 2) Die Schuldverschreibungen der ausgeliehenen Depositengelder [§. 493]. 3) Die in vorigem §. vorgekommenen Cautionsscheine und andere statt baaren Geldes zu hinterlegende Urkunden. 4) Die leicht zu verwahrenden Pretiosen an Jubelen, Geld, Silber und dergleichen; es müssen aber diese Sachen jedesmal vorher in gerichtlichen Tax genommen werden, damit bei etwa sich ergebender Entschädigungsschuldigkeit der Werth im Depositionsprotocolle hinreichend ersehen werden könne. Andere bewegliche Sachen hingegen, welche dem Amte aufzubehalten zu beschwerlich sind, noch weniger in den Depositenkasten aufgenommen werden können, sind einer gerichtlichen Hinterlegung in Natur nicht unterworfen, sondern es sind diese Stücke, wenn die Entscheidung der Sache nicht in der Kürze zu erwarten sein sollte, sogleich gerichtlich zu schätzen, und der Tax den interessirten Parteien wissend zu machen, wobei der Richter jenen, welche die erwähnten Sachen hinterlegen müssen, die Auflage zu machen hat, in kurzberaumter Frist den taxirten

ten Werth zu hinterlegen. In dessen Entstehung ist der Richter angewiesen, die Mobilien oder fahrende Habe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen (die berührten Pretiosen ausgenommen) dem Meistbietenden zu verkaufen, und das erlöste Geld in gerichtliche Verwahrung zu nehmen a). 5) Kommen zuweilen zur gerichtlichen Hinterlegung oder Verwahrung die zu sequestrirenden Früchte u. d. gl. vor, wobei aber Folgendes als gesetzmäßig zu bemerken ist. Wenn der Richter eine unter Parteien streitige Sache sequestriren oder mit Kundschaft b) einthun lassen muß, welches meistens bei Früchten und dergleichen geschieht: so hat es bei dem rechtlichen Gebrauche sein Bewenden, daß der Richter entweder jenem Theile, der die mehreste rechtliche Vermuthung auf seiner Seite hat, und zureichende Caution leisten kann, nach vorhergehendem Schöpfentaxe die Sache überläßt, oder bei ganz zweifelhaftem Rechte und fehlender Cautionsfähigkeit ebenfalls nach vorläufiger Schätzung einem Dritten genug Possessionirten gegen einen gemäßigten Lohn zur Verwahrung übergibt. Sollte aber auch desfalls keine sichere Gelegenheit ausfindig gemacht werden können, oder die Sache selbst in einer längeren Verwahrung der Gefahr zu verderben ausgesetzt sein: so ist sie zu schätzen und vom Richteramte an den Meistbietenden zu verkaufen, wornächst denn eben so, wie oben, das Erlöste gerichtlich zu hinterlegen ist c). Endlich können und müssen auch 6) gerichtlich hinterleget werden alle sowohl bei der Regierung als den Oberämtern und Aemtern gerichtlich niedergelegte Testamente, letzte Willensverordnungen und dergleichen zum Besten der Unterthanen

dem

dem Richteramte anvertraute Urkunden; alle diese sind unter gehöriger Rubrik in das Depositenbuch einzutragen, und müssen sodenn in dem verordneten Depositenkasten, gleich den übrigen angeführten Sachen, mit aller Sorgfalt verwahret werden d).

a) Die mehr gedachte Depositenverordnung §. 11.

b) Dies ist ein im fuldischen Gerichtsgebrauche übliches Wort, welches weniger als ein Sequestrum andeutet, und nur auf eine gerichtliche Erkundigung und Schätzung der Sache hinausgehet.

c) Die angeführte Verord. §. 12.

d) Die nemliche §. 21.

§. 495.

Von der Wiederbezahlung eines gerichtlichen Depositums.

Bei nun rechtlich erledigtem Anstande und gehobener Bewegursache eines freiwilligen oder auch nothwendigen Depositums ist der Richter verbunden, entweder auf Anmelden der Interessenten, oder den Umständen nach von Amtswegen, dasselbe ohne allen Aufenthalt, so wie es hinterleget worden ist, unverletzt wieder zu erstatten. Vordersamst ist das Siegel zu recognosciren. Die verwilligten Activbriefe werden zugleich eingehändigt; die eingenommenen Zinsen sind zu berechnen, und wegen der Ausstände ist alle richterliche Hilfe zu leisten [§.492]; der Eigentümer, je nachdem es der Fall ist [§.492], muß schadlos gehalten werden, und so ist auch derselbe zuweilen aus der etwa ge-

lei-

leisteten Caution [§. 493] oder dem erlösten und deponirten Werthe zu befriedigen. Sollte sich der Richter eid- und pflichtswidrig an dem Depositum vergriffen haben: so hat er nicht nur allen Schaden zu ersetzen, sondern auch noch die oben [§. 492] schon bestimmte Strafe zu gewärtigen a). Daß der Richter bei der Auszahlung des Depositums dieselbe auf erhaltene Quittung zum Depositenprotocolle registrire, versteht sich von selbst; es geschieht aber dieses um so kürzer und sicherer, wenn der des Schreibens erfahrene Deponent, oder wem es zuerkannt wird, den Empfang selbsthändig unter das Protocoll bescheiniget b).

a) Die angeführte Verord. §. 13.

b) Dieselbe §. 14.

§. 496.

Zu leistende Schuld des Richters.

Wenn nun aber das nach vorgeschriebener Ordnung deponirte Geld oder die Pretiosen bei dem Richter entkommen sind: so muß er erweisen, daß es ohne seine Schuld geschehen sei. Der Grad der Schuld ist insbesondere, weil der Beamte ein besoldeter Diener ist, und die Depositenpflege einen Theil seiner Amtspflicht ausmachet, auf den mittleren (culpam levem) nach dem Grade jenes Fleißes festgesetzt, den er in seinen eigenen Sachen anwenden muß. Kann aber der Deponent, oder Jener, dem das Depositum gehöret, erweisen, daß der Richter das Depositum zu restituiren säumig gewesen, und

nach

nach dieser erschienenen Wiedererstattungsschuldigkeit an dem Depositum der Schaden geschehen wäre: so ist der Richter die leichteste oder geringste Schuld zu leisten verbunden a). Für einen unvorgesehenen Schaden und Gewalt ist der Richter zu stehen nicht schuldig; jedoch muß diese unvorgesehene Beschädigung oder Gewaltthätigkeit von Seite des Richters bewiesen werden. Bei diesem schuldigen Beweise ist aber der Richter zum angebotenen Eide, wenn nicht wichtige und rechtliche Vermuthungen für ihn vorhanden sind, zu seiner Entschuldigung nicht so schlechterdings zu belassen; wohl aber kann der Deponent, oder, wem das hinterlegte Gut zusteht, replicando mit dem Beweise gehöret werden, " daß der Beamte durch seine oben bestimmte Schuld " den widrigen Zufall veranlaßt habe, oder ihm nicht " genug vorgekommen sei " b).

a) Die angeführte Depositenverord. §. 15.

b) Dieselbe im zweiten Absatze des §. 15.

§. 497.

Entschädigungsconcurrenz mehrerer Amtsofficianten.

Wegen der Concurrenz zu einer wirklich von Seite des Richteramtes zu leistenden Entschädigung ist vorzüglich zu unterscheiden, ob der Depositenkasten 1) bei Amte unter dreifacher Verschließung liege, und mit allerseitigem Mitwissen und Schuld der Schaden zugefüget worden, oder ob 2) die Verschließung nur vom Beamten und Schreiber, oder 3) vom Beam-

Beamten allein geschehen sei? In allen drei Fällen ist die sonst gewöhnliche Sporteltheilung die Richtschnur, so, daß 1) der Oberamtmann zur Hälfte, der Beamte zu $\frac{2}{6}$tel und der Gerichtsschreiber zu $\frac{1}{6}$tel, 2) der Beamte zu $\frac{5}{6}$tel und der Schreiber zu $\frac{1}{6}$tel, endlich 3) der Beamte ganz allein den Schadensersatz zu bewirken für verbunden geachtet wird. Kann aber von einem oder dem anderen Theile bewiesen werden, daß Einer ohne des Andern oder des Dritten Mitwirkung den Schaden ganz allein verursachet habe: so bleibt auch dieser allein die Last der Entschädigung sowohl, als auch die etwa dabei verwirkte Strafe zu tragen verbunden a).

a) Die erwähnte Verord. §. 16.

§. 498.

Sportelmaaß bei einem gerichtlichen Depositum.

Da die Gerichtsofficianten bei einem gerichtlichen Depositum besonders beschäftiget, und selbst in gewissem Betrachte dafür zu haften verpflichtet sind: so sind ihnen auch anderer Seits gewisse Sportel und Gebührnisse bei diesem Geschäfte festgesetzt. Hier sind nachstehende Maaßregeln zu befolgen. Bei der Erkenntniß einer sowohl freiwilligen als nothwendigen Hinterlegung [§. 487, Ziffer 1] werden für das Protocoll, je nachdem es ein Oberamt oder nur ein Amt ist, 30 oder 20 kr., für die Registrirung des Depositums selbst 30 oder 20 kr., für den Depositenschein 20 kr., für den besonderen Geldsortenzet-

tel

tel 10 kr. entrichtet; wornächst bei der Auszahlung des Depositums von jedem 100 fl. 30 kr. Zählgeld, und für die Quittungsurkunde zum Depositenbuche 20 kr. zu bezahlen sind. Bei einer erlaubten Ausleihung oder Anlegung eines gerichtlichen Depositums [§. 492] werden vom Amte die nemlichen Zählgelder erhoben; dagegen soll bei der Wiederbezahlung des Kapitals, welche von dem Schuldner entweder an den Eigentümer des Depositums oder wieder zum Depositum gerichtet wird, wie auch wegen der Zinsen, es sei denn, daß sie zu Kapitale angeleget würden, kein weiteres Zählgeld Anwendung finden. Der das Anlehn empfängt, zahlt ohnehin die gewöhnlichen Obligationsgebühren. Alle Nebenbemühungen als Schätzung, Versteigerungen u. s. w. [§. 494] richten sich nach der Taxordnung, wobei aber zu bemerken ist, daß von dem sequestrirten, ausgepfändeten oder arretirten Werthe, welches nicht für ein eigentliches Depositum angesehen werden soll, nicht das mindeste unter dem Vorwande eines Zählgeldes dürfe abgezogen werden a). Bei Concursen oder bei sonst aus einem nothwendigen Verkaufe bei Gerichte erlegten Kaufgeldern ist alles Zählgeld unter Cassationsstrafe verboten b). Wenn bei der Landesregierung selbst ein gerichtliches Depositum geschieht: so hat es wegen der Erkenntniß bei den sonst gewöhnlichen Kanzleisporteln sein Bewenden; die Depositionsgebühren aber, als für den Schein, Sortenzettel und Quittung, sind die nemlichen, wie bei den Aemtern c). Alle Gerichtsstellen ohne Unterschied sind unter Bedrohung der empfindlichsten Strafe gewarnet, diesen Tax uuter keinem Vorwande zu überschreiten, noch

weniger aber vor der Auszahlung eines Depositums die hier bestimmten Zählgelder hinwegzunehmen.

a) Depositenord. §. 17.

b) Dieselbe §. 22.

c) Dieselbe §. 17.

§. 499.

Von der Depositenrechnung.

Endlich ist noch zu bemerken, was wegen der Depositenrechnung insbesondere verordnet ist. Was die Depositen bei der Landesregierung betrift: so ist nebst dem Registrator jederzeit ein Rath zur Verwaltung verpflichtet. Keinem ist ohne den Andern der Zugang zum Depositenkasten gestattet; es wird bei jedem Jahresschlusse die Depositenrechnung mit der ganzen Einnahme und Ausgabe in vollem Rathe vorgelegt, durch einen Dritten besonders hiezu ernannten Commissarius genau durchgegangen, revidirt, und nach geschehenem Vortrage im Rathe vom Directorium adjoustirt. — Bei den Aemtern hingegen ist jedes obenberührte Depositenprotocoll, welches in das Depositenbuch eingetragen wird, nach Art einer Rechnung mit Einnahme und Ausgabe zu führen und niederzuschreiben, so, daß einerseits das Eingenommene und andererseits das Ausgegebene zu stehen kömmt. Auf diese Weise wird das Amtsdepositenbuch eine Rechnungsvorlage aller im Amte sich befindenden Depositen a). Es muß demnach diese Depositenberechnung von dem Oberamtmanne,

wenn

wenn einer da ist, vom Amtmanne und dem Gerichtsschreiber, welcher letztere auch jedesmal beim Auszahlen der deponirten Gelder gegenwärtig sein soll, unterschrieben b), und dieselbe von dem Beamten jährlich und zwar zu jener Zeit, wo er als Rentbeamter seine Cammeralrechnung abzulegen verbunden ist, mit allen dazugehörigen Urkunden der Landesregierung überreichet werden c). Damit aber die Beamten diese ihnen auf das pünctlichste obliegende Depositenverwaltung um so richtiger zu führen gestimmet werden, so sind ihnen unvermuthete Visitationen gedrohet, wo nachgesehen werden soll, ob die Gelder nach der jährlich revidirten Rechnung in ordnungsmäßiger Verwahrung vorräthig, und ob sonst keine Depositen mehr, als wirklich im Protocolle eingetragen sind, vorfindig seien d). Uebrigens ist noch zu erinnern, daß bei einer durch den Tod oder auf eine andere Weise erledigten Beamtenstelle die Erben des verstorbenen oder sonst abgehenden Beamten verbunden sind, dem neu angeordneten über das Depositenwesen die genaueste Liquidation zu pflegen e).

a) Depositenverordnung §. 18.

b) Decret vom 28. Mai 1781.

c) Depositenverordnung §. 18, am Ende

d) Dieselbe §. 19.

e) Dieselbe §. 20.

Vierter Abschnitt.

Vom

Leihvertrage.

---

§. 500. a.

Bezug auf die gemeinen Rechte.

Nebst den hier schon abgehandelten beiden Realcontracten, bei welchen doch Verschiedenes aus vaterländischen Gesetzen und aus dem Gewohnheitsrechte angeführet werden konnte, sind noch zween zu dieser Contractsnatur gehörigen Verträge übrig, bei derer Berührung sich hingegen desto weniger aus vaterländischen Gesetzen entnehmen läßt. Der Leihvertrag (Contractus Commodati) hat im fuldischen Provinzialrechte gar keine eigene Bestimmung, außer daß der Concursordnung zufolge [§. 457, II] derjenige, der seine Sache einem Anderen durch den Leihvertrag übergeben hat, dieselbe bei dessen Concurse mittels eines Absonderungsrechtes wieder zurückzufodern befugt sei a). Ich mache daher im übrigen, was diesen besonderen Vertrag belanget, auf die gemeinen Rechte einen lediglichen Bezug.

a) Concursordnung von 1758, S. 12, B. Da bei dem Leihvertrage das Eigentum der Sache nicht übertragen wird: so verstehet sich ein solches Absonderungsrecht und die desfalls zukommende Vindications-

dicationsklage vonselbst. Es ist daher das, was hievon im fuldischen Rechte enthalten ist, nicht einmal etwas besonderes.

Fünfter Abschnitt.

Vom
Pfand- oder Hypothekvertrage.

---

§. 500. b.

Aehnlicher Bezug auf die gemeinen Rechte. Einige besondere Anmerkungen.

Eben so muß bei dem Pfand- oder Hypothekvertrage hauptsächlich auf die gemeinen Rechte der Bezug gemacht werden. Denn, so ausgedehnt jene zum Hypothekenrechte gehörige Verfügungen, welche aber unmittelbar auf die Rechte der Dinge einen Einfluß haben, und schon oben [§. 435 bis 469] weitläufig abgehandelt worden sind, im vaterländischen Rechte angetroffen werden: so wenig läßt sich jedoch aus demselben dieses Gegenstandes halber, in sofern er auf diese Contractslehre eine Beziehung hat, in gegenwärtigem Abschnitte anführen. Alles, was sich noch ungefehr berühren läßt, ist Wiederholung des Vorigen, und bestehet blos in folgenden Anmerkungen. 1) Ist in Rücksicht auf Personen, welche einen Pfandvertrag eingehen können, der Ehemann nicht befugt, dem Gläubiger eine Verpfändung seiner liegenden

Habe

Habe vertragsweise zuzusichern, wenn nicht seine Ehefrau, mit welcher er in der Gütergemeinschaft lebt, ihre ausdrückliche Bewilligung hiezu gegeben hat [§. 309]. II) Kann hier wegen der Sachen, welche dem Pfandvertrage unterworfen sind, angemerket werden, daß nach fuldischem Rechte aus einem geschlossenen Gute keine einzelne Grundstücke verpfändet werden können [§. 140]. Wasfür ein ausgedehnter Begriff bei der ausdrücklich vom Verpachter bedungenen Verpfändung der ganzen fahrenden Habe seines Pachters Anwendung finde, dies ist oben [§§. 383, 387] schon gesagt worden; wo auch zugleich [§. 388] zu ersehen ist, daß derjenige, welcher die Verpfändung seiner Fahrniß ausdrücklich gewähret, oder auch stillschweigend dazu verbunden ist, in Ansehung des Handels und Wandels über die verpfändete Stücke keine volle Schranken habe, sondern daß sich die Pfandverschreibung vielmehr nur auf jenen Vorrath beziehe, der sich bei dem Abzuge des Pachters wirklich vorfindet. Endlich ist III) bei der Art und Weise, wie Pfandverträge eingegangen werden, das nachzusehen, was hauptsächlich in Rücksicht der Verpfändungen unbeweglicher Güter überhaupt schon oben [§§. 476, 477] angegeben worden ist. Insbesondere aber kann annoch in Erinnerung gebracht werden, daß bei Verpfändung der den Kirchen, Stiftern oder Pfarren zu Lehn gehenden Güter die blose gerichtliche Amtsbestätigung nicht hinreiche, sondern, daß vor derselben auch unmittelbar die Bewilligung selbst vom eigentlichen Lehenherrn so, wie es bei Veräußerungen derselben [§. 389] geschehen muß, eingeholet werden müsse.

Sechster Abschnitt.

Vom Kauf- und Verkaufsvertrage.

Erster Absatz.

Vom Kaufe und Verkaufe sowohl überhaupt, als auch von verschiedenen dabei vorkommenden Bemerkungen ins besondere.

---

§. 501.

Uebergang zur Behandlung der Consensualverträge. Vom Kaufe und Verkaufe überhaupt.

Auf die so eben in den vorigen Abschnitten behandelten Realverträge folgen nun zwar in der gemeinen Eintheilung die sogenannten Verbal- und Litteralcontracte (Verborum & Litterarum Obligationes). Allein, da erstere im teutschen Rechte blos als römisches Altertum betrachtet werden, jenes hingegen, was sich etwa in Ansehung der letzteren z. B. wegen gerichtlicher Aufsätze, Wechselbriefe, Schuldverschreibungen, Handschriften, Quittungen u. s. w. in der teutschen und zwar vaterländischen Praxis sagen läßt, schon gelegenheitlich an anderen Orten angeführet worden ist, oder noch werden wird: so schreite ich mit Uebergehung derselben sogleich zu der Lehre der Consensualverträge, und mache mit dem Kaufe und Verkaufe den Anfang. — Es erhält nun aber der allgemeine Be-

griff dieses hier zu erörternden Kauf-und Verkaufsvertrages, die Natur und Eigenschaft desselben, als welche ihn auch im Hochstifte in der Regel als einen Consensualcontract darstellet, und überhaupt alles das, was noch von diesem Vertrage im Allgemeinen angeführet werden kann, schon im gemeinen Rechte seine Entledigung. Ich gehe daher in nachstehenden §§. auch alsbald zu jenen besonderen Bemerkungen über, welche in Ansehung dieses Gegenstandes in den Landesverordnungen verborgen liegen.

§. 502.

Vom Kaufe und Verkaufe unbeweglicher Güter insbesondere. Vollkommenheit dieses Vertrages.

Die so eben berührte Regel, daß Käufe und Verkäufe zur Klasse der Consensualcontracte gehören, leidet nach fuldischem Rechte eine volle Ausnahme bei Verkäufen zur fuldischen Emphyteusis gehöriger unbeweglicher Güterstücke; denn es ist hiebei nicht nur eine Scriptur, welche entweder durch den Aufsatz des Schultheisen oder durch ein unmittelbar bei Amte zu führendes Protocoll bethätiget wird, vonnöthen, sondern es muß auch, und zwar pro forma contractus, eine gerichtliche Anzeige bewirket, und die gehörige Bestätigung und lehenherrliche Bewilligung ertheilet werden. Ich habe von der Nothwendigkeit dieser gerichtlichen Anzeige bei den Veräußerungen der lehenbaren Güter schon oben [§§. 389, 390] weitläufiger gehandelt, und habe hier nur noch anzuführen, daß vermöge eines neueren Gesetzes dieses

se Anzeigsschuldigkeit auch bei lehenfreien Gütern und Grundstücken jedoch nach Art einer Ausnahme und nur in dem einzigen Falle erfoderlich sei, wenn ein Jude jenes bürgerliche Wohnhaus oder auch sonst lehenfreies Bürgergut an einen Christen wieder verkaufen muß, welches ihm als Meistbietenden oder auch an Zahlungsstatt [§. 507] gerichtlich zugeschlagen worden ist a). — Wenn nun aber überhaupt in allen dergleichen Veräußerungsfällen, wo eine gerichtliche Anzeige und Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde wesentlich erfodert wird, die Veräußerung auch wirklich der Ordnung nach angezeiget worden ist: so werden alsdenn alle dem Amte nicht angezeigte sondern verschwiegene Nebencontracte und Bedingnisse ohne alle Ausnahme als nichtig und unverbindend angesehen, somit auch keine Beweise gegen das davon schweigende Instrument in je einem Falle angenommen b). — Hieraus ist leicht der Schluß zu machen, zu welchem Zeitpuncte zuerst dieser Vertrag seine Vollkommenheit erhalte, und was für Wirkungen aus der zur Wesenheit dieses Vertrages vorgeschriebenen Nothwendigkeit der gerichtlichen Anzeige und Bestätigung gefolgert werden können [§. 390]. Das nemliche, was hier vom Verkaufe unbeweglicher emphyteutischer Lehensgründe angeführt worden ist, gilt auch bei Veräußerungen bloser Rechte, welche aber in ebendemselben Lehensverhältnisse stehn. Auf diese Weise kann ein Erblehenschäfereirecht ohne gerichtliche Anzeige und lehenherrliche Bestätigung nicht verkauft oder sonst auf eine Art veräußert werden. Ferner ist überhaupt bei dem Verkaufe unbeweglicher Güter annoch zu bemerken, daß immer

die gehörigen Personen ihre Bewilligung ertheilen müssen, wenn anders der Vertrag als vollkommen und verbindlich angesehen werden soll. In diesem Betrachte ist es eine Nothwendigkeit, daß vordersamst die Eheweiber nach den Grundsätzen der fuldischen Gütergemeinschaft in solchen Fällen zur Vollkommenheit des Vertrages ihre Bewilligung gegeben haben, wovon aber schon im Eherechte [§. 308] gehandelt worden ist.

a) Nachtrag zum §. 14 der Judenverordnung von 1751, wie auch zu einem Erläuterungsdecrete von 1767, das Mitbieten der Juden bei Vergantungen unbeweglicher Güter und den Zuschlag derselben an Zahlungsstatt betreffend vom 30ten Junius 1789.

b) Concursordnung vom Jahre 1758, Seite 41, g. Zweite Fortsetzung der gemeinen Bescheide vom 12. Jänner 1789, Ziffer XVI, b. — Bei anderen Contracten, welche der gerichtlichen Anzeige und Bestätigungen nicht wesentlich bedürfen, z. B. bei Pachtverträgen u.w. wird ein solcher Gegenbeweis allerdings zugelassen. Man s. die 2te Fortsetzung d. g. Besch. a. a. O.

§. 503.

Von der Ausfertigung der Kaufbriefe.

Nach geschehener gerichtlichen Anzeige der auf emphyteutische unbewegliche Güterstücke zielenden Kauf- und Verkaufsverträge folget die Ausfertigung förmlicher Kaufbriefe. Um aber den eigentlichen Gang dieser gerichtlichen Handlung näher kennen zu lernen, will ich vordersamst auch das berühren, was bei der Production des Kaufes und Verkaufes selbst zu beobachten ist. Die Schultheisen [§. 121] befor-

besorgen in ihren angewiesenen Districten gewöhnlicher Weise die Aufsätze dieser Verträge; diese werden dem Amte überreicht; das Amt überträgt den Gegenstand und die dabei vorkommenden Bedingnisse mit Bemerkung der Contrahenten unter einem Actum in das Contractenbuch; die Aufsätze werden unter fortlaufenden Ziffern als Beilagen jahrweise besonders zusammengeheftet, und so werden diese Verträge in einer kurzen doch wesentlichen Form durch den Gerichtsschreiber ausgefertiget, besiegelt, vom Amte bestätiget und unterschrieben. Zuweilen geschiehet es, daß in den überreichten Aufsätzen entweder der Natur nach unzulässige, oder ganz unvollkommene, oder doch solche Dinge enthalten sind, welche in der Folge Uneinigkeiten veranlassen können. Hier ist der Richter verbunden, das Unzulässige mit den dabei zu bestimmenden Abänderungen und Zusätzen mittels des im Contractenbuche besonders zu führenden Protocolls in Gegenwart der interessirten Theile aufzuzeichnen, im Aufsatze selbst das Nöthige abzuändern, oder zu streichen, auch die etwa annoch nöthigen Aufschlüsse zu fodern. Dieses müssen sich die Parteien gefallen lassen, wenn sie nicht einstimmig von der Handlung wieder abzugehen gesonnen sind. Jene Beamten, welche diese Verhaltungsregeln nicht befolget, und hiedurch einen Streit unter den Parteien veranlasset haben, sind nicht nur für die desfalls erwachsenden Proceßkösten zu haften schuldig, sondern sie sind auch einer Strafe zu 10 Rthlrn. unterworfen a). Ist nun aber eine solche Abänderung, sie mag blos von Amtswegen oder auch mit Bewilligung der Contrahenten geschehen sein, zur verordnungsmäßi-

mäßigen Registratur gebracht: so wird hiernach die Ausfertigung gerichtet; wo alsdenn aller Gegenbeweis, daß nemlich die Parteien den Vertrag ganz anders abgeschlossen hätten, abfällig wird, es sei denn, der Glaube des Protocolls könne selbst mit Fuge angegriffen werden b). Es ist auch der Richter ausdrücklich im Gesetze angewiesen, vor der Bestätigung und Ausfertigung wirklicher Kauf- oder Veräußerungsbriefe wegen Verheimlichung der Nebenbedingnisse, wovon im vorigen §. die Rede war, den Parteien jedesmal mit Ernste zuzureden, sie von der hierüber vorhandenen Verordnung deutlich zu verständigen, und diese zur Eröffnung der vielleicht verschwiegenen Nebenbedingungen zu vermögen c). Ferner sollen die Beamten, im Falle sich ihnen ein Verdacht noch auf dem Gute haftender und nicht im Aufsatze benannter Schulden äußern sollte, keinen Kaufbrief eher bestätigen, bis vorderfamst alle des Verkäufers Schulden ordentlich in einem peremptorischen Termine liquidiret sind. Im Kaufbriefe werden demnach die etwa vom Käufer übernommenen Schulden ausdrücklich benennet; wohingegen jene neu auftretende Gläubiger, welche bei der Liquidation nicht erschienen waren, alsdenn ungehört belassen, und abgewiesen werden d). Die Ausfertigungen dürfen unter bedroheter Strafe nicht lange verschoben werden e). Sobald nemlich die oben vorgeschriebene Untersuchung geschehen ist: so sind die Kaufbriefe förmlich auszufertigen, und der Tag der Ausfertigung dabei anzumerken; jedoch können die Beamten diese ausgefertigte Briefe so lange zurückbehalten, bis die Gebühren bezahlet sind f).

a)

a) Gemeine Bescheide von 1776, Ziffer V.

b) Zweite Fortsetzung derselben von 1789, Ziffer XVI, h. am Ende.

c) Die nemliche zweite Fortsetzung a. a. O.

d) Die gem. Besch. von 1776, Ziffer VI.

e) Decret vom 20. Sept. 1726, wie auch vom 25. Jun. 1734.

f) Gem. Bescheide Ziffer VI.

§. 504.

Vom Kaufschillinge.

Bei dem Verkaufe unbeweglicher Güterstücke ist eine ächte Kaufsumme, Kaufwerth, ein Kaufschilling zu bestimmen. Dieser wird entweder auf eine baare Summe, oder auf sogenannte Zieler, Zielfristen, festgesetzt. Der baare Kaufschilling verstehet sich der Regel nach in einem Vierteljahre vom Tage des als vollkommen zu betrachtenden Vertrages zahlbar, sonst gehet er in Zinsen über. Die festgesetzten Zieler sind gewöhnlicherweise zinsenfrei; diese müssen aber auch alsdenn ohne Wiederrede geleistet werden, wenn der Käufer die bestimmten Fristen, ohne das schuldige Ziel bezahlt zu haben, hat verstreichen lassen, und ihm desfalls eine Schuld der Säumniß beigemessen werden kann. Jedes von einem verkauften unbeweglichen Gute oder Grundstücke herrührendes rückständige Kaufgeld, ohne Rücksicht ob es baar oder zielweise

bestimmet worden, ist mit einem stillschweigenden Unterpfandsrechte auf der verkauften Sache versehen [§. 438, IX]. Damit aber diese stillschweigende Verpfändung weder dem Richter noch sonst einem Interessenten verborgen bleibe: so sind die Verkäufer bei Verluste des ihnen in der dritten Concursklasse vergönnten Vorzugsrechtes angewiesen, ihre vorigen Kaufbriefe vor Gericht zu bringen, und die annoch rückständigen baaren Kaufschillings- oder Zielgelder anzuzeigen a). Ferner sollen sich die Käufer, wenn sie an ihrer schuldigen baaren Kaufsumme oder an Zielern Etwas bezahlet haben, jedesmal bei Amte von ihrem Verkäufer quittiren lassen, welches am füglichsten im nemlichen Kaufbriefe geschieht, damit bei desselben Vorzeigung der Rückstand desto deutlicher in die Augen fällt b). Wenn rückständige Kaufgelder einem Dritten auf eine gehörige Uebertragungsart cediret werden: so verstehet es sich von selbst, daß dieser Dritte in die Stelle des Käufers trete, und sich auch folglich des berührten stillschweigenden Unterpfandrechtes zu erfreuen habe. Besonders ist zu bemerken, daß bei Einhandlung der Zieler von Seite des Einhandelnden 7 vom Hundert zu gute gerechnet, und von diesem genommen werden dürfen; es sind auch die Gerichte angewiesen, in vorkommenden Concurs- oder auch anderen Klagfällen die 7 Procent zum Vortheile des Einhandelnden gelten zu lassen c). Ohne weibliche Bewilligung können da, wo die fuldische Gütergemeinschaft ist, keine von einem verkauften Gute oder Güterstücke herrührende Zielgeldet verhandelt werden [§. 310]. Endlich verdienet in Ansehung der zu verkaufenden

fuldi-

fuldischen Erblehenzinsgüter oder Grundstücke angeführt zu werden, daß der zum Nachtheile des Lehenherrns bei Gerichte verschwiegene und besonders bedungene Nebenkaufwerth bei vorkommenden Irrungen als nichtig anzusehen, und die desfalls erscheinenden Kläger schlechterdings abzuweisen, vielweniger diesen ein dingliches Recht zuzugestehen sei; es ist vielmehr nur allein jenes Kaufpretium als rechtsbeständig anzusehen, welches im Kaufinstrumente wirklich ausgedrücket ist, so, wie überhaupt nur jene Bedingungen als geltend erachtet werden können, welche dem Richter bei der zu bewirkenden Anzeige zugleich mitangegeben worden sind [§. 502] d).

a) Concursordnung, S. 39, d.

b) Dieselbe a. a. O. wie auch S. 28.

c) Dieselbe S. 40, f.

d) Dieselbe S. 40 und 41, g.

§. 505.

Vom Reukaufe.

So lange die Verkaufhandlung noch nicht zu ihrer Vollkommenheit gediehen, oder das zur Wesenheit im Gesetze Vorgeschriebene noch nicht befolget worden ist [§. 502]: so lange findet natürlicherweise die Reue auf Seite eines oder des anderen Theiles schon an und für sich ihre Anwendung [§. 390]. Wenn aber entweder bei einem lehenfreien Bürgergute, dessen Verkauf als ein Consensualcontract

schon

schon ohnehin alsbald seine Vollkommenheit erhält, oder auch nach befolgten Erfodernissen bei Lehenzinsgütern der Kauf- und Verkaufsvertrag wirklich als vollkommen und verbindend geachtet werden kann und muß: dann entstehet die Frage: Ob und in wie weit noch der sogenannte Reukauf angewendet werden könne? In allen Oberämtern und Aemtern des Hochstiftes weiß man, so viel ich durch Erkundigung habe erfahren können, von einem sogenannten Reukaufe, welcher von einem Theile ohne Bewilligung des anderes abhängen soll, nichts, ausser in dem einzigen Oberamte Geiß, wovon ich schon oben [§. 162, Note a] eine kurze Anzeige gemacht habe. Es ist nemlich in diesem Oberamte sowohl in Ansehung der Lehenzinsgüter als auch der bürgerlichen Gründe bei ihren Veräußerungen dergestalt eine besondere Reue hergebracht, daß, wenn gleich der Verkauf oder sonst eine wirkliche Veräußerung nach allen seinen Erfodernissen zur Vollkommenheit gekommen ist, dessen ungeacht ein Reukauf von einem oder dem anderen Theile Platz greifet, wenn er nur innerhalb 24 Stunden, vom wirklichen Zeitpuncte des zur Vollkommenheit gediehenen Contractes angerechnet, gerichtlich angezeiget wird. Bei einem solchen Reukaufe wird das sonst erschienene Lehengeld abfällig, und es wird überhaupt der Herrschaft nur eine Summe zu 5 fl. binnen der 24 Stunden entrichtet. Die desfalls zu leistenden Anzeigsgebühren hat der Pönitent zu erlegen a). Daß ein solcher besonders hergebrachte Reukauf als eine Ausnahme von der Regel auch in jenem Falle angewendet werden könne, wenn gleich der Contract

über

über ein lehenbares Gut oder Grundstück schon zur Bestätigung bei Amte präsentiret worden sei, dies ist selbst in einem ausdrücklichen Gesetze enthalten b).

a) Es wird behauptet, daß diese 5 fl. als ein Surrogat des schon erschienenen Lehengeldes [§. 162] zu entrichten seien. Jedoch sind sie auch da zu erlegen, wo eine Reue in Ansehung verkaufter Bürgergründe vorkömmt, bei welchen doch kein eigentliches Lehengeld statt findet. Andere betrachten es als eine besondere Strafe, und leiten den Ursprung dieses nur in diesem Amte hergebrachten Reukaufes daher, weil bei den mehresten Käufen der ehemalige gute geißer Biergrapel, welcher stark berauschte, häufig getrunken worden ist, und folglich zu vermuthen war, daß der Kauf nicht bei hellem Kopfe abgeschlossen worden sei.

b) Zweite Fortsetzung der gem. Bescheide, Ziffer XIX, b.

§. 506.

Vom Wiederkaufe.

Bei dem Wiederkaufe (Pacto de retrovendendo) ist im fuldischen Rechte weiter nichts besonders anzuführen, ausser was jene Frage belanget: Ob der Wiederkäufer, im Falle er mittels seines Vertrages das lehenzinsbare Gut oder Grundstück wieder erhält, verbunden sei, ebenfalls das gebührende Lehengeld zu entrichten? Da ich aber diese Frage schon oben [§. 162] beantwortet habe: so wird die weitere Erörterung unter Bezuge auf das Vorige in gegenwärtigem §. übergangen.

§. 507.

§. 507.

Von verbotenen oder eingeschränkten Verkäufen unbeweglicher Güter.

Es sind nun aber auch in Ansehung des Kauf- und Verkaufsvertrages über unbewegliche Güter und Grundstücke verschiedene Einschränkungen, ja auch völlige Verbote, merkwürdig, welche aus folgenden Sätzen zu ersehen sind. I) Ist den beschutzten Juden ausser ihren besitzenden Wohnhäusern der Regel nach untersagt, liegende Güter und Grundstücke anzukaufen, oder sonst auf eine Art auf immer an sich zu bringen. Hievon ist schon oben im Judenrechte [§. 236] gehandelt worden, wobei auch zugleich angeführet ward, daß den Juden eben so wenig gestattet werde, als Mehrbietende bei öffentlichen Vergantungen in eigenem Namen zu erscheinen. Es ist aber dieses letztere Verbot vermöge eines neueren Gesetzes nunmehr dahin gemäßiget, daß der Jude, wenn er selbst ein hypothekarischer Gläubiger ist, als Mitbietender zuzulassen sei, so, wie ihm auch das liegende Gut, und zwar in diesem zweiten Falle ohne Rücksicht, ob er mit einem Hypothekrechte versehen sei oder nicht, an Zahlungsstatt im geschätzten Werthe gerichtlich zugeschlagen werden kann; nur ist er angewiesen, das Erstrichene oder statt Zahlung Erhaltene innerhalb eines Jahres und Tages und zwar mittels gerichtlicher Anzeige, das Gut sei lehenbar, oder nicht [§. 502], an einen Christen wieder zu verkaufen, wenn er nicht gewärtigen will, daß die Veräußerung nach verflossenem Termine vom Rich-

ter-

teramte vorgenommen werde. Was das herrschaftliche Lehengeld belanget: so ist zwar der Jude in beiden vorerwähnten Fällen im Anfange davon befreiet; verkauft er aber diese Sache binnen des bestimmten Jahres und Tages an einen Christen nicht wieder, und es kann auch alsdenn der Richter selbst keinen Käufer gewinnen: so ist der Jude hiernächst allerdings verbunden, das Lehengeld nach dem vorigen Steigerungs- oder Adjudicationsquantum zu entrichten, und es bleibt dabei doch immer des Richters Pflicht, dahin zu sorgen, daß das Eigentum der Sache baldmöglichst einem Christen wieder eingeräumet werde a). II) Sollen auch geistliche Gemeinden und milde Stiftungen (pia Corpora) ohne besondere fürstliche Erlaubniß keine liegende lehenbare Güter an sich bringen und erkaufen dürfen, weil sie hiedurch dem weltlichen Commerze entzogen werden. Es sind daher auch diese Stiftungen dem ausdrücklichen Gesetze zufolge verbunden, jene Güter und Grundstücke ebenfalls innerhalb Jahres und Tages wieder an die Unterthanen abzugeben, welche ihnen an Zahlungsstatt oder sonst auf eine Weise gerichtlich zugeschlagen worden sind; jedoch sind sie auch in solchen Fällen von Entrichtung des Lehengeldes befreiet b). Wird nun aber solchen geistlichen Gemeinden die wirkliche Erwerbung dieser Güter durch ausdrückliche fürstliche Bestätigung zugelassen: so müssen sie auch alle darauf haftende Lasten und Beschwerniße leisten, weswegen denn auch auf diesen Fall wegen der Lehensbethätigung die vorhandenen Maaßregeln [S. 163] zu beobachten sind. III) Ist es in einem besonderen und wiederholten Gesetze verordnet, daß den Beamten

amten des Hochstiftes durchaus die Erwerbung eigentümlicher Güter, sie mögen frohnd- oder unfrohndbare, geschlossene oder ungeschlossene, oder auch sogenannte Bürgergüter sein, in ihren Aemtern, es geschehe durch Kauf, Tausch oder auf eine andere Art, bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages und noch anderer willkühriger Ahndung verboten sein soll c). Endlich wird IV den Dicasterial- und Collegialpersonen ebenfalls die Erwerbung frohndbarer Güter, und zwar unter der nemlichen bei den Beamten bemerkten Strafe untersaget; die unfrohndbaren und freien Bürgergüter hingegen bleiben von diesem Verbote ausgenommen d).

a) Der oben [§. 502, Note a.] bereits angeführte Nachtrag zum §. 14 der Judenverordnung ꝛc. vom 30. Junius 1789.

b) Decret vom 10. Dec. 1767.

c) Die neueste Verordnung über diesen Gegenstand vom 17. Jul. 1786, Ziffer 1. Sogar ward den Beamten befohlen, die schon vor dem Gesetze ohne Unterschied der Erwerbungsart in ihren Aemtern an sich gebrachten Güter innerhalb Jahres und Tages an Andere verkäuflich oder sonst auf eine Weise abzugeben; wenn sie nicht gewärtigen wollten, daß sie ex officio an den Meistbietenden verkaufet würden.

d) Ebendieselbe Verord. Ziffer 4 und 5. Zum Verkaufe ihrer schon vor dem Gesetze innen gehabten obgleich frohndbaren Güter wurden diese Personen nicht, gleich den Beamten, angehalten; sondern es ward ihnen

der

der Besitz so lange zugelassen, so lange sie die darauf haftenden registermäßigen Frohndschuldigkeiten nicht verkennen, und den vorgesetzten Aemtern zum gegründeten Beschweren keinen Anlaß geben würden; wo ihnen denn im Gegenfalle das nemliche Verfahren eines öffentlichen Verkaufes, wie bei den Beamten, gedrohet ward.

§. 508.

Vom Tauschcontracte.

Der Tauschcontract, welcher eigentlich zu den ungenannten Contracten gezählet werden muß, gehöret zur Klasse der wirklichen Veräußerungen, und wird in gewissem Betrachte mit dem Kauf- und Verkaufsvertrage annalogisch beurtheilet. Daher findet in Ansehung der gerichtlichen Anzeige bei Lehenzinsgütern, in Ansehung der von Seite des Eheweibes nöthigen Bewilligung [§. 308], wie auch in Ansehung des auszufertigenden Vertrags oder Tauschbriefes [§. 503] das nemliche Anwendung, was in vorigen §§. vom Kaufe und Verkaufe gesagt worden ist. Der Tauschschilling, die Zulage oder das sogenannte Draufgeld, wird seiner Natur nach einem Kaufschillinge gleich geachtet; daher auch demselben die nemlichen Rechte [§. 504] zustatten kommen u.s.w. Jedoch kommen auch zwischen beiden Verträgen einige Unterschiede vor, welche hauptsächlich bei der Bethätigungsart und in Ansehung des Näherrechtes angetroffen werden. Was nemlich die Lehensbethätigung belanget: so wird bei einem Tausche gewöhnlicher weise nur Empfahgeld folglich ein geringeres

Procent, wie bei Verkäufen, entrichtet [§. 159]; und wasfür ein Unterschied sich insbesondere wegen des Näherrechtes äusseret, dieses kömmt unten im dritten Absatze vor.

§. 509.

Vom Weinkaufe.

Unter dem Weinkaufe wird jene Zeche [§. 432] verstanden, welche bei dem Verkaufe oder Tausche eines unbeweglichen Gutes oder Grundstückes gehalten wird. Das Herkommen bei diesem Puncte ist im Hochstifte so verschieden, daß keine gewisse Regeln zum Grunde geleget werden können. In einigen Aemtern oder auch nur in einigen Orten eines einzelnen Amtes ist gar kein Weinkauf hergebracht, oder es ist doch wenigstens den Contrahenten überlassen, ob und was sie zum Weinkaufe vertrinken wollen. In anderen Amtsbezirken und zwar den mehresten hingegen finden nun freilich die berührten Weinkäufe ihre Anwendung; es herrschet aber in Ansehung dessen, was vertrunken werden muß, eben eine solche Verschiedenheit, daß man auch hier nicht im Stande ist, förmliche Grundsätze aufzustellen. In einigen Ortschaften und auch ganzen Aemtern muß, welches erstere Procent meistens angetroffen wird, vom Hundert des Kaufschillinges 1 fl., oder auch nur $\frac{1}{2}$ fl., oder auch noch weniger, oder auch zuweilen mehr z. B. $1\frac{1}{2}$ fl. oder 2 fl. vertrunken werden; dahingegen wird an anderen Orten bei dem Verkaufe eines Gutes oder Hauses eine Summe überhaupt z. B.

von

von einem ganzen Gute 5 fl., von einem halben nur $2\frac{1}{2}$ fl., oder auch von einem ganzen Gute nur 3 fl., 2 fl. u. s. w. zum Beßten gegeben a). Die Summe, welche bei einem Weinkaufe vertrunken wird, ist gewöhnlicherweise von Jedem der Contrahenten zur Hälfte zu entrichten. Im übrigen liegt die Ursache dieser besonderen Art von Zechen darinn verborgen, damit die Käufer zum Theile wider den sonst zu befürchtenden Einspruch wenigstens im Bezuge auf jene, welche dem Weinkaufe beigewohnet, und hiedurch ihrem etwa gebührenden Rechte stillschweigend entsaget haben, gesichert seien. Daher kömmt es auch, daß ein Jeder aus der Nachbarschaft einem Weinkaufe, wenn er auch nur in Ansehung eines verkauften Privatgutes gehalten wird, beiwohnen darf.

a) Diese Verschiedenheit ist aus aufbewahrten Amtsberichten und einer dabei befindlichen Tabelle entnommen.

§. 510.

Vom Kaufe und Verkaufe beweglicher Habe.

Die beweglichen Dinge stehen gewöhnlicherweise in einem vollkommenen Eigentume der Unterthanen [§. 408]. Daher ist auch der Eigentümer bei dem Verkaufe derselben in der Regel weniger gebunden, als er es bei der Veräußerung unbeweglicher Gründe ist. Dessen ungeachtet giebt es doch Fälle, wo auch im Verkaufe der beweglichen Habe den Unterthanen manche Schranken gesetzet sind. Auf diese Weise dürfen verschiedene Stücke, besonders Victualien,

lien, nicht so nach Willkühre auſſer Landes verkaufet werden; bei anderen ist dieser Verkauf nicht anders, als unter einem gewissen Impot, hauptsächlich, wo auch im Auslande eine besondere Abgabe in ähnlichen Fällen aufgeleget ist, gestattet. Ferner kommen verschiedene Sachen vor, von welchen, wenn sie auch im Lande vertrieben werden sollen, eine gewisse der Herrschaft abzugebende Auflage unter dem Namen des Accises zu entrichten ist. Nicht minder sind bei dem sogenannten Hausirverkaufe verschiedener beweglicher Dinge, als Kramwaaren ꝛc. den fremden Krämern und Handelsleuten besondere Schranken gesetzet, vermöge welcher diese mit verschiedenen Artikeln gar nicht, mit anderen hingegen nur gegen Entrichtung eines täglichen Hausirgeldes herumgehen dürfen. Es sind auch manche Dinge von Polizeiwegen in einen bestimmten Tax gebracht, an welchen der Verkäufer in seinem Vertriebe schlechterdings gebunden ist; hieher gehören die Arzneien- Brod- Fleisch- Lichtertaxe u. a. Victualien, welche auf die Wochenmärkte gebracht werden, sollen weder vor den Thoren, noch aus wucherischen Absichten in der Stadt, vorher aufgekaufet werden u. s. w. Alle diese Beschränkungen haben in der Landespolizei ihren Grund, und können sofort nach Umständen abgeändert, oder sonst auf eine Art näher bestimmet werden a). — Was im übrigen beim Kaufe und Verkaufe beweglicher Dinge, als Kramwaaren, Vieh, Früchte, Weine u. d. gl. zwischen Christen und Juden, besonders wegen des Verkaufes der Saamfrüchte auf dem Felde, verordnet ist, dies ward schon im Judenrechte [S. 247 u. w.] weitläufig behandelt.

handelt. Das Einzige, was hiebei annoch füglich nachgetragen werden kann, ist ein neueres Gesetz, welches die Anzeigsschuldigkeit jüdischer Viehhandelschaften zum Gegenstande hat. Vermöge desselben hat es zwar in der Regel bei der Schuldigkeit dieser gerichtlichen Anzeige und zwar unter der Confiscationsstrafe [§. 253] sein Bewenden; jedoch werden hievon alle kleine Handelschaften mit Kälbern, Geisen, Böcken, dem Schaafviehe und anderen Gattungen in einzelnen Stücken, wo der Werth 8 bis 9 fl. nicht übersteiget, für die Zukunft ausgenommen b).

a) Da alle hier berührte Puncte hauptsächlich zur Polizei gehören: so unterlasse ich die breitere Zergliederung der hieher gehörigen Landesgesetze, und behalte dieselbe zum Polizeirechte bevor.

b) Verfügung vom 18. Jun. 1789, 1. Absatz, im 25ten Stücke des 1789er Wochenblatts.

§. 511.

Vom Vorkaufsrechte im Bezuge auf bewegliche Sachen.

Endlich ist bei dem Verkaufe beweglicher Dinge annoch anzumerken, daß auch zuweilen ein Vorkaufsrecht Anwendung finde. Solchergestalt sind die Bürger der Residenzstadt bis zum Mittage auf jene Sachen mit einem Vorkaufsrechte versehen, welche auf die Wochenmärkte gebracht werden [§. 108]. Eben so ist auch in Rücksicht bestimmter Dinge zuweilen der Vorkauf zum Vortheile und Unterstützung eines

nes Handwerkes oder einer nützlichen Manufactur, gesetzmäßig festgesetzet. So hat z. B. die Wollenmanufactur auf die Wolle, die Metzger auf schlachtbare Kälber, welche auser Landes gehen sollen, den Vorkauf auszuüben. Ein besonderes Vorkaufsrecht stehet auch dem Löherhandwerke im Bezuge auf die rohen Häute zu, welches aus folgendem summarischen Inhalte eines hieher gehörigen Gesetzes zu ersehen ist. I) Darf kein Unterthan, er sei Christ oder Jude, unter Confiscationsstrafe rohe Häute ins Ausland verkaufen, ehe er diese einem Meister des nächstgelegenen Löher-Roth- und Weißgerber- oder (in gewisser Rücksicht) auch Kirschnerhandwerkes zum Vorkaufe angeboten hat. Es sollen aber diese Meister die Häute blos zu ihrem Gewerbe, nicht aber zum weiteren rohen Handel, und zwar eben so unter Strafe der Confiscation, an sich bringen; nur ist es einem armen Meister verstattet, eingekaufte Häute einem vermögenden Mitmeister zur Verarbeitung weiter zu verkaufen. II) Wenn aber dergleichen Häute aus des Schlachters oder Eigentümers Hand nicht ins Ausland, sondern an Inländer verkauft werden sollen: so müssen unter der nemlichen Strafe in jenen Bezirken, wo den Beamten die Zungen geliefert werden, vom Tage dieser Zungenlieferung 24 Stunde abgewartet werden, binnen welcher sich die berührten Meister, als welche desfalls selbst auf der Hut sein sollen, des Vorkaufes halber vonselbst zu melden haben. Bei jenen Aemtern, wo keine Zungenlieferung ist, sind zweimal 24 Stunde abzuwarten. Damit aber auch III) überhaupt allen Unterschleifen vorgebeuget werde: so ist ferner

Fol-

Folgendes verordnet: α) Darf sich kein Metzger oder Jude unterfangen, einen nicht so gut schlachtbaren Ochsen mit Einbedingung der Haut von einem anderen darneben stehenden zum Schlachten gewidmeten Ochsen zu kaufen. β) Soll sich unter der schon erwähnten Strafe weder Christ noch Jude bei noch lebendigem Viehe, ehe es geschlachtet wird, die Haut käuflich bedingen, und den Handel darauf schließen dürfen. γ) Ist den Juden unter Bedrohung der nemlichen Ahndung untersagt, den Bauern ein Viertel Fleisches samt der Haut überhaupt abzukaufen, oder ein Stück Vieh dem Bauer mit Ausbedingung der Haut zu verkaufen; und δ) soll überhaupt Niemanden gestattet sein, große oder kleine Häute durch verschiedene andere Händel und Nebenwege auszubedingen, aufzukaufen oder nur zu vertheueren. Endlich ist IV) zu bemerken, daß der Unterthan, welcher auf Häute Geld vorschußweise aufnehmen will, unter 10 Rthlrn Strafe angewiesen sei, auch dieses dem nächsten vermögenden Löhermeister anzuzeigen, wo alsdenn demselben ebenfalls der Vorzug zu diesem Vorschusse, jedoch nur auf 24 Stunden, gestattet wird a).

a) Verordnung den aus- und inländischen Verkauf roher Häute betreffend vom 27. März 1788. Nachtrag zu dieser Verordnung vom 18. Jun. 1789, 2. Abs. im 25ten Stücke des 1789er Wochenblatts. Auch dieses Gesetz hat hauptsächlich in der Landespolizei seinen Grund. Es gehört daher auch dessen weitläufigere Behandlung zum vaterländischen Polizeirechte.

Zweiter Absatz.

Vom bedungenen Auszuge oder der Leibzucht.

---

§. 512.

Verbindung mit Vorigem. Gesetze.

Die mehresten Güterverkäufe, welche am Dorfe errichtet werden, sind mit einem Alimentationsvertrage d. i. mit der Bestimmung und dem Vorbehalte eines Auszuges oder Leibzucht verbunden. Natürlicherweise ist also auch die Lehre von diesem Leibgedinge ein Mitgegenstand der Kauf- und Verkaufsmaterie, und kann sofort auch in diesem dem Kauf- und Verkaufsvertrage besonders gewidmeten Abschnitte, jedoch unter einem abgesonderten weiteren Absatze, füglich behandelt werden. Die hieher gehörigen Landesgesetze sind 1) eine Auszugsverordnung vom Jahre 1715; 2) eine wiederholte Verfügung von diesem Gegenstande, welche in der Erläuterung des Redintegrationsedictes vom 20. Junius 1735 unter dem sechsten Absatze enthalten ist; 3) die Concurs- und Prioritätsordnung vom Jahre 1758, Seite 37 u. 38, VIII; 4) ein vollständiges Landesgesetz unter dem Titel: Landesverordnung vom Auszuge oder Leibzucht bei dem Verkaufe oder Uebergabe der Bauern-Erblehen- oder Laßgüter vom 16. Febr. 1773; und 5) die erste Fortsetzung der gemeinen Bescheide vom 31. März 1785 unter der Ziffer VII, lit. b.

§. 513.

Begriff des Auszuges.

Unter einem Auszuge, Leibzucht, Leibsnahrung, Leibgedinge a) wird " jener nach " dem Gesetze und Güterertrage abgemessene Unter- " halt verstanden, welchen sich ein auszugsfähiger " Verkäufer oder Güterübergeber auf dem verkauften " oder sonst übergebenen Gute, neben dem Kauf- " schillinge, annoch jährlich bis zum Tode vorbehal- " ten hat, und welcher vom Richteramte vorder- " samst der Ordnung nach ermäßiget, gutgeheisen, " oder mittels zweckmäßiger Abänderungen oder " näherer Bestimmungen festgesetzt worden ist. " Alle in diesem Begriffe enthaltenen Grundsätze entwickeln sich aus dem Inhalte nachstehender §§.

a) An einigen Orten wird der Auszug auch alter Theil, Alt- oder Großvaterrecht genannt; daher kömmt der Ausdruck " sich auf den alten " Theil setzen. " Die hieher gehörigen Schriften sind H. HILDEBRAND *de mansione constituta & reservata.* Alt. 1702, 1712. J. F. WERNHER *de reservato* vulgo Auszug. Vit. 1727. JO. GOTH. KRAVSE *de juribus & moribus reservatorum rusticorum*, ib. 1729 &c.

§. 514.

Nähere Bestimmungen. Wer den Auszug genießen könne.

Dem ausdrücklichen Landesgesetze zufolge wird Keinem unter 60 Jahren gestattet, seine Güter zu über-

übergeben und sich hiebei einen Auszug zu bestimmen. Diese Regel leidet jedoch ihre Ausnahme, 1) wenn der Bauer oder Lehensmann, welcher seine Güter abgeben will, diesen vorzustehen durch Unglücksfälle ausser Stand gesetzet ist; wenn ihm 2) schon die hinreichenden Leibeskräfte fehlen, und die Arbeit durch keine erzogene und fähige Kinder ersetzet werden kann; 3) wenn das Gut verschuldet ist, und desfalls durch eine schickliche Heirath eines fähigen Kindes geholfen werden könnte; und 4) wenn die Auszügerin eine zum Feldbaue untüchtige Witwe wäre. In allen diesen ausgenommenen Fällen kann der Auszug auch dem, welcher noch unter 60 Jahren ist, zugelassen werden a). Jedoch hängt es nicht blos vom Oberamte oder Amte ab, eine solche Güterübergabe, ungeachtet eine der berührten Ausnahmen vorhanden ist, so geradezu zu gestatten; sondern es müssen in einem solchem Falle die vorgegebenen Ursachen dessen, der das gesetzmäßige Alter noch nicht hat, vom Amte genau untersucht, mit Bescheinigungen der Landesregierung berichtet, und von dortaus die Bewilligung oder Versagung abgewartet werden b).

a) Verordnung vom Auszuge oder Leibzucht vom 16. Februar 1773, §. I.

b) Dieselbe §. II. Von den domkapitulischen und probsteilichen Vogteigerichten werden die Alimentationsverträge der Landesregierung nicht eingesendet. S. unten im fünften Buche.

§. 515.

Von der gerichtlichen Bestimmung des Auszuges.

Wenn nun aber von den Contrahenten entweder ein schon vorläufig verabredeter Auszugsvertrag dem Amte zur Prüfung vorgelegt, oder zur gerichtlichen Bestimmung eines Auszugs der Vortrag gemacht wird: so hat das Oberamt oder Amt bei dessen Anordnung Folgendes zu beobachten. 1) Müssen die auf dem Gute haftenden sowohl gerichtlichen als aussergerichtlichen Schulden auf das pünctlichste untersucht werden. Es ist 2) ein Verhältniß des Ertrages der Güter mit den lasten aufzuzeichnen. 3) Muß dahin gesehen werden: ob der Auszüger dem Vermuthen nach noch lange leben könne, ob er eine Frau habe, ob diese gesund und wie alt sie sei, ob und wie viel noch unversorgte Kinder vorhanden, wessen Alters und Geschlechtes diese seien, und wie hoch die schon ausgesetzten dotiret worden? Endlich ist 4) auf das Vermögen des Käufers, etwa durch eine vortheilhafte Heirath oder auch durch sonst eine Anwartschaft, ein genaues Augenmerk zu richten a). Diese Erkundigung muß das Amt zu Protocolle bringen, und hierauf mit Zuziehung zweer Schöpfen, welche des Auszügers, dessen Hausgenossenen und Güter am beßten kündig sind, den Auszug nach dem Maaße der vorliegenden Umstände prüfen oder selbst unmittelbar entwerfen, und den Entwurf der Landesregierung zur Bestätigung einsenden. Sonderbar ist hiebei zu bemerken, daß in den bestimmten Utilitäten eines solchen Auszuges nichts begriffen sein soll, als was die Wohnung und Ernährung der über-

gebenden Eltern mit ihren Kindern nothwendig erfoderen b). — Nach vollendeter dieser gerichtlichen Bestimmung soll erst das Kauf- Tausch- oder Uebertragungsgeding abgeschlossen werden, weil man alsdenn erst den ächten Güterwerth, in Rückbetracht sowohl der ihnen anklebenden dinglichen als auch zufälligen Schuld- und Auszugsbelästigung, einzusehen im Stande ist c).

a) Die berührte Verordnung §. III.

b) Dieselbe §. IV.

c) Dieselbe §. V.

§. 516.

Freier Wille des Verkäufers.

Ungeachtet nun jene Eltern, welche ihre Güter einem Kinde abgeben wollen, in Ansehung des dabei zu bestimmenden Leibgedinges auf die berührte Weise beschränket sind: so bleibt ihnen jedennoch anderer Seits, wenn sie mit dem Verkaufe auch zugleich eine Erbtheilung unter ihren Kindern verbinden wollen, unbenommen, einem oder dem anderen Kinde einen leidentlichen Vortheil zuzuwenden, in sofern die anderen in ihrem Pflichttheile nicht verkürzet werden. Jedoch ist ausdrücklich verordnet, daß hierinn die Eltern, welches die natürliche Billigkeit erfodere, nicht blos willkührig, und ohne Ursache verfahren sollten; ja es soll auch der bestimmte Vortheil oder die mäßige Verkürzung, um allen zukünftigen Irrungen vorzubeugen, der

Kauf=

Kaufnotul vorsichtig und mit richterlichem Ermessen in klaren und unbefangenen Ausdrücken eingetragen werden a). Wenn demnach z. B. das kaufende Kind gegen seine Eltern sich besonders biegsam erzeiget hat, wenn es besonders fleißig war, diesen nach den Regeln des Gehorsams zu Gefallen lebte, wenn es sich keine Mühe gereuen ließ, seinen Eltern bei Bearbeitung des Gutes unter die Arme zu greifen, u.s.w.: dann ist es Ursache genug, dem Käufer einen Vortheil zugehen zu lassen. Wenn aber die Eltern gar keinen Grund des Vorzuges anzugeben wissen, wenn es folglich nur ungegründete und ungereimte Vorliebe ist: so hat der Richter andere Maaßregeln zu ergreifen; er muß den Eltern zur Parification zureden [§. 326], und erfoderlichen Falls nach den Grundsätzen der Billigkeit dieserthalben eine schickliche Einleitung zu treffen suchen.

a) Die nemliche Verord. §. VI.

§. 517.

Was sonderbar wegen der Wohnung zu beobachten sei.

Die nothwendige Wohnung nnd Ernährung sind zwei wesentliche Stücke des Auszuges [§. 515]. Wenn der Hof, welcher abgegeben werden soll, in einem abgesonderten Gebäude mit einer Auszugsgelegenheit versehen ist: so hat es dabei sein Bewenden. Muß aber der Auszüger in dem Bauernhause selbst wohnen: so sind hiezu immer

solche

solche Stuben und Kammern zu wählen, wo der Auszüger vom Gutsbesitzer nach Möglichkeit getrennet ist; denn die Gemeinschaft ist oft der Grund des Zwietrachtes. Ein gleiches ist auch bei der Stallung, dem Futter- und Strohlager, welche Stücke zu einer nutzbaren Kuhe oder einigen Schweinen erfoderlich sind, nicht minder wegen des Holzbehälters, im Falle der Auszüger sein eigenes Holz hat, zu beobachten. Dies sind die Maaßregeln, welche bei Bestimmung der Auszugswohnung zu befolgen sind a).

a) Die angeführte Verord. §. VIII.

§. 518.

Von der Nahrung des Auszügers. Bestimmung der Naturalien.

Was die Nahrung belanget: so ist keinem Auszüger erlaubt, sich Aecker, Wiesen oder Grundstücke, welche den Feldbau erfodern, aus einem geschlossenen Gute auszubehalten; denn man hat erfahren, daß der Bauer, welcher seinem Auszüger einen oder den anderen Acker zu stellen, oder für denselben Wiesen zu beheuen verbunden war, diese Grundstücke, weil er hiebei kein eigenes Interesse fühlte, entweder nachläßig behandelte, oder dem Eigendückel des Auszügers nicht zur Genüge bebaute, wodurch denn natürlicherweise nicht nur das Grundstück verdorben, sondern auch zu Zänkereien und Processen Anlaß gegeben ward. Es sollen daher in Regulirung des Auszuges Naturalien bestimmet, und immer die Früchte an Waizen, Korn, Gersten, Haber, Erbsen, Linsen

sen ꝛc. mit Malter und Maaß, Heu oder Grommet mit Wagen oder Centnern, Stroh mit Geschocken, Waldheide mit Wagen, Wolle mit Pfunden, der Lein mit dem Maaße, der Flachs, wenn er noch roh ist, mit Bossen, oder (nach der Rosse und Breite bis zur Breche) mit Bunden, oder (von da bis an den Rocken) mit Kloben, je nachdem er versprochen ist, ferner das Obst mit Kötzen, wie auch Kartoffeln, Kraut oder andere Gemüsarten, welche auf gewissen Beeten bestimmt zu werden pflegen, zum nothdürftigen Unterhalte eingeräumet werden. Ein gleiches ist auch mit den Eiern durch Geschocke, mit dem Schmalze oder Butter durch Maaß oder an Pfunden, und mit den Federn (denn es ist einem Auszüger zum Laste des Hofes Federvieh zu halten, nicht gestattet) durch Pfunde zu beobachten a).

a) Die mehrgedachte Verord. §. IX.

§. 519.

Anmerkungen wegen der Nahrung bei Krankheiten des Auszügers, beim Kriege, Hagel und Theuerung.

Da der Güterbesitzer seinen Auszüger mit der nothdürftigen Nahrung versehen muß [§. 518]: so ist er auch schuldig, die nöthigen Kösten wegen einer Krankheit des Auszügers oder auch wegen des Begräbnisses zu tragen; es sei denn, der Auszüger habe sich noch Beistücke, oder Zehrpfenning, oder Kaufschilling mittels besonderer Bestäti-

gung

gung [§. 522] ausbehalten, und respective hinterlassen a). Bei einem besonderen Vorfalle, wo der Gutsbesitzer durch Krieg, Hagel, oder andere ganz ausserordentliche Unglücksfälle entweder alle Früchte oder doch den größten Theil davon verlieret, und hiedurch in den Stand versetzet wird, sich selbst kümmerlich zu ernähren, bleibt er nur verbunden, für jenes Jahr dem Auszüger an seinem Tische, so, wie er selbst lebt, die Nahrung zu verabreichen, wenn es ihm schwer fallen sollte, den Auszug in Natur zu geben b). Bei einer allgemeinen Fruchttheuerung hingegen kann sich der Besitzer der Güter für die Zukunft keines Nachlasses am Auszuge anmaßen, sondern er muß den Schaden eines oder des anderen theuern Jahres mit dem Nutzen der wohlfeileren Zeit vergleichen; denn es ist der Auszug ohnehin nur nach Nothdurft bestimmet. Jedoch ist hier zu bemerken, daß, im Falle es sich bei einem vor der Verordnung vom Jahre 1773 constituirten Auszuge in der genauen Untersuchung ergeben würde, daß derselbe über das Maaß der Nothdurft zugelassen wäre, die Landesregierung angewiesen sei, eine billigmäßige zeitliche Moderation vorzunehmen c).

a) Die angeführte Verord. §. XVI.

b) Dieselbe §. XVII.

c) Dieselbe §. XVIII.

§. 520.

Von der Naturalverpflegung.

Zur Nahrung und zum Unterhalte des Auszügers werden der Regel nach festgesetzte Naturalien verabreichet [§.518]. Es kann aber auch statt des Auszuges die Naturalverpflegung am Tische des Gutsbesitzers ausbedungen werden. Jedoch ist hiebei ausdrücklich verordnet, daß bei einer jeden solchen Vereinbarung, welche auf die Naturalverpflegung gerichtet ist, schon vorsichtsweise für die Folge und auf den Fall der Spaltung statt dieser Verpflegung ein förmlicher Auszug in Gemäsheit der Verordnung reguliret werde. Der ganz richtige Grund dieser gesetzlichen Vorsorge ist, weil es die Erfahrung schon zur Genüge lehrte, daß dergleichen Gemeinschaften am Tische nicht lange gut thaten, und der Zwietracht halber durchaus getrennet werden mußten a).

a) Die mehrberührte Verord. §. XIX.

§. 521.

Vom ungleichen Verhältnisse zwischen der Nothdurft des Auszügers und dem Güterertrage.

Der Auszug muß dem Gutsertrage angemessen sein [§. 513]. Ist nun aber der Ertrag des Gutes so geringe, daß die Nahrung und der Unterhalt des Besitzers auf einer, sodenn die Nothdurft des Auszügers auf der anderen Seite davon zugleich nicht wohl bestrit-

stritten werden kann: dann ist die Frage, was für Maaßregeln bei Bestimmung eines Auszuges zu ergreifen seien? Allerdings ist in einem solchen Falle vorzüglich auf den Ertrag des Gutes zu sehen, und nur hiernach der Auszug festzusetzen. Sollten es aber die auf dem Gute haftenden Schulden und übrigen Lasten gestatten, daß der Auszüger mit Verminderung des Kaufschillings von dem Käufer den zureichenden Nahrungsauszug erhalten könne: so kann in diesem Falle in Rückbetracht des geringeren Kaufgeldes (in surrogatum minoris pretii stehet in der Verordnung) auch an dem Auszuge ein Mehreres zugelassen werden a).

a) Die erwähnte Verordnung §. XXXI.

§. 522.

Einige verbotene oder doch wenigstens beschränkte Bedingungen.

Um nun aber auch noch einigen anderen sonst oft vorgekommenen Irrungen vorzubeugen, wurden verschiedene Bedingungen, welche vorher bei dergleichen Alimentationsverträgen unter den Bauersleuten üblich waren, theils völlig untersaget, theils nur unter gewissen Schranken verstattet. Aus diesem Grunde ward 1) verordnet, daß derjenige Auszüger, welcher sich bei Abgabe seines geschlossenes Gutes und bei der dabei vorkommenden Auszugsbestimmung Beistücke ausbehält, mit derselben Bestellung den Käufer seines Gutes nicht belästigen solle, wenn

er

er ihm nicht diese Stücke in ganzen oder halben Pacht zu geben Willens ist a). Es muß auch bei Reguli-rung des Auszuges auf diese ausbehaltene Nahrungs-stücke Rücksicht genommen werden [§. 515], es sei denn, daß der Auszüger seinem abgetretenen Gute wohl und emsig vorgestanden, darauf haften-de Schulden bezahlet, oder die Beistücke aus seiner besonderen Industrie erworben habe b). II) Soll kein Auszüger befugt sein, neben dem proportionir-ten Auszuge an nothdürftigen Naturalien [§. 518] zum Nachtheile des Guts oder dessen neuen Besitzers einen besonderen Zehrpfennig auszubedingen, wenn er nicht auch hier seinem Gute besonders wohl vorgestanden hat; denn in diesem letzteren Falle er-fodert es die Billigkeit, daß man den fleissigen Land-mann in seinem Alter zu seiner Belohnung so Etwas genießen läßt. Es soll aber der Zehrpfennig dem Güterertrage angemessen sein, und es wird auch der-selbe anders nicht verstattet, als wenn er ohne Nach-theil der Creditoren, und der den Kindern im Vertra-ge bereits stipulirten Erbgelder bestimmet wird. Hat der Verkäufer aus seinem Gute noch einen Theil vom Kaufschillinge übrig: so verstehet es sich von selbst, daß ihm hierüber die freie Disposition verbleibe c). III) Darf keineswegs statt des Auszuges ein gewis-ses Maaß z. B. das dritte oder vierte u. s. w. ausbe-dungen werden; denn hiedurch wird die Absicht, daß nemlich der Auszug zum Beßten des Güterstandes nur nach Nothdurft bemessen werde, leicht vereitelt d). Eben so ist IV) das sogenannte Heben und Legen, wo der Auszüger mit seinem Käufer die Güter gemeinschaft-lich zu bauen, und den Nutzen zu theilen pfleget, durch-

aus verboten e). Endlich soll V) auf einem Gute, worauf schon ein Auszug haftet, der zweite niemal gestattet werden, so lange der erste das Gut noch wirklich beschweret f).

a) Die Auszugsverordnung §. XIV. Hier vergleiche man auch die schon oben [§. 518] angeführte Bewegursache, warum auch nichts aus dem geschlossenen Gute ausbehalten werden soll.

b) Dieselbe a. a. O.

c) Dieselbe §. XV.

d) Dieselbe §. XX.

e) Dieselbe §. XXI.

f) Dieselbe §. XXII.

§. 523.

Von der Verminderung des Auszuges.

Der Auszug wird nach der Nothdurft des Auszügers, oder, wenn sich zwo Personen, Mann und Frau, einen Auszug bestimmen lassen, nach der Nothdurft dieser Beiden verabreichet [§. 515]. Hieraus fließet unmittelbar, daß, sobald einer von den ausziehenden Ehegatten verstirbt, geradezu die Hälfte des für beide festgesetzten Auszuges abfällig werde. Diese natürliche Folge ist im Gesetze annoch besonders so fest bekräftiget, daß nicht einmal ein Geding oder Vertrag dawider Anwendung finden soll a). Haben aber die Auszüger noch Kinder bei sich, oder

sollten

sollten sie während des Auszugsgenusses noch solche erzeugen: so wird weder wegen des Todes dieser Kinder der Auszug gemindert, noch wegen eines Neugebohrnen derselbe vermehret, ungeachtet anfänglich bei Bestimmung des Auszuges auf die Kinder, welche mitausgezogen sind, und noch unerzogen waren, einige jedoch nur ganz mäßige Rücksicht [§. 515] gemacht werden könnte b). Daß im übrigen überhaupt bei einem noch vor dem Auszugsgesetze des Jahres 1773 zu übermäßig bestimmten Auszuge eine Minderung vom Richteramte bewirket werden könne, dies ist schon oben [§. 519] angemerket worden.

a) Die angeführte Verord. §. X.

b) Dieselbe §. XI.

§. 524.

Besondere Anmerkungen wegen der Kinder.

Die mitausziehenden Kinder sind, sobald sie zum Dienen taugen, hiezu anzuhalten, damit sie ihre Nahrung vom Gute verdienen. Zuweilen haben diese Kinder und respective Geschwister vermöge des Kaufes und zugleich Successionsvertrages ihre Erbgelder auf dem Gute in Zielern und Fristen bis zu ihrer Versorgung stehen. In einem solchen Falle wird in der Auszugsbestimmung auf solche keine Rücksicht genommen, und ist der Gutseigentümer verbunden, gegen solche Kaufschillings- oder Erbgeldesnutzung diesen Geschwistern bis zu ihrer Dienstfähigkeit, oder standsmäßigen Versorgung die nothwendige Unterhal-

tung an Nahrung und Kleidern zu schaffen. Es muß aber dem Käufer in Rückbetracht dieses Lastes der Nahrung und Ausstattung der Geschwister, oder etwa gar in Ansehung einer beständigen Ernährung eines zur Arbeit untauglichen oder sonst kränklichen Kindes, eine verhältnißmäßige Mäßigung des Kaufschillinges zu statten kommen. Besonders sind die Gutsbesitzer angewiesen, bei den mitausziehenden Kindern in Rücksicht der christlichen Zucht und Anweisung zur Berufsarbeit oder schicklichen Erlernung eines Handwerks nichts ermangeln zu lassen, worauf auch die geistliche und weltliche Obrigkeit zu sehen hat a). So wie die übrigen Kinder zu dienen verbunden sind, eben so sollen auch die Auszüger selbst, so lange sie noch Kräfte haben, zur Hilfe des Gutseigentümers ihre den Leibskräften angemessene Arbeit in das Gut, worauf sie ernähret werden, verwenden, und sich nach Möglichkeit des Müßigganges entschlagen; über ihre Kräfte aber ist ihnen schlechterdings nichs zuzumuthen b).

a) Die Auszugsverord. §. XII.

b) Dieselbe §. XIII.

§. 525.

Beschränkte Veräußerung eines Auszuges.

Zuweilen gefällt es dem Auszüger, den ihm an Früchten und anderen Gefällen bestimmten Auszug zu veräußeren. Dies hängt aber nicht vom unbeschränkten Willen des Auszügers ab, sondern es

sind

sind dabei folgende Maaßregeln unumgänglich zu beobachten. I) Kann ein Auszug nur bis zum Ableben des Auszügers an den Gutsbesitzer oder an einen Dritten durch Abfindung nachgelassen, verkaufet oder veräußeret werden. II) Ist hievon dem Richter jederzeit die vorläufige Anzeige zu machen. Von Seite des Amtes wird III) die Sache reiflich überleget; und es muß auch IV) nöthigen Falls an die weltliche Landesregierung ein Bericht abgestattet werden. Insbesondere soll hiebei V) die nöthige Amtsrücksicht dahin zielen: ob der Auszüger für das dafür zu erlösende Geld oder sonsther seine zureichende Nahrung finde, und daß derselbe, nach etwa dafür erlöstem und durchgebrachtem Gelde ausser Nahrungsstand gesetzt, hiernächst dem Publicum als ein Bettler keineswegs zur Last falle a). Es ist auch VI) der Auszüger nicht befugt, die freie Herberg im Hause des Eigentümers, oder die Kost an desselben Tische, an einen Dritten zu veräußern, es sei denn, daß die Prästanden mit Bewilligung des Gutseigentümers in einen billigen Anschlag gebracht worden wären; denn hier ist es dem Eigentümer gleichviel, an wen er den angenommenen Werth statt der Naturalien auf die Lebenszeit des Auszügers entrichtet b). Hiebei aber ist besonders zu bemerken, daß der Eigentümer wider seinen Willen nicht angehalten werden könne, statt der Herberg oder der bedungenen Nahrung in Natur den Werth zu entrichten, wenn er nicht selbst zur Unverträglichkeit mit dem Auszüger den Anlaß gegeben hat c).

a) Die mehrgedachte Verord. §. XXIII.

b) Ebendieselbe a. a. O.

c) Dieselbe §. XXIV.

§. 526.

Wie es bei der weiteren Verehelichung eines Auszügers gehalten werde.

Dem auf dem Auszuge sitzenden Theile, welcher ein Wittiber oder eine Wittwe ist, oder auch während des Auszugsgenusses in den Wittwenstand versetzet wird, ist es allerdings erlaubt, wieder zu heirathen; es darf aber hiedurch der Auszug auf keine Weise erschweret werden. Noch weniger ist es dem Auszüger oder der Auszügerin zugelassen, den neuen Ehegatten in dem Hause des Eigentümers wider den Willen desselben, weil doch immer im Bezuge auf zukünftige Uneinigkeit einige Gefahr da ist, aufzunehmen. Ist aber der Auszüger mit einem besonderen Hause und Herde versehen: so kann er bei dieser Aufnahme nicht behindert werden a).

a) Die angeführte Verord. §. XXV. Bei einer solchen Verehelichung darf der Genuß eines blosen Auszuges zum statutarischen Vermögen keineswegs angerechnet werden. S. die Verordnung wegen der Vermögensscheine vom 22. April 1789, Ziffer XII.

§. 527.

Freiheit des Auszügers.

Ein Auszüger, der in der Herberg des Eigentümers seine nothdürftige Nahrung entweder am Tische,

Tische, oder in den oben berührten Abgaben genießt, wird insgemein als ein in die Hausfamilie gehörige Person angesehen; darum zahlt er weder Einzugs- noch Schutz- oder Beisitzgeld, und aus dem nemlichen Grunde ist er auch von allen herrschaftlichen Zinsen, Frohnden [§. 217] und Lasten befreiet. Hat er aber eine besondere zins- und lastbare Wohnung wie auch Beistücke: so ist er auch allerdings die darauf haftenden Lasten zu tragen schuldig. Ferner ist zu bemerken, daß der Auszüger auch die geringeren Reparaturen eines etwa bewohnenden Auszugshäuschen, gleich einem Miethmanne, bestreiten soll, wohingegen die wichtigeren vom Eigentümer besorget werden müssen. Eben so sind auch jene sonderbare doch allgemeine Prästanden von den Auszügern zu vertreten, welche in seltenen Fällen gleichsam auf die Köpfe gehen, und etwa in diesem Verhältnisse von ihnen gefodert werden a).

a) Auszugsverord. XXVI.

§. 528.

Vom dinglichen Rechte eines Auszuges.

Ein ordnungsmäßig gerichtlich bedungener Auszug soll nach der gerichtlichen Bestätigung nicht weiters moderiret werden. Er erlangt von jener Zeit an ein dingliches Recht; woher es von selbst folget, daß diese Last mit dem Gute auf jeden Besitzer ohne Unterschied, so lange der Auszüger lebt, fortgehe. Aus diesem Grunde ist auch der Pachter in jedem Falle verbunden, diesen Auszug zu entrichten; nur bleibt

ihm

ihm der Regreß gegen den Verpachter bevor a). Sonderbar zeigt sich das dingliche Recht des Auszuges bei einem Concurse. Da nemlich der Auszug auf dem bestimmten Gute haftet: so muß auch ein solches Gut, wenn es zu einem Gantprocesse kömmt, mit dieser Beläſtigung ausgeboten werden, und es behalten die Auszüger, als welche ohnehin mit einem stillschweigenden Unterpfandsrechte [§. 438. VIII.] versehen sind, somit zur dritten Concursklasse [§. 462] gehören, in der Regel ihre Nahrung auf demselben. Kann aber das im Concurse befangene Gut mit dem Auszuge entweder gar nicht, oder doch nicht anders, als mit größtem Nachtheile der Gläubiger, angebracht werden: so wird der Auszug taxirt, der Werth als ein Kapital verzinslich angelegt, und die Abzinsen nach dem Verhältnisse des taxirten Auszugswerthes dem Auszüger, so lange er lebt, verabreichet; welchemnach das Kapital nach dem Tode des Auszügers an die nächstfolgenden Gläubiger ausbezahlet werden muß. Zuweilen trägt es sich aber auf eine ganz ausserordentliche Weise zu, daß entweder der Kaufschilling gar nicht zur Befriedigung des Auszuges hinreichet, oder der Auszug aus den von dem arbitrirten Kapitale fälligen Zinsen jährlich nicht vollkommen entrichtet werden kann; alsdenn hat der Auszüger ersten Falls seinen ganzen Verlust in dem traurigen Schicksale zu suchen, und im anderen Falle wird ihm das, was an dem jährlichen Zinsenquantum abgehet, von dem bei dem Käufer verbleibenden Kapitale jährlich lebenslänglich zugeschossen. Verliert sich aber auch endlich hiedurch das Kapital zum Nachtheile des Auszügers und der nachfolgen-

den Gläubiger: so ist es wieder für beide ein Schicksal, und es kann höchstens da, wo der Auszug nicht ordnungsmäßig dem Gute aufgeleget worden ist, wider den Richter, der nicht gesetzmäßig verfahren hat, einiger Regreß genommen werden. Zu diesem Ende sind auch die Aemter angewiesen, bei gerichtlicher Verwilligung der Hypotheken [S. 446] eben auch auf die etwa nachtheilige Beschaffenheit des Auszuges, und auf die Pünctlichkeit, die in der Auszugsverordnung vorgeschrieben ist, einen genaueren Augenmerk zu richten b).

a) Auszugsverordnung §. XXVII.

b) Dieselbe §. XXVIII. Concursord. von 1758, S. 37 und 38, VIII.

§. 529.

Anschlag und Tax desselben.

Damit nun aber kein Uebermaaß bei Taxirung eines Auszuges in dem so eben berührten Falle ergriffen werden möge: so ist besonders verordnet, daß der Anschlag, ohne Rücksicht, ob die Frucht- und Naturalpreise höher oder geringer stehen, jedesmal durch das Amt selbst, keineswegs aber durch Schöpfen, und zwar nach dem im Gesetze wörtlich angeführten mittelmäßigen Taxe zu bewirken sei a). Dieser einmal festgesetzte Tax ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen.

Die

		fl.	-	kr.
Die Herberg in einem besonderen Auszugs=				
hause für ein Jahr zu	=	10	=	
- - im Hause	= =	5	=	
Das Malter Korn	= = =	6	=	
- - Waizen	= = =	8	=	
- - Erbsen, Linsen oder Wicken		6	=	
- - Gersten	= = =	4	=	
- - Haber	= = =	2	30	
Der Centner Heu	= = = =	30		
- - Grommet	= = = =	15		
Das Geschock Stroh	= = =	3	=	
Der Wagen Waldheid mit der Fuhr	= =	45		
Das jährliche Holz im besonderen Zimmer		3	=	
- - im gemeinsamen	=	1	30	
Ein Kraut- Kartoffel- oder Rübenbeet	=	1	=	
Ein Geschock Eier	= = = = =	20		
Ein Pfund Butter	= = = = =	10		
- - Feder	= = = = =	40		
- - Wolle	= = = = =	20		
Flachs von 1 Maaß Lein	= = =	1	=	
Die jährliche Nahrung am Tische des Eigen=				
tümers für eine Person	= =	26	b).	

a) Um alle Weitläufigkeiten zu entfernen hat man blos nach der Billigkeit für beständig einen mittleren Anschlag festgesetzet.

b) Die Auszugsverordnung §. XXIX.

§. 530.

Vom Tage der Entrichtung.

Endlich ist die eigentliche Zeit des zu entrichtenden Auszuges im Gesetze ausdrücklich festgesetzt. Jener Auszug, der am Tische des Eigentümers genossen wird, bedarf nun freilich dieser Bestimmung nicht; indeß ist sie in dem gemeinen Falle, wo gewisse Früchte und Abgaben zu entrichten sind, desto nothwendiger. — Ungeachtet nun aber dem gemeinen Rechte gemäß die bedungenen gewissen Früchte und Abgaben sonderbar zur Nahrung, insofern sie nicht auf gewisse Grundstücke geleget sind, im Anfange des Jahres, welches vom Tage der gerichtlichen Bestätigung anzurechnen ist, mit dem Rechte des den Erben erschienenen Anfalles gebühren, wohingegen die aus gewissen Grundstücken versprochenen Früchte zuerst nach der wirklichen Einärnde derselben fällig sind: so ist dennoch ausdrücklich verordnet, daß, was die Feldfrüchte belanget, der seitherigen Landesgewohnheit zufolge der Michaelstag auch für die Zukunft als der eigentliche Zeitpunct der Entrichtung angesehen und gehalten werden soll. Es muß daher der Auszüger, wenn er etwa früher als Michaelstag seine Güter abgeben will, bis dahin der Nahrung halber von selbst Vorsehung thuen, woran er auch von Amtswegen zu erinneren ist; denn es soll der Eigentümer am folgenden Michaelstage weiters nichts schuldig sein, als was dem Auszüger nach dem Zeitbetrage erschienen ist. Dieser Satz wird im Gesetze durch ein angeführtes Beispiel

folgenden Inhaltes erkläret. " A verkaufet oder " trit sein Gut nach richterlicher Untersuchung mit " einem Auszuge z. B. zu 1½ Malter Korn 6 Maaß " Waizen ꝛc. den letzten Tag des Februars 1790 " an B ab. Hier muß A sich mit Früchten " (dies ist ihm im Contracte ein leichtes) bis " Michaelis 1790 versehen; denn er bekömmt die " Auszugsfrucht erst Michaelis 1790, und zwar nur " für 7 Monate mit 7 Maaß Korn und 3½ Maaß " Waizen; damit muß er bis Michaelis 1791 " zufrieden sein, weil er dort erst den ganzen Aus- " zug für das zweite ganze Jahr erhält. Stirbt " der Auszüger zwischen dem Jahre und zwar den " letzten Julius 1791: so ist der Eigentümer dem " Erben des Auszügers mehr nicht zu ersetzen schul- " dig, als, von Michaelis 1790 bis den letzten " Tag des Julius durch 10 Monate, 10 Maaß " Korn, 5 Maaß Waizen ꝛc. " Die in dem Auszuge bedungenen Victualien an Eiern, Butter, Schmalz u. s. w., als welche nemlich alle Tage geleistet werden können, ist der Eigentümer auch täglich schuldig, und er muß sie folglich pro rata temporis dem Auszüger nach Nothdurft entrichten. Wenn aber Güternutzungsstücke (partes fundi) als Flachs, Gemüs, Obst, Kartoffeln, Futtergras von gewissen Flecken versprochen worden: so können diese nicht eher gefodert werden, als sie gewachsen und landesüblich eingebracht sind. Im übrigen verhält es sich bei gewissem Futter, Strohe, auch dem Brennholze, wie oben bei den Früchten a).

a) Die berührte Verordnung §. XXX.

Dritter Absatz.

Von dem Näherrechte.

§. 531.

Allgemeine Betrachtung.

Nicht selten findet bei einem Kauf- und Verkaufsvertrage ein Näherrecht Anwendung, vermöge wessen Einer vor dem Anderen im Kaufe den Vorzug hat. Die dieses Punctes halber im Landesrechte enthaltenen Bestimmungen, welche entweder in ausdrücklichen Landesverordnungen oder auch nur in der Gewohnheit ihren Grund haben, sind freilich nur als Bruchstücke anzusehen, und es ist folglich hiebei auf die allgemeine Rechtstheorie dieser Lehre ein vorzüglicher Bezug zu machen; dessen ungeachtet verdienen doch die hieher gehörigen einzelnen Bemerkungen besonders angeführet zu werden, als welchen ich denn auch diesen besonderen dritten Absatz gewidmet habe.

§. 532.

Verschiedenheit des Näherrechtes.

Das Näherrecht (Jus protimiseos) wird in einem doppelten Verstande genommen. Entweder ist es ein blos persönliches Recht, kraft wessen Einer den Verkäufer hindern und von ihm fodern kann, daß er die Sache nicht einem Anderen sondern ihm

unter

unter den nemlichen Bedingungen verkaufe und abgebe; oder es setzt schon einen zu seiner Vollkommenheit gediehenen Kauf zum Voraus, und es ist Jener, dem das Näherrecht gebühret, die verkaufte Sache eben so unter den nemlichen Bedingnissen von jedem dritten Besitzer abzuverlangen befugt. Jenes ist das sogenannte Vorkaufsrecht (Jus protimiseos stricte tale); dieses hingegen das Näher- oder Retractsrecht im eigentlichen Verstande, welches letztere auch das Einspruchsrecht, der Abtrieb oder auch Einstandsrecht genennt zu werden pfleget.

§. 533.

Begriff eines Vorkaufes.

Der Vorkauf unbeweglicher Güter hat entweder in einem Vertrage oder im Gesetze seinen Grund. Fälle von jener Art kommen oft in fuldischen Eheverträgen vor, wo einem oder dem anderen Kinde aus der ersten Ehe auf die väterlichen oder mütterlichen Güter ein Vorkaufsrecht bedungen und vorbehalten wird. Entweder ist nun im Vertrage schon festgesetzt, zu welcher Zeit und in wasfür einem Werthe die Güter diesem Vorkinde überlassen werden sollen, und dann hat es hiebei, wenn nicht eine offenbare Verletzung in Beziehung auf die übrigen Kinder da ist, sein Bewenden; oder es ist weder der Zeit noch Werth bestimmet. In diesem letzteren Falle ist wegen des Zeitpunctes die vollendete Einwährung abzuwarten, und wegen des Werthes

kömmt

kömmt es lediglich darauf an, wie die Güter von den Eltern, welches jedoch ebenfalls ohne Verletzung der übrigen Kinder geschehen muß, dem Vorkinde annoch abgegeben werden, oder, wenn gar keine elterliche Bestimmung geschieht, wie hoch sie zum Vortheile der ganzen Erbmasse bei erscheinendem Falle zu schätzen seien. — Ein gesetzlicher Vorkauf kömmt dem Lehenzinsherrn in den Gütern seines Lehenzinsmannes zu a). Man rechnet auch hier das Vorkaufsrecht der Gläubiger und Verwandten eines gemeinen Schuldners in Ansehung dessen Güter, wenn sie durch eine öffentliche Versteigerung losgeschlagen werden b). Allein nach fuldischem Rechte und Praxis kann, wenn der Meistbietende im letzten Ausbietungstermine vinculiret oder die Sache demselben schon zugeschlagen ist, ob fidem hastae dieses Vorkaufsrecht in der berührten Maasse nicht schlechterdings Anwendung finden, sondern es muß vielmehr von Seite der Verwandten eine völlige Interposition geschehen, wodurch der ganze Gantproceß sistiret wird, und der Masse ein offenbarer Vortheil zuwächst, oder es kann, wenn etwa das Meistgebot zum bedeutenden Nachtheile der Gläubiger zu gering ausgefallen sein sollte, diesen auf ihr Verlangen das im Concurse befangene Gut annoch im geschätzten Werthe an Zahlungsstatt zugeschlagen werden. Eben so wenig findet aus dem nemlichen Grunde das dem ersten Licitanten sonst zustehende sogenannte Jus primi liciti c) statt, sondern es muß die Sache, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, dem letzten und Meistbietenden zugeschlagen werden. — In Ansehung

der

der beweglichen Güter kommen im fuldischen Provinzialrechte auch gewisse Vorkaufsrechte vor, wovon ich aber schon oben [S. 511] Beispiele angeführet habe.

a) Dies ist schon im gemeinen Rechte gegründet.

b) L. 16. D. de rebus auctoritate judicis possidendis.

c) Carpzov. Part. I. Const. 32. def. 42. C. Fried. Walchs Näherrecht S. 78, §. 5.

§. 534.

Vom eigentlichen Retracts- oder Einspruchsrechte.

Das Näherrecht im eigentlichen Verstande nemlich das wirkliche Retracts-Abtriebs- oder Einspruchsrecht hat nach fuldischem Rechte, mit Beziehung auf das allgemeine, vier Quellen: 1. die Blutsfreundschaft, 2. das Anstößerrecht, 3. die Nachbarschaft oder das sogenannte Marklosungsrecht, und 4. das Recht des Gespieldes a). Daß die blose Anverwandtschaft oder Adfinität auch nach fuldischem Rechte kein Einspruchsrecht begründe, leidet wohl keinen Zweifel, ungeachtet ein angeheiratheter Ehegatte in Ansehung jener Verkäufe, welche von des Andern Blutsfreunden herrühren, das Abtriebsrecht geltend zu machen im Stande ist; denn er übt es nicht jure affinitatis, sondern vi communionis bonorum und folglich im Namen des anderen Ehegatten aus; und es wird auch dieses Einspruchsrecht alsdenn abfällig, wenn dieser Gatte verstorben, und hiedurch die Güterge-

mein-

meinschaft [S. 302] geendiget worden ist. Das Abtriebsrecht selbst, welches in den berührten vier Quellen seinen Grund hat, findet eigentlich nur bei Verkäufen Anwendung, und zwar bei jenen Verkäufen, wo der Einsprecher die nemlichen Bedingungen zu übernehmen Willens, auch diese zu leisten vermögend ist. Daher hat es bei blosen Vererbungen, wo eigentlich kein gewöhnlicher Verkauf oder Uebergabe von einem Unterthanen auf den anderen, sondern vielmehr die erste Grundbestimmung des Eigentumes für den Erblehenzinsmann, und zwar mit einer besonderen Rücksicht auf dessen Person, geschiehet, nicht statt; und aus dem nemlichen Grunde fällt auch das Abtriebsrecht in jenem im Hochstifte oft vorkommenden Falle ab, wo ein oder mehrere Grundstücke verkauft werden, und der Käufer zugleich die herrschaftliche Begnähmigung, darauf eine Hütte zu erbauen, erhalten hat, es sei denn, der Einsprechende, dessen Person ohnehin der Herrschaft zum Anbaue annehmlich sein muß, würde sich, den nemlichen Hüttenbau aufzurichten, verbindlich machen. — Was im übrigen wegen der Verdoppelung des Lehengeldes in Einspruchsfällen Rechtens ist, dies ward schon oben [S. 162] berühret.

a) In der Justizordnung vom 23. Oct. 1765, §. 31 heißt es: " In Fällen, da der Retract ex jure sanguinis, vicinitatis, convicaneatus vel congrui begehret wird, hat es bey der Disposition deren gemeinen Rechten sein lediglich Verbleiben. "

§. 535.

Ob es nebst der Marklosung auch eine Amts- oder Gerichtslosung gebe.

Ob es nebst der Marklosung [§. 534] auch zugleich eine Amts- oder Gerichtslosung gebe, d. i. Ob jeder Amtsunterthan, blos als solcher betrachtet, das Einspruchsrecht wider einen Amtsauswärtigen nach fuldischem Rechte geltend machen könne? ist eine Frage, welche in fuldischen Gerichten schon manchen Zweifel erhoben hat. Ich erachte, dieselbe nicht ohne Grunde zu verneinen; denn das in der Justizordnung als eine Retractsquelle angegebene Jus Convicaneatus zielt blos auf die domicilirte Nachbarschaft, als welche sich aber nur auf den Umfang einer besonderen Gemeinde beschränket, sich nicht aber auf ganze Amtsbezirke ausdehnen läßt. Der Herr geheime Justizrath Walch führet in seiner Abhandlung vom Näherrechte S. 397, §. 7 nur das einzige Würtenberger landrecht an, wo eine solche Gerichtslosung Anwendung finde. Es ist aber von diesem einzelnen Provinzialrechte auf das andere kein richtiger Schluß zu machen, und selbst macht ihn der berührte Verfasser nicht, sondern scheint dieses besondere Landesrecht mehr als eine Ausnahme anzuführen. Eben so wenig kann hier der Lex unica C. "Non licere habi- "tatoribus metrocomiae loca ad extraneum trans- "ferre" in einige Rücksicht genommen werden. Dieses Gesetz redet eigentlich nicht von einem Näherrechte, sondern von dem völligen Verbote jener Güterver-

äußerungen, welche man etwa aus dem Umkreise einer Metrocomie d. i. eines römischen Hauptdorfes a) an einen Auswärtigen zu bewirken Willens war b). Noch weniger aber findet durch die Erklärungskunst von der Marklosung auf die vermeintliche Gerichtslosung kraft eines analogischen Schlusses eine Ausdehnung statt; denn alle Retractsbefugnisse sind in Rückbetracht des Kauf- und Verkaufscommerzes als ein Jus odiosum, und in Beziehung auf jene, welche sich derselben bedienen können, als eine Rechtswohlthat und Jus singulare anzusehen, in welchen beiden Gesichtspuncten hingegen diese berührten Befugnisse immer im strengsten Verstande zu nehmen sind. — Ganz anders verhält sich die Sache in jenem Falle, wo landesunterthanen, als solche betrachtet, wider landesauswärtige einen Einspruch wirksam zu machen den Entschluß fassen; denn dies ist der sogenannte Territorialretract, welcher aber kein Theil des provinziellen Privatrechtes ist, sondern unmittelbar zum Sisteme des Staatsrechtes gehöret.

a) " Villae cujusdam matris, unde Coloniae in alias " ductae sunt. " BRUNNEMANN ad Cod. L. II, Tit. 55.

b) Der berührte Herr geheime Justizrath Walch sagt in seinem oben angeführten Werke S. 11, §. 7. " Es ist billig zu verwundern, wie sich einige ein- " bilden können, als wenn durch diese Verordnung " ein Näherrecht eingeführet sei, wie Huber in " praelect. juris civilis Gothofredus in comm. " ad cod. Theodos, und andere thun, oder gar " einige mit Leisern spec. 196, med. 5., in dies " ser Anordnung den Grund der jetzigen Marklo-

' sung suchen wollen. " — Ein ähnliches Veräußerungsverbot ist im fuldischen Amte Weihers verordnet, vermöge wessen kein Beistück mehr an einen Amtsauswärtigen, sondern geradezu an einen und zwar fürstlichen Unterthanen im Amte verkaufet werden darf [§. 199]. Es liegt aber hierinn eben so wenig, wie im angeführten Gesetze des Codex, ein Retractsrecht verborgen, sondern es hat diese besondere Verordnung auf die nemliche Weise die völlige Nichtigkeit einer dawider unternommenen Veräußerung zur Folge.

§. 536.

Besondere Bemerkung wegen des Retractes in Beziehung auf das fuldische Ergänzungsedict.

Daß das im gemeinen teutschen Rechte vorkommende Jus Congrui auch bei dem fuldischen Abtriebsrechte geltend sei, dies ward schon oben [§. 534] berühret. Es ist aber das Jus Congrui im Hochstifte Fulda von doppelter Art, jenachdem es im Wege eines blosen Einspruches, oder nach Art einer Vindicationsklage zur Ergänzung der Güter angewendet werden soll. Im ersten Betrachte hat es bei den allgemeinen Grundsätzen des Gespielderechtes sein Bewenden a). Im anderen Falle hingegen sind jene Maaßregeln und Rechte zu beobachten, welche mittels des fuldischen Ergänzungsedictes vorgeschrieben sind, und wovon ich schon im dritten Buche [§. 414 u. w.] weitläufig gehandelt habe. Es ist aber diese zweifache Anwendung des Gespielderechtes in sich unendlich verschieden; denn die

ge-

gedachte Vindicationsklage ex Edicto ist, wo nicht ausgenommene Fälle sind, an keine Verjährung gebunden, da doch die Klage auf das Gespielde ohne Rücksicht, ob ein ganzer Gütertheil oder nur ein Pertinenzstück gefodert wird, ex jure Retractus nur innerhalb eines bestimmten Zeitpunctes geltend gemacht werden kann [§. 538]; bei jener ist es der Regel nach nicht nöthig, einen besonderen Fall abzuwarten [§. 417], hier aber muß nothwendig ein Verkauf vorhanden sein; jener muß alles andere Einspruchsrecht, ja sogar das aus der Blutsfreundschaft, weichen [§. 419], hier nicht u. s. w. Daher kömmt es, daß die bei fuldischen Gerichten vorkommenden Processe, welche ein Gespielderecht zum Gegenstande haben, immer eher aus dem Ergänzungsedicte als im blosen Retractswege ein- und ausgeführet zu werden pflegen; denn es sehen sich die Imploranten, nur alsdenn zu letzterem ihre Hilfe zu nehmen, genöthiget, wenn z. B. das Gespielde oder die Zugehörung vorher unter allen möglichen Cautelen vom Hauptgute veräußert worden ist, und folglich das Ergänzungsedict nach dem oben [§. 416] bestimmten Falle keine Anwendung findet; hier ist nemlich jener, welcher das Hauptgut oder Gegengespielde hat, gezwungen, den Fall eines Verkaufes abzuwarten, um das gewöhnliche Einspruchsrecht ex jure Congrui annoch anwenden zu können.

a) Diese Grundsätze des Gespielderechtes hat der Herr geheime Justizrath Walch in seinem schon angeführten Werke S. 408 -- 420 gründlich behandelt.

§. 537.

§. 537.

In wie weit das Näherrecht bei öffentlichen Verkäufen statt habe.

Das Einspruchsrecht findet in der Regel beim Kauf- und Verkaufsvertrage seine Anwendung [§. 531]; jedoch äußert sich hierinn bei offenen Nothverkäufen nach fuldischem Rechte eine volle Ausnahme. Daher wird bei einem öffentlichen Verkaufe, welcher im Concursprocesse geschiehet, blos dem Meistbietenden, ohne auf Näherrecht oder Freundschaft einige Rücksicht zu machen, sowohl zum unbeweglichen als beweglichen Gute ein Vorrecht gestattet, und die wohlgegründete Ursache des Gesetzes ist, damit bei solchen offenen Vergantungen die Kaufliebhaber häufiger erscheinen, und freier mitzubieten veranlasset werden a). Eben so wird das Einstands- oder Näherrecht auch ausser einem Concurse bei allen anderen unfreiwilligen Vergantungen z. B. bei Executionsverhängnissen, oder bei dem Verkaufe der Pupillargrundstücke oder (nach dem Ausdrucke des Gesetzes) in andern dem Richter selbst nothwendig scheinenden Fällen durchaus abfällig; wohingegen bei freiwilligen offenen Verkäufen und Vergantungen, welche nicht von Seite des Richters aus Nothwendigkeit verhänget werden, sondern nur um der Privaten willen geschehen, die Retractsbefugnisse in ihrer Wesenheit verbleiben b).

a) Verordnung vom 3. Jul. 1753. Concursord. vom Jahre 1758, S. 8. Ziffer V.

b) Justizordnung von 1765, §. 32.

§. 538.

Wie das Näherrecht aufhöre.

Ein wahrhaft gegründetes Näher- oder Einspruchsrecht kann nun auf verschiedene Weise geendiget werden. Die Verjährung gehöret als eine vorzügliche Ursache hieher. Nach fuldischem Rechte ist die Verjährungszeit aller Retracte auf ein Jahr und einen Tag bestimmt, welche natürlicherweise von jenem Zeitpuncte zu laufen anfangen, wo der Einsprecher von einem wirklich zu seiner Vollkommenheit gediehenen Verkaufe [§. 502] Wissenschaft erhalten hat, oder doch wenigstens erhalten konnte; ja es ist sogar ausdrücklich verordnet, daß der Vorkauf oder Jus Protimiseos conventionale [§. 533] keineswegs auf 30 Jahre, sondern gleich andern Retracten ebenmäßig über ein Jahr und Tag nicht erstrecket werden soll a). Inzwischen aber ist insbesondere bei der Verjährung des Zubehörung- und Gespielderechtes zu bemerken, daß diese, je nachdem das Jus Congrui in diesem oder jenem Wege [§. 536] angewendet werden soll, nach einem verschiedenen eitverlaufe abgemessen werden müsse. Soll nemlich das Gespielderecht im blosen Retractswege geltend gemacht werden: so ist auch jener Zeitpunct zu beobachten, welcher so eben bei allen Retracten festgesetzt worden ist. In jenem Falle hingegen, wo die Zubehörung oder das Gespielde aus dem Ergänzungsedicte mittels eines Vindicationsgesuches gefodert wird, ist der Implorant entweder an gar keinen Zeitverlauf gebunden [§. 417], oder es sind, je nachdem ganze Gütertheile [§. 419], oder städtische

Prädien,

Prädien, oder auch Beistücke [§. 420] ergänzet werden sollen, die im Gesetze bestimmten 30 Tage zu beobachten. — Ferner können die Retractsrechte auch durch Verzichte geendiget werden. Eine Art einer stillschweigenden Verzichtsleistung wird im Hochstifte Fulda alsdenn gefolgert, wenn der Einsprecher dem Weinkaufe [§. 509] beigewohnet, und an demselben, ohne sich sein Recht ausdrücklich vorzubehalten, Antheil genommen hat. — In wie weit Retracte durch die Cession auf Seite derer, welche sich ihrer bedienen können, ihre Beendigung erhalten, ist im gemeinen Rechte nachzusehen.

a) Gem. Bescheide vom Jahre 1776, Ziffer IV.

Vierter Absatz.

Von der Redhibition bei verkauftem Viehe.

§. 539.

Allgemeine Erinnerung von der redhibitorischen Klage. Landesgesetze.

Ich komme endlich in der Kauf- und Verkaufsmaterie zu der redhibitorischen Klage, vermöge welcher schon wirklich abgeschlossene Verkäufe wieder zurückgerufen werden können. Was sich im Allgemeinen von dieser Klage sagen läßt, dies ist im gemeinen Rechte zu ersehen. Ich berühre sie

also im Sisteme dieses vaterländischen Privatrechtes nur in so weit, in wie weit sie insbesondere auf das verkaufte Vieh einen Einfluß hat, und in den Landesgesetzen bestimmet ist. Die hieher gehörigen Landesverordnungen sind 1) jene wegen der Viehmängel vom 29. Jänner 1757; 2) erste Fortsetzung der gemeinen Bescheide vom 31. März 1785, Ziffer IX; und 3) das neueste Gesetz von den sogenannten Franzosengeschwülsten bei dem Rindviehe vom 1. Hornung 1788.

§. 540.

Von der Schuldigkeit des Verkäufers, die heimlichen Fehler seines Viehes zu offenbaren.

Die Fehler des zu verkaufenden Viehes sind entweder offene oder es sind heimliche Fehler. Was die offenen belanget, als äusserliche Gewächse oder Weydebeulen, Flußgallen, böse Nägel, abgegangene Klauen, Tollfuß, hinkend, Blumen in den Augen, einäugig, blind, das Alter u. s. w.: so ist der Verkäufer dieselben anzugeben nicht schuldig, weil der Käufer dergleichen offene Mängel entweder wissentlich nicht achtet, oder den Schaden seiner eigenen Unvorsichtigkeit beimessen muß a). Wenn aber der Verkäufer die an dem Viehe befindlichen heimlichen Mängel, derer er jedoch kündig ist, bei dem Verkaufe durch ein sträfliches Stillschweigen zu bedecken, und, was noch strafbarer wäre, durch ungegründete Beschönungen, Lobsprüche u. d. gl. zu verhüllen sucht, und der gehabten Wissenschaft

über-

überführet wird: so muß derselbe mit Ersetzung alles dem Käufer zugefügten Schadens das mangelhafte Vieh wieder annehmen, wobei er noch einer arbitrarischen Strafe unterworfen ist b). Jedoch werden unter diesen heimlichen und geflissentlich verborgenen Fehlern nicht alle und jede geringere verstanden, sondern es gehören nur jene hieher, wodurch der Gebrauch des anerkauften Viehes merklich verhindert wird, als 1) wenn das Pferd oder Rind nicht ziehet oder schiebet, und doch zum Zuge oder Schieben, welches aus des Käufers Beschaffenheit leicht ermessen werden kann, auch ohne diese ausdrückliche Bedingung anerkaufet worden; 2) wenn den alten Pferden die Zähne abgefeilet, und in Kern gebrennet, oder 3) mit Anstreichen der Haare die Farbe verändert, und also das Alter mit Argliſt verstecket worden ist; 4) wenn ein abgebrochenes Horn angeflicket und mit Bestande nicht angeheilet worden, und andere dergleichen heimliche und vom Verkäufer geflissentlich verschwiegene auch wohl selbst nicht ohne sonderbare Argliſt verdeckte Mängel c). Es ist aber zur Begründung dieser Redhibition, welche hier statt finden soll, die desfalls gehabte Wissenschaft und das sträfliche Verfahren des Verkäufers innerhalb 14 Tagen rechtlich zu erweisen. Geschieht dieses nicht: so hat sich der Käufer nach abgelaufener Frist den Schaden selbst zuzuschreiben d). Ohne Beihilfe anderer zur Halbprobe erfoderlichen Umstände hat die blose Eideszuschiebung des Käufers nicht Platz e).

a) Die in vorigem §. angeführte Verordnung wegen der Viehmängel vom J. 1757, Ziffer 1, S. 3 u. 4.

b)

b) Dieselbe Ziffer 2, S. 4.

c) Dieselbe Ziffer 3, S. 4 u. 5.

d) Dieselbe a. a. O. S. 5.

e) Dieselbe Ziffer 4, S. 5.

§. 541.

Von den Hauptmängeln bei Pferden und dem Horn- und Rindviehe.

Es sind nun aber auch im Landesgesetze, sonderbar bei Pferden und dem Horn- und Rindviehe, gewisse Fehler als Hauptmängel bestimmet und namentlich ausgedrückt, bei welchen auch in jenem Falle, wo der Verkäufer keine Wissenschaft davon hatte, ohne Rücksicht, ob die Gewährung derselben im Contracte bedungen oder mit Stillschweigen übergangen worden ist, die Redhibition gegen Wiedererstattung des stipulirten Kaufwerthes Anwendung findet a). Bei den Pferden sind nachstehende Hauptmängel festgesetzet, I) wenn ein Pferd hauptsiech, als mönig oder rotzig ist; II) wenn es kollernd oder unsinnig wäre, worunter auch die Dummheit, oder der stille Taub, oder Lauschkoller verstanden wird; III) wenn es bauchbläsig oder dämpfig; und IV) wenn es gestohlen worden ist. Jedoch ist hier sonderbar zu bemerken, daß die hier bei Pferden bestimmten Hauptmängel auf die Fohlen unter einem Jahre, der Rotz ausgenommen, nicht verstanden werden b). Bei dem Horn- und Rindviehe hingegen sind als Hauptmängel

ver-

verordnet, I) wenn das Stück Vieh umgängig, schwindeldrenkelköpfig, dörmlich oder schwindelshirnig ist; II) wenn es das böse Spiel oder die fallende Krankheit hat; III) wenn es faul ist, worunter sowohl die Lungen- Leber- Nieren- Darm- Mist- als auch Markfäulung c) verstanden wird; es muß aber der einzig und allein von der berührten Fäulung entstehende Fall des Viehes auf den nemlichen Tag angezeiget werden, sonst hat sich der Käufer des Heimstellungsrechtes keineswegs zu erfreuen, und er ist noch einer willkührigen Strafe unterworfen; endlich IV) wenn es gestohlen worden ist d). Wegen der Franzosengeschwülste bei dem Horn- und Rindviehe geschieht unten [§. 543] besondere Erwähnung.

a) Die angeführte Verordnung vom J. 1757, Ziffer 5, 6, 7, S. 5 u. 6. Dort heißt es: " Was hingegen " andere heimliche Haupt-Mängel anbelanget, deren der Verkauffer sowohl als Kauffer keine Wis- " senschaft gehabt, so ist zwar in denen geschriebe- " benen Rechten durch das Edictum aedilitium hin- " längliche Vorsehung geschehen, daß alle diese ver- " borgene Mängel, welche das erkauffte Viehe zu " dem von der Natur bestimmten Nutzen sowohl in " der Haupt-Sache selbsten, als auch aus Abgang " oder verdorbenen Zustand deren sonst ersten na- " türlichen Eigenschafften ohnbrauchbar machen, der " Heimstellung unterliegen; weilen aber diese Ver- " fügung deren Kayserlichen gemeinen Rechten durch " beständige Gegen-Observantz in hiesigen Hoch- " stiffts-Landen zu gehöriger Krafft niemahlen ge- " langet, damit nicht wegen jedem heimlichen Fehler " fast unzahlbare mit guter Treu und sonder Argliſt " ge-

" getroffene Händel aufgehoben werden, und der
" unschuldige Verkäuffer den Schaden allein zu tra-
" gen habe; so wollen Wir zu würklicher Redhibi-
" tion bey jeder Arth des Viehes nach Beschaffen-
" heit etliche gewisse, und fast unsichtbarliche Män-
" gel benennen, nach welcher Befund ꝛc.

b) Im Gesetze ist die Ursache hinzugefügt, " weil solche " Fehler an den Fohlen nach eingeholter Kundschaft " nicht verspüret würden. "

c) Die Markfäulung ist im Gesetze nicht benennet; sie ist aber mittels der Doctrinalerklärung gleich den übrigen als ein wirklicher Hauptmangel aufgestellet worden. Hieher gehöret ein Regierungsabschluß vom 30. Mai 1783 in Sachen Christoph Möller zu Rommerz wider den Schmied Koch auf der Kaupen; ferner das Urthel vom 20. Sept. 1784 in Sachen des Juden Löw zu Hintersteinau wider Johann Georg Hofmann aus Joß.

d) Die Verordnung S. 6 und 7.

§. 542.

Gewährzeit dieser Hauptmängel.

Bei den in vorigem §. beschriebenen Hauptmängeln ist aber auch zugleich eine besondere Gewährzeit festgesetzet. Kraft des Landesgesetzes ist diese sowohl in Ansehung der Pferde als des Horn- und Rindviehes überhaupt ein Monat und ein Tag, den Monat zu 30 Tagen gerechnet; nur ist natürlicherweise das gestohlene Vieh, als welches immer dem Eigentümer zurückgestellet werden muß,

aus-

ausgenommen. Diese verordnete Gewährzeit wird vom Zeitpuncte des Kaufes oder eines anderen Handels, welcher aber bei dem Verluste des sonst zustehenden Heimstellungsrechtes gerichtlich angezeiget werden soll, angerechnet, und es muß sofort nach dem Verflusse dieser gesetzten Zeit der Käufer mit seinem Schaden allerdings abgewiesen werden a). Eine längere Gewährzeit, als die gesetzmäßige ist, zu bedingen, wird zwar den Contrahenten gestattet; allein es gilt diese länger hinaus bedungene Gewährfrist nur alsdenn, wenn sie noch in dem gewöhnlichen zur gemeinen ordnungsmäßigen Gewährschaft bestimmten Zeitraume zur gerichtlichen Anzeige gediehen ist b).

a) Die Verordnung vom J. 1757, Ziffer 8, S. 7 u. 8.

b) Erste Fortsetzung der gem. Bescheide, Ziffer IX.

§. 543.

Besondere Anmerkung wegen der Franzosengeschwülste.

In der Landesverordnung vom Jahre 1757 sind die sogenannten Franzosengeschwülste unter den Hauptmängeln bei dem Rindviehe obenangesetzt, wobei zugleich eine ganz besondere Gewährzeit von einem viertel Jahre und einem Tage verordnet ist a). Diese Verfügung ist nunmehr in einem neueren Gesetze b) mit beßtem Fuge und mit völliger Verbannung alles Vorurtheiles abgeändert, und dieser Hauptmangel sowohl als dessen Gewährzeit völlig aufgehoben worden c). Es wird aber

der

der eigentliche Fall dieser Geschwülste, worauf dieses jüngste Landesgesetz zielet, in diesem deutlich beschrieben, und es soll dieser Beschreibung zufolge derselbe alsdenn vorhanden sein, "wenn sich bei dem Schlachtviehe,
" sobald es aufgehauen worden, gewisse kleine Gewächse, Geschwülste oder Blasen von verschiedener Größe
" und Figur, einzeln oder zusammengesetzt oder traubenförmig, hauptsächlich in der Höhle der Brust, an
" dem Rippenfelle, auch, jedoch selten, an anderen
" Theilen des Körpers finden, die gemeiniglich etwas Flüssiges enthalten, wobei doch übrigens
" das Thier ganz gesund, und, wie es meistens
" zutrifft, wohl gemästet befunden wird, und wo auch
" bei demselbigen vor dem Schlachten kein äusserliches
" Kennzeichen irgends einer Krankheit bemerket wer-
" den konnte " d). — Ein auf diese Weise beschaffenes geschlachtetes Vieh soll in die Zukunft nicht mehr für unrein gehalten werden. Es wird also auch dem Wasenmeister nicht mehr heimfällig; vielweniger ist der Verkäufer verbunden, dem Käufer das dafür erlegte Kaufgeld wieder zu erstatten; ja es bleibt vielmehr der Käufer von Rechtswegen schuldig, den vielleicht ganz oder stückweise noch rückstehenden Kaufschilling zu bezahlen. Ueberhaupt soll hier, wie mit jedem anderen Schlachtviehe, sowohl bei feilem Verkaufe als eigener Consumption verfahren werden, wenn zumal das geschlachtete Stück Rind von gesundem Ansehen ist, und vorher keinen Widerwillen im Fressen hat verspüren lassen, auch das Fleisch bei dem Aufhauen von natürlicher Beschaffenheit, gesunder Farbe und gutem Geruche befunden wird, und im übrigen die oben

beschriebenen Anzeigen zwar an den inneren Theilen, keineswegs aber in der Substanz des Fleisches oder in den Eingeweiden selbst angetroffen werden e). Jeder Metzger, oder wer sonst ein solches Stück Vieh schlachtet, bei welchem sich im Aushauen die in diesem §. vorbenannten Anzeigen ergeben, muß unter Strafe jeder Ortsobrigkeit die Anzeige davon machen, und dann sind von dortaus sogleich zween geschworne Viehverständige, oder auch, wenn ein besonderer Zweifel vorkömmt, der Physicus dahin ex officio zu beordern, welche das Fleisch genau zu besichtigen haben; wornächst nach erstattetem Gutachten das auf die beschriebene Weise befundene Vieh, sobald es von den kleinen oder traubenförmigen Bläschen gereiniget ist, zu offenem Verkaufe oder eigener Consumption ohne Hinderniß verwendet werden kann f). Wer diese hier verordnete Anzeige unterläßt, ist einer Strafe zu 5 Rthlrn unterworfen g). Von den Finnen bei Schweinen [§. 547], welche eigentlich im Fleische selbst sitzen, und mehreren Eckel verursachen können, kann auf die Franzosen bei dem Rindviehe keine Folge gezogen werden; daher ist weder der Privatkäufer befugt, sein geschlachtetes und mit den beschriebenen Franzosen behaftetes Vieh zurückzugeben, noch auch ist in Rücksich der Metzger der Verkäufer schuldig, entweder am Kaufwerthe etwas nachzulassen, oder sein so geartetes Vieh zurücknehmen zu müssen h). — Endlich ist zu bemerken, daß dieses neuere Gesetz mit Aufhebung aller älteren Ordnungen, Zunftartikel, und aller vorher desfalls den Wasenmeistern eingeräumten Befugnisse im ganzen Hochstifte gelten solle. Was

aber

aber auswärtige Unterthanen belanget, welche Franzosenvieh an disseitige verkaufen: so höret zwar auch hier der bisher bestandene Hauptmangel und dessen Gewährzeit auf, insofern sie bei disseitigem Verkaufe ins Ausland das Reciprocum beobachten; sollten aber auswärtige Richter die hier gesetzten Maaßregeln mißkennen: so findet auch in diesem Falle das Wechselseitige seine Anwendung i).

a) Von diesem Hauptmangel ist schon in einer alten Verordnung vom 17. Sept. 1681 die Rede, und in jener vom Jahre 1757 ward derselbe S. 7 ausdrücklich bestätiget.

b) Verordnung von den sogenannten Franzosengeschwülsten beim Rindviehe vom 1. Febr. 1788.

c) Diese Verordnung unter Ziffer I. — Ich sage " mit beßtem Fuge " insofern nemlich der im neueren Gesetze bestimmte Fall vorhanden ist. Wird aber ein gefallenes Stück Vieh von ordentlichen Sachverständigen dergestalt als französisch befunden, daß es nothwendiger Weise fallen mußte, oder wird das Fleisch eines geschlachteten Stückes von dieser Art von solchen der Sache Kündigen für ganz unbrauchbar erkläret: so ist nicht der im Gesetze angeführte, sondern ein ganz anderer und weit bedenklicherer Fall vorhanden, und es muß sofort der entdeckte Fehler meines Erachtens, und selbst nach dem eigentlichen Sinne des Gesetzes, als ein Hauptmangel, auch mit Beibehaltung der vorigen Gewährzeit, angesehen werden.

d) Dieselbe unter Ziffer II.

e) Dieselbe unter Ziffer III.

f) Dieselbe unter Ziffer IV.

g) Verfügung vom 23. Junius 1789, im 26ten Stücke des 1789er Wochenblattes.

h) Die vorige Verordnung Ziffer V. u. VI.

i) Dieselbe unter Ziffer VII.

§. 544.

Von besonderen Gedingen, sowohl im Bezuge auf Mängel als Gewährzeit.

Ungeachtet nun aber in der Landesverordnung besondere Hauptmängel [§. 541] namentlich bestimmt sind, und eben so der Zeitpunct der Gewährschaft [§. 542] gesetzlich festgesetzt worden ist: so können jedoch im Contracte entweder alle oder auch ein oder der andere dieser Hauptfehler ausgeschlossen, oder im Gegentheile noch mehrere vorbehalten, nicht minder, ein weiterer Zeitpunct der Gewährschaft bedungen werden. Es sind aber solche besondere Vereinbarungen ohne Rücksicht, ob sie zwischen Christen oder Juden geschehen, bei Amte jederzeit zu Protocolle anzuzeigen, ohne welche gerichtliche Anzeige die gesetzte besondere Bedingung nach dem Verlaufe der gesetzlichen Gewährzeit als nichtig anzusehen ist a). Indeß ist es keine Nothwendigkeit, daß diese besondere auf Gewährschaft oder auch derselben Dauer zielende Gedinge, wenn auch Juden dabei vorkommen, in den sonst bei Judencontracten erfoderlichen 8 Tagen [§. 253] angezeiget

get werden; sondern es ist genug, wenn diese Anzeige nur vor dem Ablaufe der verordnungsmäßigen Gewährzeit [§. 542] beobachtet wird; und es ist auch diese Anzeige in der nemlichen gesetzlichen Gewährfrist zu bewirken, wenn gleich im Contracte eine längere Zeit der Gewährschaft bedungen worden wäre; denn es ward schon oben [§. 542] erinnert, daß letztere schlechterdings nicht gelten solle, wenn sie nicht in der gemeinen ordnungsmäßigen Gewährzeit zur gerichtlichen Anzeige gebracht worden sei b). — Unter den allgemeinen Ausdrücken im Vertrage: " Ich verkaufe das Stück Vieh " oder Pferd ohne allen Mangel. Ich gewähre " alle Mängel, alle landesübliche Mängel. Ich " verkaufe ein ganz gesundes Pferd, auch, wie es " da stehet ", werden nur die im Gesetze bestimmten Hauptmängel verstanden. Es haben daher die Contrahenten, wenn sie hierunter auch alle andere Mängel verstehen wollen, dieses deutlich und ins besondere zu Protocolle zu erklären und anzuzeigen c).

a) Die mehr berührte Verordnung von 1757, Ziffer 9, Seite 8.

b) Erste Fortsetzung der gemeinen Bescheide Ziffer IX.

c) Erstere Verordnung a. a. O.

§. 545.

Von der Besichtigung und Hinterstellung des schadhaften Viehes.

Sobald der Käufer in der Gewährzeit einen vorerwähnten oder bedungenen Mangel am erkauf-

ten Viehe wahrnimmt: so muß er sogleich dasselbe dem Amte zuführen. Das Amt hat auf der Stelle, und zwar bei Vermeidung des Schadenersatzes, dafür zu sorgen, daß das schadhafte Vieh in eine offene Herberg oder an einen dritten Ort auf die Kosten des unterliegenden Theiles gebracht werde; es sind zween oder drei verpflichtete Viehverständige, deren immer in den Oberämtern vorhanden sein sollen a), dahin zu beordern; und auf diese Weise soll der Schaden durch eine, oder, sofern es nöthig ist, durch wiederholte Besichtigung untersucht, und die Streitsache binnen 3 Tagen entschieden werden b). Wenn auch das Vieh nicht an einen andern Ort gebracht werden kann: so soll doch die Anzeige sogleich bei Amte geschehen; denn jede aussergerichtliche Anzeige ist unwirksam. In einem solchen Falle ist daher die Besichtigung in des Käufers Stalle vorzunehmen, und der Befund bei Amte zum Protocolle zu eröffnen c). Wird auf die Heimstellung erkannt: so sind Atzung des schadhaften Viehes am dritten Orte, wie auch Besichtigungs- und andere Kosten nebst Wiedererstattung des Kaufwerthes, vom Verkäufer allein zu entrichten d); wegen der übrigen nach dem Kaufe verwendeten Fütterungskosten aber hat sich der Käufer keines Ersatzes zu erfreuen, weil er einestheils seither das Vieh benutzet, anderntheils sich selbst zuschreiben muß, daß er nach Wahrnehmung des Schadens nicht sogleich auf die gerichtliche Heimstellung gedrungen habe e). Wird aber der Schaden nicht befunden: so ist der unterliegende Käufer ganz natürlich alle Kosten allein zu tragen verbunden f).

a)

a) Die so eben angeführte Verord. Ziffer 12, S. 9.

b) Dieselbe unter Ziffer 10.

c) Dieselbe unter Ziffer 11.

d) Dieselbe unter Ziffer 13, S. 10.

e) Dieselbe unter Ziffer 14.

f) Dieselbe unter Ziffer 13. am Ende.

§. 546.

Besondere Pflicht des Wasenmeisters.

Sollte nun ein Stück Vieh von dieser Art in der Gewährzeit bei dem Käufer urplötzlich umfallen, und dieser einen dagewesenen Hauptmangel an dem gefallenen Stücke vorgeben: so muß es der Wasenmeister, ohne daß er das Vieh bei Strafvermeidung öffnen darf, sogleich bei Amte anzeigen; und dieses hat dahin zu trachten, daß das gefallene Stück in Gegenwart verpflichteter Verständigen geöffnet werde, wo alsdenn nach dem Befunde zu erkennen ist, ob das Vieh an einem ordnungsmäßigen Hauptmangel, oder an einem anderen Fehler und Nachtschaden z. B. Feuermilzbrand, Uebergeblüt u. s. w. gefallen sei. Im ersten Falle ist der Käufer vom Verkäufer schadlos zu halten, und im anderen Falle hat Käufer den Schaden zu rragen, wenn die Contrahenten nicht ein Anderes [§. 544] gerichtlich bedungen haben a).

a) Die nemliche Verord. Ziff. 16, S. 10 u. 11.

§. 547.

§. 547.

Ob bei den Schafen, Schweinen, Geisen und Böcken eine Gewährschaft Statt habe?

Bei den Schafen wird nach dem im Hochstifte üblichen Sprichworte, " Sobald das Schaf " die Schwell berührt, alsdann auch die Gewehr " cessirt, " alle Gewährschaft abfällig, sobald die gekauften Schafe aus dem Stalle des Verkäufers a) gebracht worden sind. Es liegt daher dem Käufer, wenn er vorsichtig zu Werke gehen will, ob, die zu kaufenden Schafe entweder selbst oder mit Zuziehung Sachverständiger vorher in des Verkäufers Stalle genau zu besehen b). Bei den Schweinen hat keine Gewährschaft Statt, ausser wegen der Finnen, wenn nemlich das Schwein binnen 8 Tagen geschlachtet und finnig befunden wird, in welchem lezteren Falle der Verkäufer verbunden ist, gegen Zurückgabe des Kaufwerthes, das finnige Fleisch oder Schwein als kein Kaufmannsgut wieder anzunehmen. Hiedurch soll aber den Metzgern der Residenzstadt, da diese eine besondere Fleischbank, die Lucken genannt, haben, wo ein solches Fleisch um einen wohlfeileren Preis ausgehauen zu werden pfleget, in Rücksicht des vierzigsten Zunftartikels vom Jahre 1706 kein Nachtheil geschehen; sondern es hat dabei sein Bewenden, daß der Metzger, welcher von einem Unterthanen ein finniges Schwein erkaufet, wenn er will, dem Verkäufer die Wahl gebe, ob er an dem Kaufschilling 1 fl. einbüssen, oder das Schwein wieder zurücknehmen wolle; wo aber alsdenn, im Falle wegen der Entlegenheit des Ortes die Willkühr keine Anwen-

wendung finden kann, der Metzger Einen der 4 Meistermänner zum Zeugnisse der befundenen Finnen herbeirufen muß, welchemnach er den einen Gulden entweder einzubehalten oder wieder zurückzufodern befugt ist c). Bei Geisen und Böcken endlich hört die Gewährschaft völlig auf d).

a) Nach dem angeführten Sprichworte, worinn nur von einer Schwelle im Allgemeinen Erwähnung geschieht, könnte auch hier der Stall des Käufers verstanden werden, daß nemlich die Gewährschaft alsdenn aufhöre, wenn die Schafe in des Käufers Stall aufgenommen seien. Allein, daß hier der Stall des Verkäufers verstanden werden müsse, dies erhellet aus dem Contexte der Verordnung, wo es heißt: " So solle der Käuffer entweder selbsten, oder " mit Zuziehung deren Verständigen in des Ver" käuffers Stall das Schaaf genau besehen, sofort " sich keiner Gewehr mehr zu erfreuen haben. " — Daß übrigens unter dem Ausdrucke der Schwelle auch der Ausgang eines Pferches verstanden werde, leidet wohl keinen Zweifel.

b) Die mehr erwähnte Verord. Ziff. 17, S. 11.

c) Dieselbe Ziffer unter 18, S. 11 u. 12.

d) Dieselbe unter Ziffer 19, S. 12.

§. 548.

Ausdehnung und Anwendung des Redhibitionsgesetzes.

Was in diesem ganzen Absatze von der Gewährschaft, derselben Dauer, und sowohl überhaupt als

auch ins besondere von der Heimstellung oder Redhibition gesagt worden ist, kömmt nun freilich meistens bei Fällen des Kaufs- und Verkaufsvertrages in den Gerichten des Hochstiftes zur Anwendung; es beschränken sich aber diese gesetzliche Bestimmungen nicht blos auf dergleichen so eben erwähnte Verkaufsverträge, sondern es können auch dieselben dem ausdrücklichen Gesetze gemäß bei dem Tausche, oder wenn ein so geartetes schadhaftes Vieh an Zahlungsstatt übergeben worden ist, oder auch bei anderen Arten oneroser Contracte, geltend gemacht werden. Es ist auch gleich viel, ob solche Vereinbarungen privat oder auf offenen Viehmärkten, sowohl in der Residenzstadt als auf dem Lande, geschehen a). Ueberhaupt ist diese im gegenwärtigen Absatze beschriebene Redhibition im ganzen Hochstifte ohne Rücksicht auf christliche oder jüdische Unterthanen als ein allgemeines Gesetz anzusehen; und es findet auch diese gesetzliche Verfügung bei Ausländern, wenn diese bei hiesigen Gerichten gegen disseitige Unterthanen in diesem Puncte Klage führen, ihre Anwendung, wenn man jenseits das Reciprocum hält; ausser diesem Falle hingegen, es mögen nun jenseits gar keine oder engere Gewährschaftsfristen gestattet werden, ist die Sache nach ihren eigenen Rechten und Gewohnheiten zu entscheiden b).

a) Die angeführte Verordnung Ziffer 15, S. 10.

b) Dieselbe unter Ziffer 20, S. 12.

Sieben-

Siebenter Abschnitt.

Vom Mieth- und Pachtvertrage.

§. 549.

Allgemeine Erinnerung.

Der Mieth- und Pachtvertrag gehöret ebenfalls in die Reihe der Consensualcontracte. Was sich im Allgemeinen von dem Begriffe, von den wesentlichen Eigenschaften dieses Vertrages, von den dabei vorkommenden Personen und Gegenständen, auch in der Regel von den wechselseitigen Verbindlichkeiten und den daraus entspringenden Klagen sagen läßt, Alles dieses ist aus dem gemeinen Rechte zu entlehnen, und ich habe sofort nur einige besondere Bemerkungen nach fuldischem Rechte zu berühren.

§. 550.

Besondere Anmerkung wegen der dinglichen Beschwerden eines Pachtgutes.

Wer bei einem verpachteten Gute oder Grundstücke die darauf haftenden dinglichen Beschwerden zu leisten habe? ist eine Frage, welche durch das fuldische Gewohnheitsrecht in gewissem Betrachte ihre besondere Bestimmung hat. Realschuldigkeiten, als Steuern, fällige Erbzinsen sowohl an Geld, als an Früchten und anderen Victualien, fallen, wenn hievon nichts besonderes im Vertrage festgesetzet worden

ist

ist, zwar auch nach fuldischem Rechte dem Verpachter als dem Eigentümer der Sache zur Last; jedoch giebt es auch dingliche Beschwerden, wozu der Pachter schon an und für sich auch ohne ausdrückliche Bedingung verbunden ist. Hieher gehören nach der fuldischen Praxis diejenigen, welche entweder schon ihrer Natur nach bei jedem Pachtgenusse abgerechnet werden müssen, oder welche nicht wohl anders als von dem auf dem Gute sitzenden Pachter geleistet werden können. Auf diese Weise, und sonderbar im ersten Betrachte, ist die Zehendschuldigkeit als eine dingliche Last schon vorher bei jedem Pachtgenusse in Abrechnung zu bringen, und es kann sofort desfalls von Seite des Pachters keine Entschädigung an den Verpachter gefodert werden. Im anderen Betrachte sind die auf dem Pachtgute haftenden Frohnden unmittelbar vom Pachter zu verrichten, weil einestheils, was die Handfrohnde belanget, die Person des Pachters wegen seiner Gegenwart auf dem Gute als Repräsentant des Dienstmannes angesehen werden muß, und anderentheils derselbe die fahrende Habe, mittels welcher der fahrende Dienst zu leisten ist, unter sich hat, es mag nun diese Habe des Pachters wirckliches Eigentum sein, oder dem Verpachter als eisern annoch eigentümlich zugehören. Daß es jedoch auch bei diesen Belästigungen wenigstens im Bezuge auf den Schudenersatz sonderbar auf die desfalls im Vertrage gesetzten Bedingungen unter den Contrahenten ankomme, leidet keinen Zweifel. Jedoch ist nach fuldischem Gewohnheitsrechte so viel gewiß, daß, wenn auch von Seite des Verpachters entweder alle oder auch nur einige Realbeschwerden übernommen

sind, jedennoch der Pachter als Besitzer des Gutes (rei detentor) in jedem Falle von Amtswegen zur Leistung und Entrichtung aller dinglichen Schuldigkeiten im Vollstreckungswege unmittelbar angehalten werden könne; wobei es sich aber von selbst verstehet, daß alsdenn dem Pachter das Entschädigungsgesuch wider den schuldigen Eigentümer allerdings offen verbleibe. In wie weit der Pachter schuldig sei, den auf dem Pachtgute stehende Auszug unmittelbar an den Auszüger zu entrichten, dies ist oben [§. 528] nachzusehen.

§. 551.

Von der Verbindlichkeit in Ansehung der Kriegsschäden und Kosten.

Im gemeinen Rechte ist es eine bestrittene Frage: Welcher der Contrahenten bei einem Pachtvertrage die Kriegsschäden und Kosten zu fühlen habe? Im Hochstifte Fulda ist dieses Punctes halber Folgendes verordnet. I) Soll sich der Richter bei einem auf diese Streitfrage zielenden Falle den Pachtbrief vorzeigen lassen, und diesen pünctlich beurtheilen. Ist II) die Einverständniß im Vertrage dahin getroffen worden, daß der Pachter alle Kriegskosten zu tragen schuldig sein soll, so hat es auch allerdings hiebei sein Bewenden. Wäre aber III) hievon im Vertrage nichts gemeldet, oder die Vorsorge, ohne der Kriegskosten insbesondere zu gedenken, nur dahin geschehen, daß der Pachter alle ordinaire und extraordinaire Lasten zu bestreiten habe: so fallen die Kriegskosten dem Pachter nicht allein zur Last, sondern

dern

dern es ist die unter der folgenden Ziffer gesetzte Mäs-
sigung zu beobachten; denn es soll unter der allge-
meinen Bedingung der extraordinairen Beschwerden
der Kriegsfall als eine ganz ungewöhnliche und be-
sondere Ereigniß ("casus plane extraordinarius & in-
solitissimus, qui adeo paevideri non potuit" heißt
es im Gesetze) nicht mitverstanden werden. Kann
nun aber IV) berührter Maßen aus dem Vertrage
nichts Eigentliches entnommen werden: so ist es als
eine Richtschnur für den Richter festgesetzet, daß eine
wirklich übertragene Kriegsverpflegung für
Menschen und Vieh, so bald sie vom Pachter erwie-
sen ist, von beiden, dem Verpachter sowohl als dem
Pachter, zu gleichen Theilen zu tragen und bis zu ei-
ner allgemeinen landes peräquation a) einsweil zu
entrichten sei; nur soll der Verpachter ultra vires
locarii annui, wie die Verordnung lautet, insofern
nemlich die Unkosten zur Hälfte ein mehreres abwer-
fen sollten, zum Ersatze nicht verbunden sein, sondern
es ist die Vergütung dessen, was über das locarium
schießet, von der berührten Peräquation zu erwar-
ten b). Endlich ist V) zu bemerken, daß die üb-
rigen Schäden und Entwendungen, welche ein Pach-
ter gewaltsamer Weise an seinem eigentümlichen Vie-
he, Effecten, Hausgeräthe, verschütteten und un-
brauchbar gemachten Getränke, Früchten u. s. w.
gelitten hat, demselben keineswegs vom Verpach-
ter zu ersetzen seien, sondern daß diese ihm als Eigentü-
mer zur Last fallen; jedoch wird auch in diesem Fal-
le der beschädigte Pachter, wenn er nicht selbst durch
eigenes Betragen und Entweichung vom gemietheten

Gute

Gute zum Schaden den Anlaß gegeben hat, zur allgemeinen Landesgleichmachung verwiesen c).

a) Durch diese Landesperäquation wird jene allgemeine Gleichmachung verstanden, vermöge welcher das, was ein jeder im Kriege über seine ihm zugetheilte Schuldigkeit gelitten hat, vom ganzen Lande ersetzt werden muß.

b) Das Landesgesetz redet eigentlich nur von den Kriegsunkosten, welche auf dit berührte Verpflegung einen Bezug haben. Hiebei aber entstehet die weitere Frage: Von wem die wirklichen Kriegssteuern zu entrichten seien? Ich halte dafür, daß, wenn die Contrahenten desfalls nichts Besonderes und Ausdrückliches bestimmet haben, diese Steuern ganz allein auf den Verpachter als Eigentümer fallen; denn es kann die hier vorliegende gesetzliche Bestimmung auf die Hälfte der Verpflegung um so weniger auch auf die wirklichen Kriegssteuern analogisch ausgedehnet werden, als hier im Zweifelsfalle für die Freiheit des Pachters, als welcher nicht Eigentümer der Sache ist, die Vermuthung streitet. Ueberhaupt muß ich das Dunkele des Gesetzes bei einer und der anderen Stelle bekennen.

c) Generalverfügung vom 25. Mai 1759.

§. 552.

Einige besondere Verbindlichkeiten eines Hausmiethlinges.

Der Miethling eines Wohnhauses ist zwar auch nach fuldischem Rechte keinesweges zu den Reparatu-

ren

ren verbunden; jedoch findet dieses bei dem Aus-weisen eine Ausnahme; denn es muß der Mieth-mann, wenn auch nichts im Vertrage festgesetzet worden ist, nach fuldischem Gewohnheitsrechte nicht nur während dem Pachte das nöthige Ausweisen be-sorgen, sondern es muß auch die Wohnung bei sei-nem Abzuge ausgeweiset und reinlich zurückgelassen werden. Daß aber auch der Miethmann noch über dies gehalten sei, die durch eigene Schuld und Nach-läßigkeit veranlaßte Ausbesserungen zu bestreiten, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Ferner ist wegen der Kamine die besondere Verbindlichkeit des Mieth-linges in einem ausdrücklichen Polizeigesetze verord-net. Zu Folge dieser gesetzlichen Verfügung soll immer der Miethling, als welchem die Schlöte eigent-lich zur Einwohnung dienen, unter Zwangsbedro-hung verbunden sein, den Feglohn für die Neben-schlöte zu bezahlen. Sogar verstehet sich dieses auch in dem Falle, wenn gleich im Vertrage besonders be-stimmet worden sei, daß diese Zahlung vom Eigentü-mer geschehen soll; denn hier bleibet dem Miethmanne blos das Recht offen, die ihm im Gesetze aufgelegte Schuldigkeit an dem Pachtgelde abziehen zu können. Die Fegung des Hauptschlotes fällt dem Eigentümer oder Verpachter zur Last a).

a) Verordnung wegen der Kaminfeger vom 20 März 1778. Ziffer VI.

§. 553.
Vom Rechte des Verpachters auf des Pachters Sachen.

Das Pfand-und Hypotekenrecht, welches dem Verpachter auf die in das Pachtgut eingebrachten Sachen des Pachters nach fuldischem Rechte zuständig ist, verdienet nicht minder in diesem Abschnitte berühret zu werden. Da ich aber diesen Punct, daß nemlich und in wie weit die vom Miethlinge in das Pachthaus, oder vom Pachter eines Bauerngutes in dieses, eingeführten oder sonst dahingebrachten Mobilarstücke einem stillschweigenden Pfandrechte unterworfen seien, schon oben [§. 438 VII.] zur Genüge angeführet habe: so geschiehet hier auf das Vorige ein lediglicher Bezug. Eben so ist auch oben [§. 387] im Breiteren nachzusehen, in welchem Verstande und Umfange die Bauernfahrniß genommen werden müsse, wenn dieselbe in einem Miethfalle ausdrücklich verpfändet wird. Daß im übrigen unbewegliche wie auch alles andere bewegliche Vermögen, was der Pachter noch ausser dem in das Pachtgut gebrachten besitzet, ohne ausdrückliche Bestimmung keineswegs dem Verpachter stillschweigend verpfändet sei, dies ist nicht nur im gemeinen Rechte unbezweifelt richtig, sondern es ist auch dieses aus der fuldischen Concursordnung, wo nur von infectis und illatis die Rede ist, eine unmittelbare Folge.

§. 554.
Form des Pachtvertrages.

Pachtverträge sind weder einer gerichtlichen Anzeige nothwendig unterworfen, noch brauchen sie, da

sie

sie blos Consensualverträge sind, schriftlich abgeschlossen zu werden; ungeachtet den Contrahenten anzurathen ist, zu ihrer beiderseitigen Sicherheit gerichtliche Pachtbriefe besorgen zu lassen. Aus diesem Satze folget, daß die in das Pachtgut eingebrachten Mobilien des Pachters auch ohne gerichtliche Anzeige schon an und für sich mit einer stillschweigenden Verpfändung für den Verpachter befangen seien, und daß daher ein jeder Anderer, der in den Mobilien seines Debenten gerichtlich gesichert sein will, vordersamst darauf den Bedacht zu nehmen habe, ob diese Stücke nicht schon vorher vermöge eines Pachtvertrages stillschweigend verpfändet sind. Will sich aber ein Verpachter auch noch das übrige sowohl bewegliche als unbewegliche Vermögen des Pachters verpfänden lassen: so verhält sich die Sache anders, und es muß sofort in einem solchen Falle die Verpfändung bei dem Gerichtsstande der gelegenen Sache entweder in einem gerichtlichen Pachtbriefe zugleich, oder auch mittels einer besonderen gerichtlichen Pfandverschreibung bewirket werden. Sonderbar ist nach fuldischem Rechte annoch überhaupt anzumerken, daß, wenn sich inländische Unterthanen in fremden Pacht zu begeben gesonnen sind, der Pachtvertrag jederzeit unmittelbar bei der weltlichen Landesregierung angezeigt und vorgeleget werden müsse. Geschieht es nicht: so wird der Vertrag diesseits als nichtig angesehen, und dem auswärtigen Verpachter die gerichtliche Sicherheit versaget a).

a) Regierungsdecret vom 9. Jul. 1776.

§. 555.

§. 555.

Von Verpachtungen der Dienste.

Es ist im gemeinen Rechte bekannt, daß auch Dienstverrichtungen in Pacht gegeben werden können (Locatio conductio operarum). Die in diesem Rechte dieses Gegenstandes halber enthaltenen gesetzlichen Verfügungen finden auch im Hochstifte Fulda Anwendung. Zuweilen hängt es nicht von den Contrahenten ab, einen besonderen Dienstlohn festzusetzen, sondern es ist schon bei verschiedenen Vorkommenheiten in der Polizeieinrichtung ein ständiges Quantum bestimmet a). In verschiedenen Fällen sind auch Dienstverrichtungen, welche allerdings sonst zulässig sind, ausdrücklich verboten. Auf diese Weise ist im Fuldischen den Schneidermeistern unter 5 fl. Strafe untersagt, Trauerkleider, als welche durchaus verboten sind, zu verfertigen; ja es sollen dieselben, wenn sie sich erkühnen, an Sonn- und Feiertagen daran zu arbeiten, sogar des Zunftrechtes verlustiget sein b). Wegen der häuslichen Dienstboten, deren Rechte ebenfalls zur Klasse dieses Miethvertrages zu rechnen sind, fehlet es noch zur Zeit an einem vollständigen Landesgesetze. Es sind daher nur folgende Sätze einstweilen zu bemerken. 1) Bei einem Bauerngute verdingen sich die Dienstboten gewöhnlich Peterstag auf ein Jahr. 2) In den Städten aber ist die Dingzeit entweder vom halben Jahre zum halben Jahre und zwar gewöhnlich auf die beiden sogenannten Frauentage c), oder auch auf ein ganzes Jahr, welches letztere vermuthet

wird. 3) Nach übergebnem und vom Dienstboten angenommenem sogenannten Dinggelde d) kann eigentlich kein Theil ohne Bewilligung des anderen vom Gedinge abgehen, wenn nicht ganz besondere Ursachen vorhanden sind. 4) Verstehet es sich von selbst, daß ein jeder Dienstbote seine Zeit aushalten müsse, und daß er im Gegenfalle für allen Schaden zu haften verbunden sei, so, wie auch 5) der Dienstherr keineswegs befugt ist, ohne Ursache den Dienstboten ausser der Zeit nach Willkühre fortzuschicken. 6) Der Lohn gebrodeter Dienstboten, Hirten und Schäfer, welcher vom letzten Jahre herrühret, ist mit einem vorzüglichen Unterpfandsrechte im Vermögen des Dienstherrn versehen, und gehöret bei desselben Concurse zur ersten Klasse [§. 460 VIII]. Aeltere Rückstände hingegen werden zur letzten Klasse verwiesen; aus welchem Grunde denn auch den Dienstboten auf derselben Ansuchen jedesmal die schleunigste Hilfe vom Richteramte geleistet werden soll. Endlich ist 7) annoch anzumerken, daß verschiedene Dienstboten zum privilegirten Gerichtsstande ihrer Dienstherren gehören; es ist aber dieses eigentlich im Hochstifte keine Regel, sondern es ist in diesem Puncte entweder auf einzelne Gesetze oder auf das Herkommen die besondere Rücksicht zu machen. So stehen z. B. die Dienstboten der fürstlichen weltlichen Räthe und Dienerschaft nicht gleich ihrer Herrschaft unmittelbar unter der weltlichen Landesregierung; wohingegen die Dienstboten der Geistlichkeit zum Gerichtsstande des geistlichen Vicariates gehören; die Privatbedienten der Hofcavaliers stehen nicht unter dem Hofmarschallamte sondern sie sind jedem ordentlichen

Rich-

Richter zu stellen, es sei denn, daß ihre Herren bei Hofe oder in herrschaftlichen Häusern wohnten, wo der Wohnungsgerichtsstand gegründet ist e). Vermöge einer besonderen neueren Bestimmung sollen die Dienstboten akademischer Personen dem privilegirten Gerichte ihrer Dienstherren d. i. dem akademischen Rathe unterworfen sein.

a) So wurden in einer Landesverordnung vom 2. Mai 1765 die Taxe des Tag- und Fuhrlohnes festgesetzet. Da aber ganz natürlich das Verhältniß des Zeitpunctes dergleichen Taxe steigen und fallen macht: so litten auch diese Verfügungen in der Folge ihre Abänderung.

b) Trauerverordnung für das Bistum und Fürstentum Fulda vom 8. April. 1783. unter Ziffer VI.

c) Hierunter werden die beiden Marienfeste als im Winter und im Sommer verstanden.

d) Es ist die Arrha oder das sogenannte Draufgeld wegen des zukünftigen Dienstes.

e) Verordnung über die Jurisdiction des Oberhofmarschallamtes vom 13. März 1781.

Achter Abschnitt.

Vom

Laßcontracte und vom Erblehn- und Zinsvertrage.

---

§. 556.

Fuldischer Laßcontract. Bezug auf das Vorige.

Dem Pachtvertrage kömmt der sogenannte Laßcontract in gewissem Betrachte nahe, ungeachtet derselbe doch auch in verschiedenen Wirkungen ehedem im Hochstifte von jenem unterschieden war. Ich habe das ganze ältere Laßsistem als die zweite Epoche der Bauerngeschichte mit seinen rechtlichen Verhältnissen schon oben [§. 116] zergliedert; und eben so ist wegen der heutigen Laßgüter, Laßschäfereien und laßbaren Waldungen im nemlichen ersten Buche [§. 145] das Nöthige angeführet worden. Ich habe daher bei diesem Vertrage unter Beziehung auf das Vorige nichts weiteres zu erinneren.

§. 557.

Erblehn- und Zinsvertrag nach fuldischem Rechte.

Einer ganz anderen Natur ist der Vererbungsvertrag oder jener Contract, wodurch liegende Güter und Grundstücke die Natur eines lehenzinsbaren Erbgutes erhalten (Contractus emphyteuseos). Hier ist jener, welcher das Gut erhält, nicht blos Usufructuar, nicht Pachter, nicht Laßmann, sondern

dern

dern es wird ihm ein förmliches nutzbares Eigentum des ihm vererbten Gutes zu Theile. Die Geschichte des Vererbungssistemes ist nicht minder schon oben im ersten Buche [§. 117] vorgetragen, und überhaupt läßt sich die nach fuldischem Rechte bestehende Erbleihen-und Zinsnatur der Bauerngüter durchaus aus dem ersehen, was oben in eben demselben ersten Buche von der Person des fuldischen Bauers [§. 118], sodenn von Bauerngütern und den darauf haftenden Beschwerden [§. 139 bis 217], und endlich im dritten Buche von der fuldischen Emphyteusis [§§. 408, 409, 410] weitläufig abgehandelt worden ist. Ich habe daher auch bei diesem Vertrage nur auf das Vorige einen lediglichen Bezug zu machen.

Neunter Abschnitt.

Vom Mandatsvertrage.

---

§. 558.

Bezug auf die gemeinen Rechte, und einige besondere Anmerkungen.

Was in den gemeinen Grundsätzen bei dem Auftrags- oder Mandatsvertrage Rechtens ist, das kann auch im Fuldischen angewendet werden. Ueberhaupt liegt von diesem Vertrage nichts sonderbares im vaterländischen Rechte verborgen, nur jene gesetzliche Bestimmungen ausgenommen, welche auf

das

das Mandat oder den Legitimationspunct der gerichtlichen Sachwalter einen Bezug haben, und unten im fünften Buche weitläufiger vorkommen werden. Ferner ist bei diesem Gegenstande die neueste Verfügung wegen Errichtung der Gemeindesindicate annoch anzumerken. Damit der Richter sogleich von dem richtigen Auftrage der erscheinenden von der Gemeinde Abgeordneten überzeuget werde, so soll bei entstehenden gemeinen Klagsachen, die Gemeinde mag Kläger oder Beklagter sein, sogleich beim Anfange des Streites ein legales Sindicat von Amtswegen mittels Vernehmung eines jeden Mitgliedes erhoben werden. Wird dies unterlassen: so wird nicht nur auf Kosten des nachlässigen Beamten ein Regierungscommissarius zu Errichtung der gemeinen Vollmacht abgeschicket, sondern es ist auch jener noch über dies, alle übrige hiedurch veranlaßte Kosten zu tragen, verbunden a).

a) Regierungscircular vom 10. März 1788.

Zehenter Abschnitt.

Vom Trödelvertrage.

---

§. 559.

Betrachtung über den Trödelvertrag nach fuldischem Rechte.

Ich habe bereits oben im dritten Buche bei der Lehre von Concursen [§. 457 Note d.] jedoch nur

Gele-

gelegenheitlich berühret, daß Waaren auf eine zweifache Weise in Commission gegeben werden können, entweder, wo sie der Commissarius nur im Namen des Committenten anbringen soll, oder, wo sie Einem gegen einen gewissen Preis abgegeben werden, damit sie dieser für sich wieder verkaufe, oder binnen eines gewissen Zeitraumes gegen Weidererhaltung des Werthes wieder zurück erstatte. Im ersten Falle ist ein bloser Auftragscontract, wovon in vorigem Abschnitte die Rede war, vorhanden; im anderen hingegen äussert sich der sogenannte Trödelvertrag (Contractus aestimatorius), welcher mit mehreren Verträgen eine Aehnlichkeit hat, doch aber immer in gewissem Betrachte wieder davon unterschieden ist, und zur Klasse der ungenannten Contracte gezählet wird. Zu den Sachen, welche gewöhnlicher Weise zum Vertrödeln pflegen gegeben zu werden, gehören Mobilien, Kleider und überhaupt alle bewegliche Dinge. Eine Hauptfrage bei diesem Vertrage ists: Ob das Eigentum der Sache auf den Trödler übergehe? Im gemeinen Rechte wird hierüber unter den Rechtslehrern gestritten, bei welchem Streite von vielen vorzüglichen diese Frage bejahet wird. Allein, im fuldischen Rechte scheinet sie für das Gegentheil entschieden zu sein; denn die Concursordnung a) vergönnet demjenigen, welcher dem Schuldner auf Commission gewisse Waaren, um solche zu verkaufen, abgegeben hat, wenn er nemlich (so lautet das Gesetz) "den contractum aestimatorium in-
" tra terminum liquidationis nach rechtlicher Gebühr
" erweisen werde," ein förmliches Absönderungsrecht [§. 457 IV). Hier ist nicht blos die Rede von je-

nen Commissionswaaren, welche der Commissarius nur im Auftragsvertrage übernommen hat; sondern aus der hier angeführten Originalstelle liegt es am Tage, daß auch jene Sachen, welche durch den Trödelvertrag übergeben worden sind, wieder vindiciret werden können. Stehet nun aber demjenigen, der die Trödelsache übergeben hatte, immer noch eine Vindicationsklage zu: so kann unmöglich das Eigentum auf den Anderen d. i. den Trödler übertragen worden sein. Es ist also eine natürliche Folge, daß die oben gesetzte Frage nach fuldischem Rechte eher verneinet werden müsse b). Die Wirkungen hievon können aus dem gemeinen Rechte entnommen werden.

a) Concursordnung S. 12 Lit. D.

b) Im gemeinen Rechte stimme ich immer jenen bei, welche die Frage bejahen.

Eilfter Abschnitt.

Vom Gesellschaftsvertrage.

---

§. 560.

Besondere Erinnerungen wegen dieses Vertrages.

Nicht minder ist in diesem Abschnitte vor Allem auch das aus den gemeinen Grundsätzen zu entnehmen, was darinn vom Gesellschaftsvertrage enthalten ist. Nur einige besondere Puncte verdienen nach

fuld-

fuldischem Rechte bemerket zu werden. Hieher gehören die Societätscontracte der Juden. Diese sind nicht nur bei ihrer Entstehung gerichtlich anzuzeigen und in ihrem ganzen Umfange niederzuschreiben; sondern es muß auch die Aufhebung derselben gerichtlich bewirket werden [§. 264]. Was insbesondere wegen der Gesellschaftswaldungen zum Unterschied, von gemeinen Wäldern zu bemerken ist, dies ist ebenfalls schon oben [§. 131 Note a] gesagt worden. — Eine sonderbare Art eines gesellschaftlichen oder Gemeineigentumes äussert sich im Hochstifte bei den sogenannten Wechselgütern oder Wechselgrundstücken, als welche Zween oder Mehreren gemeinschaftlich eigen sind, und abwechselnd von Jedem zum übrigen Gute benutzet werden. Zur Verhütung mehrerer entstandenen Irrungen hat man schon bei vielen Gütern durch Grundtheilungen einen solchen Wechsel aufzuheben gesucht; es ist aber der Gebrauch im Lande noch nicht völlig vereitelt. — Im übrigen ist im Gesellschaftsvertrage annoch besonders zu erinneren, daß der Geselle eines Gantmäßigen in Ansehung jenes Antheiles, den er aus einer in Gesellschaft des Schuldners gemeinschaftlich erhandelten und noch in Natur vorhandenen Sache erlanget, ein Absonderungsrecht [§. 457, VIII] geltend zu machen befugt sei. Wenn aber die klagenden Gläubiger an die Handlungsgesellschaft selbst zu fodern haben: so ist der Geselle das Seinige zu vindiciren nicht im Stande, weil (wie es im Gesetze a) heißt) ein jeder Socius in solidum verbunden ist b).

a) Concursordnung von 1758, S. 13, lit. H.

b)

b) Nach dem gemeinen Rechte kann die Verbindung in solidum nicht immer bei dem Gesellschaftsvertrage behauptet werden, sondern es ist der Geselle nur alsdenn fürs Ganze zu stehen verbunden, wenn wahre Verbrechen oder unerlaubte Handlungen die Correalverbindung begründen; wenn diese besonders bedungen worden, wenn die Gesellschaft ihrer unzertrennlichen Gegenstände halber ineinander verkettet ist; oder auch, wenn sich die Gesellen nicht einzeln, sondern in concreto verbunden haben, und die Klage noch bei bestehender Gesellschaft angestellet wird. Allem Vermuthen nach werden diese Fälle im berührten Landesgesetze zum Grunde genommen.

Zwölfter Abschnitt.

Vom Glücksvertrage, besonders vom Spiele.

---

§. 561.

Allgemeine Betrachtung.

Bis hieher wurden in den vorhergehenden Abschnitten nicht nur sämmtliche in den Rechten vorkommende genannten Contracte, sondern auch verschiedene der ungenannten z. B. der Tauschcontract, der Leibzuchtsvertrag, wie auch der Trödelcontract, und zwar letztere bei einem und dem anderen Gegenstande, auf welchen sie eine besondere Beziehung hatten, gelegenheitlich behandelt. Von

Haupt-

Hauptverträgen ist daher nur noch Einer zu erörtern übrig, welchem der Name des Glücksvertrages (Contractus aleae) pfleget beigeleget zu werden. Bei diesem Vertrage kommen die sogenannten Wetten und Spiele vor. Jene, wenn sie mit keinem Betruge befangen, und auf eine ehrbare Absicht gerichtet sind, sind nirgends verboten a). Bei diesen hingegen verhält sich die Sache ganz anders. Die römischen Gesetzgeber waren aus den erheblichsten Gründen abgesagte Feinde vom verderblichen Spiele. Sogar ward die natürliche Verbindlichkeit ihrer Kräfte und Wirkungen beraubet b). Daher fand bei einer Spielschuld in der Regel nicht allein keine Klage statt c), sondern es konnte auch das schon Ausbezahlte sowohl vom Spieler als von einem Jeden aus dem Volke, und zwar in einem Zeitraume von 50 Jahren, condictione indebiti wieder zurückgefodert werden u. s. w. d). Bei den Teutschen hat man von jeher dem Spielgeiste mehr nachgegeben e) und es sind die Spiele bis auf den heutigen Tag noch im größten Schwunge. Ob aber die in diesem Puncte so strengen römischen Gesetze in den einzelnen Staaten Teutschlandes, in sofern in denselben dieserthalben keine besondere Landesordnungen oder Gewohnheiten angetroffen werden, annoch Anwendung finden? Dies ist eine Frage, welche von mehreren Rechtslehren bejahet wird f). — In wiefern die Spiele im Hochstifte Fulda besonders beschränket sind, dies ist aus nachstehenden §§. zu ersehen.

a) L. 3. D. de Aleatoribus.

b) L. 2. §. 2. D. de Aleat. L. 3. C. h. t. Aus diesem letzteren Gesetze ist zu ersehen, wasfür Spiele eigentlich bei den Römern zugelassen waren. Samuel Stryk hat

hat in usu. mod. L. XI. Tit. V. de Aleatoribus, §. 14 u. f. w. diese erlaubten römischen Spiele zergliedert.

c) L. 2. §. 1. D. quarum rerum actio non datur. L. fin. C. de Aleatoribus & Alearum lusu.

d) L. 4. D. & L. 3. C. de Aleatoribus.

e) TACITUS de moribus Germ. C. 24.

f) Stryk in usu. mod. im angeführten Titel §. 3. Hellfeld in Jurisprud. forens. §. 758.

§. 562.

Fuldische Gesetze vom Spiele. Inwiefern Karten- und Würfelspiele verboten sind.

Bei dem gemeinen Manne ist im Hochstifte das Spielen mit Karten und Würfeln völlig untersaget. Aeltere und neuere Strafsgesetze bestätigen dieses Verbot, als welches denn auch im Weiteren so allgemein bestimmet ist, daß dergleichen Spiele nicht nur in offenen Wirthshäusern, sondern auch in den Häusern der Privaten unter Strafsbedrohung verboten sind a). Ebensowenig werden dermal die sonst gestatteten Lustspiele auf offenen Märkten mit Porcellain und dergleichen geringen Waaren annoch zugelassen, sondern es sollen auch diese mit 10 Rthlrn, oder bei Wiederholungen mit schwerer Leibesstrafe geahndet werden b). Aus diesen Strafgesetzen ist es demnach allerdings eine ganz natürliche Folge, daß nach fuldischem Rechte ebensowenig die Spielreste, oder zum Spielen geschehenen Vorschüsse mittels einer rechtsbeständigen Klage eingefodert werden können, als man dieses bei

über-

übermäßigen Saufschulden [§. 475] geltend zu machen vermag; und es ist die Frage, ob nicht auch nach schon ausbezahlten Gewinnsten eine römische Condiction analogisch Anwendung finde.

a) Die vorzüglichsten doch aber schon inhäsiven allgemeinen Gesetze sind eine allgemeine Verfügung vom 15. Nov. 1744 im 2ten Absatze, sodenn vom 21. Julius 1755.

b) Die angeführte Verfügung vom Jahre 1755.

§. 563.

Beschränkung des Lottospieles. Vorläufiges Landesgesetz.

Ins besondere verdienet das Verbot des Lottospieles nach fuldischem Rechte angemerket zu werden. Mit lebhaftestem Gefühle für das offenbare Wohl des Unterthanen besorgt setzte Fürstbischof Heinrich v. Bibra nicht nur dem verderblichen Lottospiele im Anfange Schranken, sondern er erließ auch hiernächst aus den erheblichsten Beweggründen ein förmliches Verbietungsgesetz. Am 30ten Junius 1780 erschien über diesen Gegenstand die erste Verfügung von folgendem Inhalte: I) Wird jeder Unterthan, ohne Unterschied des Standes und Vermögens, noch zur Zeit wider das Gefährliche dieses Spieles mit allem Nachdrucke gewarnet. Es soll II) keine in Rechten giltige Action, unter welchem Vorwande sie auch angestellet werden möge, dieses Spieles halber bei den Ober- und Untergerichten des Hochstifts Anwendung finden. Daher wird III) sowohl der Darleiher

leiher, wider welchen bewiesen werden kann, daß er zu einem solchen Spiele einen Vorschuß gethan habe, als jeder Andere, der desfalls eine Foderung machet, mit der Klage lediglich abgewiesen. Eben so sollen sich IV) alle inländische Collectoren wider ihre geworbene Spieler, wie auch die auswärtigen Lottoriecomtoirs wider die Collectoren oder sonst angestellten Kassirer keineswegs einer in Rechten bestehenden Anklage zu erfreuen haben. V) Soll jeder Betrug und Argliſt, welche sich dabei entdecken wird, nach Beschaffenheit der Sache, ohne die mindeste Privatsatisfaction der fiscalischen Ahndung unterworfen sein. Am Schlusse versiehet sich VI) der Gesetzgeber, daß die Collectoren vonselbst ihr Amt niederlegen, und ein Jeder sich dieses Spieles um so eher enthalten werde, als man im Gegenfalle schärfere Mittel wider sie zu ergreifen gezwungen sei a).

a) Verordnung wegen des Lottospieles vom 30. Junius 1780, unter Ziffer I -- VI.

§. 564.

Völliges Verbot desselben.

Dem im Jahre 1780 gemachten Schritte folgte am 8. Julius 1783 ein anderer, welcher noch zweckmäßiger war. Man hielt es für räthlicher, diesem gefährlichen Spiele ein wirklich verbietendes Strafedict entgegenzusetzen, welches nachstehende Verfügungen enthält. I) Wird die vorige Bestimmung, vermöge welcher alle sowohl gerichtliche als aussergerichtliche Belange abfällig werden sollen, nochmals bestätiget. II) Soll vom Tage dieses neueren Ge-

setzes

setzes alles Spielen in auswärtige Lotterien ohne Unterschied einem jeden Unterthan auf das schärfste verboten sein. Wer sich also III) dawider öffentlich oder heimlich, durch gerade oder versteckte Mittelwege, unter eigenem oder anderem Namen, durch eigene oder fremde Correspondenz oder Unterhandlungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, ungehorsam bezeiget, und dieses Vergehens rechtlich überführet werden wird, er mag große oder kleine Spiele machen, dieser ist in eine Strafe von 50 Rthlrn, oder, wenn er unvermögend ist, in eine Zuchthaus- oder Schanzstrafe verfallen. Der nemlichen Strafe machen sich IV) nicht nur die öffentlichen und heimlichen Einleger, sondern auch die Collectoren, Kassirer, überwiesene Anwerber und Theilnehmer dieser Spielarten schuldig; die vorräthigen Kassen aber werden confisciret. V) Wird dem Fiscale und allen Gerichtsstellen eingepräget, auf solche Freveln auf das genauste zu wachen. Der Name des Anzeigers soll VI) verschwiegen bleiben, und es soll derselbe den dritten Theil der gesetzmäßig zuerkannten Geldstrafe zur Belohnung erhalten, wohingegen demselben bei der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen den Umständen nach ein angemessenes Douceur zugesichert wird. Endlich sind auch VII) die Spiele in Klassenlotterien verboten, und es sollen auch hiebei alle Sätze dieser Verordnung ihre Anwendung finden a).

a) Fernere Verordnung gegen alles Lotto und Klassenlotteriespiel vom 8. Jul. 1783, unter Ziffer I -- VII. — Da zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bei Klassenlotterien noch Einlagen bestanden: so ward der erste Tag des Jahres 1784 festgesetzt, wo auch das

Ver-

Verbot in Beziehung auf Klassenlotterien seine Gesetzkraft erhalten sollte. Die angeführte Verordnung unter Ziffer VIII.

Dreizehnter Abschnitt.

Von accessorischen Verträgen.

---

§. 565.

Besondere Erinnerungen nach fuldischem Rechte.

Endlich kommen in der Contractslehre verschiedene Verträge vor, welche unter der Benennung der accessorischen erscheinen. Sie setzen einen Prinzipalvertrag zum Voraus, und werden blos zur besseren Befestigung und Sicherheit einer anderen Hauptverbindung unter den Contrahenten abgeschlossen. Hieher gehören folgende Fälle: I) Wenn eine Schuld in einem instrumento guarentigiato versichert wird. II) Die Pfandverschreibungen. III) Die Bekräftigung einer Verbindlichkeit durch den Eid. IV) Die Bürgschaft. Bei dem ersten Falle ist weiter nichts zu erinneren, als daß nach fuldischem Rechte die förmlichen Wechselbriefe höchstens nur die Wirkung eines instrumenti guarentigiati haben [§. 480]. Was die Verpfändungen belanget: so sind die dahin einschlagenden Verfügungen und Landesgesetze einestheils schon im dinglichen Rechte [§. 435-469] weitläufig behandelt, und anderentheils, weil

der Pfandvertrag zur Klasse der genannten Realcontracte pfleget gezählet zu werden, bereits im fünften Abschnitte des gegenwärtigen Hauptstückes in gewissem Betrachte berühret worden. In Rücksicht der eidlichen Bekräftigung ist nach fuldischem Rechte besonders zu bemerken, daß die Eheverlöbnisse ohne dazugenommene Zeugen nichtig und unverbindlich sind, wenn auch das heimliche Versprechen mit einem Eide bekräftiget worden wäre [S. 291]. Endlich ist wegen der Bürgschaft zu berühren, daß der in der Gütergemeinschaft sich befindende Ehemann ohne seines Weibes ausdrückliche Bewilligung sich auf keine Weise in der Regel verbürgen könne. Wasfür Ausnahmen bei diesem Satze Anwendung finden, und was überhaupt hiebei weiters zu bemerken sein dürfte, dies ist im zweiten Buche [S. 312] nachzusehen. — Im übrigen kommen in der gemeinen Rechtslehre annoch verschiedene accessorische Verbindungen vor z. B. jene bei Ehre- und Worten (obligatio honoris); Ehr- und Rechtlos zu sein (sub clausula infamiae); zu Schandgemählden (picturae famosae); das Einlager, Einreiten, die Leistung oder Gyselschaft ꝛc. (obligatio obstagii); die Selbsthilfe; die sogenannte Pignoratio u. s. w. Allein, da der allgemeine Landfriede sowohl als die im teutschen Reiche eingeführte Justizpflege einem jeden die gehörigen Hilfsvollstreckungen zu Erhaltung seines Rechtes gewähren: so sind die mehresten dieser Nebenverbindungen, ja vielleicht alle, als unzulässig anzusehen, und finden daher so wenig im Hochstifte einige Anwendung, als sie auch nicht im gemeinen

teutschen Rechte für allgemein zulässig geachtet werden.

a) Jo. Steph. Pütteri Elementa juris Germanici privati hodierni §. 662 -- 669. Jo. Henric. de Selchow Elementa juris German. priv. hod. §. 604 -- 607.

Zwei-

Zweites Hauptstück.

Vom Rechte der Erbfolgen.

Erster Abschnitt.

Von der Erbfolge aus einem Testamente.

---

§. 566.

Einleitung. Bezug auf die gemeinen Rechte.

Nebst der Verträge, wovon im vorigen Abschnitte gehandelt worden ist, vertreten nicht minder die verschiedenen Erbfolgsarten die Stelle jener Mittel, wodurch Dinge und Gerechtsamen von Einem zum Andern übertragen werden können. Vorzüglich müssen bei dieser Rechtsmaterie die gemeinen und hauptsächlich römischen Rechte zum Grunde genommen werden. Daher ist auch hier zu lande die Erbfolge von einer dreifachen Art. 1. Die Erbfolge aus einem Testamente oder letzten Willenserklärung; 2. die Intestatfolge; und 3. jene aus einem Vertrage. Sie werden in drei verschiedenen Abschnitten behandelt.

§. 567.

Von Testamenten. Allgemeine Betrachtung. Besondere Bemerkungen nach fuldischem Rechte.

Da in der Lehre von der Erbfolge überhaupt ein vorzüglicher Bedacht auf die gemeinen Rechte zu neh-

men ist: so gilt auch dieses bei Testamenten und letzten Willensverordnungen. Daher werden auch in der Regel alle diejenigen innerlichen und äusserlichen Feierlichkeiten gefodert, welche nach gemeinem Rechte vonnöthen sind. — Dieses vorausgesetzt, schreite ich zu einigen besonderen Bemerkungen. Nach fuldischem Rechte stehet es einem Ehegatten ohne Bewilligung des anderen nicht zu, mittels förmlicher Testamente oder sonst auf eine Weise des Todes wegen über das, was in der Gütergemeinschaft begriffen ist, zu disponiren; nur sind von dieser Beschränkung geringe zum Seelenheile gemachte Verordnungen und Vermächtnisse ausgeschlossen [§. 316]. Eine solche einseitige letzte Willensverfügung kann nicht einmal auf die Hälfte der Güter oder auf jenes, welches blos von dem testirenden Gatten herrühret, als wirksam angesehen werden; denn die Gemeinschaft läßt keine Absonderung zu. Hat aber der eine Gatte dem anderen bewilliget, eine Disposition zu machen, oder ist vielleicht von beiden zugleich eine gemeinschaftliche letzte Willenserklärung errichtet worden: so hat es in beiden Fällen dabei sein Bewenden, und es ist der überlebende Gatte nicht einmal befugt, nach dem Tode des anderen wieder davon abzugehen, weil er im Leben seines Mitgatten die Disposition zufrieden war, und der eine Gatte auch im besten Glauben starb, daß die letzte Willensmeinung dereins richtig würde gehalten werden a). In wiefern es von dem Willen der Eltern abhange, bei Güterübergaben oder sonst in letzten Willensverordnungen in Beziehung auf ihre Kinder zu disponiren und auch eine Ungleichheit zu machen, ist schon oben [§§. 326, 516] angeführet worden.

Ueber-

Ueberhaupt aber setzen sehr oft ältere Verträge, die besonderen Rechte der Kinder erster Ehe [§. 318 u.w.], festgesetzte Einkindschaften [§. 327] u.s.w. dem elterlichen Rechte, zu disponiren, Schranken. Die mehresten Willensverordnungen unter dem Bauernstande geschehen bei der Güterübergabe an Eines der Kinder, wo auch zugleich im Kaufinstrumente die Erbtheile der übrigen Kinder festgesetzet werden. Es sind aber dieses keine Testamente im eigentlichen Verstande, wovon der Testator in jedem Falle wieder abzugehen befugt sei; sondern sie sind eher nach der Natur eines Vertrages zu beurtheilen.

a) Läßt der eine Gatte dem anderen durch seine Bewilligung zu, allein disponiren zu dürfen: so thut er dem ihm aus der Gütergemeinschaft zustehenden Rechte in diesem Puncte Verzicht; errichten aber beide eine gemeinschaftliche letzte Willensverfügung: so geschieht dies mittels einer reciprotischen Verbindung. In beiden Fällen bleibt also der Ueberlebende gefesselt. Man vergleiche auch, was Simon in Dissert. de triplici conjugum Fuldensium Successione Cap. III. §. 8 und 9., sodenn Wolfgang Schmitt in Commentat. " Huth bei Schleyer, " Schleyer bei Huth " Cap. V. §. 10 u. 11 vorgetragen haben.

§. 568.

Von öffentlichen und privat Testamenten.

Die gewöhnliche Eintheilung der Testamente in öffentliche und private findet auch im Hochstifte ihre Anwendung. Jene sind die gewöhnlichsten

und

und einfachsten. Sie werden entweder unmittelbar bei dem Landesregenten hinterleget, oder sie werden bei einem Gerichte verschlossener, oder auch von Wort zu Wort zu den Acten gegeben. Diese gerichtliche Hinterlegung kann bei jedem Gerichte, ohne daß auf den eigentlichen Gerichtsstand des Testators gesehen wird, bewirket werden. Nach fuldischer Gerichtspraxis werden jene letzte Willensverordnungen allerdings als öffentliche angesehen, welche nur durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten entweder bei dem Landesherrn oder bei einem Gerichte überbracht, und daselbst hinterlegt worden sind. Es erhält daher die desfalls im gemeinen Rechte noch obschwebende Streitfrage, welche doch wenigstens noch von einigen Rechtslehrern in Zweifel gezogen wird, ihre Entledigung. Gerichtlich hinterlegen Testamente sind immer im angeordneten Depositenkasten [§. 494] gehörig zu verwahren.

§. 569.

Von Veröffnung der Testamente, und von der Gerichtbarkeit bei vorkommenden Streitfällen.

Die Veröffnung der Testamente geschiehet von jenem Gerichte, wo sie hinterlegt worden sind, oder in Beziehung auf Privattestamente von jenem, in dessen Bezirke sie vorgefunden werden. Sie werden entweder auf Verlangen der sich meldenden Erben, oder auch, im Falle sich Niemand melden sollte, vom Richteramte eröffnet; es muß aber in jedem Falle wenigstens ein Zeitraum von 4 Wochen von des Erblassers Tode abgewartet werden. Sind bei vorkommen-

menden Fällen Obsignaturen und Inventarisirungen nöthig, oder kömmt es vielleicht gar zu einem streitigen Erbschaftsfalle: so haben jene Gerichte, welche entweder in Beziehung auf privilegirte Personen, oder auf das Domicilium, oder, in sofern es unbewegliche Güter betrift, auf die gelegenen Sachen als der öffentliche Gerichtsstand anzusehen sind, ihre Gerichtbarkeit geltend zu machen. Ueberhaupt sind hier die allgemeinen Grundsätze von der Gerichtbarkeit und dem gehörigen Gerichtsstande zum Grunde zu legen; wobei nur insbesondere zu bemerken ist, daß nach dem Inhalte eines ausdrücklichen fuldischen Gesetzes diejenigen letzte Willenserklärungen und Testamente, worinn die frommen Vermächtnisse den größeren Theil ausmachen, keinem weltlichen Gerichte, sondern bei sich ergebenden Fällen blos der Gerichtbarkeit der bischöflichen geistlichen Regierung unterworfen seien a).

a) Decret vom 2. Mai 1757.

§. 570.

Von den Testamenten der fuldischen Clerisei. Besonderes Indult. Veranlassung desselben.

Einer besonderen Erwähnung ist die der fuldischen Clerisei vergönnte Fähigkeit, zu testiren, würdig. Dem ganzen Weltpriesterstande des Hochstiftes war es nicht gestattet, über Vermögen disponiren zu können. Der geistliche Fiscus war vom ganzen Antheile jenes hinterlassenen Vermögens völliger Erbe, welchen der Weltgeistliche, mittels seines geistlichen Beneficiums, durch Sparsamkeit erworben hatte.

Nur

Nur zuweilen ward Einem oder dem Anderen als eine Ausnahme von der Regel die Fähigkeit, zu testiren, aus besonderer Gnade gestattet. Fürstbischof Heinrich v. Bibra faßte im Jahre 1765 den Entschluß, seiner Clerisei diese Fähigkeit im Allgemeinen mittels eines besonderen förmlichen Indults a) zu vergönnen; und es ward dieser Landesherr aus nachstehendem Grunde zu diesem Indulte bewogen. Man wollte den durch Alter oder sonst eine Schwachheit entkräfteten Seelsorgern ein erträglicheres Auskommen verschaffen. Die vorhin gewöhnlichen freiwilligen Beiträge erfleckten nicht. Um also diesem löblichen Endzwecke einen ergiebigeren und ständigen Fond ausfindig zu machen: unterwarf man die Clerisei einer gewissen zur berührten Absicht gewidmeten jährlichen Abgabe, welche durch eine mäßige in gewisse Klassen eingetheilte Taxe auf die Einkünfte sämmtlicher Canonicate, Präbende, Pfarreien und der übrigen geistlichen Beneficien geleget ward. Gegen diese Verbindlichkeit ward allen Weltgeistlichen die Erlaubniß, zu testiren, gestattet b).

a) Indultum, quo Dioecesis Fuldensis Clero saeculari, certa sub lege & conditione, licentia & facultas testandi in perpetuum conceditur, de 1. Decembris Anno 1765.

b) Das angeführte Indult im Eingange.

§. 571.

Nähere Bestimmung. Privilegien dieser Testamente.

Kraft dieses erwähnten Indults hat nun der fuldische Weltgeistliche seit dem Jahre 1765 die volle

Frei-

Freiheit zu genießen, mit seinem Vermögen auf den Todesfall unbeschränkt zu verfügen. Er kann nicht nur Testamente verfertigen, Schankungen von Todeswegen bestimmen, sondern es gehet auch seine Verlassenschaft ohne Disposition auf die Intestaterben über [§. 576]. Jedoch sollen die Erben katholischer Religion a), und aus einer rechtmäßigen Ehe (ligitimi) sein; sie sollen keine Handlung, welche sie unwürdig machet, (non sint indigni) begangen haben; auch sollen sie die sonst nach civil- und canonischen Rechten erfoderlichen Fähigkeiten besitzen b). Der Clerus hat sich demnach nicht nur im Allgemeinen der Wohlthat, zu testiren, zu erfreuen, sondern es sind ihm auch in Ansehung der Art und Weise, wie er testiren könne, verschiedene besondere Privilegien vergönnet. Auf diese Art hänget es 1) blos vom freien Willen des Testirenden ab, ob er ein gerichtliches, ein solennes schriftliches oder mündliches Testament, oder nur ein solches ohne alle Feierlichkeit (denn es wird nach dem ausdrücklichen Gesetze keine Solennität zum Wesentlichen erfodert) zu verfertigen gesonnen ist. Ueberhaupt kömmt 2) nichts bei einem solchen Testamente in Betrachtung, als die einfacheste Vorlage des letzten Willens; dieser mag nun durch die eigene Hand des Erblassers, oder auch durch dessen blose Unterschrift, und, wenn mündlich testiret wird, durch die Aussage zweer ehrbaren Zeugen c), derer gleichzeitige Gegenwart nicht einmal erfoderlich ist, erkannt und bewiesen werden d). 3) Fromme Legaten gelten, sie mögen mit oder ohne ein Testament, vielleicht nur in einem Codicill, mündlich oder

schrift-

schriftlich, gemacht worden sein; jedoch ist auch hier in Ansehung des Beweises zu beobachten, was in der vorigen Ziffer erinnert worden ist. 4) Zur Giltigkeit eines gerichtlichen Testaments, wenn diese Art zu testiren gewählet werden sollte, ist es schon hinreichend, wenn der letzte Wille schriftlich oder mündlich in Gegenwart einiger geistlichen Räthe und des Sekretars bei der bischöflichen geistlichen Regierung eröffnet worden ist. Die mündliche Erklärung soll zu Protocolle genommen werden; bei einer schriftlichen hingegen ist vom Secretar das Jahr und der Tag der Uebergabe daraufzuzeichnen, und diese demnach in der Actenrepositur fleißig aufzubewahren, damit, wenn mehrere Testamente vorgefunden werden, desto zuverlässiger die letzte Willensmeinung entnommen werden könne e).

a) Hierinn verdienet das Gesetz eine Mäßigung. Vielleicht kam dieser Punct bisher bei keinem Falle zur Frage.

b) Das schon berührte Indult S. 8.

c) " De quorum tamen favore & commodo directe non " agatur " heißt es im erwähnten Indulte S. 10.

d) Bischöflicher Hirtenbrief vom 15. Julius 1779, §. 11.

e) Das Indult S. 9 u. 10.

§. 572.

Von den Executoren derselben.

Damit nun aber zum Beßten der Erben einer jeden Unordnung, welche sich etwa nach dem Tode sol-

solcher geistlicher Erblasser entdecken dürfte, bei Zeiten vorgebogen werde: so soll der Testator schon in seiner letzten Willensverordnung zween Testamentarien oder Executoren aus den benachbarten Pfarrern, oder auch zween Andere aus dem Clerus ernennen, und diesen noch bei seinen Lebzeiten den Ort des aufbewahrten Testaments zeigen. Kömmt es zum Falle: so haben diese Testamentarien folgende Maaßregeln zu beobachten. 1) Ist sogleich nach dem Tode des Erblassers von denselben die Obsignatur zu besorgen. Sie haben sofort 2) ohne Verzug den Todsfall entweder gerade dem Bischofe, oder dem Generalvicar, oder auch nach den Umständen der geistlichen Regierung zu berichten und dahin das etwa sich vorfindende Testament zu senden. 3) Muß die Begräbniß auch ohne sonderbaren Aufwand besorget werden. Sie haben sodenn 4) den Erben das Testament zu eröffnen, und ein vollständiges Inventarium sowohl über den Vermögens- als Schuldenstand nach vorgeschriebener Form a) zu verfertigen. Das Inventarium ist 5) der geistlichen Regierung einzusenden. 6) Ehe diese Einsendung geschehen, und die Bezahlung der Schulden bewirket worden ist, darf keineswegs zur Erbvertheilung geschritten werden. Hiebei sind vordersamst 7) alle privilegirte und dringende Schulden vor allen anderen zu bezahlen; fehlet es aber an baarem Gelde: so müssen zuerst Mobilien und das Vieh veräussert werden. 8) Unter die privilegirten Schuldposten soll der sogenannte Ferto b) gerechnet werden. Dieser, welcher vorher unbestimmt war, ist nunmehr auch bei beträchtlichen Hinterlassenschaften nicht über 10 fl. zu erhöhen. 9) Sollen

die

die Executoren zur Ersparung der Kosten die Sache nicht unnothig verlangeren. Es ist ihnen 10) für ihre Bemühung aus der Erbschaftsmasse nichts mehr, als ein brüderliches Andenken, anzunehmen erlaubt, nicht aber Diäten, ausser in besonderen von der geistlichen Regierung nach Vorlage der Umstände zu ermessenden Fällen. Sie sollen 11) in streitigen Vorkommenheiten, oder bei einem etwa entstehenden Concurse, nichts entscheiden; sie haben nur zu berichten, und das Weitere zu erwarten. 12) Bei geschwinden Todsfällen, wo die Executoren nicht gleich gegenwärtig sein können, und wo gleichwohl die Verzögerung schädlich oder gefahrlich sein mag, wird dem nächsten Pfarrer oder Caplane die vorläufige Obsignatur mit einsweiliger Verwahrung der Schlüssel anbefohlen. Das nemliche soll 13) geschehen, wenn keine Executoren ernennet sind. Es muß in einem solchen Falle nach erfolgter Versiegelung unverzüglich berichtet werden, wo alsdenn die geistliche Regierung angewiesen ist, aus den nächsten Pfarrern der Weltgeistlichen zween Executoren zu benennen. Endlich ist 14) zu bemerken, daß in Ermanglung der Testamentarien bei Collegiatstiftern diese Stelle den Dechanten übertragen werde c).

a) Das Formular ist in einer besonderen Verordnung vom 26. Februar 1767 vorgeschrieben.

b) Dieser pflegt auch Quota funeralis genannt zu werden; er ist in allen Diöcesen bekannt.

c) Das oben angeführte Indult S. 11 -- 15. Man vergleiche, auch was hievon der fuldische geist,

liche

liche Rath H. Franz Andreas Schramm in seinem vollständigen Sisteme der Pastorallehre für den fuldischen Clerus, Wirzburg 1788 §. 96 S. 137 -- 139 berühret hat.

Zweiter Abschnitt.

Von der Intestaterbfolge.

---

§. 573.

Allgemeine Betrachtung. Fuldische Erbfolge unter den Eheleuten.

Auch bei der Intestaterbfolge werden im Hochstifte die gemeinen Rechte als Regel vorausgesetzet. Was sich als sonderbar angeben läßt, ist aus Nachstehendem in diesem und den folgenden §§. dieses Abschnittes zu ersehen. — Vorzüglich verdient die Erbfolge unter Eheleuten bemerkt zu werden. Nach dem Tode eines Ehegatten ist nach dem Rechte der fuldischen Gütergemeinschaft der andere Gatte, im Falle keine Kinder vorhanden sind, mit Ausschließung aller dem Verstorbenen Angehörigen (so wie es das Gesetz ausdrücket) völliger Erbe; und es eignet sich sogar der Ueberlebende in jenem Falle, wo sie Kinder haben, das Ganze zu, und kann damit, so lange er nicht verschwenderisch haus-

hält,

hält, als mit dem Seinigen schalten und walten [§§. 316, 317]; nur muß bei der Schreitung zur zweiten Ehe durch den sogenannten Voraus [§. 318] für die Kinder aus der ersten Ehe die gehörige Vorsorge beobachtet werden. Es ist aber dieses Erbrecht der Ehegatten kein solches im eigentlichen Verstande, sondern es ist vielmehr eine Fortsetzung des Eigentums, das dem Ueberlebenden schon im Leben des Verstorbenen in der Gemeinschaft gebührte, von welchem Behaupten die Beweggründe schon oben [§. 304] angeführet worden sind. Ueberhaupt ist bei diesem Puncte der sogenannten Erbfolge unter Eheleuten Alles das zu vergleichen, was ich schon im zweiten Buche, wo von der fuldischen Gütergemeinschaft unter Ehegatten die Rede war, ganz zergliedert, und nach Verschiedenheit der vorkommenden Fälle vorgetragen habe.

§. 574.

Von der Erbfolge der Kinder.

Mit wasfür einem Rechte die Kinder in Beziehung auf die Verlassenschaft ihres verstorbenen Vaters oder Mutter, im Falle noch Eines der Eltern als überlebend vorhanden ist, versehen seien, dies ist ebenfalls [§§. 317, 318 u.w.] bereits weitläufig abgehandelt worden. Ich habe daher bei der wirklichen Erbfolge der Kinder nur noch Folgendes anzumerken. Hier entstehet die Frage: Ob wegen des fuldischen gewöhnlichen Güterschlusses bei einem vorkommenden Intestatfalle Eines der Kinder z. B. der Erstgebohrne in der Erbtheilung auf den Besitz der

Güter

Güter vor dem Anderen den Vorzug habe? So wenig die Eltern verbunden sind, ihre Güter, im Falle sie nicht durch vorhergehende Pacten Schranken haben, gerade Diesem und nicht einem Anderen ihrer Kinder zu übergeben: eben so wenig kann in dem Intestatfalle Eines vor dem Anderen einen Vorzug verlangen. Da aber die gewöhnlich vorkommenden geschlossenen Güter keineswegs unter die Erben vertheilet werden können: so wird es der gütlichen Vereinigung der Kinder überlassen, das Gut Einem unter sich verkaufsweise einzuräumen, als welches alsdenn verbunden ist, den Uebrigen ihre Erbantheile nach dem Kaufwerthe herauszugeben. Sollten sich aber unter den Kindern noch solche befinden, welche wegen ihrer Minderjährigkeit, oder aus sonst einer Ursache, allein zu handeln nicht fähig sind: so muß diese Uebergabe mit Einwilligung der bestellten Vormünder und unter des Richters Aufsicht geschehen, und es können überhaupt in einem solchen Falle, auch ohne Rücksicht eines oder des anderen ungegründeten Widerspruches, vom Richteramte solche Verfügungen getroffen werden, welche das Beßte der Erbmasse zum Endzwecke haben.

§. 575.

Von der Erbfolge der Eltern und Seitenverwandten.

Die übrige Erbfolge der Eltern mit den vollbürdigen Geschwistern, die der Halbgeschwister und jene der übrigen Seitenverwandten gehet nach Verschiedenheit der Klassen lediglich nach gemeinem Rechte.

te. Es ist also auch desfalls keine besondere Anmerkung nöthig. Daß im übrigen alle Intestaterben, sie seien Kinder, Eltern oder Seitenverwandte, verbunden seien, von den ererbten Lehengütern, ihrer Lehensherrschaft ein sogenanntes Empfahgeld zu entrichten, dies ist oben [§. 160] schon angeführt worden.

§. 576.

Intestaterbfolge im Vermögen der Weltgeistlichen.

Im nemlichen Indulte, wovon oben [§. 570 u. w.] die Rede war, ist es zugegeben, daß auch die Blutsfreunde der Weltgeistlichen, wenn diese ohne Disposition versterben, als Intestaterben ein Erbrecht geltend zu machen befugt seien. Auch in diesem Falle werden auf Seite der Erben jene Eigenschaften gefodert, welche [§. 571] als nöthig angegeben sind. Dahingegen ist die Ordnung in der Intestaterbfolge lediglich nach den Vorschriften des Civilrechtes zu bemessen a). Im Falle nun aber weder eine letzte Willensverfügung gemacht worden, noch wahrhafte Intestaterben des verstorbenen Weltgeistlichen vorhanden sind: so ist nach bezahlten Schulden die Verlassenschaft in drei Theile zu vertheilen. Der eine fällt der Kirche zu, bei welcher der Verstorbene angestellet war, der andere den Armen, und der dritte kömmt der oben [§. 570] berührten Stiftung zu statten b).

a) Das Indult S. 8.

b) Dasselbe S. 11. im sechsten Absatze.

§. 577.

§. 577.

Von der Intestaterbfolge in Beziehung auf Abwesende. Besonderes Landesgesetz.

Bei dieser Lehre der Intestaterbfolge sind nun endlich auch nach fuldischem Rechte in Beziehung auf Abwesende verschiedene Maaßregeln anzuführen, welche in einem besonders über diesen Gegenstand erlassenen Landesgesetze a) enthalten sind. Weil es die Erfahrung lehrte, daß über die Erbanfälle an abwesende Unterthanen nicht allein unter den Intestaterben vielfältig gestritten ward, sondern daß auch diesen, im Falle ihnen auf erwirkte öffentliche Ladung die Verlassenschaft gegen Caution gerichtlich übergeben worden war, um so gewisser eine wahre Beschwerde zur Last fallen mußte, als ihr Vermögen bis zu einer unbestimmten Zeit mit der aufgelegten Caution bestrickt verblieben, und diese Verbindlichkeit oft auf Enkel und Urenkel fortgeführet worden ist: so fand der Gesetzgeber für nöthig, dieses Punctes halber bestimmtere und nach Verschiedenheit der Fälle abgesonderte Verfügungen zu treffen b). Ich liefere dieselben in einigen nachfolgenden §§. im Auszuge.

a) Verordnung wegen abwesenden Landeskindern vom 25. Febr. 1775.

b) Die angeführte Verord. im Eingange.

§. 578.

Wie es bei jenen Abwesenden gehalten werde, welche nach verkündigtem Gesetze abgegangen sind, oder noch abgehen werden.

I) Soll ein jeder Unterthan, der in die Fremde gehet, und sich auf einen Erbanfall noch gegründete Hoffnung machen kann, wenigstens nach Verlaufe eines oder höchstens zweier Jahre entweder an seine gehörige Gerichtsstelle oder Anverwandte von seinem Leben und Aufenthalte schriftliche Nachricht ertheilen. Beim abgeänderten Aufenthaltsorte ist dieses zu wiederholen. Hat nun aber II) ein solcher, der sich nach verkündigtem Gesetze vom 25. Febr. 1775 in die Fremde begeben, die vorgeschriebene Nachricht zu ertheilen ausser Acht gelassen: so ist der Erbschaftsrichter, wenn sich der Fall einer den Abwesenden betreffenden Erbschaft ereignet, verbunden, diesen dreimal in den gangbarsten Reichspostzeitungen und zwar unter Ansetzung geräumiger Fristen, derer erste auf drei, die zweite auf zwei, und die dritte auf einen Monat gerichtet sein muß, peremtorisch vorzuladen. Erscheint er oder seine Erben entweder persönlich oder durch richtige Bevollmächtigte: so hat es bei der Legitimation zur Erbschaft sein Bewenden. Erscheint er aber nicht, und es wird von den Erbanwerbern bewiesen, daß er bereits 25 Jahre ohne gegebene Nachricht abwesend sei: so ist die Erbschaft den nächsten anwesenden Erben, nach vorher geleistetem Eide,

" von des Abwesenden oder dessen rechtmäßigen Er-
" ben Leben und Aufenthalte nichts zu wissen, noch
" nähere Nachricht darüber erhalten zu können, "

ohne

ohne alle Cautionsleiſtung erb- und eigentümlich zuzuerkennen und einzuräumen. Hat ſich aber III) ein ſolcher Abweſender während der 25 Jahre, wo er abweſend war, früh oder ſpät gemeldet, und er hat ſich auf die öffentliche ladung in der peremtoriſchen Tagfahrt nicht geſtellet: ſo kann der nächſte Erbe, jedoch nach vorher auf die gehörige Weiſe geleiſteter Caution, zur Erbſchaft gelaſſen werden. Dieſe Caution iſt aber nicht länger, als auf fünf Jahre, zu richten. Sind dieſe verfloſſen: ſo wird der Abweſende aufs neue peremtoriſch vorgeladen, und bei dem weiteren Ausbleibungsfalle nach geleiſtetem oben vorgeſchriebenen Eide die Caution aufgehoben, und den Erben das Eigentum nach aller Form gerichtlich überlaſſen. Zuweilen iſt auch IV) der Erbſchaftsfall ſchon erſchienen, wo Einer noch nicht 25 Jahre abweſend war. In einem ſolchen Falle iſt den nächſten Erben auf ihr Anrufen die Verlaſſenſchaft des nicht Erſcheinenden, dieſer habe ſich während ſeiner Abweſenheit gemeldet oder nicht, jedoch nach ergangenen oben erwähnten Vorladungen gegen Caution zu übergeben. Es beſtehet aber auch dieſe Caution nicht länger, bis die obenbeſtimmten 25 Jahre, oder auch noch die 5 Jahre darüber [Ziffer III], je nachdem ſich der Abweſende gemeldet habe oder nicht, verfloſſen ſind; welchemnach im erſten Falle, wenn er ſich gemeldet hat, nach dem Ablaufe der [Ziffer III] beſtimmten 30 Jahre und nach vorhergegangener Citation auch geleiſtetem Eide, im letzteren Falle hingegen, wo er ſich nicht gemeldet, in der [Ziffer II] beſchriebenen Maaße, d. i. nach dem Ab-

laufe der 25 Jahren das Eigentum zuerkannt werden soll a).

a) Die oben angeführte Verord. im I. II. III. und IV. Absatze.

§. 579.

Verfügung in Beziehung auf Abwesende, welche sich vor dem Gesetze hinwegbegeben haben. Vermuthung des Todes bei einem Abwesenden von siebenzig Jahren.

Es ist nun aber auch V) in Beziehung auf jene Abwesende, welche sich vor dem berührten Gesetze in die Fremde begeben haben, eine gewisse Vorschrift vorhanden. Machen nemlich die anwesenden nächsten Erben auf die Verlassenschaft eines solchen Abwesenden eine gerichtliche Anfoderung: so müssen die oben [Ziffer II] angeführten Edictalladungen erlassen, und dann kann die Erbschaft den Imploranten, in sofern der Abwesende nach verlaufener letzten Frist nicht erschienen ist, jedoch nicht anders, als gegen gerichtliche Caution, verabfolget werden. Vor dem Ablaufe eines Zeitraumes von 30 Jahren sind die gegenwärtigen Imploranten auf die Erledigung der Caution, oder auf das Eigentum selbst, einen Anspruch zu machen keineswegs im Stande, wenn sie nicht erweisen, daß der Abwesende schon vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres ein Alter von siebenzig Jahren erreichet habe, in welchem erwiesenen Falle die dreifache Vorladung zu wiederholen ist, wo alsdenn

nach

nach fruchtlos verlaufenem letzten Termine die anwesenden nächsten Freunde, jedoch nach vorher geleistetem oben berührten Eide, zum Eigentume der Verlassenschaft ohne weiteres Bedenken zu belassen sind. — Ein gleicher Beweis, daß der Abwesende das 70te Jahr während seiner Abwesenheit erreichet habe, wie auch das hierauf eingeräumte Recht finden nicht minder in den [Ziffer III, IV] und allen Fällen [ausser dem Ziffer II berührten Straffalle] ihre volle Anwendung a).

a) Die angeführte Verordnung im V. Absatze.

§. 580.

Richterliche Vorsorge durch Curatoren. Recht des Fiscus. Wiedereinsetzung der Abwesenden. Abfällige Zinsenfoderung.

VI) Zuweilen sind in den in beiden vorstehenden §§. angeführten Fällen die nächste Anverwandten völlig ausser Stande, im Hochstifte eine taugliche Caution stellen zu können. Bei solchen Vorkommenheiten müssen die Gerichte über das Vermögen der Abwesenden tüchtige Curatoren [§. 368] bestimmen, und jenes durch diese so lange ordentlich verwalten lassen, bis es den nächsten Anverwandten verordnungsmäßig zufällt. VII) Ist verordnet, daß, im Falle sich gar keine gesetzmäßige Erben zeigen werden, der Fiscus an derer Stelle trete jedoch mit der Verbindung, Alles das auf das genaueste zu beobachten, was zur Erlangung

gung des Eigentums auch den Erben in verschiedenen in dieser Verordnung berührten Fällen vorgeschrieben ist. Indeß wird auch VIII) allen denjenigen, welche sich auf eine erlaubte Weise in die Fremde begeben haben, und entweder gefangen genommen, oder sonst einem Schicksale unterworfen worden sind, auf jenen Fall, wo sie ihr Unvermögen, sich melden oder erscheinen zu können, hinreichend erweisen werden, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vergönnet. Diese wird aber auf das Vermögen, wovon die Rede ist, nur in sofern wirksam, als sie dessen Existenz annoch darthun können. Endlich ist IX) zu bemerken, daß in keinem Falle, wo anwesende Freunde die Erbschaft gegen gerichtliche Caution erhalten haben, von Jenen, welche abwesend waren, und auf erlassene Ladung bei ihrer Zurückkunft die Erbschaft aus den Händen dieser ihrer Freunde verlangen, wegen des Genusses einige Zinsenfoderung geltend gemacht werden kann a).

a) Die berührte Verordnung im VI. VII. VIII. und IX. Absatze.

§. 581.

Abfälliges Erbrecht wegen des unerlaubten Eintritts in fremdherrische Kriegsdienste.

Am Schlusse ist nur noch anzuführen, daß alles Erbrecht bei denjenigen Unterthanen abfällig

fällig werde, welche entweder Andere unerlaubter Weise zu fremdherrischen Kriegsdiensten verführet, oder welche sich ohne Beobachtung der in einem besonderen Gesetze vorgeschriebenen Maaßregeln in solche Dienste begeben, oder welche auch nur dergleichen Leute, die sich ohne Erlaubniß dahin begeben wollen, ohne alle Anzeige in ihr Geleit aufgenommen haben. Derselben Vermögen und Erbrechte sind der Confiscationsstrafe unterworfen. Es tritt also bei vorkommenden Erbfällen der Fiscus an derer Stelle; und es findet daher auch bei diesen Alles das keine Anwendung, was in vorstehenden §§. wegen Abwesenden angeführet worden ist a).

a) Die oben angeführte Verordnung im X. und letzten Absatze. Ferner vergleiche man hier, was in der Verordnung gegen die Austretung der Unterthanen in fremdherrische Kriegsdienste vom 15. Mai 1779 [§.284] weitläufig enthalten ist. Kaiserliche Kriegsdienste sind von diesem Gesetze ausdrücklich ausgenommen.

Dritter Abschnitt.

Von der Erbfolge aus einem Vertrage.

§. 582.

Allgemeines teutsches Recht. Bezug auf das fuldische.

Die dritte Art und Weise zur Erbfolge ist die aus einem Vertrage. Diese besondere Erbfolgsart (successio pactitia) ist im teutschen Rechte zur Genüge bekannt. Im Hochstifte Fulda enthalten die mehresten Eheverträge [§. 332] wie auch Güterübergaben, bei welchen gewöhnlich Auszüge und Ernährungscontracte [§. 524] festgesetzet werden, solche Bestimmungen, wie es nach dem Tode der Eltern in Ansehung der Erbtheile soll gehalten werden, oder es ist in dem Vertrage selbst bereits eine förmliche Theilung bestimmet, vermöge welcher schon bei dem Leben der Eltern sämmtliche Geschwister ihr Erbraten aus dem Kaufschillinge, oder sonst aus einer angewiesenen Quelle, erhalten. Alle diese Erbfolgen haben in dem Vertrage ihren Grund, und können sofort nicht nach Willkühr von einem Theile zurückgerufen werden. — Wenn nun aber in einem gerichtlichen Ehevertrage für Drittere d. i. für die beiderseitigen oder auch für eines oder des anderen Ehegatten Verwandten ein

zu-

zukünftiges Erbrecht stipuliret und festgesetzet worden ist: hängt es nicht alsdenn von dem freien Willen der beiden Gatten ab, durch eine andere Disposition für sich allein eine Abänderung zu machen, oder liegt für die Verwandten in dem Ehevertrage ein solches Recht verborgen, welches ihre Einwilligung nothwendig machet? Diese Frage ist durch einen gemeinen Bescheid für die Zukunft dahin entschieden, daß diesen Verwandten das erwähnte Jus quaesitum nicht anders zu Theile werden soll, als wenn sie zugleich als wirkliche Mitcontrahenten gegenwärtig gewesen, in dieser Eigenschaft ausdrücklich im Ehebriefe eingeführet, und so unterschrieben sind, sofort auf diese vorgeschriebene Weise das Geding durch ihre Acceptation bekräftiget haben. Sind sie aber blos als Zeugen, oder vielleicht gar nicht zugegen gewesen: so sind die beiden Ehegatten, nur allein mit ihrer beiderseitigen Zufriedenheit und mittels gerichtlicher Anzeige, die obenberührte Abänderung zu treffen allerdings im Stande. Die Beamten sind besonders angewiesen, bei Errichtung solcher Ehepacten die Parteien von dem Sinne dieses Bescheides wohl zu verständigen a). — Endlich ist bei jenen Verträgen z. B. Güterübergaben, worinn zugleich die Erbportionen der übrigen Kinder ausgeworfen sind, und derselben fällige Zahlung verordnet ist, annoch zu erinneren, daß diese nicht mehr, wie seither geschehen, blos auf den Verehelichungsfall, sondern immer auf ein gewisses Jahresalter zu bestimmen seien. Wird aber keine gewisse Zeit oder Alter dabei festgesetzet: so

muß

muß jederzeit das 25te Jahr des Kindes zur Richtschnur genommen werden b).

a) Erste Fortsetzung der gemeinen Bescheide vom 31. März 1785, unter Ziffer VII, lit. c.

b) Dieses ist in einem neueren gemeinen Bescheide verordnet. Man s. die zweite Fortsetzung der gem. Bescheide vom 12. Jänner 1789, unter Ziffer XIX, lit. a. Auch vergleiche man das, was ich schon im zweiten Bande wegen Auszahlung des Vorauses [§. 321, Note b.] angeführet habe.

Fünftes

Fünftes Buch.

Von dem Gerichtswesen im Hochstifte.

Einleitung.

§. 583.

Abtheilung dieses Buches.

Ich komme zum fünften Buche, welches der Gerichtsverfassung des Hochstiftes gewidmet ist. Bei der Ausführung dieses Buches erscheinen drei Hauptgegenstände: 1) Die Gerichte und ihre Gerichtbarkeit, 2) die Gerichtspersonen, und 3) das gerichtliche Verfahren. Sie werden in abgesonderten Hauptstücken behandelt, welche sich nach Verschiedenheit ihrer Unterabtheilungen in mehrere Abschnitte und weitere Absätze verbreiten.

§. 584.

Quellen und Gesetze desselben.

Die Hauptquellen und vorzüglicheren Gesetze, woraus das zu diesem Buche gehörige Material entnom-

nommen ist, sind aus folgendem Verzeichnisse zu ersehen. I. Ist in Ansehung der Geschichte der fuldischen Gerichtsverfassung auf verschiedene Archivalurkunden ein vorzüglicher Bedacht zu nehmen, wozu Schannats Patrimonium S. Bonifacii *sive* Buchonia vetus *Lipsiae* 1724, in fol., wie auch dessen Codex Probationum Historiae Fuldensis besondere Dienste leisten. II. Folgen in Ansehung der dermaligen Gerichtsverfassung nachstehende Hauptquellen: 1) Eine Hofgerichtsordnung vom Jahre 1701. 2) Verordnung vom Justitzwesen in den Oberämtern und Aemtern vom 20. Dec. 1720. 3) Regulativ über das Jurisdictionswesen zwischen Fürsten und Kapitel vom 8. April 1726, zweite Auflage cum additamentis decisoriis des Jahres 1741. 4) Executionsordnungen von den Jahren 1729, 1740, 1765. 5) Verordnung vom Justitzwesen vom 3. Julius 1753. 6) Regulativ für den Lehenhof vom 7. Julius 1761. 7) Verordnung vom Justitzwesen vom 13. Oct. 1765. 8) Für Advocaten und Procuratoren vom 21. Nov. 1775. 9) Ueber die Jurisdiction des Hofmarschallamtes vom 13. März 1781. 10) Centvereinbarung zwischen Fürsten und Domkapitel wegen Hegung der Gerichte vom 7. Junius 1781, wie auch eine Fortsetzung der Vereinbarung die wirkliche Centausübung selbst betreffend vom 13. März 1786. 11) Verordnung von der allgemeinen Hegung der Centgerichte vom 31. Jänner 1786. 12) Verordnung für Beamte und Advocaten als ein Anhang zur älteren und neueren Justitzverordnung vom 28. Febr. 1785. 13) Erste Fortsetzung der gemeinen Bescheide vom

31. März 1785, zur Justizordnung unter der Ziffer XI. a. b. c. d. e. f., sodenn zur Advocatenverordnung unter XIII a--g, wie auch zweite Fortsetzung der gemeinen Bescheide vom 12 Jänner 1789, und zwar zur Justizordnung unter XVII a--g, zur Advocatenord. unter XVIII. — Nebst den hier verzeichneten Hauptverfügungen ist noch eine Menge kleinerer Decrete und Rescripte vorhanden, welche aber nur auf einzelne Justizgegenstände gerichtet sind, und die man am gehörigen Orte jedesmal richtig anzeigen wird.

Erstes Hauptstück.

Von den Gerichten und ihrer Gerichtbarkeit.

Erster Abschnitt.

Geschichte der fuldischen Gerichte.

---

§. 585.

Aelteste Nachrichten von der Gerichtsverfassung Buchoniens.

Es ist zur Genüge bekannt, daß im teutschen Reiche von den ältesten Zeiten her den Kaisern und Königen alle Gerichtbarkeit ganz allein zuständig war. Sie bewirkten die Justizpflege entweder in eigener

Per-

Person, oder sie ließen dieselbe durch Commissarien, Missos regios, oder auch durch eigene angestellte Richter verwalten. Die einzelnen Gegenden Teutschlandes waren in Gauen, Pagos a) eingetheilt, wo die angestellten Herzoge, Pfalzgrafen, Grafen (Comites provinciales), und unter diesen ihre Vicarien, Centenarii, Centuriones, die Richterstellen zu bekleiden hatten. Die Schöpfen, Scabini, Scabinei, wurden als Beisitzer zugezogen b). Alles geschah in des Kaisers oder Königs Name. — Auf diese Weise war auch das alte Buchonien in Pagos, Gowas, Gevven oder Gauen eingetheilt. Man zählte acht derselben, das östliche und westliche Grapfeld c), das Tullifelt d), Salagevve oder Salgau e), Sinnahgevve oder Sinngau f), Aschfelt g), Vueringevve oder Werngau h), und Baringe i). Auch ein jeder dieser Gauen hatte einen Comitem provincialem zum Vorstande. Die Hauptjustitzpflege geschah bei allgemeinen Versammlungen, in Placitis, Mallis seu Conventibus publicis k).

a) Pagus hieß eigentlich so viel, wie Regio oder Provincia; daher wurden auch die Grafen Comites provinciales genannt. Doch gab es auch kleinere Bezirke unter diesem Namen, welche ihrer Größe nach keine ganze Provinz vorstellen konnten.

b) Ad inquisitiones faciendas, & rei veritatem dicendam, & ut adjutores Comitum essent ad justitias faciendas. Capitul. LUD. Pii de Ao. 829. Cap. III.

c) Das westliche Grapfeld war der Hauptbezirk, in welchem die fuldische Kirche errichtet war. Das

östliche

östliche war von jenem durch andere Gauen abgesondert, und faßte jene Gegend in sich, welche dermal theils zu Sachsen Meinungen, Hilburghausen ꝛc. theils aber auch zum Fürstentume Wirzburg gehöret.

d) Dieser Pagus zog zwischen den beiden Flüssen der Werra und der Ulster her. Man hält dafür, es habe daselbst ein Ort mit Namen Tullifeld gelegen, wovon der Pagus seine Benennung erhalten habe.

e) Vom Salflusse bei Hammelburg.

f) Von der Sinn im Sinngrunde.

g) Diese Benennung kömmt von einem ehemaligen Dorfe dieses Namens her. Dieser kleine Bezirk umfaßte unter andern die Gegend um Hundsfeld und Bonnland u. s. w.

h) Von dem kleinen Flusse die Wern genannt, welche sich unter Gemünden in den Main ergießet.

i) Von dem Ort Beringen, welches im dermaligen sächsischen Amte Römhild gelegen ist.

k) SCHANNATI Buchonia vetus. Cap. II. pag. 326.

§. 586.

Gerichtsprivilegien und Freiheiten der fuldischen Kirche in den ersten Zeiten der Stiftung.

Im Anfange der Stiftung mögen nun zwar auch die zum eigentümlichen Bezirke der fuldischen Kirche gehörigen Güter, Ansässigen und Eigenleute

der

der allgemeinen königlichen Gerichtbarkeit unmittelbar unterworfen gewesen sein. Allein, im neunten Jahrhundert, als dem nächstgefolgten nach der Stiftung, war diese Kirche in gewissem Betrachte schon mit einem besonderen Vorzuge begabet. Man machte sie mit allem ihrem Eigentume und Zugehörungen vom gewöhnlichen öffentlichen Gerichtsstande frei, und es ward ihr sogar eine eigene Justitzpflege überlassen. Alle Kaiser und Könige sprechen in ihren der fuldischen Kirche ertheilten Gnaden- und Bestätigungsbriefen, sozusagen, in einem Tone aus a). Eine solche Befreiungsclausul ist schon in jener Urkunde zu ersehen, als K. Ludwig der Fromme im Jahre 816 dem Stifte Fulda den königlichen Schutz verlieh, und es mit noch mehreren Privilegien und Freiheiten begabte b). Eben so kommen in allen nachfolgenden kaiserlichen und königlichen Urkunden, worinn die fuldischen Freiheiten bestätiget werden, schier die nemlichen Worte vor, derer sich K. Ludwig bedienet hatte c). Noch bestimmter ist die Sprache K. Otto des I, als er auf die vorgebrachte Beschwerde des Abtes Hadamar in einem besonderen Diplome vom Jahre 940 sagte: " Es sollte sich kein öffentlicher Richter, kein " Grafe unterfangen, die zur fuldischen Kirche ge- " hörigen Diener, Vasallen, oder auch sonst Ei- " nen, er sei ein Freigebohrner oder ein Leibeigner, " zu je einem Gerichte zu ziehen; sondern es hät- " ten diese ihre Sachen bei dem Abte vorzubringen " und zu verhandeln; aber auch alsdenn würde " man ihnen vor dem Könige Gerechtigkeit wieder- " fahren lassen, wenn sie bei dem Abte ungehört

" ver-

" verblieben, oder mit Unrecht behandelt worden " seien " d). Ueberhaupt ward die dem fuldischen Abte zustehende eigene Gerichtbarkeit vollends ausser allem Zweifel versetzet, als die gewöhnlichen Bestätigungs-und Investiturbriefe nicht nur auf andere Rechtswohlthaten und Freiheiten, sondern auch auf die eigenen Gerichte, Centeuen und Gerichtbarkeit ausdrücklich gerichtet wurden. Dieses ist schon aus einem Diplome K. Heinrichs des II vom Jahre 1012 auf das deutlichste zu ersehen e), und in den nachfolgenden Urkunden vom K. Rudolf I, Albrecht I, Heinrich VII, Carl IV u. s. w. findet man die hieher gehörige Stelle von Worte zu Worte wiederholet f).

a) —— per quod praecipimus atque jubemus, ut nul-
" lus judex publicus, vel quislibet ex judiciaria pote-
" state in Ecclesias, aut loca, vel agros, seu reliquas
" possessiones praedicti Monasterii, quas moderno tem-
" pore juste & rationabiliter infra ditionem Imperii
" nostri memoratum tenet vel possidet Monasterium,
" vel in ea, quae deinceps in jure ipsius Sancti Loci
" voluerit divina pietas augeri, ad causas judiciario
" modo audiendas, vel freda undecumque exigen-
" da, aut mansiones vel paratas faciendas, aut fide-
" jussores tollendos, aut homines ipsius Monasterii tam
" ingenuos quam & servos super terram ipsius comma-
" nentes injuste distringendos, nec ullas redibitiones
" aut inlicitas occasiones (exactiones heißt es auch in
" einer Urkunde) requirendas, nostris & futuris
" temporibus ingredi audeat &c. "

b) Diese Urkunde ist in Schannats Codice Probationum Historiae Fuldensis Num. XII pag. 87 nachzusehen.

c) Der angeführte Codex Num. XIV. pag. 115. XVIII. 132. XXII. 136. XXIII. 137. XXIV. 138. XXV. 139. XXVI. 140. XXVII. 141. XXIX. 143. XXXV. 148. XLV. 158. XLVII. 162. XLIX. 165. LII. 168. LIX. 175.

d) Die eigentlichen hieher gehörigen Worte des Kaisers sind folgende: " & quia saepefatus Abbas Hadamarus " nobis conquestus est, quod Comites Provinciales & " alii, Ministros & vasallos seu alios homines suos ad " judicia publica extra terminos pretrahant, unde " Monasterium saepissime gravatur, idcirco districtis- " sime prohibemus, ne aliquis Judex publicus sive " Comes, ministros, vasallos aut homines antedictos " tam ingenuos quam servos ad Judicia aliqua trahat, " sed coram Abbate, qui tunc fuerit, causas suas agant, " & si Abbas remissus aut injuriosus esset querulantibus, " ipsi coram Rege justitiam consequantur." — Der angeführte Codex Num. XXXI. pag. 145.

e) In diesem Diplome heißt es unter anderen: " Nos " igitur ob divinum amorem, & ipsius S. Loci Reve- " rentiam omnia Bona tam mobilia quam immobilia " cum Abbaciis, Comeciis, *Centis*, *Judiciis*, The- " loneis, Monetis, Bannis, Districtibus, Wiltbannis, " *Jurisdictionibus* quibuscunque, quae idem Fuldense " Monasterium possidet infra Regnum Divinitus nobis " datum, vel quae in futurum adipisci poterit, — " — tradimus & auctoritate Regia in perpetuum con " firmamus" — Hier vergleiche man das im mehr-

gedach-

gedachten Codex Num. CLXXI. pag. 264. abgedruckte Diploma CAROLI IV. Imp., *quod singulare Praeceptum ab* HENRICO II. *Rege in gratiam Ecclesiae Fuldensis emanatum confirmat.*

f) Der angeführte Codex CVI. 216. CX. 219. CXVII. 225. CXLI. 243. CLXKI. 264. CLXXVII. 270.

§. 587.

Wirkliche Verfassung der eigenen Gerichte in diesen ersten Zeiten.

So bald das Eigentum, Einkünfte und Personen der fuldischen Kirche von den offenen königlichen Gerichten, als dem sonst gewöhnlichen unmittelbaren Gerichtsstande, befreiet wurden, bildeten die Vorsteher derselben eine eigene Gerichtsverfassung, wobei sie jedoch die Einrichtung der allgemeinen Gerichte Buchoniens zum Muster nahmen. Daher kam es, daß die Aebte des Stiftes auch offene Gerichte halten ließen, vor welchen die zur Stiftung gehörigen Freien sowohl als Eigenleute ihre Sachen und Angelegenheiten vorzubringen hatten. Der Abt besuchte sie entweder in eigener Person, oder er schickte blos seine Abgesandte und zwar diese entweder aus seiner Geistlichkeit oder auch vom weltlichen Stande, mittels welcher er die Gerichtspflege bewirken ließ. Erstere erschienen als Missi oder Nuntii S. Bonifacii, letztere hingegen als Centuriones, Advocati, wozu sich auch zuweilen selbst königliche Grafen ohne Bedenken haben gebrauchen lassen a).

a) SCHANNATI Buch. vet. Cap. II. pag. 326. 327.

§. 588.

Von Advocatien.

So wie bei der königlichen Gerichtsverfassung ganze Gegenden des Reichs in Pagos oder Gauen vertheilet waren, eben so theilte man auch das Stiftseigentum in gewisse Bezirke ein. Diese abgetheilte Districte erschienen unter dem Namen der Advocatien, welche Benennung so allgemein ward, daß im eilften Jahrhundert der Name "Pagus" nach seinem vorigen Sinne nicht mehr im Gebrauche war. Die Advocaten oder Beschützer, Voigte der fuldischen Kirche hatten in den ihnen angewiesenen Bezirken theils zur Schutzwehre wider feindliche Angriffe Beistand zu leisten, theils mußten sie auch und zwar gewöhnlicher Weise das Justitzwesen in gewissem Betrachte besorgen helfen. Dergleichen Advocatien wurden gegen einen gewissen Güter- oder Revenüengenuß an benachbarte Grafen, Dinasten und Ritter im Lehensbande übergeben. Man machte sich ohnehin ein Vergnügen und Ehre daraus, des damals immer mehr wachsenden fuldischen Stiftes Vasall und Diener zu sein; wodurch es geschah, daß oft aus einem königlichen Vasallen ein Stiftsvasalle entsprang, oder daß sich mancher Vasalle des Königs Mühe gab, sich mit der fuldischen Kirche im Lehensbande verknüpfet zu sehen. Ein gewisser Graf Lando ließ sich zu seiner besonderen Ehre Advocatum altaris S. Bonifacii oder principalem Eccle-

siae

siae Fuldensis Comitem nennen. Dieser nemliche Lando war gerade zu jener Zeit, als Abt Eraanbaldus im J. 1011. zum Erzbischofe zu Mainz erkiesen ward, im vorzüglichsten Bezirke und zwar unmittelbar rings um die fuldische Kirche, Advocatus Ecclesiae. Es war jener Bezirk, aus welchem das itzt noch vorhandene Centamt Fulda entstanden ist. a). Die Grafen zu Ziegenhain waren ebenfalls Schutzvoigte des Stiftes, und hatten die Advocatie sowohl in der Stadt als auch in der ringsumgelegenen so ebenbemerkten Cent Fulda b) zu verwalten. Eben so gab es noch eine Menge solcher jedoch kleiner Advocatiebezirke, derer einzelne und breitere Behandlung aber keineswegs zu diesem meinem Plane gehöret c).

a) Aus einer bei Schannat angeführten Urkunde und Gränzebestimmung ist es zu ersehen, wie groß diese Advocatie im Verhältnisse gegen das jezige Centamt im damaligen Zeitpuncte war. S. SCHANNATI Buch. ver. Cap. II. pag. 327.

b) Graf Ludwig verpfändete mit Bewilligung seiner Gemahlin Sophie im J. 1279. diese Advocatie oder Voygtie, Voigtey dem Stifte für 400 Marck cölnischer Heller, worauf sie Fürstabt Heinrich v. Hochberg im J. 1344 mit allem Rechte und Eigentume wieder zum Stifte brachte. Man s. SCHANNATI Cod. Prob. Clientelae Fuldens. N. XLIX. pag. 219. und Cod. Prob. H. F. N. CLXVI. pag. 261.

c) SCHANNATI Hist. Fuldens. Part. II. Cap. 2. pag. 74-75.

§. 589.

Innere Gerichtsverfassung bei diesem Advocatiesisteme, Fortdauer der allgemeinen Provinzial- oder Landgerichte.

Die innere Gerichtsverfassung bei diesem Advocatiesisteme war, daß die Advocaten oder Voigte in ihren Bezirken, was die Gerichtbarkeit belangte, nur untergeordnete Gerichtspfleger waren, und ihre Gerichtssachen mit Zuziehung der Schöpfen abzuthuen hatten. Dahingegen blieb doch immer ein allgemeines Provinzial- oder sogenanntes Landgericht in seiner Wesenheit, bei welchem, wie schon berühret ward, vorzüglichere Gerichtssachen, Beschwerden wider die nachgeordneten Gerichtspfleger, Irrungen wegen der Stiftsgüter u. s. w. von dem meistens in Person gegenwärtigen Abte mit Zuziehung seiner zusammenberufenen Voigte, Advocaten und Gerichtsleute abgethan und entschieden wurden. Betraf es eine Lehenssache: so wurden Ritter und Vasallen als Pares Curiae darzugezogen. Es ward auch zuweilen von Seite des Abtes verfüget, daß Einer der Advocaten bei solchen Provinzialgerichten das Directorium führen mußte, den man Advocatum generalem nannte. Diese Provinzialgerichte, oder Placita generalia, bestanden noch im vierzehenten Jahrhundert. Eine andere Art von allgemeinen offenen Gerichten, waren diejenigen, welche jährlich mit benachbarten Fürsten als zu Wirzburg, Hessen, Thüringen 2c. feierlich pflegten gehalten zu werden, und eigentlich als simultanische Versammlungen anzusehen waren. Auch bei diesen waren die Fürsten

in

in eigener Person zugegen; man rief die beiderseitigen Gerichtspfleger und Voigte zusammen; es wurden sowohl Privatsachen der Unterthanen von beiden Seiten abgethan, als auch öffentliche Landesangelegenheiten besorget, hauptsächlich aber suchte man Territorialgränzen in Ordnung zu bringen, wie auch andere wechselseitige Irrungen und Anstände zu beseitigen. Bei diesen Zusammentritten mag es auch unter den beiderseitigen Bedienten und Gerichtspflegern nicht immer ganz friedlich hergegangen sein; denn schon in älteren Zeiten ward Abt Ratgarius mit Wolfgerus Bischofe zu Wirzburg bei einer solchen Versammlung zu Rezzibah (Rebbach) unter andern einig: " ut advocati eorum in " publico placito inter se contentionem non ha- " berent, sed inter secum cum benevolentibus " hominibus reconciliarent, de qualicunque cau- " sa esset exortum ". Im übrigen ward zu diesen simultanischen offenen Gerichten gewöhnlich entweder ein zwischen den beiderseitigen Gränzen gelegener offener Platz, oder ein schicklicher Gränzort gewählet. So vereinigten sich Abt Heinrich v. Merlaw und Albrecht landgraf zu Thüringen in einem offenen Briefe vom J. 1303 dahin, daß zur wechselseitigen Gränzeberichtigung ihr Versammlungstag (dies placiti) im Flecken Sula (Markful) gehalten werden sollte; dahingegen ward im J. 1343, als Abt Heinrich v. Hochberg mit Ottoen Bischofe zu Wirzburg Friede machte, der Friedensabschluß auf offenem Felde zwischen Bonnland und Hundsfeld zu Stande gebracht;

bracht; denn am Ende des Friedensschlusses heißt es: " Geben an der Stat zwischen Bonlant vnd Hun- " defelt, do vnser Herren von Wurzeburg vnd " von Fulde phlegen Tag zu leisten " a).

a) SCHANNATI Buchon. vet. Cap. II. pag. 328 329.

§. 590.

Kaiserliche Bestätigungen des alten fuldischen Landgerichtes.

In der Mitte des vierzehenten Jahrhunderts faßten Ritter, Vasallen und Unterthanen der fuldischen Kirche den kühnen Gedanken, sich von der stiftischen Gerichtbarkeit zu befreien, wagten unter sich ohne Richtershilfe eigenmächtige Eingriffe in ihr wechselseitiges Eigentum, und sahen das von uralten Zeiten her bestandene fuldische Landgericht mit Verachtung an. Fürstabt Heinrich VII. v. Cralueck beschwerte sich im J. 1356 bei K. Carl IV; der Kaiser prüfte die vorgebrachte Beschwerde des Fürsten, und befahl in einem förmlichen Mandate mit allem Ernste, daß das von uralten Zeiten mit großer Freiheit hergebrachte und üblich gewesene Landgericht auf die gehörige Weise von Jedermann geachtet werden sollte. Die Vollstreckung dieses Mandats ward dem kaiserlichen Landvogte in der Wetterau dem Edlen Ulrich Herrn zu Hanau (Hanow) aufgetragen, wo der Kaiser unter anderen sagte: " und gebieten dir auch ernstlich und " vesteclich by unsirn Hulden, daz du mit dem vor- " genanten unsirm Fürsten unverzoglich dorzu reitest,

" und

" und die egenante Dinstmann, Edlen lute, und
" Undertanen von unsirm und des Reichs wegen ma-
" nest, heizzest und vesteclichen underrichtest by un-
" sern Hulden, daz si im von seiner, und unsirs
" Stiftes wegen zu Fulde, nach rechter und guter
" Gewohnheit als daz von seinen Vorfarn bizher uf
" in kumen und bracht ist, lazzen volgen daz zeitlich
" ist, und daz si seines vorgeschriben Gerichtes ach-
" ten, und im gehorsam sein, als si billig sullen,
" und daz ir keiner zu dem andern greiffe, er habe es
" danne vor demselben unserm Fürsten und vor dem
" obgenanten seinem Gerichte vor ervodert mit dem
" Rechten ꝛc. a). Eben so bestätigte K. Sigis-
mund dieses den fuldischen Fürstäbten von jeher zugestandene alte Landgericht in einer offenen Urkunde vom J. 1417, worinn des Kaisers und Reichs-Hof-richtern, allen übrigen Hofrichtern, Landrichtern, Richtern und Urtheilsprechern, wie auch allen andern des Kaisers und Reichs Unterthanen nachdrücklich anbe-fohlen ward, den fuldischen Abt, dessen Convent und Kloster an ihren Freiheiten, Gerichtbarkeit, Be-stätigungen, Erläuterungen und Satzungen bei ver-dung kaiserlicher Ungnade auf keine Weise zu hindern, sondern sie dabei zu schirmen und zu schützen b). Ins-besondere aber ist noch jenes triftige Verbot zu bemer-ken, welches K. Maximilian im J. 1495 an Rudolfen Bischofen zu Wirzburg ergehen ließ, daß er sich nicht unterfange, einen Unterthanen der fuldischen Kirche zu seinem Landgerichte zu zie-hen c).

a) Schannats Codex H. F. CLXXV. 268.

b)

b) Der nemliche CCI. 292.

c) Die Streitsache, welche Bischof Rudolf an sein Landgericht zu Wirzburg zu ziehen trachtete, und bei welcher Gelegenheit das königliche Mandat erschien, betraf Güter uud Erbstücke, die im Bezirke der Stadt Hammelburg gelegen waren. Am Ende der königlichen Verfügung heißt es — — " Wan nun solcher " dein Furnehmen, wo das dermassen gestalt, als " du selbes verstehest, unziemlich were, demnach em- " pfelen wir deiner Andacht von Römischer Keyser- " licher Macht ernstlich gebietent, das du obberuhrt " dein Furnehmen, und gerichtliche Handlung ab- " stellest, und hinfuro weder die obberurten Sachen " an deinem Gericht behandelest noch procedirest, und " die Anruffende, umb ire Spruch und Forderung " in Recht für des genanten unsers Fursten von Ful- " de Gericht, do hin die gehoren, weysest, do innen " das furderlich verholffen werde, und des den ob- " genanten Fursten von Fuld oder den Seinen in " neun Tagen den nehesten, nachdem dir dieser Ko- " nigliche Brieff geantwortet oder verkundet wirt, " vergewissest; auch furter denselben unserm Fursten " und seinem Stifft an solchen iren Freiheiten un- " gecrangt, und ungefegts lassest, und hierinn nicht " ungehorsam erscheinest, so liebe dir sey zu vermei- " den die Peine die in seinen, und seines Stiffts Pri- " vilegien begriffen seint."

§. 591.

Gerichtsverfassung im fünfzehenten und nachfolgenden Jahrhunderten.

Im fünfzehenten und den nachfolgenden Jahrhunderten bekam die Gerichtsverfassung der einzelnen Reichslande

lande eine andere Gestalt. Ihre Natur ward fester; die oberen landesgerichte formten sich nach dem Muster des kaiserlichen Hofrathes und Reichskammergerichtes; und da nunmehr die Rechtswissenschaft auf hohen Schulen öffentlich pflegte gelehret zu werden: so wurden auch die Gerichtshöfe mit ständigen nnd der Rechtslehre kundigen Pflegern versehen. Im Hochstifte Fulda vertrat ein ordentlich angestelltes Hofgericht, oder wie man es anfänglich zu nennen pflegte, ein Marschallksgericht, das auch unter dem Namen des Paradiesgerichtes a) erschien, die Stelle des obersten Landesgerichtes. Der Marschalk war dirigirender Vorsitzer des Collegiums; sogar hatte er in Criminalfällen b) das Directorium zu führen; bis endlich ein angestellter Kanzler c) an seine Stelle trat, und die Person des Ersteren nur dem Hofdienste, und was damit verbunden ist, gewidmet ward. Die Untergerichte des Hochstiftes, welche vorhin unter dem Namen der Advocatien bekannt waren, erschienen nunmehr und der Benennung der Amts- oder Vogteibezirke; in den Städten gab es Schöpfenstühle und Stadtschultheisengerichte, und in Beziehung auf den Blutbann war das Territorium in mehrere mit besonderen Centgrafen und Schöpfen versehene Centen eingetheilet. Im übrigen gehörten zu den besonderen Gerichten dieses Zeitalters das Kuchenmeistereiamt, welches seine Gerichtbarkeit über Hofsachen und die zum Hofe gehörige Dienerschaft verbreitete, und dermal durch das Hofmarschallamt vertreten wird; das Fischergericht [S. 5 Note a.], ein Köttneramt d) u.s.w. Die gewöhnlichen alten Ruge- und Dingwerksgerichte wur-

wurden durch die schon berührten Centgrafen und Voigte verwaltet, und feierlich gehalten.

a) Oft wurde das Hofgericht offen vor dem Volke nnd zwar am Portale der Stiftskirche, welches mit großen offenen Schwiebbögen gebauet war, und das Paradies genannt zu werden pflegte, gehalten. Daher kam der Name des Paradiesgerichtes.

b) Unter anderen dienet zum Beweise ein in Schannats Cod. Prob. H. F. N. CCLXVI. pag. 410 abgedrucktes Criminalprotocoll, worinn verschiedene Wiedertäufer hauptsächlich von Großenbach vernommen worden sind. In diesem Protocolle ist vor den Fragestücken niedergeschrieben: " Diese nachvolgende " widergetauffte Manns-Personen seynt Mitwochs " nach Luciæ Anno 1529 auf diese hiebenebende lie- " gende Articul durch den Marschalck und Zent- " grafen erstlich in der Güte, und nachfolgends " peynlich gefraget worden."

c) Die Reihe der angestellt gewesenen Kanzler bis auf das Jahr 1726 ist in Schannats Historia Fuldens. pag. 79. nachzusehen.

d) Der Hofmeister, Hofvogt (Haushofmeister) hatte über die sogenannten Köttner eine besondere Gerichtspflege auszuüben. Unter diesem Namen kommen zwölf Manner vor, welche von gewissen Gütern ihren Unterhalt zu beziehen hatten. Ihre Beschäftigung bestand theils in vorgeschriebenen Gebeten, theils in einem Frohnddienste, den sie zu herrschaftlichen Scheuern im fürstlichen Altenhofe zu verichten verbunden waren. Sie hatten ein besonderes Büssungsrecht. Ein Köttnersbruder mußte z. B. unter einer Kan-

ten

ten Weines Strafe zweimal im Jahre, nemlich zur Osterzeit und am Christtage, das Abendmal empfangen; der in der Frohnde einen Wagen versäumte, ward mit 2 Hellern gebüßet ꝛc. Ein neu angehender Bruder war verbunden, wenn er zum erstenmal in die Scheuer kam, den Mitbrüdern $\frac{1}{2}$ Stelzen gebrannten Wein und für einen Batzen Salzenkuchen zu verehren u.s.w. Sie hatten unter sich einen Dechant. Sie durften sich verehelichen. Im Jahre 1618 ward die alte Köttnerordnung erneuert.

§. 592.

Heutige Gerichtsverfassung im Hochstifte.

In neueren Zeiten endlich machen die beiden Landesregierungen die vorzüglichsten Gerichte des Hochstiftes aus. Als untergeordnete hingegen sind die Oberämter und Aemter, Vogteien, Vizedom- und Stadtschultheisengerichte anzusehen; wobei aber auch noch zugleich einige privilegirte Gerichtsstellen zum Vorscheine kommen. Eine breitere Entwickelung aller dieser Gerichte und ihrer Gerichtbarkeit, wodurch die heutige Gerichtsverfassung des Hochstiftes völlig dargestellet wird, ist aus nachfolgender Behandlung zu entnehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von den vorzüglichsten Gerichten des Hochstiftes oder den beiden Landesregierungen.

---

§. 593.

Geistliche und weltliche Regierung.

In den bischöflich-geistlichen Reichslanden ist zwar die geistliche Hirtengewalt mit der weltlichen Landeshoheit in einer Person des Fürstbischofes vereiniget; die Gerichte aber, wodurch beide Hoheiten sichtbar werden, sind von einander getrennet. Hier unterscheiden sich die zwo Landesregierungen, eine bischöflich-geistliche oder das geistliche Vicariat, und die weltliche Landesregierung. Mit Uebergehung dessen, was zur äusseren Form dieser Gerichte gehöret a), wird in der Kürze nur ihre innere Verfassung behandelt.

a) Man s. den Entwurf der fuldischen Gerichtsverfassung §§. 3. u. 6.

§. 594.

Verfassung und Gerichtbarkeit der bischöfl. geistlichen Regierung.

1. in Rücksicht des geistlichen Faches.

Die innere Verfassung der bischöflich-geistlichen Regierung bestehet in ihrer auszuübenden Gerichtbarkeit.

keit. Diese ist von doppelter Art, jenachdem sie sich auf das geistliche Fach beziehet, oder blos Consistorialfälle zum Gegenstande hat. Erstere erstrecket sich im ganzen Bistume sowohl über alle zur geistlichen Polizei und Regierung im eigentlichen Verstande gerichteten Gegenstände als auch über die Privatrechte der Unterthanen, in sofern sie nach dem canonischen Rechte zum geistlichen Fache gezählet werden können. Die Güter der Kirchen, geistlicher Gemeinheiten, milder Stiftungen a) u. s. w., die Personen und das Mobilarvermögen der clericalischen Geistlichkeit, die Pfarren und ihre Dienstleute, Schullehrer, Cantoren u. d. g. stehen unmittelbar unter derselben. Nur sind die im Lande befindlichen protestantischen Pfarrer ausgenommen, als welche nicht nur für ihre Person den Gerichtsstand der weltlichen Landesregierung anzuerkennen haben b), sondern auch in ihrem geistlichen Dienste und allen dahin sich erstreckenden Fällen dieser unterworfen sind. Letzteres findet bei Burghaun und Langenschwarz wieder eine Ausnahme; denn diese stehen unmittelbar unter der geistlichen Regierung. Alle Sponsalien- und Ehesachen, und beide Gegenstände sogar zwischen Juden c), gehören zum Fache dieser geistlichen Gerichtbarkeit. Letzte Willenserklärungen, worinn die frommen Vermächtnisse den größten Theil ausmachen, sind ausdrücklich der Gerichtbarkeit der bischöflich-geistlichen Regierung unterworfen d). Auch ist nunmehr die sonst streitige Frage entschieden, daß die Erörterung der zu leistenden Pfarrschuldigkeiten, Zinsen, Lehngelder, Bau- und Holzfuhren u. w. zum geistlichen Gerichtsstande gehöre e).

a)

a) Dies verstehet sich von ursprünglichen einer Kirche, Collegiate- oder sonst geistlicher Gemeinde zugehörigen Gütern; neuerworbene hingegen und jene, welche dahin nur blos zu Lehen gehen, sind dem gewöhnlichen Gerichtsstande des Amtes, worunter sie gelegen sind, unterworfen.

b) Decret vom 28. Jun. 1723.

c) Decret vom 5. Mai 1781.

d) Fürstl. Decret vom 2. Mai 1757.

e) Entscheidung vom Jahre 1779.

§. 595.

2. in Rücksicht des Consistoriums.

Das Consistorium übt seine Gerichtbarkeit im ganzen Lande auch hie und da im benachbarten Ritterschaftlichen aus. Es ist daher Alles ohne Unterschied in Fornications- und Ehebruchssachen (den doppelten ausgenommen; denn dieser gehöret als ein peinliches Verbrechen zum Gerichtsstande der weltlichen Landesregierung) und was dahin einschlaget, dem Consistorialgerichte unterworfen. Die Fornicationsfälle der Juden a), auch Schwängerungen zwischen Christen und Juden, ja auch die einfachen Judenehebrüche b) gehören zum Gerichtsstande des Consistoriums. Dies ist der Umfang der fuldischen Consistorialgerichtbarkeit, wobei jedoch auch einige Ausnahmen zu bemerken sind. Es findet nemlich die oben bestimmte Regel eine Ausnahme 1) in dem Gerichte Lüder, wo die Fornicationen und Ehebruchs-

bruchsfälle dem domkapitulischen Centamte überlassen sind. 2) In den ganz vogteibar geschlossenen Ortschaften der domkapitulischen, probsteilichen oder auch Conventsdistricte; denn in diesen gehören die Erkenntnisse über Fornicationen samt deren Civilbestrafungen den Vogteirichtern zu. 3) Sind ausgenommen die Fornicationssachen der Academisten [§. 51], denn sie werden vom akademischen Rathe als einem privilegirten Gerichtsstande entschieden c). Endlich findet 4) bei Fornications- und Ehebruchsfällen der den geistlichen Untergerichten zu Dermbach, Neukirchen, wie auch jenem zu Weihers (in Ansehung des nunmehr ganz beigekommenen Dorfes Hettenhausen) unterworfenen protestantischen Unterthanen eine Ausnahme Anwendung; hier untersuchen und entscheiden die Untergerichte, die Berufungen aber gehen zur weltlichen Landesregierung, wohin auch vor der Bestrafung jedesmal der Bericht zu erstatten ist.

a) Decret vom Jahre 1767. Verordn. für die Rabinerinstanz 1775. §. 13.

b) Decret vom 5. Mai 1781.

c) Leges & Statuta universit. 1778. de privilegiis §. 5.

§. 596.

Verfassung und Gerichtbarkeit der weltlichen Landesregierung.

In der weltlichen Landesregierung, als dem obersten Landesgerichte in weltlichen Sachen, concentri-

ren sich in gewissem Betrachte alle diejenigen, welche in den mehresten Landen getrennet sind. Das Ministerium, der oberste Polizeirath, die Justizkanzlei, gewissermaßen der Lehenhof, das peinliche Gericht, alle diese Stellen sind in dieser Landesregierung unter gewissen Verhältnissen vereinigt. Daher erstreckt sich ihre Gerichtbarkeit 1) auf Geschäfte bei zu entwerfenden Landesgesetzen, Staatssachen, Sorge für das gemeine Wohl, Polizei- und Jurisdictionalsachen u. s. w. Sie verbreitet dieselbe 2) über Justizsachen, in welchem Betrachte sie entweder als eine erste Instanz, oder, welches das gewöhnliche ist, als eine Oberinstanz angesehen wird. Als eine erste Instanz findet sie Anwendung in Sachen jener Personen, welche sich unter derselben ihres unmittelbaren privilegirten Gerichtsstandes zu erfreuen haben a) u. w.; als eine Oberinstanz hingegen in allen jenen Vorkommenheiten, welche durch die gehörigen Berufungswege deselbst angebracht werden. In wiefern 3) ihre Gerichtbarkeit auf Lehensachen einen einfluß habe, kömmt unten [§. 626] vor. Endlich wird auch 4) ihre Gerichtsbefugniß auf peinliche Fälle verbreitet, welches ebenfalls aus dem, was unten [§. 599] ungeführet ist, des Breiteren entnommen werden kann.

a) Man s. den angeführten Entwurf §. 48.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von

den fürstlichen Untergerichten, nemlich den fürstlichen Oberämtern und Aemtern.

---

§. 597.

Verschiedenheit der Aemter im Hochstifte.

Die gewöhnlichen Untergerichte oder Aemter des Hochstiftes theilen sich in die fürstlichen und domkapituliſchen oder auch probsteilichen. Jene sind, durch welche die fürstliche Gerichtbarkeit in den bestimmten Bezirken ausgeübet, und deren Personen unmittelbar vom Landesregenten bestimmet werden. Diese aber sind die Bezirke der domkapituliſchen oder probsteilichen Gerichtbarkeit, deren Gerichtspersonen von dem Domkapitel oder den im Hochstifte befindlichen Pröbsten anzustellen sind. In diesem Hauptstücke ist die Rede von den fürstlichen Aemtern.

§. 598.

Eintheilung der fürstlichen Aemter. Ihre innere Verfassung.

Es giebt zwo Klassen der fürstlichen Aemter. Einige heisen Oberämter, andere kommen nur als bloſe Aemter vor. Beide sind nur darinn unterschieden, daß jene nebst dem Beamten und Ge-

richtsschreiber auch noch besonders mit einem adelichen Oberbeamten oder Oberamtmanne versehen sind. — Bei blosen Aemtern äussert sich in Ansehung ihrer inneren Verfassung kein Anstand, da Erkenntnisse und Entscheidungen dem alleinigen Amtmanne überlassen sind. Allein, bei einem Oberamte, wo zwo oder mehrere mit Stimmen versehene Personen gegenwärtig sind, hat man folgendes zu bemerken. 1) Ist der Oberamtmann so, wie der Amtmann oder Vogt, mit ähnlichem Stimmrechte in allen Geschäften versehen. 2) Wenn nur Einer von Beiden gegenwärtig ist: so übt der Anwesende die Gerichtbarkeit allein aus a). 3) Drei oder mehrere bei einem Untergerichte zu Entscheidungen bestellte Gerichtspersonen urtheilen nach Mehrheit ihrer Stimmen; die geistlichen Untergerichte können zum Beispiele dienen b). 4) Wenn in der Zahl gleiche Personen, z. B. Oberamtmann und Amtmann, in Entscheidungen sich nicht miteinander vereinigen können: so werden die Acten der Landesregierung eingeschicket, und wird von dortaus ein Regierungsmitglied bestimmet. Dieses hat mit Zuziehung des Amtes nochmals die Güte zu versuchen, und sofern sich die Parteien nicht vereinigen können: so wird durch ein neues Votiren, worzu das bestimmte Regierungsglied seine Stimme giebt, die Sache rechtlich entschieden, wobei aber auch Jedem der streitenden Theile der gehörige Berufungsweg allerdings offen verbleibet c).

a) Verordnung vom Justitzwesen 1765. §. 29. Vorher konnte im Falle, wo in Abwesenheit des Oberamtmannes vom Amtmanne allein gesprochen war, ein Recurs

curs an die gesammte Session Platz greifen, wenn nemlich die Sache 6 fl. oder darüber betrug, oder bei einer geringeren Sache der Unterliegende nicht über 100 fl. im Vermögen hatte. S. Verord. vom Justitzwesen in den Ober- und Unterämtern 1720. §. 4. Es ist aber dieses in der angeführten Justitzordnung von 1765 abgeändert worden. Daher fällt nach geschehenem Spruche des Amtmannes der Recurs an die Session hinweg, und findet dagegen die unmittelbare Berufung an die Landesregierung, wenn nur die gehörige Summe vorhanden oder die Sache sonst befähiget ist, Anwendung.

b) Diese geistlichen Untergerichte [§. 595] bestehen aus dem Oberamtmanne, dem Amtmanne, dem protestantischen Pfarrer des Orts als beständigen Beisitzern und dem Gerichtsschreiber. Dies verstehet sich, wo ein Oberamt ist; denn bei dem Untergerichte zu Weiers wegen Hettenhausen fehlen Oberamtmann und Gerichtsschreiber.

c) Vermöge angeführter Verord. von 1720. §. 3. sollte bei zwistigen Stimmen des Ober- und Amtmannes des Vornehmeren Meinung gelten, d. i. die Stimme des Oberamtmannes sollte entscheiden, wobei jedoch dem andern Mitgliede, wenn appellirt werden sollte, die Ursache seiner besonderen Meinung im Protocolle mit einfließen zu lassen gestattet ward. — Allein, es ist diese Stelle nicht nur durch die entgegengesetzte Observanz ausser dem Gebrauche, sondern es ist auch die im §. berührte Verfahrungsart in der ersten Fortsetzung der gem. Besch. vom 31. März 1785 Ziff. XI. Lit. e. folglich in einem ausdrücklichen Gesetze nunmehr förmlich verordnet.

§. 599.

Gerichtbarkeit derselben in peinlichen Sachen.

Alle fürstliche Aemter ohne Unterschied, ob sie Oberämter oder Aemter sind, haben gleiche Gerichtbarkeit auszuüben. Diese erstrecket sich auf peinliche und bürgerliche, auf Polizei und Privatsachen u. w. Nur das einzige Amt Motten hat in wahrhaft peinlichen Sachen keine Gerichtbarkeit, da dessen Sprengel zur Cent Brückenau gehöret a). Die fuldischen Gränzämter verbreiten ihren Blutbann nicht nur in den fürstlichen oder probsteilich fuldischen Amtsbezirken, sondern auch in benachbarten Gegenden der Buchischen Ritterschaft b). In vielen Bezirken des Hochstiftes traf man ehedessen wirkliche Blut- und Hochgerichte an, wovon noch die Beinamen Centenc) bei verschiedenen Aemtern herrühren, und noch hie und da Merkmale zu sehen sind. Die Theile des peinlichen Processes werden entweder bei dem Amte als dem Gerichtsstande der Gefangennehmung eingeleitet und verhandelt, wobei jedoch nach jedesmal bewirkten Berichten die Hauptresolute und Urtheile von der weltlichen Landesregierung erfolgen; oder es wird der Angeschuldigte, nachdem es die Umstände erfodern, bei Zeiten zur Residenzstadt geliefert, und das weitere Verfahren von Seite der Landesregierung wider denselben fortgesetzet d). Eben so geschieht die Vollstreckung einer peinlich erkannten Strafe entweder durch jenes besondere Centamt, unter welchem der Schuldige während der Untersuchung gesessen ist, welchem aber auch vor dem Vollzuge von Seite der Landesregierung eine förmliche Instruction zugefertiget

get wird; oder es muß dieselbe, im Falle der Deliquent zur Residenzstadt eingeliefert worden, durch den daselbst befindlichen besonderen Centbeamten, keineswegs aber durch das Vizedomamt (ungeachtet auch dieses innerhalb den Ringmauern mit wirklicher peinlicher Gerichtbarkeit versehen ist) und zwar mittels Beirufung aller zu diesem besonderen Centoberamte gehörigen Centunterthanen besorget werden. Wird auf wahre Tortur erkannt: so kann das weitere Verfahren dem Centamte auf dem Lande umdeswillen nicht überlassen werden, weil die zu den Hauptgraden der Tortur erfoderlichen Instrumenten e) nur in der Residenzstadt im dasigen Stockhause vorräthig sind. Alle einzelne Centämter des Hochstiftes sind mit besonders verpflichteten Centschöpfen versehen; diese sind aber bei weitem nicht mehr das, was sie bei den alten Centgerichten waren, sie haben auf peinliche Erkenntnisse keine mitwirkende Kraft, und sind nur als qualificirte Zeugen anzusehen [§. 124]. Hauptsächlich müssen sie nach fuldischer peinlicher Praxis zu peinlichen Augenscheinen und Visitationen, zur Anwendung der Tortur, zu Wiederholungen und Bekräftigung des Geständnisses, wie auch zu Vollstreckungen peinlicher Strafen zugezogen werden. Was übrigens wegen Annahme der Centschöpfen sonderbar in Beziehung auf die vogteilichen Bezirke besonders anzumerken ist, hievon war schon oben an dem so eben angeführten Orte die Rede.

a) Hieher gehöret die Entscheidung vom 4. Febr. 1779, wie auch die hierauf erfolgte Erläuterung vom 7. Maien und Rescript vom 17. des nemlichen Monates. In letzterem wird auch befohlen, daß die

bedenk-

bedenklichen Fälle, ob sie peinlich oder vogteilich seien, jedesmal der weltlichen Landesregierung einberichtet werden sollen.

b) Die fuldische peinliche Gerichtbarkeit wird in vielen ritterschaftlichen Districten als im Langenschwärzischen, Buchenauischen, Werdaischen, Mansbachischen, Rosenbachischen, in einem Districte der Grafen von Rostitz, im Erthalischen und Huttischen Grunde, theils auf einen größeren theils geringeren Bezirk erweitert, ausgeübt. Es ist dies ein uraltes, noch von der Vereinigung des Buchischen Adels mit dem Hochstifte herrührendes und Jure proprio zurückbehaltenes Recht [§. 25]. Man vergleiche die verschiednen Recesse.

c) Cent Fulda, Cent Hammelburg, Cent Geyß u. s. w., auch rühren die sogenanuten Gerichte dorther, als Gericht Hosenfeld, Gericht Neukirchen; ja das Dorf Giesel, im Centoberamte gelegen, hat sogar für sich allein seine Centverfassung; es ist mit zwölf besondern Centschöpfen versehen, hält sein eigenes Rügegericht u. w.

d) Die Verfahrungsart gehet nach allgemeinen Grundsätzen, und es ist hiebei weiter nichts besonderes zu erinneren, als das bei jedem wahren peinlichen Falle, wo es auf eine ordentliche Strafe gehet, eine Hauptdefension angeordnet werden müsse.

e) Im Hochstifte Fulda sind vier Grade der Tortur gebräuchlich: 1) die Ruthe, 2) Daumenschrauben, 3) spannische Stiefel, 4) die Leiter.

§. 600.

Begriff der noch üblichen Rügegerichte.

Die im Fuldischen annoch üblichen Rügegerichte verdienen hier vorzüglich angeführet zu werden. Sie leisten einen Beitrag zur peinlichen Geschichte. Daß diese Rügegerichte ein wahres Kennzeichen der hohen Gerichtbarkeit und Blutbannes gewesen, und noch dermal seien, ist nach fuldischem Herkommen ausser allem Zweifel a). Nur da, wo ehedem Hoch- und Blutgerichte waren, oder noch wirklich sind, ist die Hegung dieser Gerichte hergebracht, man nennet sie noch wirklich Centhegungsgerichte, die dabei zu erscheinen schuldigen Personen erscheinen als Centunterthanen u. s. w. Dies sind Merkmale der Centgerichtbarkeit als ihrer Quelle b). In neueren Zeiten hat man die bei diesen Gerichten unnütze Feierlichkeiten abgeschaft, und ihre Absicht ist nicht mehr, wahre peinliche Verbrechen oder auch nur blos Feld- und andere geringere Frevel, deren Untersuchung und Bestrafung zu den ordentlichen Gerichten verwiesen sind, zu rügen, sondern sie sind dermal zu ganz anderen Polizeiabsichten bestimmet. Ein besonderes neueres Landesgesetz schreibt die hieher gehörigen Maaßregeln vor. Diesem znfolge sollen I) dergleichen Cent- oder Saalgerichtshegungen bei jedem Centamte im Jahre nur einmal am Peters- Palm- Walburgis- Pfingst- oder Michelstage öffentlich gehalten werden. II) Bestehet das dabei sitzende Gerichtspersonale aus dem Oberamtmanne, dem Beamten als Centgrafen, dem Gerichtsschreiber und den besonders verpflichteten Centschöpfen. Es

müssen

müssen III) alle Centunterthanen ohne Ausnahme und zwar so, wie es herkömmlich ist, entweder mit Gewehr oder Stöcken mittels eines gewöhnlichen Aufzuges bei Strafe erscheinen. Man hält es bei jenen für ein Kennzeichen der Schuldigkeit, Centwachen leisten zu müssen, welche bei diesen Gerichten mit Gewehren zu erscheinen verbunden sind. IV) Sind die Schöpfenwahlen, Huldigung neuer Unterthanen, wie auch das Abschaffen, Anstellen und Verpflichten öffentlicher Gemeindsdiener, Hirten und Feldschützen bei dieser offenen Versammlung zu bewirken. Es sollen auch V) alle Gemeindsrechnungen auf diesen Gerichtstermin gestellet und geschlossen werden. VI) Lästige Beisassen oder sonst gefährliche Leute sind zur künftigen weiteren Untersuchung anzuzeigen. Und damit VII) eine solche öffentliche Versammlung noch nutzbarer werde, so ist verordnet, daß nach einem gewissen vorgeschriebenen Formulare ein ganz kurzer und wesentlicher Auszug der Polizeigesetze zu jedes Unterthanen Erinnerung öffentlich durch den Gerichtsschreiber vorgelesen werden muß. Endlich sind VIII) alle dabei sonst üblich gewesenen Mahlzeiten ꝛc. verboten, wogegen aber den dabei nöthigen Gerichtspersonen gewöhnliche Diäten vergönnet werden c). — Daß im übrigen, und in welcher Maaße auch die vogteilichen Unterthanen des Domkapitels und der Probsteien bei diesen fürstlichen Centhegungsgerichten zu erscheinen verbunden seien, hievon ist unten [§. 617] die Rede.

a) Quistorp in den Grundsätzen des teutschen peinlichen Rechtes §. 532 scheinet das Gegentheil zu behaupten; er spricht "Die in Teutschland vordem üblichen

lichen sogenannten Rügegerichte gehörten nicht zu den eigentlichen peinlichen Gerichten. Denn der Endzweck derselben gieng überhaupt nicht auf die Bestrafung der Verbrechen, sondern auf die Abstellung im Schwange gehender Laster und Mißbräuche. "

b) Diesen Centhegungsgerichten sind nach fuldischer Verfassung die sogenannten Lehnsgerichte entgegengesetzet. Diese stehen den Vogteiherrn zu, haben weder Verkündung der Landesgesetze, noch Leistung des Huldigungseides zum Gegenstande, sondern sind blos zur Rüge geringer vogteilichen, oder auch nur Lehnsfreveln gewidmet.

c) Man vergleiche die Verordnung von Hegung der Centgerichte vom 31. Jänner 1786 nebst dem dabei abgedruckten Formular und Auszuge der Polizeigesetze.

§. 601.

Gerichtbarkeit in bürgerlichen Sachen.

In bürgerlichen, sowohl Polizei- als Privatsachen, haben die fürstlichen Aemter der Regel nach alle Gerichtbarkeit, und sind als die erste Instanz zu betrachten. Nur finden in der streitigen so wie der freiwilligen Gerichtbarkeit einige Ausnahmen statt, wo den Aemtern Schranken gesetzet, und dieselben in Hauptentscheidungen, oder Bestätigungen u. d. g. an die Genehmigung der weltlichen Landesregierung gebunden sind. Folgende können unter die Einschränkungen gezählet werden. I) Concurssachen. In diesen sind, welches oben im dritten Buche

[§.

[§. 451 u.w.] zu ersehen ist, dem Amte die Einleitung des Processes, Untersuchung des Vermögens und Schuldenstandes, Licitation und dergl ichen Handlungen überlassen; die Erkenntnisse der Processe aber, Verfertigung des Klassenurtheiles werden als Hauptgegenstände nach vorläufigen Amtsberichten von der Landesregierung bewirket a). II) Auszugssachen. Die amtliche Gerichtbarkeit ist desfalls auf verschiedene Weise eingeschränket; denn sowohl bei gerichtlicher Bestimmung, als allenfalls nöthiger Verminderung des Auszuges [§§. 515 523] kann das Amt ohne vorläufige Berichte an die Landesregierung und ohne von dortaus erhaltene Verhaltungsbefehle nichts vornehmen b). III) Sollen öffentliche Ladungen (citationes edictales) in Zeitungen und d. g. ohne vorläufige Berichte an die Landesregierung von den Aemtern nicht erlassen werden c). IV) Werden Actenversendungen ohne vorhergegangene Berichte und wirkliche Bewilligung des Landesfürsten keinesweges den Aemtern gestattet d). V) Können die Beamten Niemand zu öffentlichen Arbeiten verdammen e). VI) Ist den Beamten auf keine Weise erlaubt, die von ihnen selbst angesetzten Strafen nur im mindesten zu mildern f). VII) Aeussert sich eine Einschränkung in Executionsverfügungen; denn in diesen dürfen die Aemter ohne höhere Erlaubniß der Landesregierung die unbeweglichen Grundstücke dessen, der ausgepfändet werden soll, nicht angreifen g). Alles dieses sind Einschränkungen, welche von der oben bestimmten Regel einer völligen Gerichtbarkeit abweichen.

a)

a) Concursordnung von 1758.

b) Verordnung von Auszug und Leibszucht von 1773. §§. 2. 4. 18.

c) Circular vom 22. Jun. 1759.

d) Decret vom 21. Jun. 1740.

e) Decret vom 30. Jul. 1733.

f) Decret vom 17. Mai 1704.

g) Decret vom 11. Jun. 1740.

Vierter Abschnitt.

Von den domkapitulischen auch probsteilichen Untergerichten und Aemtern.

---

§. 602.

Allgemeine Betrachtung.

Eine ganz eigene Art von Gerichten und Gerichtbarkeit liegt in der Verfassung des Domkapitels und der Propsteigerichte verborgen. Mit den sonst bekannten Patrimonialgerichten mögen sie wohl einige Aenhlichkeit haben. Allein, ein ganz besonderes Verhältniß zwischen dem Landesregenten und Domkapitel, die der hiesigen Verfassung nur eigene und sonst, wenigstens in dieser Art, unbekannte Probsteien [§. 28], die besonderen Vorrechte derselben u. s. w. dieses macht sie wieder von jenen unters

terschieden. Sowohl das Domkapitel im Ganzen genommen, als die übrigen Pröbste im einzelnen, üben in gewissen Gerichtssprengeln wirkliche Gerichtsbarkeit aus. Zu den Gerichten des Domkapitels im Ganzen gehören 1. die domkapitulische Audienz und 2. das domkapitulische Centamt Großenlüder; zu denen der Pröbste hingegen die Probsteiämter 1. Johannesberg, 2. Neuenberg, 3. Blankenau, 4. Thulba, 5. Petersberg, 6. Michelsberg, 7. Holzkirchen, 8. Zell, und 9. Sannerz.

§. 603.

Gerichte des Domkapitels im Ganzen. Domkapitulische Audienz und Gericht zu Großenlüder.

Das Domkapitel stellet durch sein domkapitulischen Sindicus, den Testamentarius, und den Secretar eine Gerichtsversammlung vor, welche in einem gewissen Betrachte als Obergericht, in einem anderen aber als ein Untergericht der ersten Instanz anzusehen ist. Diese Gerichtsversammlung ist die sogenannte domkapitulische Audienz a). Im Verhältnisse gegen die übrigen Probsteiämter ist sie gleich diesen ein erstes Instanzgericht und wird als Muster dieser Propsteigerichte dargestellet. Im Verhältnisse gegen das domkapitulische Centamt Großenlüder hingegen ist sie als ein Obergericht zu achten, und hat ihre eigene Verfassung.

a) Der Domdechant und jeder Kapitular kann diesem Gerichte beiwohnen und dortpräsidiren. Das oben [§. 584 N. 3] angeführte Regulativ vom Jahre 1726. §. 1.

§. 604.

§. 604.

Nähere Entwickelung. Die domkapitulische Audienz als Obergericht betrachtet.

Die domkapitulische Audienz ist nur im Verhältnisse gegen das einzige Gericht Lüder ein Obergericht [§. 603]. Dieses ist jener in peinlichen sowohl, als bürgerlichen Sachen untergeordnet. In diesem obergerichtlichen Verstande stellet jene unmittelbar das ganze Domkapitel vor. Das Gericht Lüder hingegen, als Untergericht betrachtet, hat wieder in Ansehung seiner Prinzipalen seine besondere Verfassung. In peinlichen Sachen und Sachen der umbeschränkten Vogteilichkeit als Polizeisachen u. s. [§. 609] werden die untergerichtlichen Geschäfte im ganzen geschlossenen Gerichte Lüder a) durch den alleinigen domkapitulischen Beamten, der auch desfalls so, wie das Obergericht, das Domkapitel im Ganzen vorstellet, bewirket. In lehnsvogteilichen Sachen hingegen [§. 612] concentriren sich nach Verschiedenheit der Lehenherrschaften mehrere Gerichtsstellen. Das Domkapitel im Ganzen besitzet Lehenschaften b), worüber dasselbe seine lehensvogteilichkeit so, wie seine umbeschränkte, durch den nemlichen Beamten zu Lüder verwalten läßt. Mehrere Probsteien, als Neuberg, Johannesberg, Petersberg, Blank nau und Michelsberg, welchen Lehensschaften im geschlossenen Gerichte Lüder eigen sind, üben die in diesem Gerichte ihnen zugehörige Lehensvogteilichkeit durch ihre Probsteiämter aus. In Ansehung der Conventslehen [§. 35] hingegen wird diese Gerichtbarkeit durch ebendenselben schon oben bemerkten domkapitulischen Amtmann zu Lüder besorget.

a)

a) Zu dem Gerichte Lüder gehören die Ortschaften Groß-enlüder, Kleinlüder, Eichenau, Müß, Hainzell, Ober- und Unterbimbach, Lütterz, Schmerberg, Nieſt, Malckes und Joß.

b) Von den HH. von Lüder herrührend.

§. 605.

Peinliche Gerichtbarkeit im Gerichte Lüder.

Im ganzen geſchloſſenen Gerichte Lüder iſt das adeliche Domkapitel mit der voilen peinlichen Gerichtbarkeit in Anſehung aller peinlichen Verbrechen verſehen, wobei auch die Fornicationsfälle nicht nur, ſondern auch wirklich Ehebrüche und derer Beſtrafungen wörtlich ausgedrücket ſind. Das Begnadigungsrecht wird jedoch als ein unmittelbarer Ausfluß der Landeshoheit einem zeitlichen Regenten ausdrücklich vorbehalten a). Es wird aber jene domkapituliſche hohe Gerichtbarkeit in Abſicht auf ihre Form dergeſtalt berichtiget, daß Feſtſetzung der That, Gefangennehmung und die ganze Einleitung des peinlichen Verfahrens durch den Centamtsverweſer des Gerichtes geſchiehet; die dabei nöthigen Erkenntniſſe und Reſolute aber nach jedesmal abzuſtattenden Berichten von der domkapituliſchen Audienz als dem Obergerichte zu bewirken ſind. Sind nun die Proceſſe bis zu einem Urtheile, z. B. zum Torturerkenntniſſe u. ſ. w. befähigt: ſo iſt zwar die domkapituliſche Audienz, regulativmäßig ſelbſt zu ſprechen, befugt; allein, oft fehlet es am Perſonalſtande b).

und

und dann werden die Acten auf eine Juristenfacultät verschickt, oder auch der fürstlichen Landesregierung zum Spruche überlassen. Der Lüderer Centamtsverweser nimmt demnach die wirkliche Vollstreckung vor, und Todesurtheile werden bei dem domkapitulischen Hochgerichte zu Lüder vollzogen c). In geringeren Verbrechen, Betrügen, kleinen Freveln, Fornications u.d.g., wo kein förmliches, sondern nur summarisches Verfahren anzuwenden ist, geschiehet die ganze Verhandlung und Entscheidung bei dem Untergerichte Lüder allein.

a) Sicherheitsertheilung (Salvus Conductus) wird nicht so wie das Jus aggratiandi als ein fürstliches Vorbehaltungsrecht angesehen, sondern dem Domkapitel oder der nachgesetzten Audienz als eine Verfügung der hohen Gerichtbarkeit überlassen.

b) Dermal ist wirklich nur eine sprechende Gerichtsperson vorhanden, nemlich der domkapitulische Sindicus; denn die sogenannte Testamentariusstelle ist nicht besetzet.

c) Man vergleiche über diesen ganzen §. des Regulatives §. 19.

§. 606.

Gerichtbarkeit in bürgerlichen Sachen.

Auch in allen bürgerlichen sowohl öffentlichen, als Privatsachen dieses Gerichtsbezirkes zeiget sich die oberrichterliche Gewalt der domkapitulischen Audienz. Daher verbreitet dieselbe nicht nur über

alle politische Gegenstände ihre Oberaufsicht, und was dahin einschlägt, sondern es gehen auch alle Berufungen in Streitsachen unmittelbar an dieselbe a). Hiedurch geschieht es, daß bei dem Gerichte Lüder eine Instanz mehr Platz greifet, wie bei den übrigen Untergerichten des Hochstiftes; denn, gleichwie die Erkenntnisse der letzteren unmittelbar einer Berufungsinstanz der weltlichen Landesregierung unterworfen sind: ebenso gehen die Berufungen von den Erkenntnissen des Gerichtes Lüder zuerst an die domkapitulische Audienz, und von daaus an die Landesregierung; ein Umstand, wodurch dieses Gericht seine besondere Verfassung erhält. Was wegen der Landmiliz, Innungsartikeln, und was sonst noch wegen dieses Gerichtes besonders vorkömmt, dies wird bei Erklärung der übrigen Probsteigerechtsamen jedesmal besonders bemerket werden.

a) In Privatsachen glaubt das Probsteiamt Neuenberg in Ansehung der im Gerichte Lüder gelegenen Bembelbergischen und Lußhäusischen Lehenschaften unmittelbar der Landesregierung unterworfen zu sein; denn man hält dafür, daß man diese angekaufte Güter in der nemlichen Fähigkeit besitzen müsse, wie sie vorher die Herren von Lüder besessen hätten. Dahingegen nimmt die domkapitulische Audienz das Geschlossene des ganzen Gerichtes zur Richtschnur, schließt von der Peinlichkeit, von der Polizei auf die geringere Gerichtbarkeit, und behauptet allgemein in Privatsachen ohne Unterschied der Lehenschaft die obergerichtliche Gewalt. Ich lasse diese Collission auf sich beruhen. Wegen Hainzell, welches im Gerichte lieget, der Probstei Blankenau aber eigen ist, hat

man

man die schuldigen Berufungen in Privatsachen an die Audienz nebst der vorbehaltenen Peinlichkeit und Polizei annoch besonders vorbehalten.

§. 607.

Begriff der domkapitulischen Audienz als ein Muster der übrigen Probsteigerichte.

Die domkapitulische Audienz ist in einem anderen Verhältnisse auch ein erstes Instanzgericht [§. 603]. Als ein solches hat sie über bloße Conventslehen Gerichtbarkeit auszuüben. Daher sind die Gerichtspersonen der Audienz nicht nur dem Landesregenten und Domkapitel, sondern auch zugleich dem adelichen Convente eidlich verpflichtet. So, wie dieses Gericht als eine erste Instanz seine Gerichtbarkeit in den Conventslehendistricten auszuüben befugt ist: ebenso üben die übrigen Probsteien die ihrige in den ihnen zugehörigen Gerichtssprengeln aus. Ueberhaupt ist diese domkapitulische Gerichtsstelle in diesem angeführten Betrachte regulativmäßig als Muster zum Grunde gelegt, und es finden sofort die in nachstehenden §§. dieses Abschnittes annoch ersichtlichen Bestimmungen nicht nur bei jener, sondern auf die nemliche Weise auch bei den übrigen Probsteiämtern ihre volle Anwendung a).

a) Was bei jeder einzelnen Probstei annoch insbesondere regulativmäßig festgesetzt ist, dies kann im oben angeführten Entwurfe §. 37 -- 47 nachgesehen werden.

§. 608.

Vorläufiger Unterschied der vogteibar geschlossenen und der blosen Lehensortschaften.

Bevor die verschiedenen Begriffe der hier einschlagenden Gerichtbarkeit erörtert werden: so ist einige Kenntniß der verschiedenen Orte und Lehenschaften, worauf die zu erläuternden Begriffe ihren Bezug haben, vorauszuschicken. Es giebt in Rücksicht der Conventslehen, so wie der übrigen Probsteien, ganz vogteibar geschlossene Ortschaften, oder nur solche, die man Lehensortschaften nennet. In jenen haben die Vogteigerichte eine unbeschränkte Vogteilichkeit vollkommen auszuüben; in diesen aber sind sie über die ihren Prinzipalen zugehörigen Lehenschaften entweder nur mit der sogenannten Lehensvogteilichkeit, oder mit gar keiner versehen. Die Begriffe dieser Vogteilichkeiten werden besonders erörtert. Hier will ich nur vorläufig die verschiedenen Conventsdistricte und Lehenschaften (die im Gerichte Lüder liegenden Conventslehen ausgenommen; denn diese sind schon behandelt) namentlich bestimmen.

I) Vogteibar geschlossene Ortschaften sind 1) die Kellerei Hinterburg, 2) Hospital, 3) Leinwebersgraben, 4) Diedershan, wozu ein bestimmter Hof zu Lenderz gehöret, 5) Melters, 6) die eigentümlichen und nicht anderswohin lehenbaren Waldungen a).

II) Conventslehenschaften, worüber die Audienz nur mit Lehensvogteilichkeit versehen, sind alle diejenigen, welche auffer den vogteibar geschlossenen Oertern annoch in der alten und neuen Cent Fulda [die Residenzstadt

stadt ausgenommen b)] gelegen sind. Was demnächst III) ausserhalb der alten und neuen Cent Fulda und in der Residenzstadt von diesen Lehenschaften lieget, hierüber hat die domkapitulische Audienz weder Lehen-vielweniger eine unbeschränkte Vogteilichkeit auszuüben c).

a) Ebenso sind im Regulative die vogteilichen und lehenvogteilichen Ortschaften der übrigen Probsteien namentlich angeführet.

b) In Additamentis decisoriis Regulativi de 29. Maji 1741, Lit. B. ward der domkapitulischen Audienz über die conventslehenbare Stadthäuser die Lehensvogteilichkeit überlassen. Es ist aber diese durch einen Austausch am 25. Sept. 1758 gegen die Lehensvogteilichkeit über verschiedene Häuser nebst Zugehörungen an der Traute des fürstlichen Amtes Altenhof dem fürstlichen Vicedomamte abgetreten worden. Im Austausche ward den beiderseitigen Gerichtsstellen, d. i. sowohl der domkapitulischen Audienz, als dem fürstlichen Amte Altenhof, die Ausfertigung der Contracte und Verschreibungen, wie auch die desfalls so, wie bei anderen registermäßigen Schuldigkeiten, gebührende Execution ausdrücklich vorbehalten. Ferner ist hier anzumerken, daß der Domplatz, worüber der Audienz ebenfalls die Gerichtbarkeit zustand, bei Versetzung des Paulsthores der fürstlichen Gerichtbarkeit überlassen worden sei. Die Gränzen dieses Platzes sind bis an das Bonifazthor, das vordere Conventsthor, die am michelsberger Garten herziehende Steine und an das neue Paulsthor festgesetzet. Austausch vom 6. Jul. 1765.

c) Regulativ §§. 2, 3.

§. 609.

Verschiedenheit der vogteilichen Gerichtsbefugnisse. Begriff der unbeschränkten Vogteilichkeit.

Bei den fuldischen Vogteigerichten ist die Vogteilichkeit von doppelter Art. Sie ist entweder unbeschränket, und dann ist sie die Vogteilichkeit im eigentlichen Verstande; oder sie hat nur blos auf die Lehenschaft ihre Schranken, und dann ist sie die sogenannte Lehensvogteilichkeit. Die unbeschränkte Vogteilichkeit, vogteitas omnimoda, plena vogteitas civilis, als welche die domkapitulische Audienz, und analogisch alle übrigen Probsteigerichte, in den bestimmten geschlossenen Vogteiortschaften auszuüben befugt sind, verbreitet sich über alle in den Vogteiortschaften und ihren Bezirken erfoderliche Polizeibefugnisse, über Bestrafungen bürgerlicher Verbrechen, über alle zur bürgerlichen sowohl streitigen als freiwilligen Gerichtbarkeit gehörigen Vorkommenheiten.

§. 610.

Wirkungen dieser unbeschränkten Vogteilichkeit.

Nach den Worten des Regulatives a) soll diese unbeschränkte Vogteilichkeit, wovon ich nur im Allgemeinen einigen Begriff vorausgesetzet habe, in jenem Umfange genommen werden, wie sie Ertel und andere Staatsrechtslehrer bestimmen. Da Ertel zum Grunde genommen ist: so setze ich nach dem wörtlichen Inhalte seines hier einschlagenden Werkes b) alle Wirkungen in ihrer Reihe her. Diese sind

1. Huldigung der Untergebenen gegen den Vogteiherrn. Es ist keine Huldigung im eigentlichen Verstande, als welche als ein Kennzeichen der wahren Unterthänigkeit nur einem Regenten gewidmet ist c). 2. Bestellung eines bürgerlichen Gefängnisses. Hieher gehören die Straflöcher oder sogenannten Gehorsame nach fuldischem Gebrauche. 3. Aufsicht über Gewicht, Ellen und Maaß, wie sie von der allgemeinen Landespolizei bestimmet sind. 4. Kirchweihschutz. 5. Setzung der Marksteine. 6. Frohndienste d). 7. Jährliche Abnahme der Kirchenrechnungen. Die Abnahme der patronirten Kirchenrechnungen ist dem Regulative gemäs sogar ein Ausfluß der Lehensvogteilichkeit e), vielmehr muß sie auch zu den Wirkungen der unbeschränkten Vogtei gerechnet werden; jedoch ist dadurch dem Landesherrn als Ordinarius die oberste Aufsicht keineswegs benommen. 8. Beschauung der Mühlen. 9. Aufrichtung gemeiner Dorfschulen f). 10. Ertheilung gemeiner Gebote und Verbote. 11. Aufsicht über allgemeine Dorfsangelegenheiten, Wege, Stege, Bäder, Mühlen, Schmiede u. s. 12. Bestellung eines Beamten und anderer gemeiner Bedienten. 13. Feuerbeschau. 14. Streifungen g). 15. Zusammenrufen der Gemeinden. Eine allgemeine Zusammenberufung aller Gemeinden geschiehet z. B. bei der in der Note c. angeführten Handgelobniß, wie auch bei Hegung der Lehensgerichte. 16. Abnahme der Gemeindsrechnungen. 17. Geldbestrafung wegen bürgerlicher Verbrechen. Nach fuldischem Rechte kommen auch die Confiscationen bei Wucher, verordnungswidrig unterlassener Anzeige eines jüdischen Viehhandels u. w. dem Vogteiherrn zu. 18.

Be=

Belegung mit bürgerlichen Schandstrafen. Hieher gehören die in der Vogtei aufgerichteten Schand- und Strafböcke. 19. Bestellung der Vormünder. Diese Befugniß wird nach fuldischem Rechte sogar als eine Wirkung der Lehensvogteilichkeit betrachtet. 20. Inventarisirung. 21. Haltung öffentlicher Siegeln. 22. Gerichtliche Urkunden auszufertigen. 23. Haltung förmlicher Gerichtsprotocolle. 24. Das Hausfuchungsrecht. Dieses verstehet sich bei der Polizeiaufsicht vonselbst; in peinlichen Fällen gehet es nach den unten [§. 616] angegebenen Maaßregeln. 25. Das Pfandrecht z. B. Erkenntnisse eines Personalarrestes wider einen Schuldner. 26. Ausrufung des Friedgebotes. Diese Feierlichkeit geschieht z. B. bei Aufführung eines Kirchweihplanes [§. 126]. 27. Einzugsgeld [§. 128]. 28. Nachsteuer [§. 282]. 29. Verfertigung gerichtlicher Testamente. 30. Concursprocesse. 31. Aufrichtung öffentlicher Schießhütten. Das ertheilte Privilegium am Neuenberge kann hier zum Beispiele dienen. 32. Aufstellung der Handwerker. Was desfalls im Regulative besonders festgesetzt ist, kömmt [§. 622] vor. 33. Alle Arten bürgerlicher Processe, und was dazu gehöret. 34. Aufstellung der Feldmesser und anderer Schatzungsmänner. Hieher gehören nach fuldischem Gebrauche die Bestimmungen der Feldschöpfen, Kurschmiede, Mühlmeister u. w. 35. Satzung einer Anlage oder Steuer in Gemeindenothwendigkeiten. Im Regulative wird dem fuldischen Vogteiherrn ein Jus subcollectandi ausdrücklich zugestanden h).

a)

a) Regulativ §. 2.

b) Anton Wilhelm Ertels Praxis aurea von der niederen Gerichtbarkeit, Erbgericht, vogteilichen Obrigkeit, Hofmarkgericht ꝛc. Augsburg 1722, 4.

c) Bei neu ernannten Pröbsten leisten die zusammengerufenen Vogteiuntergebenen feierliche Handgelöbniß. Mit einem größeren Ceremoniell geschieht eine Art von Huldigung nach der Wahl des Domdechants.

d) Frohndienste, in sofern von Privatfrohnden die Rede ist, sind nach hiesiger Verfassung nur Wirkungen des Vererbungsvertrages, folglich an und für sich kein Gegenstand der Vogteilichkeit.

e) Addit. Lit. D.

f) Was die innere allgemeine Landesschuleinrichtung, Lehrplane, Schulvisitationen u.s.w. betrift, werden die Maaßregeln nach der Vorschrift der erschienenen Landesverordnungen genommen.

g) Streifungen in schwereren peinlichen Fällen gehören zur Centgerichtbarkeit. Doch wird bei allgemeinen Streifungen dem Vogteiamte Nachricht ertheilet, wornächst der Vogteibeamte zur Anführung seiner Vogteiuntergebenen der Streifung beiwohnet.

h) Addit. Lit. A.

§. 611.

Besondere Anmerkung wegen der Consistorialgerichtbarkeit.

Ausser diesen in vorigem §. angeführten Wirkungen der unbeschränkten Vogteilichkeit kommen nach

fuldis

fuldischem Rechte auch die Erkenntnisse über einfache Fornicationen samt deren Civilbestrafungen vor. Diese Befugniß ist nicht in Ertels Begriffe ausgedrücket; sie gründet sich aber auf hiesiges Regulativ, wo es heißt " Ausgenommen ... Consistorialia, " Ehescheidungen & quaecunque Matrimonialia " jedoch mit der Erklärung, daß in den ganz vogteis" bar geschlossenen Orten Cognitiones super forni- " cationes simplices samt derer Civilbestrafung dem " Vogteiherrn verbleibe " a). Einfache Ehebrüche aber gehören zum fürstlichen Consistorium. Ueberhaupt ist bei diesem Puncte annoch zu bemerken, daß die Untersuchungen und Bestrafungen solcher Fehltritte weder zum Gerichtsstande des Domiciliums, noch zu dem der geschehenen Niederkunft, sondern zum Gerichtsstande des Ortes, wo der Fehltritt begangen worden, gehören sollen, z. B. der fürstliche Wohnungsgerichtsstand käme mit dem vogteilichen des Ortes, wo die einfache Fornication begangen worden, in Collision, oder umgekehrt b).

a) Regulativ §. 5.

b) Eine besondere Vereinbarung zwischen Fürsten und Domkapitel vom Jahre 1784.

§. 612.

Begriff der Lehensvogteilichkeit.

Eine ganz besondere Natur hat die sogenannte Lehensvogteilichkeit. Lehen (Emphyteusis) und Vogteilichkeit (civilis Jurisdictio) sind Begriffe, welche

welche nach ihrem eigentlichen Verstande nicht mit einander verbunden sind. Jenes gründet sich auf einen Privatcontract (Contractum emphyteuseos) und diese ist immer eine Wirkung der Herrlichkeit, einer oberen Gewalt, folglich als ein Regal wenigstens der geringen Klasse anzusehen. Dessen ungeachtet sind die Lehenschaften nach fuldischem Rechte in Ansehung einer gewissen niederen Vogteilichkeit zum Grunde genommen, woraus der Begriff der sogenannten Lehensvogteilichkeit erwächset a). Nach dem Worte und Sinne des Regulatives b) ist sie " jene Vogteilich-
" keit, welcher alle bürgerliche Klagen und Hand-
" lungen, sie mögen aus dem dinglichen oder persön-
" licheu Rechte des Lehenmannes und allen Zugehö-
" rungen, wohin die fahrende Habe zu Dorf und
" Feld ausdrücklich gerechnet wird, ja sogar aus un-
" erlaubten Handlungen und was dahin einschlägt,
" entspringen, mit aller Hilfsvollstreckung unter-
" worfen sind. " Diese Erklärung der Lehensvogteilichkeit wird sogar durch eine wörtliche Ausdehnung des Regulatives auch auf Bestellung der Vormünder, Abhörung deren so wie der patronirten KirchenRechnungen c), Lehengerichte zu halten, Schöpfen zu erwählen und inPflichten zu nehmen, erweitert. Nun ist zwar diese Lehensvogteilichkeit, in sofern sie der unbeschränkten entgegengesetzet wird, als eine Ausnahme, folglich im engeren Verstande zu betrachten. Nichtsdestoweniger sind nach ihrem wörtlichen Inhalte nachstehende Folgerungssätze anzuführen. 1) Gehören alle bürgerliche Privathandlungen in Sachen der freiwilligen, so, wie der streitigen Gerichtbarkeit zu diesem Begriffe. 2) Sind dahin nicht nur jene dinglichen

dingliche und persönliche Klagen, welche unmittelbar auf die Lehensache (rem emphyteuticam) z. B. Vindicationsgesuche, Possessorienklagen, Klagen und Handlungen aus einem die bestimmte Lehensache betreffenden Mieth- oder Kaufcontracte u. s. w., einen Einfluß haben, sondern auch alle übrige persönliche Klagen, z. B. bloße Schuldforderungen aus Handschriften, wegen Viehhändel, Hinterlegungsklagen, Klagen aus dem Mandatscontracte u. s. w. ohne den mindesten Zweifel zu rechnen d). 3) Da auch die Klagen aus unerlaubten Handlungen mitbegriffen sind: so gehören alle Injurienbeschwerden, Klagen aus einem Contractsbetruge, der eingejagten Furcht u. w. hieher. Doch soll bei Injurien jener Gerichtsstand gelten, auf wessen Lehenschaft der Frevel geschehen ist; es kann also die Sache nicht im Wohnungsgerichtsstande verhandelt werden e). 4) Enthält der lehenvogteiliche Begriff sogar solche bestimmte Gegenstände, welche dem ersten Scheine nach als Polizeisachen zur unbeschränkten Vogteilichkeit gehören, als Bestellung der Vormünder u. s. Alle diese Folgerungen fließen unmittelbar aus der wörtlichen Erklärung der sogenannten Lehensvogteilichkeit. Dahingegen, welches ebenso eine unmittelbare Folge ist, sind alle übrige zur unbeschränkten Vogtei [§. 610] gehörige Gegenstände von diesem Begriffe ausgeschlossen, und dieselben dem sonst ordentlichen Richter, welcher im Zweifelsfalle auch alle Vermuthung für sich hat, überlassen. — Was insbesondere wegen dieser Lehensvogteilichkeit bei Lehen der patronirten Kirchen und Pfarrer zu bemerken ist, dies ist schon oben

[§. 33] nach dem Inhalte des Regulatives angeführet worden.

a) Im teutschen Rechte ist schon einigermaßen eine Art von dieser Vogteilichkeit bekannt. STRYK diss. de Jurisdictione circumsepta. LINCKE de Vogteia cap. 2. §. 7. ERTEL in praxi Aurea cap. 1. obs. 8. Letzterer giebt einen besonderen Begriff unter dem Namen Hofmarksgerichtbarkeit. HILDEBRAND diss. de Jurisdictione universa cap. 7. pos. 2, wo er sagt: " Jurisdictio civilis dividitur II) in ge-
" neralem sive *omnimodam*, quae totius alicujus distri-
" ctus est, " zu Dorf, Feld und auf der Gemeinde
" über Gülden, Schulden und Schäden, oder die
" Dorfsherrschaft, & in particularem sive *limitatam*
" seu circumseptam, quae duntaxat in certa praedia
" & bona eorumque possessores competit, auf dem
" Lehen der Aigen-Herren und deroselben Hofrait
" und Gütern und soweit diese den Lehenmann mit
" Thür und Angel beschliessen. " Bei genauerer Erwägung wird jedoch der diesseitige regulativmäßige Begriff dieser limitirten Vogteilichkeit von den gegebenen Begriffen dieser Rechtslehrer noch sehr unterschieden sein. Sie enthält einen breiteren Verstand, als ihn Hildebrand entworfen, in sich, und ist folglich einer ganz besonderen Natur.

b) Im Recesse vom Jahre 1681 §§. 1, 2, 3 waren die Fälle der Lehensvogteilichkeit weitläufig angeführet. Zur Vermeidung alles Umschweifes gab man eine allgemeine Erklärung zur Regel, und ließ die bestimmten Fälle im Regulative hinweg. Regulativ §. 4.

c) Addit. Lit. D.

d) Die Worte des Regulatives sind: " So, daß der " Lehenmann totus quoad personam & rem sowohl " was das praedium emphyteuticum principale an " sich selbst, als auch die Accessoria betrift. " ——

e) Addit. Lit. E.

§. 613.

Die fürstlichen Hoheitsrechte bleiben unbeschädigt.

Doch aber bleiben, der hier beschriebenen vogteilichen Befugnisse ungeachtet, die größeren Gerechtsamen des Landesregenten aufrecht, die landesherrliche Gewalt verbreitet sich in ihrer vollen Größe über alle Untergebene sowohl der geschlossenen als nicht geschlossenen Vogteibezirke, Alles ist Unterthan durch den unverbrüchlichen Huldigungseid gebunden. Daher bleibt die Landeshoheit mit ihrem wahren Umfange in der höchsten Person des Landesfürsten wirksam a). Hieraus folget, daß sich die fürstliche gesetzgebende Gewalt, die Landespolizei, die Befugnisse der fürstlichen obersten Landesgerichte b), das Steuerrecht, wobei aber den Vogteiherren ein Jus subcollectandi zugegeben wird [§. 610, n. 35], Kriegsrecht, die Staatsraison und was sich noch mehr hier anführen läßt, auch auf alle Vogteibezirke ohne alles Bedenken erstrecke. Ebenso ist die hohe Gerichtbarkeit und der Blutbann auf der fürstlichen Seite unbeschädigt [§. 614]; und endlich bleiben auch alle Sponsalien- Ehe-

und

und Consistorialsachen fürstlicher Seits in ihrer Wesenheit, wobei jedoch in Ansehung der letzteren das auf Seite der Vogteiherren zu bemerken ist, was ich schon oben [§. 611] angeführet habe.

a) Im Regulative §. 5 heißt es: " Alle und jede ad " Superioritatem territoaialem vulgo Landesfürstliche " Hoheit einschlagende Sachen, als welche alleinig " einem Hochfürstlichen Regenten zu exerciren zuste- " hen; es wäre dann Sach, daß ein Capitulum " oder Privat-Probstei quoad unam vel alteram spe- " ciem regalium in wohlhergebrachter possessione vel " quasi würklich gefunden würde; welchenfalls die- " selbe dabei auch von Rechtswegen solle belassen " werden. "

b) Regulativ §. 4.

§. 614.

Fürstliche hohe Gerichtbarkeit.

Die hohe Gerichtbarkeit verbreitet sich fürstlicher Seits, ohne Rücksicht der vogteibar geschlossenen oder nur blos lehensdistricte, über alle in diesem Abschnitte beschriebene Vogteiuntergebene dergestalt, daß nicht nur die vier hohe Rugen, Mord, Raub, Brand und Nothzucht, sondern auch Alles das, was in die P. h. G. observanzmäßig einschlägt a), dazugezählet werden muß. Doch aber ist dem unbeschränkten Vogteiherrn die erste Untersuchung (prima Cognitio) in vermuthlich peinlich scheinenden Fällen zugestanden. Es folget hieraus,

daß

daß 1) die fürstlicher Seits unbeschädigt verbleibende hohe Gerichtbarkeit keine limitirte Cent, welche sich nur auf die vier hohe Rugen einschränket (Centenam limitatam), sondern eine unbeschränkte (Centenam omnimodam), insich fasse b), und daß 2) die dem Vogteiherrn zugestandene erste Untersuchung als eine für denselben nach Art einer Ausnahme besonders festgesetzte Befugniß zu achten sei. Zur genaueren Beurtheilung dieser beiden Folgen fragt sichs demnach: Welches ist die Gränzscheide der hier unbeschädigt verbleibenden Centenalgerichtbarkeit, und der entgegengesetzten Vogtei? Worinn bestehet die angeführte erste Untersuchung?

a) Regulativ §. 5.

b) Man vergleiche das, was im angeführten Entwurfe §. 26, Note b) desfalls angeführet ist.

§. 615.

Gränzscheide zwischen derselben und der entgegengesetzten Vogtei.

Die erste Frage hängt überhaupt von jener rechtlichen Bestimmung ab: Welche Verbrechen zu den wahren peinlichen Fällen, und welche zu den bürgerlichen Freveln gezählet werden können? Daß diese Bestimmung an jenen Orten, wo der Unterschied dieser peinlichen und bürgerlichen Verbrechen weder durch Gesetz, noch Gewohnheit erörtert ist, vieler Schwierigkeit unterworfen sei, ist ausser allem Zweifel, denn es kann nicht von einem Lande auf das ana-

dere

dere mit Sicherheit geschlossen werden. Indeß gehören nach einer schier allgemeinen Uebereinstimmung a) alle diejenigen Verbrechen zu den wahren peinlichen Fällen, welche eine Lebens- oder größere Leibesstrafe b), oder wenigstens eine solche, die letzterer gleichgeachtet wird, in thesi c) nach sich ziehen. Zu denen, welche den Leibesstrafen gleich zu halten sind, rechnet man Confiscirung aller Güter d), feierliche Infamie, Stellung an den Pranger, abzunehmende Urphed, Verdammung in die Eisen, ewiges Gefängniß, große Geldstrafe e) u. s. w. — Im Hochstifte fehlte es zwar seither auch hierinn an einer ächten Gränzscheide; allein, man hat nunmehr in einer weiteren Centvereinbarung folgenden Satz zum Grunde gelegt:

" Alle Verbrechen, welche nach der P. H. O., oder
" dort bezugsweise nach den gemeinen Rechten,
" Reichs- und Kreisconstitutionen und sonst übli-
" chen Rechten eine Strafe verdienen, derer Voll-
" ziehung des Nachrichters oder Schinders Hand
" erfodert, sollen als peinliche oder Centverbrechen
" angesehen werden " f). Es sind demnach aus diesem hier angeführten Grundsatze die etwa noch vorkommenden Collisionsfälle zu entscheiden.

a) KOCH Inst. Jur. crim. §. 645. MEISTER Princ. Jur. crim. §. 498. Quistorp Grundsätze des peinlichen Rechts §. 535.

b) Ehedem hießen sie, die an Hals und Hand giengen.

c) Was das " in thesi " heiße, ist von H. Geheimenrathe und Universitätskanzler Koch in seinen Inst. Jur. crim. §. 645 in einer Note deutlich ausgedrückt.

Daß es aber bei gegenwärtiger Bestimmung auf eine Strafe ankomme, welche in thesi statt finde, ist selbst der P. H. O. Art. 1, 104, 110, 111, 113, 164, 169 gemäß.

d) Besonders heißt es: Confiscirung aller Güter, wohin die großen Verbrechen des Hochverraths, Friedensbruches u. w. gehören. Confiscationen einer gewissen Summe, eines Handelsstückes, wie beim Wucher, bei unterlassener Anzeige eines Viehhandels zwischen Christen und Juden u. w. werden auch vom Vogteiherrn bewirket.

e) H. Geheimerrath Koch giebt in Inst, Jur. crim. §. 645 an, daß Verbrechen, welche eine Geldbuße über 10 Rthlr nachsich ziehen, zu den peinlichen Fällen zu rechnen seien. Dies kann aber im fuldischen Rechte, besonders wegen des in diesem §. angeführten und sonderbar bestimmten Grundsatzes nicht zur Maaßregel genommen werden.

f) Fortsetzung der Centvereinbarung zwischen Fürsten und Domkapitel in Absicht der Centausübung vom 13. März 1786 unter der Ziffer VIII. Freilich wäre es vielleicht füglicher geschehen, wenn man nach der Analogie des Sachsenrechtes das Principium nicht nach der Verschiedenheit der Strafen, sondern der Verbrechen festgesetzet hätte. In Carpzovs Prax. crim. q. 109 n. 25 u. w. findet man einen Auszug des sächsischen Gesetzes.

§. 616.

§. 616.

Begriff der ersten Untersuchung.

Die andere Frage: Worinn bestehet der wahre Begriff der dem Vogteirichter nach fuldischem Gesetze zugestandenen erſten Untersuchung? ist wegen des Dunkeln und wegen nicht hinreichender Bestimmtheit der hier anwendbaren Regulativsstelle a) von jeher einer besonderen Crisis ausgesetzt gewesen b). Diese für die Zukunft entfernt zu sehen, setzten der Landesregent und das Domkapitel bestimmtere Maaßregeln fest, nach welchen sich die beiderseitigen Gerichtsstellen für die Zukunft zu bemessen haben; und zwar hat es I) nach dem Ausdrucke des Regulatives bei der dem Vogteirichter zustehenden ersten Untersuchung " in vermuthlich scheinenden peinlichen Fällen " sein Bewenden. Die Anzeige des Falles wird vom Vogteibeamten zu Protocolle genommen, die vorläufige Erkundigung über die Eigenschaft des Falles eingezogen, der auf der Flucht stehende Thäter ergriffen, nöthige Hausuchung und Verfolgung bewirket, der Thäter, bis die Cent eingetreten, bewachet und verpflegt, und überhaupt Alles das vorgenommen, was zur vorläufigen Erkenntniß der That und hauptsächlich wegen Versicherung des Thäters und Verwahrung des Corporis delicti erfodert wird. II) Bleibt der Fall, z. B. bei Verwundungen, ob er zur Cent oder Vogtei gehöre, zweifelhaft: so giebt der Vogteibeamte dem Centgerichte, nicht aber unmittelbar der Landesregierung, Nachricht hievon; es geschieht nach der Form mit Zuziehung des gehörigen

Personales eine gemeinschaftliche Besichtigung; und so wird das weitere Verfahren, je nachdem sich die Sache als peinlich oder nur vogteilich entwickelt, entweder dem Centrichter abgegeben, oder dem Vogteiamte belassen. Hiebei ist der Fall einer Verwundung zum peinlichen Verfahren bestimmet, " wenn die " Wunde ansich für gefährlich, oder so beschaffen ge" achtet wird, daß sie mit vorsetzlicher und vollbrach" ter Abschneidung, Abhauung oder Verstümmelung " eines vornehmen Gliedes, oder Lähmung geschehen, " wodurch Jemand zum Gewerbe und Nahrungsbe" triebe unfähig gemacht wird " c). In jedem solchen Falle hat der Centrichter der Landesregierung einen Bericht zu erstatten. Sollte sich nun aber III) die Eigenschaft des Falles, des geschehenen Zusammentrittes ungeachtet, noch nicht völlig aufgeklä ret haben: so ist das Communprotocoll der Landesregierung einzusenden, und über diese Vorfrage von dortaus die Entscheidung zu erwarten. IV) In offenbaren Centfällen muß vom Vogteiamte dem Centrichter sogleich die Nachricht ertheilet werden; doch aber hat das Vogteiamt vorsorglich auch hier alle obenberührte Vorkehrungen zu treffen, so lange der Centrichter noch nicht förmlich eingeschritten ist. Es kann aber auch V) von Seite des Centrichters mit Allem dem fürgeschritten werden, was sonst der Vogteibeamte vorsorglich hätte besorgen müssen, wenn jenem die Anzeige zuerst geschieht; doch hat er sogleich dem Vogteiamte Nachricht zu ertheilen. Erscheinet nun der Fall vogteilich, oder zweifelhaft: so wird nach den Ziffern II und III verfahren; wohin-

gegen sich der Vogteirichter keineswegs in concurrendo einmischen kann, wenn die Sache schon vor der Ankunft desselben als offenbar peinlich unbezweifelt vorlieget. VI) Ist der Centrichter allerdings befugt, bei nöthigen Vorladungen des Damnificaten, oder nöthiger Zeugen aus der Vogtei, unmittelbar und ohne alle Requisition fortzufahren, sobald in vermuthlich peinlich scheinenden Fällen der Zweifel für die Cent entschieden, oder in offenbaren Centfällen das Centgericht schon fundiret ist. Es sollen auch VII) zu jeder Cent aus den dahin einschlagenden Vogteiortschaften ein oder zween Centschöpfen aufgestellet werden. Der Vogteiherr läßt sie durch seinen Vogteibeamten dem Centrichter vorstellen, und dieser hat die Verpflichtung zu besorgen. VIII) Wird in der nemlichen Centvereinbarung zwischen peinlichen und bürgerlichen Verbrechen nach dem im vorigen §. schon angeführten Maaße eine Gränzlinie festgesetzt. IX) Bei erhenkten, erstickten, ersäuften oder sonst todt gefundenen Menschen, wo es noch zweifelhaft ist, ob der Tod zufällig oder gewaltthätiger Weise erfolget, ist die förmliche Besichtigung des Körpers auf die vogteiliche Anzeige durch die Cent zu bewirken. Am Schlusse dieser Vereinbarung wird X) wegen des Kostenpunctes annoch berühret, daß die beiderseitigen Beamten bei den gemeinschaftlichen Zusammentritten die Kosten nach der gewöhnlichen Taxordnung zu empfangen haben. Sie werden entweder vom Thäter, oder bei dessen Zahlungsunfähigkeit von der Landeskasse, oder mittels der hie und da üblichen Erhebung der Centknacken entrichtet d).

a) Die aus dem Regulative hieher gehörige Stelle ist folgende: " So oft ein vermuthlich scheinender Cen-
" tenal Casus in gedachter Kellerey Hinterburg — —
" vorfallet, gehöret der Angriff und prima cognitio,
" occularis inspectio, Hausſuchung und dergleichen
" Praeambula dem kapitularischen Dicasterio privati-
" ve, und da sich der Casus ad Centenam auf die
" vier hohe Rugen qualificiret befindet, wird die
" Extradition an das Hochfürstliche Centh- Ambt
" bey dem hiesigen Paulsthor, dem alten Herkom-
" men gemäs, bey andern Vogteiherrn auf der
" Cräntz- Scheidung gethan u. s. w. " Man s. das Regulativ §. 24.

b) In meinem Entwurfe der fuldischen Gerichtsverfas-sung, bei dessen Herausgabe die über diesen Punct besonders erfolgte Centvereinbarung noch nicht er-schienen war, habe ich §. 27, S. 52 u. w. diese Stelle aus allgemeinen Grundsätzen weitläufig zu er-örteren gesucht.

c) Hiedurch erhält die Frage: Ob bei der Verwundung ein vis major oder vis minor vorgegangen sei? ihre Entledigung.

d) Die Fortsetzung der Centvereinbarung zwischen Für-sten und Domkapitel in Absicht der Centausübung selbst vom 13. und 20. März 1786 in ihrem gan-zen Inhalte.

§. 617.

§. 617.

Pflichtmäßiges Erscheinen der Vogteiunterthanen bei den fürstlichen Centhegungsgerichten.

Bei Erörterung der auf der fürstlichen Seite unbeschädigten hohen Gerichtbarkeit ist nun noch eine besondere Folge derselben anzumerken, daß nemlich alle domkapitulische und probsteiliche Vogteiuntergebene ebenfalls bei den fürstlichen Centhegungsgerichten [§. 600] als Cent- und Landesunterthanen zu erscheinen verbunden sind. Auch in diesem Puncte setzt eine besondere Centvereinbarung für die Zukunft Ziel und Maaß a). Vermöge derselben müssen I) alle Convents- und Probstei- Vogteiunterthanen, ausschließig des Gerichtes Großenlüder b), ohne Unterschied bei jener fürstlichen Centhegung, in derer Centbezirk sie gehören, erscheinen. Bei den Lehensvogteilichen [§. 619] verstehet sich dieses vonselbst. II) Jene, welche vor der Vereinbarung dieser Hegung schon beigewohnet haben, erscheinen so, wie vorher entweder mit Gewehr oder Stöcken; wohingegen III) die vorher nicht Erschienenen nur mit Stöcken beizutreten schuldig sind. IV) Es sollen aber letztere auf keine Weise wider das Herkommen mit Abgaben und Prästationen an Wacht- und anderen Kosten beschweret werden. Daher wird V) bei diesen nur die Absicht erzielet, daß auch dieselben ihren höchsten Landesregenten und Centherrn in offener Versammlung anzuerkennen verbunden seien. VI) Geschieht die Vorladung der Vogteiuntergebenen nach einem vorgeschriebenen Formulare. Das Schreiben

ist

ist 8 Tage vor der Gerichtshegung dem Vogteiherrn zuzusenden, welcher die weitere Bekanntmachung durch seinen Vogteibeamten zu besorgen hat. Der Vogteibeamte hat eine Liste aller Vogteiunterthanen zu verfertigen, und dem Centamte einzusenden. Die nicht Erschienenen werden mit 15 kr. fürstlicher Cent- und 15 kr. Vogteistrafe geahndet. Die Heraustreibung dieser Strafe ist durch das Vogteiamt zu bewirken. VII) Findet bei einer solchen Gerichtshegung keine Ruge statt; denn einestheils sind alle Rugen dermal von Hegung dieser Gerichte verbannet, und anderentheils gehören ohnehin die Rugen der Vogteiuntergebenen entweder zur besonderen vogteilichen Gerichtbarkeit, oder, insofern sie wahre peinliche Fälle zum Gegenstande haben, zum Umfange eines förmlichen peinlichen Verfahrens [S. 600] VIII) Hat es bei den auf den Probsteien besonders hergebrachten Vogteigerichtshegungen sein Bewenden. IX) Soll zur Entfernung aller unnöthigen Versäumniß, so wie es auch dermal allgemein [S. 600] verordnet worden, jährlich nur eine Hegung gehalten werden. Insbesondere aber ist X) wegen der zur Probstei Sannerz gehörigen Ortschaften Sannerz, Weiperz und Herolz, welche der Cent Neuhof einverleibet sind, in Rücksicht der Entfernung die Mäßigung dahin festgesezt, daß nur eine Liste eingesendet werde, und dann jährlich abwechselnd nur 12 Unterthanen aus großen Ortschaften, aus geringeren aber nur 6, welche in der Rolle besonders zu bemerken sind, erscheinen sollen. Endlich ist XI) von Seite der Vogteibeamten in den zu verfertigenden Listen jedesmal der

Ab-

Ab- und Zugang richtig zu bemerken; wogegen aber die fürstlichen Centbeamten die Vogteiunterthanen mit keinen Abgaben für das Moderniren belästigen dürfen, wenn dieses nicht in einem besonderen Herkommen beruhet c).

a) Centvereinbarung zwischen Fürsten und Domkapitel in Absicht auf Hegung der Gerichte vom 7. und 12. Junius 1781.

b) Dieses Gericht macht eine besondere domkapituliſche Cent aus [§.605].

c) Insbesondere sind die Probstei-Zellischen Unterthanen von solchen Abgaben entbunden worden, weil sich diese Observanz aus den eingesehenen Acten nicht zur Genüge gezeiget hat.

§. 618.

Erörterung wegen Lehenschaften auſſer der Cent Fulda. Fürstl. registermäßige Schuldigkeiten. Nonnenlehen. Simultanisches Verfahren. Wechselseitige Vorladungen.

Nach betrachteten allgemeinen Begriffen der hier anwendbaren Vogteilichkeit sind noch verschiedene Sätze anzumerken, worinn sowohl in Beziehung auf die domkapituliſche Audienz, als analogisch auf andere Probsteien, annoch folgende besondere Bestimmungen enthalten sind. 1) Schränken sich die Begriffe der erklärten unbeschränkten, so wie der Lehensvogteilich-

lichkeit, nur auf die innerhalb der Cent Fulda gelegenen Conventslehen ein. Ueber jene Lehenschaften aber, die ausserhalb der Cent Fulda liegen, haben die fürstlichen Aemter, worunter diese Lehen gelegen sind, die unbeschränkte Vogteilichkeit auszuüben. Jedoch werden den Lehensofficianten bei vorkommenden Streitigkeiten und Klagsachen der Lehensleute, in sofern es diese Lehenschaften betrift, Beisitz und Zutritt zu Besichtigungen, wie auch lehensherrliche Erinnerungen bei Führung des Protocolles gestattet a). II) Alle fürstliche registermäßige Erbschuldigkeiten ohne Ausnahme, welche auf den in unbeschränkten sowohl als limitirten vogteibaren Conventsdistricten gelegenen Conventslehen haften, werden unmittelbar und ohne vorläufige Requisition vom fürstlichen Centoberamte herausgetrieben, wobei das fürstliche Amt des Conventslehenmannes fahrende Habe in nöthigen Fällen zur Befriedigung anzugreifen, auch unter Strafbefehlen und sogar mit militairischem Arme und anderen Zwangsmitteln b) die Hilfsvollstreckung zu bewirken im Stande ist c). III) Ist dem fürstlichen Centoberamte alle bürgerliche Gerichtbarkeit (die hohe verstehet sich ohnehin) über die adelichen Lehen und Lehen des fuldischen Nonnenklosters auf jene Weise vorbehalten, wie sie von den übrigen fürstlichen Aemtern über die auser der Cent Fulda gelegenen Conventslehenschaften ausgeübt wird d). IV) Bei ganz vermischten fürstlichen und Conventslehen e) geschehen die gerichtlichen Verhandlungen und Vollstreckungen von beiderseitigen Gerichtspersonen gemeinschaftlich, und zwar an jenem Gerichtsorte,

wohin

wohin der größere Theil gehöret f). V) Alle Servitutsachen, wo beide Grundstücke das dienende so wie das herrschende zweierlei Lehen sind, werden von beiderseitigen Gerichtsstellen ebenfalls simultanisch behandelt g). Endlich ist VI) zu bemerken, daß die Citationen ratione Forensium d. i. jener, welche z. B. ihren Wohnsitz im Fürstlichen haben, zugleich aber auch im Vogteilichen Grundstücke besitzen, oder umgekehrt, im Falle nemlich in Rücksicht dieser Grundstücke im Gerichtsstande der gelegenen Sache oder des Contractes Processe entstehen, wechselseitig bei dem Wohnungsgerichtsstande ersuchungsweise anverlanget, und von dortaus bewirket werden müssen. Die Ersuchung geschiehet nach einem besonders vorgeschriebenen Formulare h).

a) Regulativ §. 11.

b) Die fürstl. Executionsordnungen werden zur Richtschnur genommen.

c) Regulativ §. 6.

d) Ebendaselbst §. 8.

e) Hierunter sind die in concreto vermischten Lehen zu verstehen. Der ehemalige Jesuittenhof zu Kienzell ist ein Beispiel. Zuweilen ist $\frac{1}{3}$ fürstlich, $\frac{2}{3}$ conventisch, oder umgekehrt.

f) Regulativ §. 10.

g) Ebendaselbst §. 26. Dies ist auch dahin auszudehnen, wenn zweierlei probsteiliche Lehen in Collision kommen.

h) Besondere Uebereinkunft zwischen Fürsten und Domkapitel vom 8. März 1784.

§. 619.

Von Erkenntnissen über gemeine Hutweyden u. s. Unterschied der geschlossenen und nicht geschlossenen Lehensortschaften.

Erkenntnisse und Vollstreckungen über gemeine Hutweyden, Triften u. d. gl. gemeine Stücke in unbeschränkten vogteibaren Ortschaften werden lediglich vom Vogteirichter bewirket. Bei lehensvogteilichen Oertern hingegen macht das Regulativ a) unter geschlossenen oder ganz lehenvogteilichen, und nicht geschlossenen oder nicht ganz lehenvogteilichen Ortschaften einen Unterschied. Bei jenen sollen die Lehenserkenntnisse und Vollstreckungen gleichfalls dem lehensvogteilichen Amte gebühren; wohingegen in letzteren diese Gerichtsbefugnisse dem fürstlichen Amte überlassen werden. — Indeß geschieht durch die Additamenten des Regulatives b) einige Abänderung, vermöge welcher die Erkenntnisse in solchen Streitsachen über gemeine Hutweyden, Triften 2c., als welche sich in lehensvogteilich geschlossenen Orten zwischen vermischten Unterthanen ereignen, simultanisch vorgenommen, Vollstreckungen aber privative vom fürstlichen Amte bewirket werden sollen c). — Uebrigens ist anzumerken, daß alle andere Gemeindenrechte (Jura Communitatum), welche keinen

Be-

Bezug auf Lehensgründe haben, ohne Unterschied der geschlossenen oder nicht geschlossenen lehensvogteilichen Ortschaften, blos dem fürstlichen Gerichtsstande überlassen sind. Man zählet zu dieser Klasse folgende Rechte: 1) Huldigungsbefugniß; 2) Gefängniß; 3) Aufsicht über Gewicht, Ellen und Maaß; 4) Kirchweihschutz; 5) Aufrichtung gemeiner Dorfschulen; 6) gemeine Gebote und Verbote; 7) Aufsicht über Dorfschaftsehehaften; 8) Bestellung gemeiner Diener; 9) jährliche Feuerbeschau; 10) Streiferei auf lose Leute; 11) Zusammenrufung der Gemeinde; 12) Hegung der hergebrachten bürgerlichen Walpurgis- und Michelsgerichte und dabei übliche Unterthanenaufnehmung; 13) Gemeinderechnungen; 14) Auflegung bürgerlicher Schandstrafen; 15) Haussuchungsrecht; 16) Einsitz- und Beisitzgeld; 17) Nachsteuer; 18) Brandweinblasengelder; 19) Aufrichtung offener Schießplätze; 20) Aufstellung verschiedner Handwerker; 21) Steuersachen in Gemeindsnöthen; und 22) alle Aufsicht über Polizeisachen d).

a) Regulativ §. 7.

b) Addit. Lit. F.

c) In meinem Entwurfe der fuldischen Gerichtsverfassung §. 30, S. 62 gab ich diesen Sätzen eine ganz andere Wendung, und glaubte, daß der Concipient des Additaments das Wörtchen "nicht" ausgelassen und statt "nicht lehensvogteilich geschlossenen" "lehensvogteilich geschlossenen" gesetzet habe. Die Ursache dieser meiner Meinung war, weil dabei vermischter

Lehens-

Lehensunterthanen gedacht wird, welches mir doch in einem ganz geschlossenen Lehensorte nicht denkbar schien. Allein, ich habe der Sache nachgeforschet und gefunden, daß ich sie immer noch nicht im Reinen habe, zumal noch die Frage aufgeworfen wird: Ob denn ein ganz geschlossenes lehenvogteiliches Ort existire? — Ich bin also in gegenwärtigem Systeme bei den Worten des Gesetzes stehen geblieben, und überlasse die Sache einer weiteren Beurtheilung.

d) Regulativ a. a. O. Die hier angeführten fürstlichen Gerechtsamen sind schier die nemlichen, die Errel zum Begriffe der unbeschränkten Vogteilichkeit zählet[§.610]. Hier sind sie aber nicht als vogteiliche, sondern als landesherrliche Befugnisse zu betrachten.

§. 620.

Entscheidungen der Concursen.

Bei vorkommenden Concursen, wovon ich schon oben in einer besonderen Lehre [§. 447 u.w.] weitläufig gehandelt habe, sind in Beziehung auf die domkapitulische und probsteiliche Gerichtbarkeit insbesondere annoch folgende Gränzlinien anzumerken. I) Werden die völligen Erkenntnisse und Vollstreckungen der Gantprocesse in Ansehung der in der Cent Fulda liegenden Conventslehensgründe ohne Rücksicht der unbeschränkten oder lehensvogteilichen

Ge-

Gerichtbarkeit, der domkapitulischen Audienz ohne Widerspruch überlassen a). II) Wenn zweierlei, nemlich fürstliche und Conventslehen, in einem Concurse zusammenkommen: so soll, wenngleich auf einer oder der anderen Seite mehr oder weniger ist, die Verhandlung simultanisch geschehen b). Sind demnach III) vermischte Lehenschaften an Orten, wo die Lehensvogteilichkeit hergebracht ist, im Gantprocesse befangen: so sind die Processe durch die fürstliche und probsteiliche Beamten gemeinschaftlich zu instruiren, das Urtheil aber soll von einem hiezu bestimmten Regierungsrathe und dann dem domkapitulischen Sindicus entworfen, und demnach die Vollstreckung wieder von gemeldten ersteren Beamten vollzogen werden c). Sind nun aber IV) in einem Gantprocesse zwar keine fürstliche Lehen, doch aber Zinsen, Dienste und dergleichen registermäßige Schuldigkeiten verwickelt: so wird dem fürstlichen Amte nur Zutritt, aber ohne Stimme und Gebühren, gestattet, welches auch umgekehrt eintritt, wo nur Conventszins u.w. ohne Lehenschaft in einem Concurse eines fürstlichen Lehenmannes begriffen sind d). Daß aber in jedem Falle den Parteien der gehörige Berufungsweg an die Landesregierung offen verbleibe, dies verstehet sich nicht nur vonselbst, sondern ist auch im Gesetze ausdrücklich berühret e).

a) Regulativ §. 16.

b) Ebendaselbst §. 17. Mit diesem Satze stimmt der Gerichtsbrauch nicht überein. Wenn ein Concursmäßiger zwei Güter, ein fürstliches und Conventsoder

oder Probsteilehenbares Gut zugleich, oder auch nur mit dem fürstlichen Hauptgute einige Convents- oder Probsteibeistücke, oder so umgekehrt besitzet: so wird der Gantproceß zertheilet, und von jedem Gerichtsstande insbesondere vorgenommen. Da aber dieser Gerichtsbrauch einem klaren Gesetze, welches sogar durch eine neuere Verordnung [Concursord 1758, §. 3 am Ende] ausdrücklich bestätiget wird, schnurgerade zuwider ist: so entsteht die Frage: Ob derselbe in vorkommenden Fällen geltend sein könne? Ich stimme jenem Rechtssatze bei, quod observantia judicialis, ut species *usualis interpretationis*, contra legem *claram* non valeat. Man vergleiche, was HELLFELD in Jurisprud. forens. §§. 30, 31. SCHAUMBURG Digest. Lib. I. Tit. 3. §. 4 behaupten. Ein anderes wäre es, wenn gar kein oder ein dunkles Gesetz, wo sich eine Doctrinalerklärung anwenden ließe, vorhanden wäre. L. 37, 38. D. de legibus.

c) Addit. Lit. H. Bei ganz vermischten Lehen (in concreto) wird zwar eine simultanische Verhandlung auch im Gerichtsgebrauche befolget, so, wie überhaupt alle bürgerliche Gerichtbarkeit in Ansehung dergleichen Lehenschaften gemeinschaftlich behandelt wird. Allein, die hier besonders vorgeschriebene Art, Kraft welcher die Urtheile von einem Regierungsrathe und domkapitulischen Sindieus entworfen werden sollen, ist gleichfalls ausser dem Gebrauche.

d) Regulativ §. 18.

e) Regulativ a. a. O. am Ende.

§. 621.

Was bei vorkommenden Expeditionen zu erinneren sei.

Das Ausfertigunsrecht öffentlicher Urkunden wird auf folgende Weise bestimmet. I) Entweder ist die Rede von unbeschränkten vogteibaren Ortschaften, oder nur von lehensvogteilichen. Im ersten Falle werden alle Urkunden, Contracte, Alimentations- und Entschädigungsrecesse, auch Geburtsbriefe vom unbeschränkten Vogteirichter ausgefertiget. Im anderen Falle hingegen werden zwar dem Lehensrichter auch allerlei Ausfertigungen überlassen; Geburtsbriefe aber sind ausdrücklich ausgeschlossen a). II) Bei vermischten Lehenschaften geschehen die Ausfertigungen simultanisch und zwar dergestalt, daß jene Gerichtsstelle, wohin der größere Theil gehöret, die Ausfertigung wirklich vornimmt, die andere aber nur Mitsiegelung und Unterschrift beizutragen befugt ist b). Was nun III) die Ausfertigungen, als Kaufbriefe, Realschuldverschreibungen u. w. bei Conventslehen ausser der Cent Fulda, wo weder Vogtei, noch Lehensvogteilichkeit gegründet ist, betrift: so sind diese dem fürstlichen Gerichtsstande lediglich überlassen, und werden nur dem Lehensherrn zur Mitsiegelung übersendet. Es ist aber bei dieser Mitsiegelung folgendes zu erinneren. I) Sollen dergleichen Contracte binnen vier Wochen, vom Tage der Ueberreichung angerechnet, bei 40 Rthlrn, zur Hälfte dem Fürsten und zur Hälfte dem Lehensherrn verfallener Strafe, von den fürstlichen

Aemtern ausgefertigt, und dem Lehensherrn zur Mitsiegelung verschlossener zugeschicket werden c). 2) Sind nach bewirkter Consigillation die Ausfertigungen von den fürstlichen Aemtern den Parteien binnen zehn Tagen einzuhändigen. 3) Sollen, wenn die Mitsiegelung und lehensherrliche Genähmigung nicht geschehen, alle Ausfertigungen als nichtig angesehen werden, wobei der desfalls schuldige fürstliche Beamte der leidenden Partei allen Schaden ersetzen muß. 4) Was hier von den die Conventslehen betreffenden Ausfertigungen gesagt worden, gilt auch umgekehrt in Ansehung der fürstlichen in den der domkapitulischen Audienz zugehörigen vogteibar geschlossenen Orten befindlichen Lehenschaften d). 5) Sind die Ausfertigungsgebühren zu vertheilen, wovon das ausfertigende fürstliche Amt $\frac{2}{3}$, das mitsigillirende aber $\frac{1}{3}$ erhält. Endlich ist 6) in der Unterschrift und Besiegelung folgende Rangordnung zu beobachten: α. Der Landesherr, β. das Domkapitel, γ. fürstliche Dicasterien, δ. domkapitulische Audienz, ε. Probsteien e), ζ. fürstliche Aemter f), η. domkapitulisches Centamt zu Lüder g). IV) Ehe es bei Veräußerungscontracten über kapitulische oder probsteiliche Lehenschaften zu gerichtlichen Ausfertigungen kömmt, so müssen die vorläufigen Tractaten derselben bei dem bestimmten Lehensschultheisen geschehen. Dieser macht in Beisein der Parteien und Zeugen einen schriftlichen Aufsatz, liest ihn vor, und überreicht denselben bei Amte. Heimlich vorgenommene Contracte werden nicht nur als unstatthaft verworfen [§. 389], sondern sind auch unter einer besonde-

ren

renStrafe verboten h). Dieser nemliche Lehensschultheis ist auch allein befugt, bei Weinkäufen die Contractspuncte öffentlich zu verkündigen i).

a) Regulativ §. 12.

b) Ebendaselbst.

c) Addit. Lit. G.

d) Regulativ §. 13.

e) Dies verstehet sich, wenn ein Herr Probst selbst unterschreibet. Geschieht es aber von dessen Vogteiamt: so geht das fürstliche vor.

f) Im Jahre 1730, folglich nach dem Regulative, kamen bei den fürstlichen Aemtern die förmlichen Amtssigille zu Stande. Nun würde es dem Anstande zuwider gewesen sein, wenn die fürstlichen Siegel hätten nachgesetzt werden sollen. Man verfügte daher, daß sich die fürstlichen Beamten bei dergleichen Mitsiegelungen nicht der öffentlichen, sondern ihrer Privatsigille zu bedienen hätten.

g) Regulativ §. 14.

h) Addit. Lit. L. §. 27.

i) Ebendaselbst §. 28.

§. 622.

Domkapitulische Gerechtsame bei Handwerkern.

I) In allen domkapitulischen und probsteilichen Vogteiorten, sowohl in- als ausser dem Gerichte

Lüder, können von Seite des Domkapitels oder Vogteiherrns Innungs- oder Zunftartikel, wenn solche von kapitulischen Untergebenen verlanget werden sollten, ohne landesherrliche Genähmigung nicht ausgestellet werden. Würden diese vogteiliche Untergebenen dergleichen besondere Artikel nicht verlangen: so können sie in die fürstliche Stadt- oder Landzünfte eintreten. II) Bei einem solchen Eintritte gehen die bei Aufdingen, Ledigsprechen und Meisterwerden, wie auch bei anderen mit diesen vogteibaren Handwerkern simultanisch vorfallenden Controversien, besonders wo die vogteibaren Handwerker beschwert zu werden sich beklagen, abfällige herrschaftliche und Amtsgebühren in Theile. Von ersteren erhält der Landesfürst $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{3}$ das Domkapitel oder der probsteiliche Vogteiherr, und $\frac{1}{3}$ das Handwerk, wenn es letzteres hergebracht hat. Von letzteren, nemlich den Amtsgebühren aber, werden $\frac{2}{3}$ dem fürstlichen und $\frac{1}{3}$ dem kapitulischen oder Probsteiamte zu Theile. Der dem Vogteiherrn zufallende oben bemerkte $\frac{1}{3}$ wird jedoch nicht anders verstanden, als wenn der Meister, wobei der Junge gelernt, in einem geschlossenen vogteibaren Orte wohnhaft sei. III) Den Vogteiuntergebenen wird unter dem Vorwande des Einwohnerrechtes, ein erlerntes Gewerbe ausser der Zunft zu treiben, nicht mehr gestattet a). IV) In der Kellerei Hinterburg sind nur zwei Metzger oder Fleischhauer, welche in der Stadtzunft stehen, und anderen Stadtmeistern durchgehends in ihren Zunftsachen und Zusammenkünften ohne einigen Vorzug gleich gehalten werden

sol-

sollen b), aufzustellen. Diese sind befugt und verbun:en Fleisch öffentlich feil zu haben, auch selbst zu schlachten, und gleich den Stadtmetzgern dem Domkapitel ähnliche Abgaben zu leisten. Vom Domkapitel haben sie auch den Fleischtax und nö:thige Besichtigungen zu gewärtigen.

a) Addit. Lit. i.
b) Addit. Lit. k.
c) Regulativ §. 22.

§. 623.

Domkapitulische Gerechtsame wegen der Landmilitz. Wenn ein regulirter Soldat ein kapituliischer Einwohner wird.

Im Gerichte Lüder darf wegen der Landmilitz, ohne vorläufige Requisition an den Domdechant Namens des Domkapitels, nichts vorgenommen werden. Ebenso ist dies von den übrigen vogteibar geschlossenen Probsteiorten in Beziehung auf den Vogteiherrn zu verstehen. Bei Musterungen, zu welchen das Vogteiamt immer dazuzubestellen ist, geschieht die Ausfuchung der neuen Mannschaft nicht nach der Willkühre der Officiers, sondern von den Vogteiherren mittels des domkapitulischen oder Probsteibeamten, und ebenso sind diese Beamten angewiesen, bei einkommenden Klagen mittels Bericht an den Landesregenten, zum Behufe der Supplicanten die Wahrheit der Sache vorzustellen a). Die Fahne im Gerichte Lüder wird im dortigen Amthause aufbewahret. Die Vogteirichter können in Vollstreckungen die Landmilitz allerdings zu Hilfe nehmen, jedoch

mit

mit vorläufiger Requisition an die nächstgelegenen Ober- oder Unterofficiers b). Dies sind die Gerechtsamen wegen der Landmilitz. Wegen der regulirten ist nur folgender Fall anzuführen. Wenn sich ein fürstlich regulirter Soldat in ein domkapitulisch vogteibar geschlossenes Ort niederläßt: so wird er ein Einwohner, und daher in dinglichen Sachen, und Sachen der nachbarlichen Wohlfahrt dem Vogteiamte unterworfen. Jedoch sind hiebei die gehörigen Ersuchungen an die Officiers zu bewirken c).

a) Regulativ §. 20.
b) Ebendaselbst §. 21.
c) Ebendaselbst §. 23.

§. 624.
Schluß dieses Abschnittes.

Zum Schlusse dieses Abschnittes ist annoch anzumerken, daß alle fürstliche Dicasterialausfertigungen, deren Inhalt domkapitulische oder probsteiliche Beamten (die Audienz ausgenommen) oder Unterthanen des Gerichtes Lüder, oder anderer kapitulischen, oder probsteilichen ganz vogteibar geschlossenen Ortschaften betrift, unmittelbar an die Person des Domdechants oder Probsten, mit einem Ersuchungsschreiben begleitet, zu richten sind a). Daß übrigens auch den Vogteiherren das Edictum de bonis redintegrandis regulativmäßig b) zu statten komme, dies wird nur blos als ein Nachtrag zu der oben [§. 416 u.w.] weitläufig gelieferten Abhandlung dieses Gegenstandes berühret.

a) Regulativ §. 25. b) Ebendaselbst §. 15.

Fünf=

Fünfter Abschnitt.

Von einigen privilegirten Gerichtsstellen.

Erster Absatz.

Von dem Lehenhofe.

---

§. 625.

Verbindung mit Vorigem.

Nach vollendeter Erörterung der ordentlichen allgemeinen Gerichte und ihrer Gerichtbarkeit, sowohl im obergerichtlichen als untergerichtlichen Verhältnisse betrachtet, sind nur noch einige besondere privilegirte Gerichtsstellen des Hochstiftes anzumerken. Hieher gehören 1) der fürstliche Lehenhof, 2) das Oberhofmarschallamt, 3) der akademische Senat, 4) das Militairgericht, und 5) das Oberforstamt.

§. 626.

Personalstand und Verfassung des fürstlichen Lehenhofes.

Daß die weltliche Landesregierung in gewissem Betrachte auch auf Lehenssachen einen Einfluß habe, dies ist schon oben [§. 596] berühret worden. Im eigentlichen Verstande aber ist der Lehenhof von

der

der Regierung getrennt. Er ist mit einem besonderen Lehenprobste, Director, besonderen Lehenräthen, einem Secretar und Lehensfiscale versehen. Der Lehenprobst, ein Domkapitular, ist Präsident, der Hofkanzler vertritt die Stelle des Directors, und die Räthe werden als Referenten geordnet. Was die innere Einrichtung belanget: so werden Entscheidungen geringerer Sachen und Gegenstände, Vorladungen, Lehensempfängnißgeschäfte, wie auch die ganze Einleitung der Processe in Justizsachen, bis zur Entscheidung der Hauptsache, bei diesem besonderen Lehenrathe vorgenommen. Bedeutende Sachen (causae arduae sagt das Gesetz) hingegen, wohin alle Justizsachen von Wichtigkeit gehören, sollen in vollem Regierungsrathe, doch aber in Beisein des Lehenprobsten und aller Lehenhofsmitglieder am Ende vorgetragen, daselbst entschieden, und so die Ausfertigungen unter dem Namen "Präsident, Lehens" probst, Kanzler, Geheime- Hof- und Lehenräthe ꝛc." eröffnet werden a). Die Belehnungen der geringeren Lehen geschehen nur bei der Lehensdeputation in dem gewöhnlichen Lehenrathszimmer, die Grafenbelehnungen in der Regierungsaudienz vor versammeltem vollen Regierungs- und Lehenrathe, und die Belehnungen der Fürsten unter gewissen Feierlichkeiten vor dem Throne. Lehenssitzungen geschehen gewöhnlich am Samstage oder Mittwochen, auf welche Tage auch die geringere Lehensempfängnisse eingerichtet werden. In der Sitzung wird ein kurzes Rapsodium geführet, wornächst die Expeditionen durch die gewöhnliche Regierungskanzlei doch aber unter

der

der Obsorge des Lehensecretars zu bewirken sind b).

a) Ein jeder Regierungsrath ist in seinem Diensteide auch zugleich auf Lehensvorkommenheiten verpflichtet.

b) Hieher gehören die beiden Verordnungen für den Lehenhof vom 7. Julius 1761, und vom 3. Mai 1780.

Zweiter Absatz.

Vom Oberhofmarschallamte.

---

§. 627.

Personal- und Gerichtsstand des Oberhofmarschallamtes.

Das Oberhofmarschallamt ist eine vorzügliche befreite Gerichtsstelle. Die beiden der Ober- und Hofmarschall, der Consulent, Haushofmeister und ein Secretar machen den Personalstand dieses Gerichtes aus. Wegen des Gerichtsstandes ist zu bemerken, daß alle Hofchargen und Cavaliers ohne Unterschied des Ranges, Hofofficianten und Livreebedienung, so wie auch ihre Kinder und Wittwen, in Ansehung des Persönlichen unmit-

mittelbar zu demselben gehören. Wasfür eine Ausdehnung in diesem Satze verborgen liege, und selbst im Gesetze erläuterungsweise desfalls ausgedrücket sei, dies ist schon oben [§. 37] weitläufig angegeben worden a). Das Stalldepartement gehöret ebenfalls zu diesem Gerichtsstande, nur präsidirt alsdenn statt des Ober- und Hofmarschalls der Oberstallmeister. Die Berufungen von diesem privilegirten Gerichte gehen unmittelbar an den Landesregenten. In Hofetiqueten und Disciplinsachen ist dieses ohnehin keinem Zweifel unterworfen. In streitigen Sachen aber läßt der Landesherr durch besonders hiezu bestimmte Commissarien von der Landesregierung in der Berufungsinstanz und allen anderen Rechtsmitteln entscheiden, doch ist desfalls eine bestimmte Berufungssumme erfoderlich, und zwar bei adelichen Hofchargen und Cavaliers 100 fl., bei Officianten hingegen 25 fl. und bei Livreebedienten 15 fl. b).

a) Was in dem hier angeführten und schon im ersten Buche vorgekommenen §. 37 bei der adelichen Dienerschaft, in Absicht auf den persönlichen Gerichtsstand, nicht statthabende Prävension, Obsignatur und Inventarisirungen, Concursen u. s. w. angegeben worden ist, dieses hat auch, doch aber nach seinem Verhältnisse, bei der geringeren Hofbedienung Platz.

b) Verordnung über die Jurisdiction des Oberhofmarschallamtes vom 13. März 1781.

§. 628.

§. 628.

Festgesetzte Ausnahmen. Wieweit die Gerichtbarkeit in peinlichen Fällen gehe. Verfahrungsart.

Gleichwie nun die Gerichtbarkeit dieses Gerichtes vermöge dessen, was in vorigem §. und schon oben im ersten Buche [§. 37] davon angeführet worden ist, seine Ausdehnung erhält: ebenso sind auch im Gesetze besondere Ausnahmen festgesetzet, wo diese Gerichtbarkeit abfällig werden soll. Auf diese Weise sind ausdrücklich davon ausgeschlossen, alle dingliche Klagen, Verpfändungen, Bürgschaften, Sicherheitsstellung bei Tutelen und Curatelen, Ehepacten, Servitutensachen, insofern nemlich alle diese Handlungen auf unbewegliche Stücke eine Beziehung haben; denn diese gehören unmittelbar zum Gerichtsstande der gelegenen Sache. Nicht minder müssen Jene, welche zwar diesen privilegirten Gerichtsstand vor sich haben, dahingegen aber in den zur öffentlichen Polizei und bürgerlichem Nahrungsbetriebe gehörigen Vorkommenheiten als schuldig befunden werden, auf vorläufige Ersuchung zum Polizei- oder sonst bürgerlichen Richter gestellet werden. — Erkenntnisse und Bestrafungen über Verbrechen sowohl in- als ausser dem Dienste gehören zum Hofmarschallamte. Dies ist jedoch nur von geringerem Verbrechen zu verstehen; denn, sind solche Verbrechen vorhanden, welche der peinlichen H. G. O. gemäs eine durch des Schinders Hand

zu bewirkende Strafe am Leben oder Leibe, mit Landesverweisung, oder dem Zuchthause, nach peinlichem Herkommen nach sich ziehen: so wird der Angeschuldigte mit dem Originalprotocolle des ersten Verhöres der weltlichen Landesregierung zum weiteren Verfahren ausgeliefert a). In vorkommenden Centfällen bei der Husarengarde ist die vorläufige Untersuchung, welche in der Casserne nöthig ist, ebenfalls vom Hofmarschallamte, doch aber mit Zuziehung des Gardesrittmeisters zu bewirken, im übrigen aber der Centfall der Landesregierung zu überlassen b). — Endlich ist zu erinnern, daß sich das Hofmarschallamt in Rücksicht der Verfahrungsart nach den Landesjustizordnungen zu bemessen habe. Vollstreckungen auf Personen und bewegliche Stücke geschehen unmittelbar, auf liegende Gründe aber mittels Requisition an die gehörige Stelle c).

a) Die angeführte Verordnung. Man vergleiche auch, was im schon mehr gedachten meinem Entwurfe §. 49. desfalls enthalten ist.

b) Fürstliches Decret vom 21. Nov. 1787.

c) Die nemliche oben angeführte Verord. von 1781.

Drit-

Dritter Absatz.

Vom akademischen Senate.

§. 629.

Lediglicher Bezug auf das Vorige.

Zur Klasse der befreiten Gerichtsstellen des Hochstiftes muß auch der akademische Senat der fuldischen hohen Schule allerdings gerechnet werden. Da ich aber die Verfassung desselben schon im ersten Buche [§. 41] bei Behandlung aller akademischen Rechte völlig zergliedert habe: so mache ich dermal auf das, was daselbst schon angegeben worden ist, nur einen lediglichen Bezug.

Vierter Absatz.

Vom Militairgerichte.

§. 630.

Einiger Begriff von diesem Gerichte. Gerichtsstand in bürgerlichen Sachen.

Das fuldische Militairgericht, (Corpus militare) welches ebenfalls als eine befreite Gerichts-

stelle anzusehen ist, bestehet aus dem Commandanten der Garnison, den hiezu bestimmten Officiers und einem Rechtsgelehrten, welcher die Stelle des Auditors vertritt. Es verbreitet seine Gerichtbarkeit über alle zum regulirten Soldatenstande gehörige Personen. Daher stehen alle Oberofficiers der Garnison, und zwar ohne Unterschied des Standes, auch ohne Rücksicht eines etwaigen Hofdienstes a), ferner Unterofficiers, gemeine Soldaten, Invaliden, ihre Kinder, Weiber und Witwen, in persönlichen Sachen unmittelbar unter diesem privilegirten Gerichtsstande. Sie erkennen keine höhere Instanz eines Obergerichtes, sondern es werden ihre Berufungen unmittelbar an den Landesregenten gerichtet, und von dortaus zu den zu verhandelnden Rechtsmitteln Commissarien angeordnet. Fremde beurlaubte, oder auch durchreisende und sich verweilende Soldaten sind ebenfalls während ihrem Aufenthalte in Ansehung ihrer Person diesem Militairgerichte unterworfen; nur ist hiebei zu bemerken, daß in Fällen, wo sich ein solcher einer Schleichwerbung verdächtig machet, die desfalls zu bewirkende Untersuchung von diesem Gerichte und dem mitconcurrirenden Amte simultanisch geschehen, und die Sache mit Gutachten zum Cabinete eingesendet werden soll b).

a) Officiers, wenn sie auch adeliche Geheimeräthe oder Kammerjunker sind, gehören dessen ungeachtet in Ansehung ihrer Personen und Mobilarvermögens zum Corpori militari. Fürstliches Decret bei Gelegenheit der Verlassenschaft des Obersten von Gebsattels vom Jahre 1789.

b)

b) Fürstliche Verordnung vom J. 1789.

§. 631.

Criminalgewalt dieses Gerichtes.

In dieser militairischen Gerichtbarkeit ist nun auch die Peinlichkeit in ihrem breitesten Verstande enthalten. Das Corpus militare instruirt die Processe, die Verhandlungen werden mit Gutachten dem Landesregenten eingesendet, dieser läßt die Sache in großen peinlichen Fällen nochmal durch die Landesregierung in Ueberlegung ziehn, und so wird sie nach geschehener Zurücksendung von dieser privilegirten Gerichtsstelle vollstrecket. Jene Irrung, welche sich zwischen diesem Gerichtsstande und dem Vicedomamte in Fulda, in Ansehung der zwischen Soldaten und Bürgern vorgefallenen Thätlichkeiten und desfalls vorzunehmenden Besichtigungen, zugetragen, ist dahin entschieden, daß, wo ein Soldat verwundet ist, die Besichtigung dem Militairgerichte, wo aber ein Bürger oder sonst Jemand mißhandelt wäre, dem Vicedomamte zu belassen sei; die Hauptuntersuchung aber gehört dahin, unter welchem der Beleidigende oder Beklagte stehet a).

a) Fürstliches Decret vom 24. Dec. 1776, zur Regierungsrelation vom 18. desselben Monats die Schlägereisache zwischen dem Grenadier Hendler und dem Weimesmühler Balzer Bellhausen im Roßwirthshause zu Fulda betreffend.

Fünfter Absatz.

Vom Oberforstamte.

§. 632.

Personalstand des Oberforstamtes.

Endlich kömmt das Oberforstamt in der Reihe der privilegirten Gerichte vor. Das Personale dieses Gerichtes bestehet aus einem Präsidenten, dem Oberjägermeister, den Oberforstmeistern, dem Oberjäger, einem Consulenten und dem Forstsecretar. Die Stelle des Präsidenten hat noch immer ein Domkapitular bekleidet, und zu jener des Consulenten ist ein Rechtsgelehrter geordnet. In vorkommenden Privatprocessen, welche Forst- und Jagdbedienten betreffen, und wo überhaupt eine rechtliche Entscheidung nöthig ist, wird die Sache dem Gutdünken des Consulenten lediglich anheimgegeben, in welchem letzreren Betrachte derselbe auch wirklich als Forstamtsrichter angesehen werden kann.

§. 633.

Gerichtbarkeit auf die Personen der Forst- und Jagdbedienten.

Im Forst- und Jagddienste und den dahin einschlagenden Vorkommenheiten stehen alle fürstliche Forst- und Jagdbedienten, wie auch Gehilfsleute der

übrigen

übrigen Forst- und Jagderfoderniſſe, ohne alle Ausnahme unter dem Oberforstamte. In Rückſicht der auf die Person des Bedienten abzweckenden wirklichen Gerichtbarkeit hingegen ſind zwar auch die mehresten nebſt ihren Weibern, Kindern und Wittwen dieſem privilegirten Gerichtsſtande unterworfen; doch aber leidet auch dieſes eine Ausnahme, wo entweder der Forſt- und Jagdbediente ſchon ein anderes privilegirtes Forum anzuerkennen hat a), oder die Perſon nur in gewiſſem Betrachte als Beihilfe zum Dienſte anzuſehen iſt b). Es ſchränket ſich aber die ſo eben dem Oberforstamte in Privatſachen zugeſchriebene Gerichtbarkeit nur auf jene Vorkommenheiten ein, welche blos auf das Perſönliche z. B. Perſonalſchuldſachen und andere perſönliche Verbindlichkeiten einen Einfluß haben; dahingegen aber bleibt Alles das davon ausgeſchloſſen, was nur immer auf unbewegliches Vermögen eine Beziehung haben kann. Ueberhaupt kann hiebei beinahe dasjenige analogiſch angewendet werden, was oben [§. 628] bei dem Hofmarſchallamte angeführet worden iſt. Daß im übrigen das Oberforstamt in allen ſtreitigen und rechtlichen Vorkommenheiten die weltliche Landesregierung als ihre obere Inſtanz anzuerkennen habe, iſt zweckmäßig und ganz einer ordentlichen Juſtizverfaſſung angemeſſen.

a) Z. B. Jene, welche zugleich Hofdienſte bekleiden, und daher zum Hofmarſchallamte [§. 627] gehören.

b) Auf dieſe Weiſe bleiben die Kreiſer, die zu Wildſcheuern und Jagdzeuchhäuſern angeſtellten Handwerksleute, Wildpretsboten ꝛc. auſſer ihrem Dienſte ihrem ordentlichen Amte unterworfen.

§. 634.

Gerichtbarkeit auf Waldungen. Zustehende Polizeiaufsicht.

Alle Oberpolizeiaufsicht in Forst- Wald- und Jagdsachen kömmt dem Oberforstamte zu; doch aber verstehet sich dabei von selbst, daß die oberste Forstlandespolizei auf Seite der Landesregierung als des obersten Polizeicollegiums, wirksam verbleibe. Auch bei gemeinen, Stifts-, Kirchen-, und Privatwaldungen findet die Oberaufsicht dieses Forstgerichtes ihre Anwendung; nur wird auch diesen gestattet, zugleich ihre Privatwaldknechte zu halten, wobei überhaupt auf die hie und da vorhandenen Recesse, Urtheile und andere rechtliche Bestimmungen der Bedacht zu nehmen ist. Die hier sonderbar in Absicht auf gemeine, Stifts- und Privatwaldungen weiters zu bemerkende Verfügungen sind oben [§§. 131. 132] nachzusehen.

§. 635.

Rügerecht des Oberforstamtes.

Das Oberforstamt ist auch als ein wirckliches Rügegericht zu betrachten. Daher werden alle und jede Untersuchungen und Strafserkenntnisse über Forst- Jagd- und Fischfrevel von diesem Gerichtsstande bewirket. Ist bei einem oder dem anderen Stifte, einer Stadt oder Gemeinde, ein besonderes Büsungsrecht [§§. 78. 94] üblich und festgesetzt: so hat es auch hiebei in der wohlhergebrachten Maaße sein Bewenden. Es schränket sich aber dieses dem Oberforstamte zukommende Rügerecht nur auf bloße Jagd- oder Forst-

frevel

frevel ein, in solange dieselben nicht als peinlich anzusehen sind; so bald sich aber die Sache als peinlich entdecket: so tritt die Gerichtbarkeit des gehörigen Centamtes ein. Auf diese Weise fällt die Gerichtsbefugniß dieses Forstgerichtes ab, wenn eine wahre Waldbrennerei geschehen; wenn eine Entwendung an Holze ausser dem Walde verübet worden; bei wahren Wilddieben, insofern solche Fälle vorhanden sind, in welchen eine der oben [S. 407] angeführten peinlichen Strafen statt findet; doch kömmt in Beziehung auf letzteres dem Forstamte immer eine Art der ersten Untersuchung zu.

§. 636.

In wie weit das Forstamt in bürgerlichen Realsachen auf Waldungen concurrire.

Jede bürgerliche Gerichtbarkeit in Privatsachen, welche Waldungen und Forstbezirke betreffen, gehöret nicht zum privilegirten Gerichtsstande dieses Forstgerichtes, sondern zu dem des ordentlichen Amtes, worunter die Waldungen gelegen sind. Daher müssen, in Absicht auf die freiwillige Gerichtbarkeit, alle dahin einschlagende Vorkommenheiten, als gerichtliche Veräusserungen, Verpfändungen u. d. gl. bei dieser ordentlichen Gerichtsstelle des Amtes verhandelt werden, in welchen Fällen jedoch entweder wegen der nöthigen Taxationen oder auch nur zur Nachricht die erforderliche Communication an das Oberforstamt, oder auch in minder bedeutenden Fällen nur an die untergeordneten Forstbedienten zu bewirken ist. Gränzeberichtigungen,

wenn sie auch nur in einem gütlichen Vereine zu Stande gebracht, wegen des zukünftigen Beweises aber gerichtlich geschehen sollen, w rden nie allein vom Oberforstamte, sondern immer mit Zuziehung des Amtes, vorgenommen. — Auf die nemliche Weise sind alle Fälle der streitigen Gerichtbarkeit, die Waldsache mag ein jus in re oder ad rem zum Gegenstande haben, dem ordentlichen Amte unterworfen a). Da aber auch hiebei, sonderbar in Hutsachen u. s. w. das Forst- und Jagdinteresse meistens einen Einfluß hat: so verstehet es sich von selbst, daß in einem solchen Falle, entweder auf Antrag der Partei oder auch von Amtswegen ordentliche Forstgutachten eingeholet werden müssen, wornach sich der Richter, insofern das Gutachten mit der Gerechtigkeit nicht collidiret, allerdings im Bescheide zu bemessen hat b).

a) Es kann auch ein unmittelbarer Gerichtsstand der weltlichen oder auch bischöflich-geistlichen Regierung Anwendung finden, und zwar Ersteres, wenn z. B. zwischen einem Unterthanen und der fürstlichen Rentkammer in einer Privatwaldsache ein Streit erhoben wird; und Letzteres, wenn etwa von einer zur ursprünglichen geistlichen Fundation gehörigen Waldung die Rede ist.

b) Vorstehende die Gerichtbarkeit des Oberforstamtes betreffende Sätze sind meistens nur aus dem zeitherigen Gebrauche entnommen, als welcher jedoch, bei einem oder dem anderen sich ergebenden Falle, nun freilich noch mancher Collision unterworfen ist. Vielleicht aber wird die Sache mittels eines vollständigen Regulatives baldigst in ein helleres Licht versetzet.

Zweites Hauptstück.

Von den Gerichtspersonen.

Erster Abschnitt.

Von dem Richter.

---

§. 637.

Uebergang zu diesem Hauptstücke.

Nach vollendeter Ausführung von Gerichten und ihrer Gerichtbarkeit nach allen im Hochstifte befindlichen Klassen betrachtet, sind auch die Gerichtspersonen, insofern sie durch Landesgesetze ihre Bestimmungen und persönliche Vorschriften haben, zu behandeln. Nach Verschiedenheit dieses Personales zerfällt dieses Hauptstück in drei Abschnitte. Der erste zeiget die Person des Richters; im zweiten ist von Kanzleipersonen, Gerichtsschreibern und anderen Gehilfsleuten die Rede, und im dritten wird von Advocaten und Procuratoren gehandelt.

§. 638.

Vom Richter und dessen Fähigkeit.

Das Vorzüglichste, worauf bei Bestellung eines Richters gesehen werden muß, ist, daß er seinen

Dienst

Dienst zu verrichten fähig sei. Alles, was sich im Allgemeinen von den Eigenschaften des Richters sagen läßt, findet auch hier Anwendung. Fürstabt **Bernhard Gustav** verordnete, um von der Geschicklichkeit seiner Räthe überzeugt zu sein, im Jahr 1674, daß diese, ehe sie zu ihrem Dienste eidlich angenommen würden, durch eine Proberelation und dabei zu beantwortende Fragen geprüfet werden sollten a). Eben so muß bei der Fähigkeit des Richters auf dessen übrige persönliche Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Zunahe Verwandschaft, besondere Connexionen, auch körperliche Gebrechen, welche den Richter offenbar in Mittheilung der Justitz behinderen, sind vermögend, die Unfähigkeit des Richters zu begründen. Daß der Richter einer der drei im Reiche geduldeten Religionen zugethan sein müsse, ist in den gemeinen Rechten und Reichssatzungen gegründet b), und in dem so eben berührten Landesgesetze war es verordnet, daß nur Räthe katholischer Religion im Hochstifte bei dem Hofgerichte anzustellen seien c); allein in neueren Zeiten ward dieses nicht immer befolget.

a) Justitzord. vom 10. Nov. 1674. Tit. 2. §. 1.

b) Auth. Credentes C. de haeret. Concept I. 3. 3. 5. imgleichen I. 5. 16. R. A. von 1555. §. 106. J. P. O. art. 7. §. 1., der sich hierauf beziehende R. A. von 1654. §. 23. Visitationsreceß von 1576. §. 62. und von 1577. §. 11. von 1713. §. 7.

c) Die erwähnte Justitzord. Tit. 3. §. 1.

§. 639.

§. 639.

Von der Verpflichtung des Richters.

Der Richter muß auch besonders verpflichtet sein. Die eidliche Verpflichtung der Räthe und Beisitzer auf Dicasterialgerichten, geschieht bei den Dicasterien, wo sie angestellet sind, und eben so werden auch jene der besonders privilegirten Gerichten bei diesen ihnen angewiesenen Gerichtsstellen verpflichtet; den fürstlichen Oberbeamten sowohl als übrige Beamten hingegen wird der Verpflichtungseid bei der Landesregierung als ihrem Obergerichte abgenommen. Die Gerichtspersonen der domkapitulischen Audienz sind nicht nur dem Landesregenten und Domkapitel sondern auch dem adelichen Convente eidlich verpflichtet[§.607]. Die übrigen Probsteibeamten werden von ihren Vogteiherren selbst, doch ohne förmliche Beeidigung, ihrer Pflichten erinneret.

§. 640.

Vom verdächtigen Richter und der Perhorrescenz.

Wider den Richter darf endlich nicht der mindeste Verdacht obwalten; sonst findet die Einrede des verdächtigen Richters ihre Anwendung. Der bloße Verwerfungseid (Juramentum perhorrescentiæ) ist nach fuldischem Rechte nicht hinreichend, die Perhorrescenz des bestimmten Referenten oder Richters zu begründen. Dergleichen Gesuche sollen, es mögen dieselben vor oder nach ausgetheilten Acten und damit

erfol-

erfolgter Bestellung der Referenten geschehen, in Schriften mit ausdrücklicher Anführung triftiger und erwiesener Ursachen unmittelbar dem Directorium behändiget werden. Das Präsidium oder Directorium hat darauf zu sehen, ob 1) wider den Verbetenen ein allgemeiner Verdachtsgrund angeführet, oder ob 2) der Referent nur in Rücksicht dieser einzeln Sache verbeten worden sei. Im ersten Falle muß von dem bittenden Theile der Beweis des Verdachtes geführet werden; nach dessen richtigen Vorlage der Verbetene darüber vernommen, und demnach die Sache mit einer Regierungsrelation und Gutachten an den Landesherrn zur weiteren Verfügung gebracht werden muß. Damit aber auf solche Weise die Justiz nicht verzögert werde: so werden die Acten der Hauptsache einem Correferenten zugestellet. Im anderen Falle ist die Verbetung entweder vor Austheilung der Acten, oder nach derselben geschehen. Ist jenes: so kann das Directorium den angegebenen Verdacht und dessen Ursachen in geheim halten, den Verbetenen übergehen, und die Acten einem anderen Mitgliede zuschreiben. Ist letzteres: so ist die geschehene Verbetung dem Recusaten mit beigefügter Ursache zu eröffnen, und wenn sich dieser dabei nicht beruhigen läßt, der Recusant zum Beweise der vorgebrachten Ursachen anzuhalten. Es wird diesemnach nach Gestalt und Wichtigkeit der Ursachen über die Erheblich- oder Unerheblichkeit der Recusation in vollem Rathe erkannt, wobei auch besonders darauf Rücksicht zu nehmen ist, wenn der bestimmte Referent die ihm selbst bekannten Ursachen, als einer

Verwandschaft, eines schon in der Sache als Consulent geleisteten Dienstes u. s. w. nicht sogleich selbst an Tag gegeben hat a). Der Inhalt der hier entworfenen Grundsätze ist zwar verordnungsmäßig nur auf Referenten gerichtet; doch können sie auch vermöge der Analogie auf jeden anderen Richter ausgedeutet werden. Würde daher ein Unterrichter perhorrescirt werden: so wären die Gründe bei dem Oberrichter namhaft zu machen, und es wäre ebensowenig, wie bei Referenten, der blose Verwerfungseid zulässig. Die Gründe zur Perhorrescenz sind nach allgemeinen Grundsätzen abzumessen. Um diesem richterlichen Verdacht auch für die Zukunft um so eher vorzubeugen, hat man auch im Hochstifte einige besondere Verfügungen ergehen lassen, wodurch das richterliche Interesse entfernt werden sollte. Hieher gehöret, 1) daß die Beamten keine in ihren Amtsbezirken stehende Schulden von in- oder ausländischen Christen oder Juden unter 50 Rthlrn Strafe einhandeln b), daß sie 2) keine Güter daselbst ankaufen [§. 507], 3) keine Kapitalien in benannten Sprengeln auslehnen dürfen [§. 475]. u. s. w.

a) Advocatenverordnung von 1775 §. 42. Der Regel nach müssen zwar auch in gemeinen Rechten die Gründe des Verdachtes angegeben und bewiesen werden. L. 16. D. de dolo malo. L. 7. pr. D. de injur. Visitationsabschied von 1713 §. 67. u. w. Allein, statt dieses Beweises ist auch der alleinige Verwerfungseid zulässig. C. 11. de rescript. in 6to. — Verschiedene und auch vorzügliche Rechtsgelehrte halten dafür, daß dieses Jurament nur ein Supplement

plement des nicht hinlänglichen Beweises sei, folglich doch immer auch in diesem Falle die Ursachen des Verdachtes angegeben werden müßten. Andere behaupten das Gegentheil. BOEHMER in Jure Eccl. Protest. Lib. 2. tit. 2. §. 72. seqq. SCHAUMBURG Digest. Lib. 5. tit. 1. §. 20. und mehrere. Im Hochstifte ist diese Controvers durch das Landesgesetz, welches in jedem Falle die Vorlage der Verdachtsgründe verlanget, entschieden.

b) Verfügung vom 22. Aug. 1726.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gerichtsschreibern und anderen Gehilfsleuten.

---

§. 641.

Nur einige Bemerkungen.

In den Dicasterialsessionen vertreten die angestellten Secretarien die Stellen der Gerichtsschreiber; bei commissarischen Verhandlungen hingegen haben die angeordneten Kanzlisten diesen Dienst zu versehen. Ueberhaupt ist bei diesem Personale auf das ein genauer Bedacht zu nehmen, was demselben in mehreren Kanzleiordnungen zur Richtschnur vorgeschrieben ist a). Zu den bei den Oberämtern und Aemtern nöthigen Hilfspersonen gehören die verpflichteten Actuarien, Gerichtsschöpfen, Amtsdiener, Freibote 2c. Erstere sind zum Schreiben aller gerichtlichen

lichen Handlungen und Protocolle, zur Ausfertigung der Urkunden, Contracte, Schulverschreibungen u. s. w. nicht minder Vormundschaftsrechnungen zu machen, die Amtsrepositur in Ordnung zu erhalten, und was dergleichen mehr ist, angestellet und verpflichtet. Bei gerichtlichen Depositen haben die Gerichtsschreiber ihre besondere concurrirende Bestimmung [§. 491]. Von verpflichteten Schultheisen und Schöpfen, wie auch von dem ihnen obliegenden Dienste ist schon [§§. 121, 124] gehandelt worden; und was die Pedellen, Gerichtsdiener und Freibote belanget: so sind endlich diese zur Bedienung des Amtes, Citationen zu bewirken, Acten zu heften u. s. w. angeordnet. Es müssen sich auch die sogenannten Freibote, wie auch hie und da die Gerichts- und Amtsdiener selbst, zur Schließung der Arrestanten ꝛc., doch ihrer Ehre unnachtheilig, gebrauchen lassen.

a) Man vergleiche meinen Entwurf §. 55, wo ein ganzes Verzeichniß der Kanzleiordnungen zu ersehen ist.

Dritter Abschnitt.

Von den Advocaten und Procuratoren.

§. 642.

Von Advocaten und Procuratoren. Persönliche Erfoderniße derselben.

Advocaten und Procuratoren sind nicht minder als Gerichtspersonen, wenigstens als solche zum Ge-

Gerichte gehörige Nebenpersonen anzusehen, welche zum Gehilfe und Beistande der Unterthanen gegeben sind. Sie theilen sich in die Regierungs- und Amtsadvocaten. Letztere werden gewöhnlich mit dem Begriffe der Amtsprocuratoren verwechselt, und sind nur auf gewisse angewiesene Aemter beschränket. Die Zahl der ordentlichen Regierungsadvocaten ist gesetzmäßig auf acht festgesetzet a). Ein nicht verächtliches Herkommen, Beweise einer gründlich wenigstens durch drei Jahre erlernten Rechtstheorie und einer wenigstens ein Jahr lang an einem schicklichen Orte geübten Praxis, Doctor- oder licentiatengrad, ausgestandene practische Prüfung bei der Regierung; Alles dieses sind wesentliche Stücke zur Aufnahme eines ordentlichen Regierungsadvocaten b). Alle drei Jahre wird diese Prüfung erneuert c). Auch Amtsadvocaten und Procuratoren sollen einer bei der Regierung auszustehenden Prüfung, die gleichfalls alle drei Jahre wiederholet wird, unterworfen sein d).

a) Advocatenverordnung vom 21. Nov. 1775 §. 1.

b) Dieselbe §. 4. lit. a-c.

c) Dieselbe §. 7.

d) Dieselbe §. 6. 8.

§. 643.

Dienst des Advocaten.

Nur verpflichtete Regierungsadvocaten können bei den Regierungen dienen. Es wird also allen Räthen

then, Beamten, Secretarien und Anderen bei Cassation das Advociren verboten a). Sindici der Städte oder andrer Gemeinheiten dürfen jedoch, wenn sie besonders legitimirt sind, ihren Principalen solche ähnliche Dienste leisten b). Amtsadvocaten und Procuratoren sind unfähig, ihre Sachen bei der Regierung zu behandeln c). Bei Strafe des Dienstverlustes wird den Regierungsadvocaten anbefohlen, keine andere Justizstellen dabei zu bekleiden d). Die Advocaten sind zum Dienste angestellet; kömmt also der Fall, daß der Partei keiner arbeiten will: so ist die Frage, ob sich ein schon der Partei dienender Sachwalter weigere, oder die Partei gleich Anfangs keinen zur Arbeit finden könne? Im ersten Falle wird der Anwalt vernommen, oder wenn allenfalls die Partei einen begangenen Fehler oder Säumniß angeklaget hätte, die Sache zur förmlichen Untersuchung einem Referenten ausgestellet. Im andern Falle bestimmt die Regierung einen Anwalt von Richteramtswegen e). Den wirklich Armen wird gleichfalls ein Sachwalter von Amtswegen gegeben, der unentgeltlich dienen muß. Unter den Advocaten soll desfalls eine gewisse Tour beobachtet werden. Gewinnt die Armenpartei, oder kömmt sie in der Folge zu Vermögen: so ist der Sachwalter, so wie die Kanzlei wegen der Ausfertigungen, noch nachher zu befriedigen f). Endlich ist zu bemerken, daß die angestellten Advocaten und Procuratoren nicht nur in Justiz- und Polizeivorkommenheiten, sondern auch in blos Gnadensachen bedient sein können, in welchem letzteren Betrachte aber auch dieselben, so wie alle übrige zu-

gelassene Bittschriftsteller die vorhandenen Vorschriften in Verfertigung der Memorialen auf das genaueste zu befolgen verbunden sind g).

a) Die angeführte Verord. §. 10. In seiner eignen Sache ist Jedem zu arbeiten erlaubt; jedoch müssen die Vorträge von einem verpflichteten Sachwalter unterzeichnet sein. Größere Consulentien sind auch nach dem Gerichtsbrauche andern Bedienten zulässig. Es geschehen aber auch in letzterem Falle die Exhibitionen mittels eines unterschriebenen ordentlichen Procurators.

b) Dieselbe §. 3.

c) Vermöge der Adv. Ord. §. 2. durften Amtsprocuratoren durch wirkliche Advocaten ihre Schriften bei der Reg. exhibiren lassen; es ist ihnen aber nunmehr alle Schreiberei daselbst untersagt. Verfügung vom 5. Mai 1788.

d) Dieselbe §. 9.

e) Dieselbe §. 39.

f) Dieselbe §. 46.

g) Hieher gehören hauptsächlich die Verordnung vom 1. Jul. 1762, ein Nachtrag vom J. 1775., sodenn die neueste Verord. von Bittschriften vom 17. Dec. 1788.

§. 644.

In wiefern die Regierungsadvocaten bei den Untergerichten dienen dürfen.

Der Regel nach sollen die angestellten Regierungsadvocaten bei den Untergerichten kein Patrocinium

nium übernehmen. Die Beamten müssen sie sogleich vom Gerichte verweisen. Sind sie aber wegen der Schwere und Erheblichkeit der Sache, welche zu behandeln ein Amtsprocurator nicht vermögend ist, nöthig: so muß der Beamte die Nothwendigkeit eines solchen der Landesregierung pflichtmäßig und bei Strafe einberichten, und von dortaus die Genähmigung erwarten. Indeß bleibt den Parteien in jedem Falle unbenommenen, sich der angestellten Amtsadvocaten nach Willkühr zu bedienen. Eine besondere Ausnahme, wo auch wirkliche Regierungsadvocaten ohne weitere Erlaubniß auf Verlangen der Partei derselben dienen dürfen, findet bei allen Gerichten Anwendung, welche sich in loco der Residenzstadt befinden a).

a) Verordnung, als ein Anhang zur älteren und neueren Justizordnung, vom 28. Februar 1785.

§. 645.

Pflicht des Advocaten bei Uebernahme des Patrociniums. Sorge zum Vergleiche.

Eine rechtschaffene Denkungsart ist die Haupteigenschaft bei Uebernahme der Streitsachen. Es ist demnach die Sorge des Sachwalters sogleich dahin zu richten, daß er dem Clienten die Schwere des Processes, den Kostenaufwand u. s. w. vorstelle, und denselben zu einem Privatvergleiche vor Allem zu verleiten suche. Kömmt der Vergleich vor angefangenem Processe zu Stande: so wird den Sachwaltern

ein

ein Honorarium verhältnißmässig als eine Belohnung zu bedingen gestattet, oder es ist dasselbe vom Gerichte, jedoch ohne weitläufiges Verfahren, nach der Billigkeit zu bestimmen. Sollte aber der Vergleich erst in oder nach dem rechtlichen Verfahren errichtet werden: so ist er bei Vermeidung willkührlicher Strafe von dem Advocaten bei Gerichte schriftlich anzuzeigen, und um die Bestätigung zu bitten. Bei nicht zu hoffendem Vergleiche muß der Anwalt behutsam zu Werke gehen, Alles genau erwegen, die schicklichste Klage oder Einreden ergreifen, und so nach aller Ordnung handeln a).

a) Angeführte Verord. §. 11.

§. 646.

Von der Legitimation.

Ein jeder Sachwalter muß bevollmächtiget sein. Dies geschieht bei der Regierung durch gedruckte Vollmachten; widrigen Falls wird vom Registrator das Präsentiren versaget. Das nothwendig anzufügende Tutorium und Curatorium in vidimirter Copie darf nicht vergessen werden, wenn der Client ein Pupill oder Minderjähriger ist. In einem Gemeindeproceß müssen alle Gemeinds- und theilnehmende Mitglieder unterschrieben sein. Das Zeichen der 3 Kreuze wird nur im Nothfalle gestattet; sie müssen aber von einem Dritten als richtig beschienen sein. Sicherstellungen der Gegnähmigung (cautiones de rato) werden nicht angenommen, wenn nicht Gefahr

bei

bei dem Verzuge da ist. Bringt aber der Cavent im letzten Falle die förmliche Vollmacht im ersten Termine nicht bei: so ist derselbe mit seiner Klage nicht weiter zu hören und dem Principalen zum Schadensersatze verbunden. Wenn gleich eine schriftliche Vollmacht beigebracht ist: so muß dennoch auch eine gedruckte überreichet werden. Blose Unterschrift der Hauptparteien, wie auch die durch derselben Gegenwart bewirkten Legitimationen entbinden die Advocaten von dieser Schuldigkeit nicht. Siegel sind unnöthig, ausser bei Städten, Stiftern und Gemeinheiten, wobei auch die Vorsteher eigenhändig unterschrieben sein müssen. Advocaten, die durch eine allgemeine Vollmacht zu allen Sachen legitimirt sind, haben bei einzelnen Sachen eine vom Registrator vidimirte Copie mit der gedruckten Vollmacht zu überreichen. In blosen Memorialien und nicht proceßmäßigen Sachen sind dergleichen Procuratorien nicht nöthig a). Ein legitimirter Advocat darf ohne erkannte Ursache seine Partei nicht verlassen, und umgewandt, bis die Instanz geendiget ist.

a) Angeführte Verordnung §. 12.

§. 647.

Vom Gesuche der Promotorialien.

Beförderung unnöthiger Kosten ist ein wesentlicher Fehler im Dienste des Advocaten. Die unnützen Gesuche der Promotorialien geben Anlaß das

zu. Daher sollen die Advocaten ohne Noth wegen der verzögerten oder denegirten Justiz gegen die Oberämter und Aemter keine Klage führen. Würden sie mit solchen ungegründeten Anzeigen bei der Regierung erscheinen, die Untergerichte hingegen sich durch ihre Berichte rechtfertigen können: so steht ihnen nebst dem schuldigen Schadensersatze in Ansehung der verursachten Kosten eine Strafe von 5 Rthlrn bevor. Ebenso hat auch das Untergericht die ähnliche Strafe zu befürchten, wenn ihm eine verzögerte Justiz oder andere Erschwerung zur Last gelegt werden kann. Es können aber auch die Parteien selbst durch eigene dem Advocaten eingehändigte Reverse die Wahrheit des Anbringens und folglich die desfalls bestimmte Strafe über sich nehmen, wodurch die Advocaten von der angesetzten Strafe befreiet werden a).

a) Angeführte Verord. §. 20.

§. 648.

Von der Arrha.

Jenes Stück Geld, welches den Sachwaltern gleich bei Uebernahme des Patrociniums blos, weil sie die Sache übernommen haben, gebühret, heißet nach dem alten Gebrauche "Arrha." Wenn die Sache unter 100 fl. in einem förmlichen Processe verhandelt wird: so ist die Arrha 1 fl. 30 kr.; beträgt sie ein mehreres: so werden überhaupt von jedem Hundert 30 kr. zugelassen; bei einer Sache über

über 1000 fl. aber darf überhaupt mehr nicht als 5 fl. in Ansatz gebracht werden. Die Computation der Klagsumme geschieht nicht nach dem Libelle, sondern nach dem Urtheile und Ausgange der Sache, welches der Richter zu ermessen hat. In Sachen, welche ein Recht betreffen, und dieses so beschaffen ist, daß die Berufung an ein höchstes Reichsgericht statt findet, sind 3 fl. zu nehmen erlaubt. Die Arrha wird nur einmal gezahlet, wenn auch der Sachwalter die Sache durch mehrere Rechtsmittel durchsetzen sollte a). Bei Strafe einer bei dem Desservite ebenso hoch zu streichenden Summe wird keine Arrha anders, als nur da, wo die Sache zu einer förmlichen Instanz beeigenschaftet ist, zugegeben. Daher fällt solche im Rescriptsprocesse, noch mehr aber in Polizeisachen, gänzlich hinweg, es wäre denn, daß auch der Rescriptsproceß eine der förmlichen Instanz ähnliche Arbeit und Entscheidung erfodere. Ferner wird in jenen Fällen, wo der Anwalt schon bei der ersten Instanz bedient war, hiernächst bei der Berufungsinstanz keine ganze Arrha, sondern nur die Hälfte derselben gestattet; jenem, welcher dagegen handelt, muß auch die sonst erlaubte Hälfte zur Strafe gestrichen werden b).

a) Die mehr angeführte Advocatenverord. S. 33.

b) Erste Fortsetzung der gem. Bescheide, Ziffer XIII. lit. g.

§. 649.

Von Advocatendeserviten.

Ausser der Arrha darf sich der Advocat vor geendigter Instanz bei Strafe des Deservitenverlustes nichts ausbezahlen lassen. Die Succumbenzgelder in dem Rechtsmittel der Revision sind hievon ausgenommen. Es ist auch den Advocaten verboten, einigen Gebührenvorschuß zu fodern, wenn es nicht auswärtige Parteien sind; denn diese sind verbunden, ihren legitimirten Anwälten entweder einen zureichenden Vorschuß zu machen, oder einen tüchtigen Caventen zu stellen. Hiebei ist der Kanzlei nicht unverwehret, bis zur Zahlung die Ausfertigungen zurückzubehalten. Doch dürfen auch in diesem Falle die Advocaten, wenn sie ihr Deservit nicht verlieren wollen, von Fremden nichts über die Gebühre nehmen. Bei Strafe der Cassation ist, de quota litis zu paciſciren, oder ein sogenanntes Palmarium u bedingen, verboten. Ein Sachwalter verliert das Deservit, und muß auch noch so viel zur Strafe erlegen, wenn er dasselbe wider die gesetzmäßige Taxe höher ansetzet. Nach geendigter Instanz soll nach drei Tagen, von Veröffnung des Urtheils, das Deservit bei Verlustesstrafe zur Mäßigung überreichet werden. Der Referent mäßigt dasselbe; worauf die Untergerichte schleunige Hilfe zu leisten haben. Helfen diese nicht: so werden sie mit ernstlichen Promotorialien unter Bedrohung 5 Rthlrn Strafe angewiesen, binnen 8 Tagen vom Tage des

er-

ergangenen Promotorialdecrets den Advocaten zur Zahlung behilflich zu sein. Solche Deserviten, wenn sie nicht von einem Regierungmitgliede unterschrieben sind, sollen von den Untergerichten nicht angenommen werden a). Das Deservit, das innerhalb der oben bestimmten Frist nicht übergeben wird, fällt dem Waisenhause zu. Ebenso soll auch der Advocat dasselbe zum Waisenhause zu entrichten verbunden sein, wenn er sich vor geendigter Instanz hat bezahlen lassen. Kleinere Vorstellungen können gleichwohl sogleich ausgezahlet werden. Nach abgeschlagener Appellation ist sogleich die Zahlung des desfalls gebührenden Deservits zu leisten, es sei denn, daß aufs neue Revision oder Restitution eingewendet würde; denn in diesem Falle wird diese Zahlung bis nach geendigtem Rechtsmittel verschoben. Bei der Mäßigung hat der Referent auf die beobachtete Pflicht und Ordnung des Sachwalters zu sehen, ob die Sache nicht offenbar ungegründet war? ob die Rechtsmittel nicht widerrechtlich ergriffen? die Schriften unnöthiger Weise verzögert waren? u. s. w. b)

a) Decret vom 9. Jul. 1776 n. 3. Dieses betrift Brandenweinbrennen. — Im dritten Satze aber ist von der Deservitenunterschrift die Rede.

b) Obige Verord. §. 37, lit. a - m.

§. 650.

Vom Hausprotocolle des Advocaten.

Jeder Advocat soll sich ein förmliches Tagebuch halten. In diesem sind die geschehenen Insinuationen, eigene Exhibitionen, auch die Deserviten richtig anzumerken. Die einzelnen Memorialien und Exhibiten können in ein Buch nach der Form eines Diariums gebracht werden. Ueber die ordentlichen Proceßsachen aber ist ein besonderes Protocoll zu jedem Stoße der Manualacten in der Form eines Judicialprotocolls abzufassen. Zu den Manualacten dienen die mitgetheilten Copien des Gegentheiles und von eigenen Schriften die Conceptaufsätze, damit auf solche Weise die Parteien nicht mit mehreren Abschriftskosten beschweret werden a).

a) Angeführte Verord. §. 45.

§. 651.

Einige Strafbefehle wider die Advocaten.

Corruptionsversuche sind bei Strafe der Cassation verboten; es ist auch weder den Advocaten, noch Parteien erlaubt, auffergerichtlich die Referenten zu informiren a). Hat ein Advocat einer Partei gedienet: so wird ihm unter Bedrohung der Prävaricationsstrafe untersaget, dem gegenseitigen Theile

ohne

ohne Unterschied der Instanz zu dienen, wenn er nicht vom Richter, nach genüglicher Erwegung, die Erlaubniß würde erhalten haben b). Advocaten sollen bei Vermeidung 1 fl. 30 kr. Strafe zum erstenmal, zum zweitenmal aber bei Strafe der Hauptwache keinesweges in die Expeditionsstube eingehen, und durch Hin- und Hergehen die Kanzleipersonen beschweren c). Ohne Erlaubniß des Präsidiums oder Directoriums darf kein Advocat aus der Residenzstadt weggehen. Sobald aber einer länger als drei Tage, oder gar auffer lands Erlaubniß erhält: so ist er bei 3 Rthlrn Strafe verbunden, einen Substituten zu den Acten und allen Handlungen bekannt zu machen d). Das Herumziehen auf dem Lande, Processe werben, die Bauern aufhetzen und mit ihnen zechen, sind als Hauptfehler im höchsten Grade verboten. Große Bestrafungen bedrohen diese Handlungen. Auch können Advocaten der Leibesstrafe unterworfen sein, wenn sie überhaupt wider den höchsten Landesherrn und das Hochstift, gegen die klare Landesverfassung, Recesse, Vergleiche und Ordnung zu dienen sich unterfangen sollten e). Mit der Suspensionsstrafe soll die Landesregierung so leicht und ohne höchste Noth nicht verfahren, weil hiedurch nur die Processe aufgehalten, und die Parteien in mehrere Kosten gestürzet werden f). Endlich ist anzumerken, daß überhaupt von den wider die Advocaten verhengten Geldstrafen zufolge des ausdrücklichen Gesetzes nichts zur herrschaftlichen Strafrechnung gebracht werden soll, sondern daß dieselben auf folgende Weise zu verwenden seien. Jene,

wel:

welche einen Rthlr oder darunter betragen, fallen dem Zucht- und Arbeitshause zu, die über einen Rthlr bis vier (einschließig) dem Waisenhause, und jene, welche über vier Rthlr hinausgehen, werden der Armenkasse zu Theile g).

a) Die angeführte Verord. §. 43.

b) Dieselbe §. 44.

c) Dieselbe §. 47.

d) Dieselbe §. 48.

e) Dieselbe §. 49.

f) Dieselbe §. 50.

g) Dieselbe §. 52.

Drittes Hauptstück.

Von dem gerichtlichen Verfahren.

Erster Abschnitt.

Vom Verfahren bei den Untergerichten des Hochstiftes.

Erster Absatz.

Nöthige Vorerinnerungen.

---

§. 652.

Uebergang zu diesem Hauptstücke.

Das gerichtliche Verfahren ist der dritte und letzte Gegenstand dieses Buches [§. 583]. Ich theile zur Ergänzung des gegenwärtigen Sistems nur einige summarische Bemerkungen mit, und mache im übrigen auf die breitere Behandlung, welche ich im Entwurfe der fuldischen Gerichtsverfassung a) mittels Anführung der dahin einschlagenden Landesjustizordnungen weitläufiger bewirket habe, nur einen Bezug.

a) Mein Entwurf der fuldischen Gerichtsverfassung von §. 66 bis 143.

§. 653.

§. 653.

Allgemeine Betrachtung über die Verfahrungsarten im Hochstifte.

Die ordentlichen Processe sowohl bei den Untergerichten als den oberen Gerichten des Hochstiftes haben in besonderen Landesgesetzen ihre gewisse Bestimmung; bei den summarischen hingegen gehet es der Regel nach blos nach gemeinen Grundsätzen, das einzige Concursverfahren, und was bei peinlichen Untersuchungen etwa besonders Anwendung finden mag, ausgenommen. Die Maaßregeln bei dem Concursprocesse sind schon [§. 451. u. w.] gelegenheitlich angegeben worden, und was wegen des peinlichen Verfahrens in der Praxis besonders zu beobachten ist, dies ward eben so [§. 599] in möglichster Kürze berühret. Gegenwärtiges Hauptstück hat demnach nur eine kurze Darstellung der ordentlichen Verfahrungsarten zum Endzwecke; und da gewöhnlicher Weise die Processe immer zuerst bei dem Untergerichte angebracht zu werden pflegen: so mache auch ich mit dem untergerichtlichen Verfahren den Anfang, und schreite zu jenem des Obergerichtes weiter.

§. 654.

Regeln wegen der äussern Gerichtsform bei Untergerichten.

Vorderſamst sind einige allgemeine Regeln in Absicht auf die äussere Gerichtsform bei den Untergerichten

richten anzumerken. Die Haltung bestimmter Amts- und Gerichtstage, Führung eines ordentlichen Protocollenbuches und richtige Anordnung der zuführenden Separatregistraturen sind hauptsächlich von jedem Untergerichte zu befolgen. In wiefern und wasfür Beistände bei untergerichtlichen Processen erlaubet seien, ward schon oben [§§. 643. 644] berühret. Alles soll gewöhnlicher Weise mündlich verhandelt, und die Registraturen den Parteien zuletzt nochmal vorgelesen werden. Nöthige Berichte sind kurz und wesentlich abzufassen. Ueberhaupt sollen Deutlichkeit, Kürze und Präcision in allen Verfahrungsarten sowohl streitiger als freiwilliger Rechtsgegenstände von jedem Unterrichter beobachtet werden.

Zweiter Absatz.

Vom untergerichtlichen Verfahren in Sachen der streitigen Gerichtbarkeit.

---

§. 655.

Von der Ladung und Verhandlung durch Sätze.

Nach erlassener richtigen Ladung a) ist die Streitsache ganz kurz durch die vier Sätze mündlich zu verhandeln, und zum Protocolle zu bringen. Sogleich bei Einführung der Klage, folglich schon beim ersten

sten Satze soll der Kläger die nöthigen Zeugen, Briefschaften und übrigen Beweisgründe angeben oder vorzeigen, damit auch hierüber sogleich erkannt werden könne. Daher ist die Sache, wenn es nur immer möglich ist, schon in der ersten Tagfahrt zu entscheiden; wenigstens sind die Termine nicht unnöthiger Weise zu vervielfältigen. Mehrere Klagen, welche nicht einerlei Natur und Eigenschaft haben, dürfen nicht in einem Antrage durcheinander geworfen werden, sondern es ist jede solche Sache in einer Separatklage ein- und auszuführen. Der etwa im Ausbleiben eines oder des anderen Theiles sich ergebende Ungehorsam ist erfoderlichen Falls zu rügen, und es ist alsdenn nach der Ordnung zu verfahren ꝛc. b).

a) Der angeführte Entwurf §. 69.

b) Derselbe §§. 68. 70. 71.

§. 656.

Zuführender Beweis.

Beweise durch Urkunden und Briefschaften können, weil diese ohnehin sogleich produciret werden müssen, schon mit der ersten Verhandlung ihre Endschaft erreichen; bei dem Zeugenbeweise aber sind ebenfalls die noch weiters erfoderlichen Termine ganz summarisch abzuhalten. Eine ähnliche summarische Verhandlung ist auch bei nöthigen Augenscheis-

scheinen, der zulässigen Eideszuschiebung u. s. w. zu beobachten; auf welche Weise denn auch die beiden Ausführungssätze jedesmal nur ganz kurz und mündlich zur Registratur zu bringen sind a). Bei Eidesleistungen ist eine besondere Form und Stabung zu befolgen b). Endlich ist anzumerken, daß bei dem Beweise durch Sachverständige, immer von jedem Theile ein Solcher vorzuschlagen und ein Dritterer vom Richter beizugeben sei, welche ihr Gutachten einzeln und verschlossener zu überreichen haben, um hieraus das gehörige Resultat ziehen zu können c).

a) Der mehr angeführte Entwurf §. 72.

b) Derselbe §. 73.

c) Zweite Fortsetzung der gem. Bescheide, Ziffer XVII. lit. e.

§. 657.

Bescheid und Hilfsvollstreckung.

Wenn es möglich ist, soll die Sache sogleich durch einen Endbescheid abgethan werden; doch aber sind wegen des noch gar nicht oder nicht hinreichend geführten Beweises, oder wegen sonst zum voraus nöthiger Erörterungen, Vorbescheide oder auch nur einfache Resolute nicht ausgeschlossen. Der Bescheid ist wesentlich, kurz und deutlich abzufassen. Es werden in demselben keine Entscheidungsgründe berühret, sondern diese sind, wenn es zur Berufung

kömmt,

kömmt, besonders und verschlossener beizulegen. Es soll auch vom Amte selbst gesprochen werden; denn Actenversendungen sind nicht anders als mit landesherrlicher Genähmigung [§. 601] zuzulassen a). Der Bescheid wird beiden Theilen eröffnet, und diese der Nothfristen belehret. Der Unterlaß des letzteren begründet zwar für die Partei keine Wiedereinsetzung wider die verlaufenen Fristen; doch aber ist der Unterrichter deshalb in die verordnungsmäßige Strafe verfallen b). Kömmt es zur Hilfsvollstreckung: so ist nach den vorhandenen Executionsordnungen zu verfahren c).

a) Der Entwurf §. 74. Was wegen der Unkosten zu beobachten ist, dies ist im §. 75 dieses Entwurfes nachzusehen.

b) Erste Fortsetzung der gem. Besch. Ziffer XI. lit. a.

c) Der Entwurf §. 76.

Dritter Absatz.

Vom untergerichtlichen Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtbarkeit.

---

§. 658.

Bezug auf das Vorige.

Es sind nun aber auch von Seite der Unterrichter in Vorkommenheiten der freiwilligen Gerichts-

Gerichtbarkeit die gehörigen Maaßregeln zu beobachten. Ich habe diese Maaßregeln bereits bei jedem einzelnen hier einschlagenden und schon im Vorhergehenden behandelten Gegenstande angeführet; daher ich auch hierauf nur einen lediglichen Bezug zu machen habe. Hieher gehöret das, was bei Ausfertigung der Contracte [§. 503], bei Judencontracten und der dabei gerichtlich zu bewirkenden Anzeige [§. 253], zu beobachten ist, ferner Auszugssachen [§. 515], gerichtliche Amtsgeschäfte bei Ehesachen, als Vermögensscheinen [§. 294], wirklichen Ehepacten [§. 332], bei Bestimmung eines Vorauses [§. 319], bei dem gerichtlichen Schuldenwesen und Bürgschaften [§. 476], Depositengeschäfte [§. 486], gerichtliche Vormundschaften [§. 363] u. s. w., welches Alles an seinem Orte nachzusehen ist a).

a) Man s. auch das, was im Entwurfe §. 77 -- 86 angeführet worden ist.

Zweiter Abschnitt.

Vom

gerichtlichen Verfahren bei den vorzüglichsten Gerichten, sonderbar bei der weltlichen Landesregierung.

Erster Absatz.

Nöthige Vorerinnerungen.

---

§. 659.

Allgemeine Bemerkung.

Die in vorigem Abschnitte berührte summarische Verfahrungsart findet bei allen Untergerichten wie auch bei den privilegirten Gerichtsstellen in der Regel ihre Anwendung. Bei den beiden Landesregierungen hingegen ist die weltliche von der bischöflich geistlichen zu unterscheiden. Jene gewähret sowohl in Sachen der ersten, als einer ferneren Instanz gewöhnlicher Weise einen solennen Proceß, der aber doch auch seine gewisse Schranken hat, und nicht immer schriftlich, sondern auch zum Theile mittels mündlicher Tagfahrten zu bewirken ist. Bei dieser hingegen sind die Fälle des geistlichen Faches von denen des Consistoriums abzusondern; denn bei ersteren wird nach der nemlichen Justizordnung der weltlichen Landesregierung verfahren; wo-

hin-

hingegen bei letzteren eine besondere summarische Verfahrungsart, mittels welcher sowohl die Untersuchungssache, als auch die Alimentenklage in einer Verbindung verhandelt zu werden pflegen, in der Praxis gegründet ist.

§. 660.

Vorläufige Erinnerung bei dem gerichtlichen Verfahren der weltlichen Landesregierung.

Vor Allem ist I) darauf zu sehen, ob das Verfahren eine zum Jurisdictionalfache oder blos zur Justiz gehörige Sache zum Gegenstande habe. Eine besondere gesetzliche Tabelle giebt die desfallsige Gränzscheide. II) Eilige Sachen und jene, welche sich sogleich abthun lassen, werden auf der Stelle im Rathe decretiret; wohingegen bedeutendere oder weitläufige Vorkommenheiten einem Referenten ausgestellet, und von diesem mündliche oder auch schriftliche Referate ertheilet werden. III) Im Referiren ist ein gewisser Turnus unter den Räthen eingeführet, wobei aber immer Criminal- Polizei- Auszugs- und andere privilegirte Sachen den Vorzug haben, und auch ausser dem Turnus vorgebracht werden können. IV) Jeder Referent hat seine Pflichten auf das genaueste zu erfüllen. V) Bei schriftlichen Vorträgen muß die vorgeschriebene Zeit zum Exhibiren, eine deutliche und einfache Schreibart, Vermeidung unnützer Allegationen ꝛc. beobachtet werden. Insbesondere sind die so rubricirten Nachträ-

ge untersagt. Nicht minder ist VI) wegen der mündlichen Tagfahrten eine genaue Ordnung vorgeschrieben. VII) Ist bei der gestatteten Einsicht der Acten Behutsamkeit nöthig; sie muß in möglichster Kürze geschehen, kein Actenstück darf mit nach Hause genommen werden, die Registratoren haben auf Unterschleife zu wachen u. s. w. VIII) Durch das Sollicitiren sollen den Parteien keine besondere Kosten verursachet werden; dieses geschieht mittels vorräthig gedruckter Zetteln. Endlich müssen IX) von den Registratoren ordentliche Eintragsbücher der Exhibiten und Decreten gehalten werden, wovon an einem bestimmten Tage nemlich am Ende der Woche den Advocaten zur Veröffnung volle Einsicht verstattet ist a).

a) Alle diese Sätze sind im angeführten Entwurfe §. 88 – 96 weitläufiger erörtert.

Zweiter Absatz.

Von dem Verfahren bei der Landesregierung als einer ersten Instanz.

---

§. 661.

Einleitung zu diesem Absatze. Klageschrift. Mittheilung derselben. Ungehorsamsbeschuldigung.

Das ordentliche gerichtliche Verfahren kann bei der Landesregierung in einem zweifachen Verhältnisse be-

betrachtet werden, je nachdem diese als eine erste oder als eine fernere Instanz auszusehen ist a). Bei dem solennen Verfahren, welches eine bei der Landesregierung als einer ersten Instanz angebrachte Streitsache zum Gegenstande hat (processus simplicis querelae), wird eine förmliche Klageschrift überreichet. Derselben Haupttheile sind die Geschichtserzählung, Ausführung und Bitte. Auch ist hiebei die Anhäufung mehrerer Klagen, welche in ihrer Natur und Eigenschaft verschieden sind, unzulässig; Urkunden in vidimirter Copie wie auch andere Zeugenschaften müssen sogleich zur Begründung der Klage beigeleget werden; rechtliche Ausführungen sind nur ganz mäßig und in möglichster Kürze anzubringen u. s. w. b). Das darauf zu ertheilende Mittheilungsdecret enthält die förmliche Ladung in sich, wobei hauptsächlich auf eine richtige Insinuation der Bedacht genommen werden muß c). Der Gegner hat den gesetzlichen Zeitraum d. i. 15 oder 30 Tage, je nachdem die Sache nicht über 100 fl. oder vielleicht mehr beträget, zu beobachten. Ist er aber ungehorsam: so ist schon auf die erste Beschuldigung die Präclusion des Satzes die unmittelbare Folge davon, und es wird alsdenn, im Falle vom Kläger nichts Neues im weiteren vorgebracht worden ist, dessen Schlußsatz dem Beklagten, ohne daß diesem ein weiterer Verhandlungssatz zugelassen wird, sogleich und zwar nur zur Nachricht mitgetheilet d).

a) Wasfür Fälle eine erste Instanz bei der Landesregierung begründen können, ist im angeführten Entwurfe §. 97 nachzusehen.

b) Dieser Entwurf §. 98.

c) Derselbe §. 99.

d) Zweite Fortsetzung der gem. Bescheide, Ziffer XVIII. Man vergleiche auch den Entwurf §. 100.

§. 662.

Von der Einrede und den übrigen Sätzen.

In der exceptivischen Nothdurft sind die anwendbaren Einreden nach ihrer Rangordnung zu setzen. Die Einlassung braucht nicht wörtlich ausgedrückt zu werden; denn es ergiebt sich diese aus dem Contexte der Exceptionsschrift von selbst. Auf die jenseits schon beigebrachten Beweistümer ist sogleich zu antworten; und ebenso muß auch ohn. Verzug beigebracht werden, was sich zur Begründung eines etwa anzubringenden Gegenbeweises anführen läßt. Der exceptivischen Nothdurft folget der Replic- und diesem der Duplicsatz, wobei ebenfalls der [§. 661] angeführte gesetzliche Zeitraum zu beobachten ist; und nur, wenn es die Umstände nothwendig machen, wird zu tripliciren und quadrupliciren gestattet a). Es ist aber keine Nothwendigkeit, daß diese Sätze immer schriftlich verhandelt werden; vielmehr ist in geringfügigen Sachen eine mündliche Verhandlung ausdrücklich vorgeschrieben b). Gewöhnlicher Weise ist die Sache nur alsdenn schriftlich zu verhandeln, wenn sie über 100 fl. beträgt; doch aber wird auch oft, ohne Rücksicht

sicht der größeren Summe, blos wegen erfoderlicher Liquidationen, Berechnungen u. s. w. nur ein mündliches Verfahren als zweckmäßiger verordnet c).

a) Der angeführte Entwurf §§. 101, 102.

b) Derselbe §. 103.

c) Erste Fortsetzung der gem. Besch. Ziffer XI. lit. b.

§. 663.

Unzulässigkeit des späteren Beweises.

Sogleich bei den vier Haupsätzen sind alle Umstände und Beweisgründe vorzubringen [§.661]. Es ist daher ein späterer Beweisversuch nicht wohl zulässig a). Sollten es aber doch die Umstände erfodern, daß ein zu führender Beweis oder auch nur besserer Beweis einem oder dem anderen Theile durch einen Vorbescheid auferleget werden müsse: so ist besonders zu bemerken, daß der Beweistermin bei der Landesregierung nie enger als auf 4 Wochen bestimmet werde, so, wie bei einem Amtsbescheide die 3 Wochen [§.656] zu beobachten sind. Die Ursache ist, weil die Nothfristen zur Einbringung der bei diesem vorzüglichern Gerichte gewöhnlichen weiteren Rechtsmittel binnen dieser 4 Wochen geendiget werden b).

a) Der Entwurf §. 104.

b) Erste Fortsetzung der gem. Bescheide, Ziffer XIII. lit. c.

§. 664.

Vom Zeugenprocesse.

Sind in den Verhandlungssätzen, oder auch nach aufgegebenem Beweise oder auch Gegenbeweise, von einem oder dem anderen Theile Zeugen aufgeführet: so werden die Zeugenprocesse, nach vorläufig gewechselten Verhandlungssätzen auch geschehenem Referate über die Relevanz der Artikel, durch einen förmlichen Abschluß erkannt, und die überreichten Artikel dem Gegner zur Ueberreichung der Fragestücke mitgetheilet. In der bestimmten Tagfahrt erscheinen Zeugen und Parteien oder derer Sachwalter; der Product überreicht seine Fragstücke, die Zeugen werden in Beisein der Theile oder ihrer Sachwalter vereidet, und einzeln auf Artikel und Fragen vernommen. Nach verflossenen 10 Tagen geschieht die Veröffnung der Zeugenaussagen entweder in einer mündlichen Tagfahrt, oder es wird gewöhnlicher Weise während diesem Zeitraume der Rotul auf Kosten des Producenten verfertiget, und am eilften Tage jedem Theile ein Exemplar zugehändiget, welchemnach die beiden Aus- und Gegenausführungssätze gewöhnlicher Weise schriftlich von beiden Theilen nachgetragen werden a).

a) Man vergleiche meinen Entwurf §. 106.

§. 665.

Vom Urtheile und dessen Veröffnung.

Endlich wird die geschlossene Sache dem Referenten übergeben, von diesem ein Finalreferat erstattet,

tet, und so ein Abschluß zum Urtheile gefasset; welchemnach das Urtheil entworfen, und entweder beiden Theilen in Person oder ihren Sachwalter feierlich verkündiget wird a).

a) Der angeführte Entwurf §§. 112, 113.

Dritter Absatz.

Von dem

Verfahren bei der Landesregierung als einer ferneren Instanz.

---

§. 666.

Allgemeine Bemerkung.

Verschiedene Puncte, welche in vorigem Absatze angeführet worden sind, finden auch bei den Verfahrungsarten der Landesregierung, als eine fernere Instanz betrachtet, ihre Anwendung. Hieher gehöret Alles das, was ich wegen der Ungehorsamsbeschuldigung und Präclusion, wegen mündlichen Verhandlungen, wegen der Beweistermine und der Zeugenprocesse berühret habe. Doch aber sind auch in Ansehung der ferneren Instanzprocesse selbst, und zwar sowohl in Absicht auf die Rechtsmittel überhaupt, als auch auf jedes derselben insbesondere, ganz eigene Bestimmungen vorhanden.

§. 667.

§. 667.

Von den Rechtsmitteln überhaupt.

Zu den bei der Landesregierung anwendbaren Rechtsmitteln gehören die Appellation, Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde. Supplication und Leuteration in ihrem eigentlichen Verstande sind nicht im Gebrauche, und es ist die in hiesiger Praxis vorkommende sogenannte Leuteration nichts anders, als ein Gesuch um blose Erklärung eines nicht ganz deutlich abgefaßten Bescheides a). Vor Allem ist im Allgemeinen auf die zulässige oder unzulässige Verbindung oder Cumulation der Rechtsmittel der Bedacht zu nehmen b). Ferner müssen die gehörigen Nothfristen pünctlich beobachtet werden, oder es ist durch zeitliche Fristgesuche für die Wahrung derselben zu sorgen c); denn nicht immer findet eine Wiedereinsetzung (rest. brevi manu) Anwendung d); ja es ist diese wachtsame Vorsorge sogar zur Ferienzeit eine Nothwendigkeit e).

a) Der mehrgedachte Entwurf §. 109.

b) Was wegen dieser zulässigen Cumulation im Landesgesetze besonders verordnet ist, dies ist im nemlichen Entwurfe §. 110 nachzusehen.

c) Der Entwurf §. 111.

d) Derselbe §. 112.

e) Derselbe §. 113.

§. 668.

§. 668.

Berufung.

Bei dem Rechtsmittel der Berufung oder Appellation von einem untergerichtlichen Bescheide müssen vor Allem die vorgeschriebenen Nothfristen beobachtet werden. Diese sind, vom Tage des eröffneten Bescheides angerechnet, 3 Wochen zur Einwendung, und 3 Wochen zur Einführung. Die Einführung geschieht mittels Ueberreichung eines förmlichen Berufungslibelles, welchem Vollmacht und die ersten Instanzacten in Abschrift sogleich beigefüget sein müssen. Die Sache wird einem Referenten ausgestellet; und so werden nach erstattetem Referate die Berufungsprocesse entweder erkannt, oder versaget, oder auch nur mit einer gewissen Ordination abgeschlagen. Zuweilen wird auch, im Falle annoch vorläufige Erkundigungen für nöthig befunden werden, der erste Schluß dahin abgefasset, daß die Processe noch zur Zeit weder erkannt noch abgeschlagen würden, sondern daß vordersamst dieser oder jener Aufschluß entweder von der Partei oder vom Unterrichter zu ertheilen sei. Sind die Processe erkannt: so wird der Libell dem Appellaten zur Einrede mitgetheilet, die Sache durch die gehörigen Sätze, und zwar nach dem Verhältnisse [§. 662] entweder schriftlich oder auch nur mündlich verhandelt, und nach erstattetem Finalreferate durch Urtheil entschieden. Die gewöhnliche Berufungssumme ist 10 Rthlr oder darüber; bei Gerechtsamen aber wird eigentlich auf keine Summe gesehen a).

a) Ueber diesen Gegenstand ist eine weitläufigere Behandlung in meinem Entwurfe von §. 114. bis zum §. 126. nachzusehen.

§. 669.

Restitution.

Das Rechtsmittel der Restitution findet nur alsdenn Anwendung, wenn sich das Gesuch auf erhebliche Neuerungen gründet. Sowohl wider untergerichtliche Bescheide, als auch Urtheile und Erkenntnisse in einer ferneren Instanz, kann hierum angestanden werden, und zwar geschieht ersteres entweder bei dem nemlichen Unterrichter, der schon gesprochen hat, oder auch bei dem Obergerichte. Die Nothfristen zur Einführung dieses Rechtsmittels sind 4 Wochen, oder auch 4 Jahre, vom Tage des eröffneten Bescheides oder Urtheiles angerechnet, je nachdem eine die Rechtskraft hemmende oder nicht hemmende Wirkung statt haben soll. Wird um Wiedereinsetzung bei der Oberinstanz nachgesucht: so werden zween Referenten angeordnet, und zwar, wo schon einer in der Sache bestellet war, diesem ein zweiter dazugegeben. Ueber die Relevanz der vorgebrachten Neuerungen wird ein Referat erstattet; die etwa beigebrachten Zeugen müssen vernommen, auch nöthigen Falls vom Imploranten der gewöhnliche Restitutionseid geleistet werden; wo alsdenn die Processe entweder zur Verhandlung zu erkennen, oder zu versagen sind. Werden sie erkannt: so geschieht die Verhandlung mit Einschluß des Restitutions-

tionslibelles, durch die gewöhnlichen 4 Sätze, und wird nach erstatteter Finalrelation durch ein förmliches Urtheil geendiget a). Daß auch wider ein denegatorisches Appellationsdecret das Rechtsmittel der Restitution Platz habe, ist keinem Zweifel unterworfen; jedoch müssen auch bei einem solchen Gesuche die Restitutionsfristen entweder quoad effectum suspensivum oder devolutivum vom Tage des verkündigten untergerichtlichen Bescheides annoch offen sein. Das nemliche findet auch statt, wenn von einem Regierungsurtheile oder Abschlusse an Eines der höchsten R. Gerichte appelliret, und dort ein abschlägliches Decret ertheilet, oder die Berufung freiwillig von der Partei verlassen, und statt dieser eine Restitution nachgesucht worden ist b).

a) Man vergleiche den angeführten Entwurf von §. 127 bis zum §. 133.

b) Derselbe §. 133, wie auch erste Fortsetzung der gem. Bescheide unter Ziffer XIII. lit. e.

§. 670.

Revision.

Bei dem Rechtsmittel der Revision bestehet die Einführungsfrist ebenfalls in 4 Wochen. Im Revisionslibelle dürfen keine Neuerungen angebracht werden, sondern es ist die Sache so, wie sie daliegt, mittels Anführung der Beschwerden, nochmal dem Richter anheim zu geben. Um frevelhafte Revisionen nach Möglichkeit zu entfernen, ist vom revidentischen Theile nach dem Verhältnisse der Sache eine

Re=

Revisionstaxe, oder die sogenannten Succumbenzgelder, binnen 8 Tagen zu erlegen. Die Taxe ist entweder ganz, oder nur zur Hälfte, oder auch gar nicht verfallen, je nach dem 1. der Revident auch in der Revisionsinstanz unterlieget, oder schon vor der Erkenntniß das eingeschlagene Rechtsmittel wieder verläßt, und darauf verzichtet; oder 2. vor noch geschehenem Erkennen oder Abschlagen der Revision ein Vergleich zu Stande kömmt, oder auch die Processe mit einer Ordination abgeschlagen werden; oder vielleicht 3. ein solcher Vergleich zuerst nach dem Erkenntnisse geschieht, oder die Sache überhaupt zum Vortheile des Revidenten entschieden wird; denn in den Fällen zu 1) ist die Taxe völlig verfallen, in denen zu 2) nur die Hälfte, und in jenen zu 3) muß die ganze Summe dem revidentischen Theile wieder herausgegeben werden. Nach erlegter Taxe wird die Sache zween neuen Referenten ausgestellet, im ersten Referate Form und Materie geprüfet, und nach derselben Beschaffenheit die Revision erkannt oder versagt. Ist sie erkannt: so wird der Libell dem Revisen zur Einrede mitgetheilt, welchem aber ebensowenig etwas Neues in seiner Nothdurft beizubringen gestattet wird. Auf diese Weise wird die Sache, ohne weitere Verhandlung, schon für geschlossen erachtet, und rechtlich entschieden. Eine Revision über Revision wird nicht anders zugelassen, als wenn der in der Revisionsinstanz unterlegene Theil schon zwei vorhergehende Urtheile für sich habe. Ist die Summe oder sonst der Gegenstand des Streites so beschaffen, daß an ein höchstes Reichsgericht appelliret werden kann: so wird

zwar

zwar auch das blose Rechtsmittel der Revision gestattet; es muß aber vordersamst auf die erwähnte Berufung Verzicht geleistet werden, wo alsdenn aber auch die schuldige Erlegung der Revisionstaxe völlig abfällt. Bei einem frevelhaft befundenen Revisionsgesuche wird der Sachwalter mit dem Deservitenverluste geahndet a).

a) Der angeführte Entwurf §. 134 -- 142. Was insbesondere wegen der verfallenen Taxe in Beziehung auf Verzichte, Vergleiche ꝛc. angegeben ist, dies ist in der ersten Fortsetzung der gem. Bescheide unter Ziffer XI. lit. c., sodenn in der zweiten Fortsetzung unter Ziffer XVII. lit. c. besonders verordnet.

§. 671.

Actenversendung statt der Revision.

Es kann auch von der Partei um Versendung der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte statt der Revision (in vim revisionis) angestanden werden. Bei einem solchen Gesuche, wenn nicht sogleich der offenbare Frevel hervorleuchtet, wird nur das Förmliche geprüfet, nach dessen richtigen Befunde die Versendung erkannt, und diese mittels förmlicher Inrotulation der Acten bewirket. Auch hiebei ist eine Revisionstaxe zu erlegen, wenn nicht die Sache an ein Reichsgericht appellabel ist. Insbesondere aber ist anzumerken, daß diese Taxe ganz verfallen sei, wenn der Revident schon nach erkannter Versendung entweder während der Verhandlung oder auch kurz vor dem Spruche von seinem gewählten Rechtsmittel wie-

der

der abgehet, oder sich mit seinem Gegner vergleichet a). Ist die Actenversendung statt der Revision schon erkannt: so stehet zwar dem Revidenten so lange, als der Gegner seinen Exceptionssatz noch nicht eingebracht hat, allerdings frei, von der Actenversendung wieder abzugehen, und in der ordentlichen Revisionsinstanz sprechen zu lassen; ist aber dieser Gegensatz wirklich übergeben: so gilt ein solcher Verzicht ohne die Einwilligung des Gegentheiles nicht mehr. Indeß ist zu bemerken, daß auch im ersten Falle, wo der Revident von der Versendung wieder abgehet, die bloße nur intuitu transmissionis vorhergegangene Revisionserkennung, bei welcher nur das Förmliche beurtheilt ward, nicht hinreichend sei; sondern es muß auch alsdenn vor der weiteren Verhandlung eine nähere Einsicht dahin genommen werden, ob ein solches Erkenntniß auch wirklich noch bestehe, oder vielmehr die Revision, aus Mangel des Materiellen, annoch versagt werden müsse b).

a) Erste Fortsetzung der gem. Besch. unter Ziffer XI. lit. c.

b) Zweite Fortsetzung unter Ziffer XVII. lit. d. -- Ueberhaupt aber vergleiche man bei diesem §., was ich im mehrgedachten Entwurfe §. 140 schon angegeben habe.

§. 672.

Nichtigkeitsbeschwerde.

Endlich kömmt die Nichtigkeitsbeschwerde als ein im Hochstifte anwendbares Rechtsmittel vor. Entweder gründet sie sich auf heilbare oder unheilbare Nichtigkeiten. Im ersten Falle ist das

Ge-

Gesuch nach fuldischem Rechte einer blosen Berufung ähnlich, somit der Querulant an die gewöhnlichen Nothfristen der 3 Wochen zur Einwendung, so wie auch jener 3 Wochen zu Einführung, gebunden. Im anderen Falle hingegen kann die Beschwerde annoch binnen 30 Jahren ihre Anwendung finden; doch aber wird hiedurch der vorige Bescheid in seiner Rechtskraft nicht gehemmet; denn wenn auch hiebei eine hemmende Wirkung statt haben soll: so ist es nöthig, daß auch die aus unheilbaren Nichtigkeiten hergeleitete Nullitätenklage innerhalb 4 Wochen vom Tage des eröffneten Bescheides oder Urtheiles ergriffen und eingeführet werde a).

a) Der Entwurf §. 143.

Vierter Absatz.

Vom Rescriptsprocesse.

---

§. 673.

Nur einige Bemerkung von diesem Processe.

Sehr oft kommen schriftliche Vorträge zum Vorscheine, welche weder nach Art einer einfachen Klage, noch im Wege eines förmlichen Rechtsmittels übergeben werden, sondern nur als eine blose Beschwerde wider eine Amtsverfügung, wider Vollstreckungen, vorgeschützte Thathandlungen, oder überhaupt wider das Benehmen des untergeordneten Richters gerichtet sind, wobei zugleich gewöhnlicher Weise um Einhalt

ge-

gebeten wird. Solche Vorstellungen werden dem Amte oder Untergerichte zum Berichte und Aufschlusse zugesendet; es wird nach Gestalt der Sache Temporalinhibition erkannt; dem Imploranten die Einsicht des eingelaufenen Berichtes, wenn kein besonderes Bedenken hierunter obwaltet, gestattet; und von demselben das Eingesehene mit einem Gegenberichte erwiedert. Auf solche Art wird diese summarische Handlung mit dreien Sätzen geschlossen, und zum Referate ausgestellet; wo alsdenn die Sache nur durch einen einfachen Abschluß (per modum concluſi) abgethan zu werden pfleget. Es verstehet sich vonselbst, daß solche Abschlüsse nicht in eine förmliche Rechtskraft erwachsen, sondern nach dem Verhältnisse und nach einer anderen Vorlage der Umstände zu jeder Zeit wieder füglich abgeändert werden können. Meistens hat ein so gearteter Rescriptsproceß Polizeisachen, oder auch Attentatenanzeigen u. s. w. zum Gegenstande. Liegt aber hierunter eine solche Justizsache verborgen, welche noch nicht rechtlich entschieden ist: so wird dieselbe durch einen Abschluß an die gehörige Instanz verwiesen, und dem Untergerichte aufgegeben, die Sache mit vorbehaltener Berufung nach dem Rechte zu entscheiden.

Register

Register
über die drei Bände.

A

Anfang. Band II. §. 394. Seite 156.

Abfindung der Kinder. II. §. 352. S. 102.

Absonderungsrecht bei einem Concurse. Begriff u. Verschiedenheit. II. §. 456. S. 282.

— welches aus dem Eigenthume fließet. II. §. 457. S. 283.

— welches nur eine Schuldverbindung zum Grunde hat. II. §. 458. S. 288.

Abstand bei Eheversprechungen. II. §. 295. S. 16.

Abtheilung, nöthige der Stiefeltern mit ihren Stiefkindern. II. §. 323. S. 61.

— Anmerkung wegen der dabei vorkommenden unbewegl. Güter. II. §. 324. S. 64.

— mit natürlichen Kindern. II. §. 328. S. 74.

Abtrieb s. Einspruchsrecht.

Abwesende, Vormundschaft über derselben Güter. II. §. 368. S. 121. III. §. 580. S. 165.

— besonderes Landesgesetz wegen ihrer Erbanfälle. III. §. 577. S. 161.

— vorgeschriebene Maaßregeln wegen jener Abwesenden, welche nach dem Gesetze abgegangen sind. III. § 578 S. 162.

— wegen derjenigen, welche sich vor dem Gesetze hinwegbegeben haben. III. §. 579. S. 164.

— ihre Wiedereinsetzung nach der Zurückkunft. III. §. 580. S. 166.

Abzugsrecht. I. §. 282. S. 456.

— besonderer Vorbehalt mit Frankreich. I. §. 281. S. 454.

Accidenz der Jägerei. II. §. 399. S. 162.

Accis. III. §. 510. S. 66.

— städtischer. I. §. 104. S. 171. § 110. S. 181.

Accisfreiheit der Stadträthe unter einer gewissen Beschränk. I. § 75. S. 135.

— der Professoren. I. §. 51. S. 90.

Acten, derselben Einsicht. III. §.660. S. 289.
Actenversendung statt der Revision. III. §671. S. 301.
— Beschränkung der Beamten wegen derselben. III. §.601. S.204. §.657. S.285.
Adel, buchischer. I. §. 12. S. 31.
— dessen Geschichte. I. §.13. S. 32.
— Recesse mit demselben. I. §.16-23. S.39.u.w.
Adelsverfassung, heutige der buchischen Ritterschaft in Beziehung auf das Hochstift. I. §.24. S.54. §.25 S.55.
— eigene des inneren Territoriums. I. §.26. S.56.
Adoptionen der Kinder. II. §.350. S.100.
— Ob Weiber nach fuldischem Rechte adoptiren können. ebendaselbst.
Advocaten, derselben persönliche Erfoderniße. III. §. 642. S.267.
— Dienst derselben. III. §.643. S.268. §.644. S.270.
— einige Strafbefehle wider solche. III. §.651. S. 278.
Advocati Ecclesiae. III. §. 587. S. 179. §. 588. S. 180.
Advocatien, ehemalige. III. §. 588. S. 180. §. 589. S. 180.
Aemter, derselben Verschiedenheit. III. §.597. S.195.
— fürstliche Oberämter und Aemter, ihre innere Verfassung. III. §.598. S. 195.
— ihre peinliche und bürgerliche Gerichtbarkeit. s. Gerichtbarkeit.
— domkapitulische u. probsteiliche. III. §.602. S. 205.
Aepfelzins. I. §.151. S.268.
Ahnenprobe des Domkapitels. I. §.28. S.58.
— ehemalige, des fuldisch. Ritterord. I. §.14. S.34.
Akademie. I. §.39. S.76.
Albinagium, s. Heimfallsrecht.
Alimentengelder, s. Nahrungsgelder.
Alimentenklage. III. §.659. S.289.
Allmenden. I. §.130. Note f. S.229.
Alter Theil, Alt- oder Großvaterrecht. III. §.513. Note a. S.71.
Amtsdiener. III. §.641. S. 266.
Amts- oder Gerichtslosung fällt nach fuld. Rechte ab. III. §.535. S.98.
Ankauf eigentümlicher Güter von Beamten und Collegialpersonen. Schranken und Verbot. III. §. 507. S.62. §.640. S.265.
— eines Güterstückes, obund in welchem Falle die weibliche Bewilligung gefodert werde. II. §.311. S.40.
Anlagen s. Steuer.

Ansprüche, wechselseitige, Verzicht auf dieselbe zwischen Fürsten u. der buchischen Ritterschaft. I. §. 23. S.52.
Anstößerrecht. III. §. 534. S. 96.
Anzeige, gerichtliche der Judencontracte. Nothwendigkeit. Regel und Ausnahme. I. §. 252. S. 416. §. 253. S. 417. §. 254. S. 421.
— Nothwendigkeit bei Veräußerungen unbeweglicher Lehengüter. II. §. 389. S. 144. §. 390. S. 148. § 409. S. 181. III. §. 502. S. 50.
— Nothwendigkeit bei Viehhandelschaften, besondere Mäßigung. III. §. 510. S. 67.
— bei besonderen Gedingen wegen Viehmängel, wann solche zu bewirken. III. §. 544. S. 115.
Appellation s. Berufung.
Appertinenzstück. II. §. 417. S. 196.
Arrest, gerichtlicher. Unwirksamkeit bei Concursen. II. §. 437. S 237.
Arrha. III. § 648. S. 274.
Asefelt, ein ehemaliger Gau Buchoniens. III. §. 585. S. 180.
Audienz, domkapitulische. I. §. 32. S. 64. III. §. 603. S. 206.
— diese als Obergericht betrachtet. III. §. 604. S. 207.
— als ein Muster der übrigen Probsteigerichte. III. §. 607. S. 210.
Auftragsvertrag s. Mandatsvertrag.
Aufzug der Dienerschaft. Schuldige Fuhren dabei. I. §. 192. S. 329. §. 193. S. 331.
Aus- und Eingang im Hause des Käufers. II. §. 351. S. 102.
Ausfertigung gerichtlicher Briefe in Absicht auf die domkapitulischen Gerichte. III. §. 621. S. 241.
— Dicasterialausfertigungen an das Domkapitel und Pröbste. III. §. 624. S. 246.
Auspfändung. III. §. 481. S. 22.
Ausrufungen der Verlobten zur Ehe. II. §. 293. S. 10.
Aussteuer, Ausstattung, Ausstaffirung. II. §. 335. S. 83.
Auswanderung s. Emigration.
Auszug, Begriff. III. §. 513. S. 71
— wer ihn genießen könne. III. §. 514. S. 71.
— dessen gerichtliche Bestimmung. III. §. 515. S. 73.
— einige Verbote oder beschränkte Bedingungen. III. §. 522. S. 80.
— dessen Verbot statt eines Kindstheiles insbesondere. II. §. 323. S. 63.

Auszug, dessen Verminderung. III. §.523. S.82.
— besondere Anmerkung wegen der Kinder. III. §. 524. S.83.
— beschränkte Veräußerung des Auszuges. III. §.525. S. 84.
— dessen Taxe und Anschlag. III. §.529. S.89.
— Entrichtungszeit desselben. III. §.530. S.91.
— Beschränkung der fürstl. Beamten bei Auszugssachen. III. §.601. S.204.
Auszuges Nothdurft, Verhältniß zwischen diesem u. dem Güterertrage. III. §.521. S.79.
Auszuges Wohnung. III. §.517. S. 76.
Auszügers Nahrung. III. §. 518. S.76.
— besondere Anmerkung wegen der Nahrung bei Krankheiten des Auszügers beim Kriege, Hagel und Theuerung. III. §. 519. S.77.
— dessen Naturalverpflegung am gemeinsamen Tische. III. §.520. S.79.

B

Backofenzwang. II. §.434. S. 232.
Bannmeile wegen des Schenkrechtes. I. §. 103. Note b. S. 170.
Bannmühlen. II. §.433. S. 231.
Bannrechte. II. §.425. S. 218. §.431. S.227.
Bannschank. I. §. 110. S. 181. II. §.432. S.228.
Baringe, ein ehemaliger Gau Buchoniens. III. §.585. S.174.
Bauer, fuldischer. Persönlicher Begriff desselben. I. §.118. S.196.
Bauern im eigentlichen Verstande. I. §.127. S.217.
Bauernaufruhr. I. §.117. S. 195.
Bauernfahrniß s. fahrende Habe.
Bauerngemeinde I. §. 119. S. 197.
Bauerngut, dessen Lehenzinsnatur. I. §.139. S.247.
— Eintheilung in geschlossene u. nicht geschlossene Güter. I. §.140. S.249.
— Erwähnung von nicht geschlossenen. I. §.142. S. 252.
Bauernhöfe, ganze u. halbe. I. §.143. S.253.
Bauernmänner oder Bauernmeister. I. §.122. S.202.
Bauernrecht, fuldisches. I. §.113. ꝛc. S.187. ꝛc.
Bauernstand, fuldischer. Kurze Geschichte desselben. I. §.114 ꝛc. S.187 ꝛc.
Beamten, derselben Stimmrecht. III. §.598. S.196.
— derselben Beschränkung im Geldausleihen, Schuldeneinhandeln und Güterankaufen im Amte. III. §.475. S.9. §.507. S.60. §.640. S.265.

Beet, eine bürgerliche Abgabe. I. §.104. S.171. §. 112. S.183.
— zu Geißa. I. §. 98. S. 163.
Begnadigungsrecht, vorbehaltenes auf Seite des Landesherrn gegen das Domkapitel. I. §.32. S. 64. III. §.605. S.208.
Beholzigungsrecht. II. §. 399. S. 161.
Beisassen am Dorfe gehören nicht zur Nachbarschaft. I. §.127. S.218.
— der Beisassen Aufnahme im Lehenvogteilichen. I. §.127. S.219.
Beisitzer bei dem Magistrate zu Geißa. I. §.96.S.159. §.101. S.168.
Beisitzgeld. I. §.127.S.218.
Beistücke, Natur derselben. I. §.141. S.250.
— die den Bauern in der gemeinen Theilung zugefallnen Stücke werden als Beistücke geachtet. I. §. 130. S.225.
— Ausbehalt der Beistücke bei einem Auszuge. III. §. 522 S.80.
— in wie weit die Güterergänzung bei Beistücken statt habe. II. §. 420. S. 205.
Berufung, ein Rechtsmittel. III. §.668. S.297.
Berufungsfrist, ebendas.
Berufungsschrift, ebendas.
Berufungssumme, ebendas.
— bei dem Hofmarschallamte. III. §.627.S.252.
Beschankungsgeld, s. Liebnüß.
Bescheid, untergerichtlicher. III. §.657. S.285.
Beschwerden, bürgerliche. I. §.112. S. 183.
— der Bauerngemeinden, welche der Herrschaft gebühren. I. §.135.S.236.
— zur eigenen Nothdurft. I. §.136. S.239.
— eines Bauernguts überhaupt. I. §.147. S.259.
— Steuerbeschwerde insbesondere. I. §.148 ꝛc. S. 260.
— Erbzinsbeschwerde. I. §.151 ꝛc. S.266 ꝛc.
— Lehensbeschwerde. I. §.155 ꝛc. S.276 ꝛc.
— Zehendbeschwerde. I. §.168 ꝛc. S. 298 ꝛc.
— Frohndbeschwerde. I. §.180 ꝛc. S.313 ꝛc.
Besichtigungen, städtische zu Hammelburg. I. §.82. S.143.
— des schadhaften Viehes wegen Gewährung. III. §. 545. S.115.
Besoldung des Burgermeisters und eines Stadtrathes in der Residenzstadt. I. §.75. S.135. §.76. S.136.
— zu Geißa. I. §.96. S. 159.
Bespannung, in wie weit sie im Frohndwesen zum Grunde genommen werde. I. §.198. S.340. §.199. S.341.

Besteuerungsrecht, Vereinigung hierüber mit der Ritterschaft. I. §.21. S.50.
Beßthaupt, schuldiges. I. §.166. S.293.
— eine Art davon bei der ehemaligen fuldischen Knechtschaft. I. §.115. S.190.
Beweis bei Untergerichten. III. §.656. S.284.
— Unzulässigkeit des verspäteten. III. §.663. S. 293.
Biene, Eigentumsrecht auf diese. II. §.412. S.186.
Bienendieberei, Strafen wider dieselbe. II. §. 413. S. 189.
Bierschank. II. §. 432. S. 228.
Bittschriftsteller. III. §.643. S. 270.
Blumensucht s. Waldhut.
Blutbann, fürstlicher in buchischen Ritterbezirken. I. § 25. S.55.
Blutsfreundschaft, eine Ursache des Einspruchsrechtes III. §.534. S.96.
Bockslehen im Amte Altenhof I. §.164. S.290.
Bodenzins. I. §. 112. S. 183.
Böhmisch, eine alte kleine Münze. I. §.151. S.267.
Bottengänge, gemeine. I. §. 190. S 327.
— zum Forst- und Jagddienste. I. §.208. S.353.
Bratlehen. I. §. 165. S. 291.
Braugeld. I. §.109. S.180.
Brauloose. I. §.76. S.136. §.78. S.139. §. 109. S. 179.
Braurecht, besonderes zu Geißa- I. §.99. S.165. §.109. S.179.
Braut. II. §.292. S.7.
Brautschatz, s. Zugabe.
Bräutigam. II. §.292. S.7.
Brückenau, Munizipalstadt. Derselben kurze Geschichte. I. §.70. S.124.
Buchonien, dessen verschiedene Benennung. I. Note a. §.12. S.31.
— Dessen ehemalige Eintheilung in Gauen. III. §.585. S.174.
Bürger, akademischer. I. §.46. S.84.
— dessen Aufnahme I. §. 47. S.85.
— Sittenregeln für denselben I. §.49 ꝛc. S.87 ꝛc.
Bürger, gemeiner. Rechte desselben. I. §. 107. S.175.
— dessen Aufnahme zum Bürgerrechte. I. §. 107. S.175.
— Aufnahme eines solchen zu Hünfeld insbesondere. I. §. 93. S.156.
Bürgergeld. I. §. 107. S. 175.
— zu Hünfeld insbesondere. I. §. 93. S.156.
Bürgergut, Bestandtheile u. Freiheit eines solchen. I. §. 111. S.182.
Bürgermeister in der Residenzstadt. I. §. 76. S. 136.

Bürgerrecht. I. §. 107. S. 175. §. 108. S. 177.
Bürgschaft, als ein accessorischer Vertrag betrachtet. III. §. 565. S. 145.
— bei jüdischen Contracten I. §. 260. S. 428.
— der Eheleute für einander. II. §. 312. S. 42.
Büßungsrecht, städtisches. I. §. 78. S. 140.
— besonderes zu Hünfeld. I. §. 94. S. 156.
Burgfriede im Frohndwesen, s. Frohnden.
Burgmannschaft in Friedberg der Domkapitularen. I. §. 29. S. 60.
Bußgeld, städtisches. I. §. 104. S. 172.
Buttlar, eine schriftsässige adeliche Familie. I. §. 36. S. 71.

C

Capitis diminutio. II. §. 351. S. 101.
Cautionsleistung eines Fremden. I. §. 285. S. 464.
— bei dem Antritte des einem Abwesenden zugehörigen Vermögens. III. §. 578. S. 163.
Chaussee, derselben Errichtung. I. §. 184. Note a. S. 320.
Centamt, sogenanntes. Ehemaliger Umfang. III. §. 588. S. 181.
Centen. III. §. 599. S. 198.
— ehemalige. III. §. 591. S. 187.
Centfälle, offenbare. III. §. 616. S. 228.
Centgrafen. III. §. 591. S. 187.
Centgrafenhaber. I. §. 135. S. 238.
Centhegungsgerichte, s. Rügegerichte.
Centschöpfen, Bestellung derselben. I. §. 124. S. 206. III. §. 599. S. 199. §. 616 S. 229.
Centuriones, ehemalige. III. §. 585. S. 174. §. 587. S. 179.
Centwachen. I. §. 216. S. 365. III. §. 617. S. 231.
Cessionen, jüdische. I. §. 260 S. 427.
— in wie weit sie bei der Gütergemeinschaft geltend sind. II. §. 308. S. 37.
— der Kaufgelder, wirkenden Uebergang des Unterpfandsrechtes. III. §. 504. S. 56.
Clerisei, derselben Erlaubniß zu testiren. III. §. 570 S. 151.
Collation, nöthige zur Erbmasse. II. §. 326. S. 70.
Collectoren, s. Steuereinnehmer.
Concurs der Gläubiger. II. §. 447. S. 264.
— Grund und Veranlassung zu einem solchen. II. §. 450. S. 269.
— desselben Erkenntniß u. Anfang. II. §. 451. S. 271.

Concurs, Liquidation bei einem Concurse. II. §.452. S. 274.
— Festsetzung des Vermögens, Inventarisirung. Veröffnungseid. Bestellung eines Pflegers. II. §.453. S.277.
— Licitation und Zuschlag. II. §.454. S.279.
— Pflicht des Unterrichters nach geschlossenem Concurse. Location der Gläubiger. II. §.455. S.280.
— Verschiedenheit der Concursklassen. II. §.459 ꝛc. S.291 ꝛc.
— Wirkungen eines Concurses
1. in Beziehung auf den Exmittirten. II. §.467. S.307.
2. in Beziehung auf das Concursvermögen. II. §.468. S.309.
3. in Beziehung auf die Rechtshängigkeit. II. §.469. S.310.
4. in Beziehung auf die Hemmung des Zinsenlaufes, ebendaselbst.
— Beschränkung der fürstl. Beamten in Concursfällen. III. §.601. S.203.
Concursrichter, Competenz desselben. II. §.449. S. 267.
Concursverfahren bei domkapitulischen und probsteilichen Gerichten. III. §. 620. S.238.
Confiscationsstrafe der Emigranten. I. §.283. S.459.
— bei verbotswidrigem Eintritte in fremde Kriegsdienste. I. §.284. S.461.
— bei nicht angezeigten Judenhandelschaften. I. §.253. S.420.
— beim Lottospiele. III. §. 564. S.143.
— derselben Verjährung. I. §.259. S.426.
Consensualverträge. III. §. 501. S.49.
Consistorialgerichtbarkeit, fürstliche. III. §. 595. S.192.
— besondere Anmerkung im Bezuge auf die domkapitulische und probsteiliche Gerichte. III. §. 611. S.217.
Consistorialrecht, fürstliches in buchis. Ritterbezirken. I. §.25. S.55.
Contractenbuch. III. §.503. S.53.
Contradictor bei einem Concurse. II. §.453. S.278.
Convent, adeliches. Dessen besondere Gerechtsamen. I. §.35. S.69.

D

Darlehn. III. §.473. S.3.
— gemeines und privilegirtes. III. §.474. S.7.
— verbotene und beschränkte Darlehne. III. §.475. S. 9.
— verbotenes, beim Lottospiele. ebendaselbst S.10.

Darlehn der Juden an Christen. III. §.483. S.26.
— Nichtigkeit derselben, wenn sie an Studenten geschehen. I. §.55. S.94.
— Nichtigkeit derselben wegen des Lottospieles. III. §.563. S.142.
Datz- u. Ohmgeld. Getraidedatz. I. §. 104. S. 171. §.110. S.182.
Depositenbuch. III. §. 490. S.33.
Depositenkasten. III. §.491. S.34.
Depositenprotocoll. III. §.490. S.33.
Depositenrechnung. III. §. 499. S.44.
Depositenschein. III. §.490. S.33.
Depositensportel. III. §. 498. S.42.
Depositum gerichtliches. Gesetzmäßige Annahme u. Erfodernisse desselben. III. §.487. S.29.
— dessen gerichtliche Wirkungen. III. §.488. S. 31.
— Ausnahmen wegen der bestimmten Erfodernisse. III. §.489. S.32.
— dessen sichere Verwahrung. III. §.490. S.33.
— sträflicher Angriff des dazugehörigen Geldes. III. §. 492. S.34.
— gebührendes Ausleihen eines Depositums. III. §.492. S.35.
— dessen Auszahlung gegen Caution. III. §. 493. S. 36.
— Gegenstände eines Depositums. III. §.494. S. 37.
— dessen gerichtliche Wiederbezahlung. III. §.495. S.39.
— zu leistende Entschädigung von Seite der Gerichtspersonen und derselben Concurrenz. III. §.497. S.41.
Deservit der Advocaten. III. §.649. S.276.
Dienergebühren bei Lehensbethätigungen. I. §.157. S.279.
Dienerschaft adeliche, derselben besondere Rechte. I. §.37. S.72.
— Annahme der städtischen zu Hammelburg. I. §. 85. S.147.
Dienstbarkeiten der Grundstücke im eigentlichen und analogischen Verstande. II. §.425. S.218.
— städtische. II. §. 426. S.219.
— Bauerndienstbarkeiten. II. §.427. S.220.
— In wie weit der nutzbare Eigentümer solche auflasten könne. II. §.410. S.182.
Dienstbarkeitsachen, städtische Gerichtbarkeit in Beziehung auf dieselbe. I. §§.77, 78. S.138, 140.
— in Rücksicht der Stadt Hammelburg. I. §.82. S.143.
Dienstboten. III. §.555. S. 129.

Dienstboten, Vorrecht der Eltern auf ihre Kinder beim Verdingen. II. §. 342. S.93.
— Judendienstboten, eine besondere Anmerkung. I. §.265. S.431.
Dienste, frohndbare, s. Frohnden.
Dienstgeld. I. §.200. S. 343.
Dienstverpachtung. III. §.555. S.129.
Dinge, derselben Verschiedenheit. II. §.381. S.135.
— bewegliche u. unbewegliche. II. §.382. S.136.
— von beweglichen insbesondere. II. §.411. S. 183.
Dinggeld. III. §.555. S. 129.
Dingliche Rechte. II. §.391. S.151.
— dingliches Recht eines Auszuges. III. §.528. S.87.
Dingkwerksgericht. III. §. 591. S.187.
Dingzeit. III. §.555. S. 129.
Discretionsgeld, Verbot desselben bei Auszahlung städtischer Gelder zu Hammelburg. I. §.85. S.149.
Dombechant, dessen besondere Vorzüge. I. §.28. S.58.
Domicellaren. I. §.28. S. 58.
Domkapitel adeliches, dessen Staatsvorzüge. I. §.27. S.56.
Domkapitularen, Anzahl derselben. I. §.27. S.57.
Domkapitulischer Adel, dessen persönlicher Zustand. I. §.28. S.58.
— dessen dingliche Gerechtsamen. I. §.30 ꝛc. S.62.
Dorfsgemeinde, s. Bauerngemeinde.
Dorfsherren oder Dorfsbürgermeister. I. §.122. S. 201.
Dorfsnachbarrecht. I. §. 127. S.216.
Dorfspolizei. I. §.125. S. 207.
Dotalgüter. II. §.334. S. 82.
Draufgeld, s. Tauschschilling.
Duplikfatz. III. §.661. S. 290.

E

Ehe, ehelicher Zustand. II. §.288. S.4.
— eheliche Verbindung und Einsegnung. II. §.298. S.20.
— Schreitung zur zweiten Ehe. II. §.318. S.51.
— Trennung der zweiten Ehe. II. §.323. S.61.
Eheberedung aussergerichtliche. II. §.296. S.17.
Ehebruch, Wirkung bei der Gütergemeinschaft. II. §.329. S.75.
Ehemandat besonderes für die protestantischen Unterthanen des Amtes Fischberg. II. §.300. S.24.
Ehemann, dessen besondere Vorrechte. II. §.314. S.44.

Ehepacten. II. §. 330. S. 77.
— freiwillige u. nothwendige. II. §. 331. S. 77.
— Form der Ehepacten. II. §. 332. S. 78.
Ehesachen der Juden. I. §. 276. S. 443.
Eheverlöbnisse. II. §. 289. S. 4.
— wer sich verloben könne. II. §. 290. S. 5. §. 342. S. 93.
— derselben Nichtigkeit bei einem Akademisten. I. §. 60. S. 99.
— Förmlichkeit der Eheverlöbnisse. Pflicht des Pfarrers. II. § 292. S. 7.
— Pflicht des weltl. Richters. II. §. 294. S. 13.
— derselben Zernichtung u. Auflösung. Canonische und bürgerliche Hindernisse. II. §. 295. S. 16.
Eichel- u. Büchelleſe, ſ. Leſe.
Eid, Bekräftigung durch denſelben. III. §. 565. S. 145.
Eidesform und Stabung, allgemein vorgeſchriebene. III. §. 656. S. 285.
Eidesform bei der Aufnahme eines akademiſchen Bürgers. I. §. 48. S. 86.
Eideszuſchiebung. III. §. 656. S. 285.
Eigenes, ſich auf ſein Eigenes ſetzen. II. §. 351. S. 101.
Eigentum des Privaten, vollkommenes und nicht vollkommenes oder getheiltes. II. §. 408. S. 179.
— Ober- und nutzbares Eigentum. ebendaſelbſt.
— Obereigentum nach fuldiſcher Emphyteuſis. II. §. 409. S. 180.
— nutzbares Privatrigentum insbeſondere. Folgen davon. II. §. 410. S. 182.
— Privateigentum auf bewegliche Dinge. II. §. 411. S. 183.
— gemeines ſtädtiſches, worinn es beſtehe. I. §. 103. S. 169.
Eigentumserwerbung. II. §. 414. S. 190.
Eigentumsklage. ebendaſ.
Eigentumsrecht auf öffentliche Sachen. II. §. 391. S. 151.
— beſchränktes des überlebenden Gatten in den Theilen ſeiner rechten Kinder. II. §. 325. S. 66.
Einkauf in die Gemeinde der Reſidenzſtadt. I. §. 100. S. 166.
Einkindſchaft. II. §. 327. S. 71.
Einkünfte, ſtädtiſche. I. §. 104. S. 170.
— derſelben Berechnung. I. §. 105. S. 173.
Einlager, Einreiten. III. §. 565. S. 145.
Einrede, ſ. exceptiviſche Nothdurft.
— des nicht bezahlten Geldes bei Schuldverſchreibungen. für Juden. I. §. 258. S. 426.

Einspruchs- oder Einstands-recht im eigentlichen Verstande. III. §. 536. S. 100.
— Verzicht auf ein solches. III. §. 509. S. 65.
— in wie weit es bei öffentlichen Verkäufen statt habe. III. §. 537. S. 102.
— wie es aufhöre. III. §. 538. S. 103. II. §. 390. S. 149.
Einwährung in die Güter. II. §. 322. S. 59.
Einwilligung, domkapitulische, wann solche vonnöthen. I. §. 27. S. 57.
— nöthige der beiderseitigen Ehegatten. II. §. 307. S. 36.
Einzugsgeld in eine Dorfsgemeinde. I. §. 128. S. 219.
— auch die Kinder der Mitnachbarn haben Etwas an diesem zu entrichten. I. §. 127. S. 218.
Eltern, Gewalt derselben. II. §. 339. S. 89.
Emancipation. II. §. 351. S. 101.
Emigration, Gesetze wider diese. I. §. 283. S. 458.
Empfahgeld bei dem Tauschcontracte. I. §. 159. S. 281.
— bei der Intestaterbfolge. I. §. 160. S. 283. III. §. 575. S. 160.
— bei der Einwährung des Mannes. I. §. 161. S. 285. II. §. 322. Note b. S. 61.
Emphyteusis fuldische. II. §. 409. S. 180.
Entschädigungsgelder einer Geschwächten. II. §. 299. S. 23.
Erbanfälle der Abwesenden, s. Abwesende.
Erbe, besondere Bedeutung in der Nachfolge unter Eheleuten. III. §. 304. S. 34. III. §. 573. S. 157.
Erbbriefe bei Bauerngütern. I. §. 139. S. 248.
Erbfolge, ihre Verschiedenheit. III. §. 566. S. 147.
— aus einem Testamente. III. §. 567. S. 147.
— ohne ein solches, s. Intestaterbfolge.
— aus einem Vertrage. III. §. 582. S. 168.
Erbgeld, sonderbares, eine Abgabe zu Hünfeld. I. §. 104. S. 172.
— derselben stillschweigendes Unterpfandsrecht. II. §. 439. S. 244.
Erbgut im Oberamte Fischberg. I. §. 143. S. 254.
Erblehenzinsvertrag. III. §. 557. S. 132.
Erbpacht. I. §. 145. S. 256.
Erbrecht der Eheleute. II. §. 304. S. 33. §. 316. S. 47.
Erbschuldigkeiten, registermäßige. Derselben Execution. III. §. 618. S. 234.
Erbstücke, s. Beistücke.
Erbvertheilungen, jüdische. I. §. 275. S. 442.
Erbzins, dessen Begriff und Verschiedenheit. I. §. 151. S. 266.

Erbzins, nähere Entwickelungen. I. §.154. S.274.
Ergänzung der Güter. I. §.140. S.250. II. §.416. S.193.
— nähere Bestimmungen. II. §.417. S.196.
— dabei nöthige Erstattung des Werthes. II. §.418. S.199.
— Ergänzung ganzer Güterstheile, städtischer Prädien u. der Beistücke. II. §. 419. S.202. §.420. S. 204.
— dabei zuführender Beweis. II. §.421. S.207.
— Lehensbethätigung. II. §.422. S.211.
— Collision mehrerer Redintegranten. II. §.423. S. 213.
— Mäßigung und Ausnahmen bei der Güterergänzung. II. §.424. S.215.
Ergänzung, richterliche des bei Ehegatten einer Seits fehlenden Willens. II. §. 313. S.44.
Ergänzungsedict. II. §.415. S.191.
— ist auch den Vogteiherren vergönnt. III. §.624. S. 246.
Ergänzungsklage, Verhältniß zwischen dieser und dem Einspruchsrechte. III. §.536. S.100.
Erwerbungsarten beim Eigentume. II. §.414. S.191.
Erziehung der Kinder. II. §.339. S.89. §.341. S. 91.
Exceptivische Nothdurft. III. §.662. S.292.
Execution s. Hilfsvollstreckung.

F

Fahrende Habe. II. §.382 -- 388. S. 136. -- 143.
Fahrweg. II. §.427. S.221.
Fallgeld. I. §.158. S.280.
Faustpfänder gerichtliche, aussergerichtliche. II. §. 441. S.249.
— Absonderungsrecht in Absicht auf dieselben. II. §.458. S.290.
Feldbürger. I. §.107. S.177.
Feldfrevel, Rügung derselben. I. §.85. S.147.
Fensterrecht. II. §.426. S.219
Ferto, Quota funeralis, eine gewisse Abgabe bei Sterbfällen der Weltgeistlichen. III. §.571. S.155.
Feuermeister am Dorfe. I. §.122. S.202.
Feuerrecht. II. §.434. S.233.
Feuerschilling zu Herbstein. I. §.112. S.185.
Fischdieberei. II. §.392. S. 153.
Fischereirecht. II. §.392. S. 152.
Fischergericht in älteren Zeiten. I. §.5. Note a. S.13. III. §.591. S.187.
Fleischbeschau zu Hünfeld. I. §.93. S.156.
Floßrecht. II. §.392. S.152.
Flüsse, derselben Eigentum. II. §.392. S.152.

Flurpfandrecht. I. §. 137. S. 242.
Flurrecht. I. §. 137. S. 241.
Flurritt. I. §. 137. Note b. S. 244.
Fornicationen einfache. III. §. 611. S. 218.
Fornicationsfälle der Akademisten. I. §. 52. S. 92.
— der Juden. I. §. 276. S. 443. III. §. 595. S. 192.
Forstamt, fürstliches. II. §. 397. S. 159. III. §. 632. S. 256.
— Gerichtbarkeit desselben auf die Personen der Forst- und Jagdbedienten. III. §. 633. S. 256.
— domkapitulisches und probsteiliches. I. §. 30. S. 63.
Forstaufsicht. II. §. 397. S. 158.
Forstfrevel, derselben Bestrafung u. Rüge. III. §. 635. S. 258.
— derselben Rüge kömmt auch dem Domkapitel zu. I. §. 30. S. 63.
— Rüge hergebrachte in Stadt- und Stiftswaldungen zu Hünfeld. I. §. 94. S. 157.
Forstfrohnde, s. Frohnde.
Forsthaber. II. §. 404. S. 171.
Forstherrlichkeit. II. §. 397. S. 158.
Forstobrigkeit, ebendaselbst.
Forstrecht domkapitulisches. I. §. 30. S. 63.
Fortdauer des Eigentumes bei dem überlebenden Ehegatten. II. §. 316. S. 47.
Franzosengeschwülste, ob und in wie weit sie ein Hauptmangel seien. III. §. 543. S. 110.
Freiheit der Akademisten. I. §. 51. S. 90.
— Personalfreiheit, s. Frohndfreiheit.
— der Eltern, eine Ungleichheit unter ihren Kindern zu machen, in wie weit sie zulässig sei. II. §. 317. S. 50. III. §. 516, S. 74.
Freizügigkeit. I. §. 282. S. 456.
Friedgebot bei dem Kirchweihplane. I. §. 126. S. 215. III. §. 610. S. 216.
Frohnden, überhaupt betreffend. I. §. 180. S. 313.
— Geschichte des Frohndenstandes. I. §. 181. S. 314.
— Verschiedenheit. I. §. 182. S. 316.
— Landesfrohnden. I. §. 183. S. 317.
— zum Chausseebaue. I. §. 184. S. 318.
— zum Schloß- und Stiftsbaue. I. §. 185. S. 321.
— im allgemeinen Nothfalle I. §. 186. S. 322.
— gemeine Frohnden zur Pfarr und Schule. I. §. 188. S. 324.
— zu gemeinen Wegen und Stegen. I. §. 189. S. 326.
— herrschaftliche Privatfrohnden. I. §. 194. S. 333.
— derselben Verschiedenheit. I. §. 195. S. 334.

Frohnden, Burgfrohnden, Burgfriede, Domainen- und Oekonomiefrohnden, I. §.195. S.334.
— fahrender herrschaftlicher und gehender oder Handdienst. I. §.196. S.335.
— gemessene und ungemessene Frohnden. I. §.197. S.337.
— Forst- und Jagdfrohnden. I. §.203. S.347. §. 204 ꝛc. S.349. II. §.405. S.172.
— domkapitulische u. probsteiliche Frohnden. I. §.31. S.64.
— in wie weit Städte zu frohnen verbunden sind. I. §.112. S.183.
— in wie weit sie einem Pachter zur Last fallen. III. §.550. S.122.
Frohndbier. I. §.201. S.346.
Frohndbrod, ebendaselbst.
Frohndconcurrenz. I. §.198. S. 339.
Frohndfreiheit, dingliche und persönliche. I. §.213. S. 360.
— Personalfrohndfreiheit im besonderen Verstande. I. §.215 ꝛc. S.362.
— Personalfrohndfreiheit der Akademisten. I. §.51. S. 90.
— Personalfrohndfreiheit der Stadträthe. I. §.75. S.135. §.78. S.139.
— Personalfrohndfreiheit eines Auszügers insbesondere. III. §.527. S.86.
— regelmäßige Frohndbefreihung der Beistücke. Ausnahme im Amte Weihers. I. §.141. S.250. §.142. S.252. §.199. S.340.
Frohndgeld, s. Dienstgeld.
Fulda, Residenzstadt. Aelteste Nachrichten von dieser. I. § 65. S.106.
— Wachstum ihrer städtischen Verfassung. I. §. 66. S.108.
Fußpfäde. II. §.427. S.220.

G

Ganerbinatantheile, fuldische mit der buch. Ritterschaft. I. §.25. S.55.
Gantproceß, s. Concurs.
Gartenrecht. II. §.429. S. 224.
Gastrecht, s. Schildrecht.
Gatte überlebender, Recht desselben in den Theilen seiner rechten Kinder. II. §. 325. S.66.
Geburtsbriefe, Ausfertigung derselben bei dem Magistrate zu Hammelburg. I. §. 88. S.151.
Geißa, Munizipalstadt. Derselben Geschichte. I. §.74. S.131.
Geldcommerz, jüdisches überhaupt. I. §.251. S. 415.
Gelder gemeine, derselben Verrechnung. I. §.134. S. 235.
Geldvorschuß der Juden auf Saamen, und Früchte auf dem Felde, in wiefern er zu-

zugelassen werde. I. §. 250. S. 413. III. §. 475. S. 10.
— jüdischer auf Handschriften, besondere Förmlichkeit hiebei. I. §. 256. S. 423.
— verbotener zum statutarischen Heirathsvermögen. III. §. 475. S. 10.
Gemeinde, Dorfsgemeinde, Bauerngemeinde. I. §. 119. S. 197.
— sogenannte in der Residenzst. I. §. 100. S. 166.
Gemeindsbürgermeister in der Munizipalstadt Herbstein. I. §. 101. S. 168.
— zu Hünfeld. I. §. 101. S. 168.
Gemeindsdeputirten der Munizipalstädte. I. §. 101. S. 167.
Gemeindsherren in der Residenzstadt. Ihre Verrichtungen. I. §. 100. S. 167.
Gemeindskasse, derselben Administration. I. §. 134. S. 235.
Gemeindsmänner. I. §. 122. S. 201.
Gemeindsrechte. Landesherrliche Befugniß auf Erkenntnisse über solche im Lehenvogteilichen. III. §. 619. S. 236.
Gemeindsvorsteher am Dorfe. I. §. 122. S. 201.
— in der Residenzstadt, s. Gemeindsherren.
Gemeinheiten an Hüten, Triften ꝛc. I. §. 129. S. 221.
Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. II. §. 302. S. 29.
— sie ist die Regel. Folgen davon. II. §. 303. S. 30.
— unter jüdischen Eheleuten. I. §. 244. S. 407. II. §. 303. S. 31.
— sie erstreckt sich auf das ganze Vermögen. Wirkungen. II. §. 305. S. 34.
— nähere Bestimmung der aus der Gütergemeinschaft herrührenden Wirkungen. II. §. 306. S. 35.
— Wirkungen nach der Ehe, wenn sie durch den Tod geschieden wird. II. §. 316. S. 47.
— Wirkungen nach der Ehe, wenn die Scheidung wegen eines Ehebruchs geschieht. II. §. 329. S. 75.
Gerichte fuldische. Aelteste Nachrichten von diesen. III. §. 585. S. 173.
— desfallsige Privilegien in ersteren Zeiten. III. §. 586. S. 175.
— ihre Verfassung in diesen ersten Zeiten der Stiftung III. §. 587. S. 179.
— Verfassung im fünfzehenten Jahrhundert. III. §. 591. S. 186.
— dermal vorzüglichste des Hochstiftes, s. Landesregierungen.
Gerichtbarkeit der bischöflich geistlichen Regierung. III. §. 594. S. 191.
— des Consistoriums. III. §. 595. S. 192.
— der weltlichen Landesregierung. III. §. 596. S. 193.

Gerichtbarkeit der fürstlichen Aemter in peinlichen und bürgerlichen Sachen. III. §. 599. S. 198. §. 601. S. 203.
— der domkapitulischen und Probsteigerichte. III. §. 602. S. 205.
— der befreiten Gerichte, s. Gerichtsstelle privilegirte.
— hohe des Domkapitels. III. §. 605. S. 208.
— hohe unbeschädigte im Verhältnisse gegen die Vogteilichkeit. III. §. 614. S. 223.
— Gränzscheide zwischen derselben und der Vogtei. III. §. 615. S. 224.
Gerichtsform äußere, bei den Untergerichten. III. §. 654. S. 282.
Grichtspersonen. III. §. 637. S. 261.
Gerichtsschreiber. III. §. 641. S. 266.
Gerichtsstand des begangenen Fehltritts in Consistorialfällen. III. §. 611. S. 218.
— bei Injurienfällen im Lehenvogteilichen. III. §. 612. S. 220.
— privilegirter der Hofdienerschaft. III. §. 627. S. 249.
— der Soldaten. III. §. 630. S. 254.
— der Jägerei. III. §. 633. S. 256.
Gerichtsstelle privilegirte. III. §. 625. S. 246.
Gerichtsverfassung des Hochstiftes, dermalige. III. §. 592. S. 189.
Gesammtamt mit der Ritterschaft. I. §. 25. S. 55.
Geselle eines Gantmäßigen. II. §. 457. S. 286. III. §. 560. S. 137.
Gesellschaft. III. §. 560. S. 136.
Gesellschaftshandel der Juden. I. §. 264. S. 430.
Gesellschaftsvertrag. II. §. 457. S. 286. III. §. 560. S. 136.
Gesellschaftswaldungen. I. §. 131. Note a. S. 231. III. §. 560. S. 137.
Gesetze fuldische, Geschichte derselben. Aelteste Nachrichten. I. §. 4. S. 7.
— vom fünfzehenten, sechszehenten und siebenzehenten Jahrhundert. I. §. 5. S. 11.
— vom achtzehenten Jahrhundert. I. §. 6--9. S. 14 ꝛc.
Gespielderecht. III. §. 534. S. 96.
Getränke, in wiefern sie den Studenten abgegeben werden dürfen. I. §. 57. S. 96.
Gewährschaft bei verkauften Pferden und Hornvieh. III. §. 541. S. 107.
— in wiefern sie bei Schafen, Schweinen, Geisen und Böcken statt habe. III. §. 547. S. 118.
Gewährzeit. III. §. 542. S. 109.

Gewalt väterliche oder elterliche. II. §.338. S.87.
— sie stehet beiden Gatten gemeinschaftlich zu. II. §.339. S.89.
— Rechte und Wirkungen. II. §.341. S.91. §.345. S.95.
— Quellen. II. §. 349. S. 99.
— wie sie aufhöre. II. §. 351. S.101.
Gleichhaltung der Kinder, s. Parification.
Glücksvertrag. III. §. 561. S.138.
Goldgulden. I.§.151.S.267.
Grad verbotener, bei Heirathen. II. §. 292. S. 9. §: 301. S. 28.
Grapfeld östliches und westliches. III. §.585. S.174.
Grafensgerechtigkeit. II. §. 401. S.165.
Großenlüder das Gericht. III. §.603. S.206.
— peinliche und bürgerliche Gerichtbarkeit dieses Gerichtes. III. §.605. S. 208. §.606. S.209.
Grund- und Bodenzins. I. §. 151. S. 266. §. 154. S.276.
Grundtheilung der Kinder, s. Abtheilung.
Güter, s. Bauerngut.
Güterbeschreibung. I. §.139. S. 248.
Güterschluß. I. §.140. S. 249. II. §.416. Note c. S. 195.
Gyselschaft. III. §. 565. S. 145.

H

Häute rohe, beschränkter Verkauf auser Lands. III. §.511. S.68.
Hahnen. I. §.151. S.267.
— Sommerhahnen, Waldhahnen, Michelshahnen, ebendaselbst.
Hammelburg, Munizipalstadt, derselben Geschichte. I. §.68. S.117.
— einige Privilegien in vorigen Zeiten. I. §. 69. S. 121.
Handel jüdischer. I. §.246. S. 409.
— mit Vieh und Kramschaften. I. §.247. S.410.
— in wie weit der Weinhandel zugestanden werde. I. §.248. S.411.
— Beschränkung des Fruchthandels. I. §. 249. S. 412.
Handelsbücher jüdische. I. §.261. S.428.
Handlohn, s. Lehengeld.
Handschlag bei Verlöbnissen. II. §.292. S.7.
Handschrift. III. §.480.S20.
— bei jüdischem Geldvorschießen. I. §.256. S. 423.
Handwerker, s Zünfte.
— domkapitulische Gerechtsamen wegen derselben. III. §.622. S.243.
Handwerkszechen verbotene, zu Hünfeld. I. §.93. S.156.
Hasenfang. II. §.405.Note a. S.173.

Haupt des Hauses. II. §. 314. S.44. §.340. S.90.
Hausabdecken ehemaliges. II. §. 314. Note a. S.45.
Hausiren. III. §.510 S.66.
Hausirgeld, ebendaselbst.
— schuldiges der Juden. I. §.240. S 402.
Hausprotocoll der Advocaten. III. §.650. S.278.
Heben und Legen gemeinschaftliches, ist verboten. III. §.522. S 81.
Heidhacken. II.§.404.S.170.
Heiligenmeister. I. §. 122. S.202. II. §.373.S.126.
— derselben Wechsel. II. §.378. S.131.
Heimbäckerrecht. II. §.434. S.233.
Heimfallsrecht. Besonderer Vertrag mit Frankreich. I. §.281. S.452.
Heimstellung des schadhaften Viehes. III. §.545.S.116.
Heirathsgut, s. Zugabe.
Herbstein, Geschichte dieser Munizipalstadt. I. §.72. S.127.
Heribrahteshusen, alte Benennung des Ortes Herbstein, ebendaselbst.
Hilfsvollstreckung. III. §. 481. S.21. §.657.S.285.
— Beschränkung der Beamten bei solchen in Absicht auf unbewegliche Sachen. III. §.601. S 204.
Hingebet, s. Handschlag.
Hinterburg, eine Vorstadt der Residenzstadt Fulda. I. §.65. Note b. S. 107.
— als vogteiliche Kellerei betrachtet. III. §.608. S.212.
Hinterlegung, gerichtliche u. aussergerichtliche. III. §. 485. S.28.
Hinterlegungsvertrag, ebendaselbst.
Hintersiedelsgüter. I. §. 143. S.253.
Hirtenschutt. I. §.136. S. 240.
Hofgeflügel, Beschränkung des Eigentümers. III. §.411. S.184.
Hofgericht ehemaliges. III. §.591. S.186.
Hofmarschallamt, desselben Gerichtbarkeit. I. §. 37. S.73. III. §.627.S.249. §.628. S.251.
Hoheitsrechte unbeschädigte im Verhältnisse gegen die Vogteilichkeit. III. §.613. S.222.
Hoheitszins. I. §.152. S. 269.
Holzverkauf. Beschränkung desselben auser Landes. I. §.131. S.229.
Hübnersgüter. I. §. 143. S.253.
Hühner, ein Erbzins. Fastnachts- Martinshühner. I. §.151. S.267. §.152. S. 270.
Hünfeld, Munizipalstadt. I. §.73. S. 128.
Hüten zu frühes in die Stoppel, ist verboten. I. §.173. S.306.
Hütte, begüterte und vierschwelligte. I. §.144. S. 254.

Hüttner. I. §.144. S.254.
— diese u. Hintersiedler haben mit den Bauern ein gleiches Nachbarrecht zu genießen. I. §.127. S. 217. §.130. S.223.
Huldigung, eine Art davon im Domkapitulischen. I. §.138. S.246.
Hunde, Beschränkung der Eigentümer. II. §.411. S. 184.
Hundehalten, Schuldigkeit hiezu. I. §.210. S.356.
Hut bei Schleier, Schleier bei Hut. II. §.302. S.29.
Hut. Eigenhut, Koppelhut, Wiesen-Feld-Wald-Stoppel- Vor- und Preishut. II. §.429. S.223 ꝛc.
— gemeine. I. §.129 S.221.
Hutrecht. II. §.429. S.223.
— zu Hünfeld. I. §.95. S. 158.
Hypothekarische Klage. II. §.444. S.256.
Hypothekenrecht, s. Unterpfandsrecht.

J

Jägeratzung. I. §.135. S. 237. §.209. S.354.
Jägerfolge. II. §.405. S.172.
Jagd hohe und niedere. II. §.406. S.173.
— sie ist entweder Koppel oder privat. II. §.405. S.172.
Jagddienst, s. Frohnden, Jagdfrohnden.
— er gebührt dem Domkapitel wie auch Probsteien. I. §.31. S.64.
Jagdfolge auf angeschossenes Wildpret, s. Wildfolge.
Jagdfolge wegen der Frohnde, s. Jagddienst.
Jagdfrevel. III. §.635. S. 258.
— derselben Bestrafung kömmt auch dem Domkapitel und Probsteien zu. I. §.30. S.63.
Jagdgang, großer u. kleiner. I. §.206. S.351.
Jagdgerechtigkeit. II. §.405. S.172.
Jagdherr. II. §.402. S.168.
Jagdrecht, städtisches, zu Hammelburg. I. §.108. S.178.
Illaten der Ehefrau, wann und wie sie können zurückgefodert werden. II. §. 438. S.238. §.457. S.283. §.461. S.297.
Illatenfoderung der Judenweiber in Concursen. I. §.245. S.408.
Immissionsdecret erstes, bei einem Concurse. II. §.451. S.272. §.467. S.308. §.468. S.309.
— zweites durch die Location. II. §.466. S.306.
Impot. I. §.285. S.464.
Inful, derselben Gebrauch kömmt den Pröbsten zu. I. §.28. S.59.
Instrumentum guarentigiatum. III. §.480. S.20. §. 565. S.144.
Intestaterbfolge. III. §.573. S.157.
— unter Eheleuten, ebendas.
— der Kinder. III. §.574. S.158.

Intestaterbfolge der Eltern und Seitenverwandten. III. §. 575. S. 159.
— eines natürlichen Kindes. §. 328. S. 73.
— in einem Vorause. II. §. 321. S. 56.
— im Vermögen der Weltgeistlichen. III. §. 576. S. 160.
— im Vermögen der Abwesenden, s. Abwesende.
— des Fiscus im Vermögen der Abwesenden. III. §. 580. S. 165.
— des Fiscus im Vermögen deren, die sich verordnungswidrig in fremde Kriegsdienste begeben haben. I. §. 284. S. 461. III. §. 581. S. 166.
Inventarisirung bei einem Concurse. II. § 453. S 277.
Juden, älteste Nachrichten. I. §. 220. S. 373.
— kaiserliche Verpfändung u. erfolgte Abtretung des Eigentumes auf die Judenschaft im Hochstifte. I. §. 221. S. 376.
— Nachrichten folgender Zeiten. Geschichtskunde vom Jahre 1560. I. §. 222. S. 378.
— Vermehrung der Judenschaft. Streit unter Johann Bernhard. I. §. 223. S. 379.
— fortdauernder Zuwuchs. Schicksal unter Bernhard Gustav. I. §. 224. S. 383.
Judenaufnahme. I. §. 232. S. 390.
Judenausweisung. I. §. 224. S. 383.
Judenbeschränkung in vorigen Zeiten. I. §. 225. S. 383.
— dermalige. I. §. 231. S 389.
— auf christl. Festtagen. I. §. 234. S. 391. §. 235. S. 392.
— in Beziehung auf liegende Güter. I. §. 236. S. 394. III. §. 507. S. 60.
— im Einkaufe der Victualien. I. §. 262. S. 429.
Judendeputirte. I. §. 267. S. 434.
Judengerichtbarkeit in vorigen Zeiten. I. § 230. S. 389.
Judenhandel in vorigen Zeiten. I. § 229. S. 387.
— u. Nahrungsbetrieb dermaliger. I. §. 246. S. 409.
Judenherberg verbotene. I. §. 243. S. 405.
Judeninstanzgericht. I. §. 271 S. 437.
— dessen vormalige Gerichtbarkeit u. Schranken. I. §. 272. S. 438 ꝛc.
— dessen Aufhebung. II. in der Vorrede S. VIII.
Judenleibzoll. I. §. 240. S 401
— desfallsige Vereinigung mit d. b. Ritterschaft. I. §. 20 S. 48.
Judenschutz. I. § 233. S. 391.
Judensicherheit wider Mißhandlungen. I. §. 242. S. 403.
Judensteuer. Betrag in vorigen Zeiten. I. §. 226. S. 384.
Judentänze, in wiefern sie verboten. I. §. 237. S. 395.
Judenvorgänger. I. §. 267. S. 434. §. 270. S. 436.
Judenweiber, besonderes Landesgesetz wegen ihrer Ehe-

verträge u. Illaten. I. §. 245. S. 408.
Judenwucher. Begriff desselben in vorigen Zeiten. I. §. 227 S 385. §. 228. S386
Jüdische Gütergemeinschaft unter Eheleuten. I. §. 244. S. 407.
— Käufe verbote von verdächtigen Personen. I. §. 263. S. 429.
— Schul-und Armenanstalten. I §. 243. S. 404.
— Schuldigkeiten 1) zur Pfarr. I. §. 238. S. 396.
— 2) zum Steuerbeitrage, Frohnden ꝛc. I. §. 239. S. 398.
Jurisdictionalsachen, derselben Unterschied von Justitzsachen. III. §. 660. S. 289.

K

Kaisers- oder Königsknechte, ehemaliger Name der Juden. I. §. 220. S. 373.
Kanzler. III. §. 591. S. 187.
— der hohen Schule. I. §. 44 Note a. S. 83.
Kanzleipersonen. III. §. 641. S. 266.
Kapitalien, derselben vormundschaftliche Verwaltung. II. §. 358. S. 109.
— Schranken der Beamten bei Ausleihung ihrer Kapitalien. III. §. 475. S. 9. §. 640. S 265.
— eiserne, derselben vermutlicher Ursprung. I. §. 117. S 194.
Karten- und Würfelspiel, s. Spiele.
Kauf u. Verkauf überhaupt. III. §. 501. S. 49.
— unbeweglicher Güter insbesondere. Vollkommenheit dieses Vertrages. III. §. 502. S. 50.
— beweglicher Habe. III. §. 510. S. 65.
— verbotener oder beschränkter. III. §. 507. S 60
— Güterkauf der Eltern für eines ihrer Kinder. II. §. 348. S. 98.
Kaufbrief. I. §. 139. S. 248. III. §. 503. S. 52.
Kaufschilling, baar und zielweise. III. §. 504. S. 55.
Kerbrechnung. II. §. 364. S. 117.
Kinder, Recht derselben im Vermögen des verlebten Vaters oder Mutter. II. §. 317. S. 49.
— derselben Subordination. II. §. 341. S. 91.
— ihre Pflichten gegen Eltern. II. §. 344. S. 95.
— Eigentumsrecht auf ihre Person. II. §. 342. S. 93.
— natürliche, Recht derselben in Bezug auf die Gütergemeinschaft. II. §. 328. S. 72.
Kinderzucht wegen der Schule. II. § 341. S. 92.
Kindstheil. II. §. 324. S. 65.
Kirchen- u. Stiftungskapitalien, derselben Verwaltung II. §. 374. S. 127.
Kirchengelder, derselben Verwahrung. II. §. 372 S. 124.
Kirchengüter, ihre Verwaltung. II. §. 375. S. 128.

Kirchenrechnung. II. §.370. S.123. §. 371. S.124. §. 377. S.130. §.379. S.132.
Kirchweihplan. I. §.126. S. 213.
Kirchweihpursche. I. §.126. S.214.
Kirmesenbann. I. §.126. S. 214.
Klage beiUntergerichten. III. §.655. S.283.
— hypothekarische. II. §. 444. S.256.
— subsidiarische. Vorsorge wider dieselbe. II. §.445. S. 258. §.446. S.266.
— bei Schuldverschreibungen fürJuden. I. §.257. Note b. S.425.
— beiVormundschaften. II. §. 363. S.114.
Klageschrift. III. §.661. S. 290.
Klassen, bei einem Concurse, derselben Verschiedenheit. II. §.459. S.291.
— Erste Klasse. II. §.460. S. 292.
— zweite Klasse. II. §.461. S.297.
— dritte Klasse. II. §.462. S.300.
— vierte Klasse. II. §. 463. S. 301.
— fünfte Klasse. II. §. 464. S,304.
Klassenurtheil. II. § 466. S. 306.
Knechtschaft ehemalige. I. §.115. S.189.
Königsthaler. I. §. 151. S. 267.
Köttneramt ehemaliges. III. §.591. S.187.
Kopfgeld bei der ehemaligen fuldischenKnechtschaft. I. §.115. S.190.
Kriegsdienste fremdherrische, gesetzte Schranken auf dieselbe. I. §.284.S.460. II. §.342.S.93-§.581.S.166.
Kriegsschäden, Steuern u. Kosten, wer diese bei einem Pachte zu tragen habe. III. §.551. S.123.
Küchenhaber. I. §.135. S. 238.
Küchenkuh, ebendaselbst.
Küchenmeisterei ehemalige. I. §.165. S.291.
Küchenmeistereiamt ehemaliges. III. §.591. S.187.
Küchenmeisstereiverordnung. I. §.116. Note d. S.193.
Kurrecht bei der Naturalabgabe des Erbzinses. I. §. 154. S.276.
Kundschaft, Bedeutung dieses Wortes bei Sequestrationen. III. §.494. S.38.

L

Ladung. III. §.655. S.283. §.661. S.290.
— Beschränkung der fürstl. Beamten bei Erlassung der öffentlichen. III. §. 601. S. 204
— Edictalladung bei einem Concurse. II. §.451. S. 272.
— der Zeugen in peinlichen Fällen. III.§.616.S.229.
— wechselseitige mit der VogteiRationeForensium III. §.618. S.235.

Lämmerzins. I. §. 151. S. 268.
Landesfolge. I. §. 186. S. 322.
Landesfundigelder, Landschaftsgelder. I. §. 282. S. 456.
Landesregierung, bischöflich geistliche. III. §. 594. S. 190.
— weltliche. III. §. 596. S. 193.
Landesschuß, Verlustigung desselben bei Emigranten. I §. 283. S 459.
— bei dem Eintritt in fremdherrische Kriegsdienste. I. §. 284. S. 461.
Land- oder Provinzialgericht ehemaliges. III. §. 589. S. 182. §. 590. S 184.
Landmiliz. Domkapitulische Gerechtsame wegen derselben. III. §. 623. S. 245.
Landsassiat ehemaliges. I. §. 13. S. 32.
Landstände ehemalige. I. §. 27. S. 57.
Landstandschaft dermalige des Domkapitels, ebendas.
Landtag jüdischer. I. §. 277. S. 444.
Lagerbücher. I. §. 139. S. 247.
Laßcontract. III. §. 556. S. 132.
Laßgüter in vorigen Zeiten. I. §. 116. S. 191.
— dermalige. I. §. 145. S. 257.
Laßschäferei. I. §. 145. S. 257.
Laßsistem, die zweite Epoche der Bauerngeschichte. I. §. 116. S. 190.
Laßwaldungen. I. §. 145. S. 257.
Laßzins ehemaliger. I. §. 116. S. 191.
Laubhaber. II. §. 404. S. 171.
Laubrechen. II. §. 404 S. 170.
Legaten, s. Vermächtnisse.
Legitimation der Kinder. II. §. 349. S 100.
— der Sachwalter. III. §. 646. S 272.
Lehen fuldische, sind meistens gegebene. I. §. 13. Note a. S. 33.
Lehenempfängnisse. III. §. 626. S. 248.
Lehenerbzinsgüter, Eigentumsrecht auf diese. II. §. 408. S. 180.
Lehenfischer. I. §. 5. Note a. S. 13.
Lehengeld im eigentlichen Verstande. I. §. 157. S. 278.
Lehenhof, dessen Verfassung. III. §. 626. S. 247.
Lehenrecht fuldisches. I. §. 3. S. 5.
Lehensband unverletztes, des buchischen Adels. I. §. 17. S. 42. §. 25. S. 55.
Lehensbethätigung oder Lehensrecognition. Grund, Gegenstände u. Verschiedenheit. I. §. 156. S. 277.
— Verdoppelung derselben. I. §. 162. S. 286.
— auf gewisse Jahre. I. §. 163. S. 288.
— wenn Eltern für eines ihrer Kinder kaufen. II. §. 348. Note b. S. 99.

Lehensbethätigung oder Lehensrecognition bei Ergänzung der Güter. II. §.422. S.211.
Lehenschaften des Conventes. III. §.638. S.212.
— solche des Conventes aus- se der Cent Fulda. III. §.618. S.233.
— vermischte. III. §.618. S.234.
Lehenschultheis. I. §.121. S.200.
Lehensherrliche Bestätigung bei Veräußerung der Lehensgründe. II. §.409. S.181.
Lehensherrschaft domkapitulische oder probsteiliche. I. §.31. S.63.
Lehensobservanz, besondere einzelner Aemter. I. §.164. S.289.
Lehensträgerei. I. §.163. S.288.
Lehensvogteilichkeit. III. §. 612. S.218.
Lehenswaare kleine. I. §. 157. S.279.
Lehenzinsnatur eines Bauerngutes. I. §.139. S.247.
Leibeigenschaft fuldische, in älteren Zeiten. I. §.115. S. 188.
Leibzoll jüdischer. I. §.240. S.401.
Leibzucht, Leibsnahrung, Leibgeding, s. Auszug.
Leihvertrag. III. §.500 a. S. 46.
Lese, Eichel- und Büchellese. I. §.203. S.348. II. §. 403. S.169.
Licitation bei einem Concurse, s. Concurs.
Liebnüß, eine Art von Recognition im ehemaligen Laßsisteme. I. §.116. S.191.
Liquidationstermin bei einem Concurse, s. Concurs.
Litteralcontract. III. §.501. S. 49.
Litteratur zum fuldischen Privatrechte. I. §.10. S. 23.
Loskündigung eines Darlehns. III. §.482. S.23.
Lottospiel verbotenes, s. Spiele.

M

Maaß drittes oder viertes, dessen Verbot statt eines Auszuges. III. §. 522. S. 81.
Mackler. III. §.484. S.26.
Macklergeld, ebendaselbst.
Mängel bei verkauftem Viehe, offene und heimliche. III. §.540. S.105.
— Hauptmängel bei Pferden und dem Rindviehe. III. §.541. S.107.
— Gewährzeit dieser Hauptmängel. III. §.542. S. 109.
— besondere Gedinge sind gerichtlich zu bewirken. III. §.544. S.114.
— allgemeiner Vorbehalt, was dieser nutze. III. §. 544. S.115.
Magistrat der Residenzstadt Fulda. I. §.75. S.134.

Magistrat, dessen Recht im Ganzen. I. §.77. S.137.
— der Munizipalstädte. I. §.78. S.139.
— ehemaliger der Munizipalstadt Hammelburg ins besondere. I. §.68. S.118.
Mahlgäste. II. §. 433. S. 231.
Maiereigüter. I. §. 145. S. 258.
Mandatsvertrag. III. §. 558. S. 133.
Manifestationseid, s. Veröffnungseid.
Manngeld zu Herbstein. I. §.112. S.185.
Manuscript merkwürdiges, v. J. 1372. I. § 4. S.7.
Marklosung. III. §.534. S. 96. §.535. S.98.
Marktprivilegium der Municipalstadt Hammelburg in vorigen Zeiten. I. §.69. S.122.
Marktrecht ehemaliges, der Munizipalstadt Soden. I. §.71. S.126.
Markung eines Dorfes oder Gemeinde. I. §.137. S. 241.
— Gütermarkung. I. §. 146. S. 258.
Marschalksgericht ehemaliges. III. §.591. S.187.
Marschwesen mit der buchis. Rittersch. I. §.20. S.48.
Mastgeld. II. §.402. S.166.
Masthaber. II. §.402. S. 168.
Mastungsrecht. II. §. 400. S.164. §.402. S.166.
Matrikel akademischer. I. §. 47. S. 86.
Meßbücher. I. §.139. S.248.
Miethling eines Hauses. Besondere Verbindung. III. §. 552. S.125.
Miethvertrag, s. Pachtvertrag.
Militairgericht, dessen Gerichtbarkeit. III. §. 630. S. 253. §.631. S.255.
Minderjährigkeit. II. §.354. S.105.
Mineralien, Recht auf solche. II. §.395. S.157.
Missi seu nuntii S. Bonifacii. III. §.587. S.179.
Mitbieten der Juden bei Vergantungen. III. §. 507. S. 60.
Mitgift, Mitgabe, s. Zugabe.
Mitherrschaft der Eheleute. II. §.304. S.34.
Mitsiegelung probsteiliche. III. §.621. S.241.
Mittelbarkeit ehemalige, des buchischen Adels. I. §. 15. S. 37.
Molterrecht. II. §.394. S156.
Mooskratzen. II. §.404. S. 170.
Mortificationsschein. III. §.482. S. 24.
Mühlen, mahlfreie und gebannte. II. §.433. S.231.
Mühlenarzt. II. §.393. S. 155. §.394. S.156.
Mühlenrecht. II. §.393. S. 154.
Mühlenzins, ebendaselbst.
Mühlenzwang. II. §. 433. S.231.
Münzwerth, was für einen Einfluß dessen Veränderung auf Darlehen habe. III. §. 482. S.24.

Munizipalstädte, derselben Geschichte. I. §. 68 ꝛc. S. 117 ꝛc.
Musterungsrecht, Vereinigung hierüber mit der B. Ritterschaft. I. §. 21. S. 50.

N

Nachsteuer, s. Abzugsrecht.
Nachträge verbotene. III. §. 660. S. 289.
Näherrecht. III. §. 531. S. 93.
— dessen Verschiedenheit. III. §. 532. S. 93.
Nahrungsgelder für ein uneheliches Kind. II. §. 299. S. 22.
Nahrungspflicht der Eltern gegen ihre Kinder. II. §. 343. S. 94.
Nebencontracte, Ungiltigkeit derselben bei Veräußerungen. III. §. 502. S. 51. §. 503. S. 54.
Neuerungen zur Restitution. III. §. 669. S. 298.
— werden bei der Revision abfällig. III. §. 670. S. 299.
Nichtigkeiten heilbare und unheilbare. III. §. 672. S. 302.
Nichtigkeitsbeschwerde. III. §. 672. S. 302.
Nied- und Nagelfest. II. §. 382. S. 136.
Nonnenlehen, fürstl. Gerichtbarkeit über dieselbe. III. §. 618. S. 234.
Nothfristen. III. §. 667. S. 296.

O

Oberamt. III. §. 598. S. 195.
Oberamtmann. III. §. 598. S. 196.
Oberforstamt, s. Forstamt.
Oberhofmarschallamt, s. Hofmarschallamt.
Obervormundschaft. II. §. 363. S. 113.
Obligation, s. Schuldverschreibung.
Obligationsurkunde, ein Muster. III. §. 477. S. 14.
Obrigkeit der Juden, christliche und jüdische. I. §. 266. S. 452.
Obsignaturen u. Inventarisirungen bei jüdischen Vorkommenheiten. I. §. 274. S. 441.
— bei Todtenfällen der Clerisei. III. §. 572. S. 155.
— bei Adelichen und der Hofdienerschaft. I. §. 37. S. 73. III. §. 627. Note a. S. 250.
Ochsenzins im Dorfe Giesel. I. §. 151. S. 268.
Oekonomie abgesonderte. II. §. 351. S. 101.
Ohmgeld. I. §. 100. S. 181.
Ordination, abgeschlagene Berufung mittels einer solchen. III. §. 668. S. 297.
Ortschaften vogteibar geschlossene u. blos Lehensortschaften. III. §. 608. S. 212.
— Lehensortschaften geschlossene und nicht geschlossene. III. §. 619. S. 236.

P

Pachter. III. §. 550. S. 121.
— in wie weit derselbe Kriegsschäden u. Kosten zu tragen habe. III. §. 551. S. 123.
Pachtgüter. I. §. 145. S. 258.
— dingliche Beschwerden wegen derselben. III. §. 550. S. 121.
Pachtvertrag. III. §. 549. S. 121.
— dessen Form. III. §. 554. S. 127.
— eines Unterthanen im Auslande. III. §. 554. S. 128.
— besondere Bemerkung wegen der fahrenden Habe. II. §. 387. S. 142.
Paradiesgericht ehemaliges. III. §. 591. S. 187.
Paraphernalgüter. II. §. 334. S. 82.
Parification der Kinder, nothwendige und freiwillige. II. §. 326. S. 69. III. §. 516. S. 75. §. 567. S. 148.
Patrocinium, Sorgfalt der Advocaten bei dessen Uebernahme. III. §. 645. S. 271.
Patronatrecht. I. §. 33. S. 65.
Peculium. Der Genuß des adventizischen ist ein gemeinschaftliches Recht der Ehegatten. II. §. 339. S. 89. §. 345. S. 96. §. 346. S. 96.
— profectizisches, ebendas.
— Eintheilung der Peculien. II. §. 346. S. 96.
— ob und was für ein Peculium der Voraus sei. II. §. 347. S. 97.
— besonderes Beispiel eines profectizischen Peculiums. II. §. 348. S. 98.
Peräquation wegen Kriegskosten. III. §. 551. Note a. S. 125.
Perhorrescenz eines verdächtigen Richters. III. §. 640. S. 263.
Personenrecht. I. §. 12. S. 31 ꝛc.
Petersgericht, dessen Hegung zu Hammelb. I. §. 85. S. 47.
Pfandbestätigung, gehörige Vorsicht des Richters. III. §. 478. S. 16.
Pfandverschreibung, s. Schuldverschreib. gerichtl.
— als ein accessorischer Vertrag betrachtet. III. §. 565. S. 144.
Pfand- oder Hypothekvertrag III. §. 500 b. S. 47.
Pfarrsatz. I. §. 25. S. 55.
Pferchrecht. II. §. 430. S. 225.
— zu Hünfeld. I. §. 95. S. 158.
Pflastergeld städtisches. I. §. 104. S. 171.
Pflichttheil. III. §. 516. S. 74.
— schuldiger für ein natürliches Kind. II. §. 328. S. 73
Pfründgüter. I. §. 145. S. 258.
Pignoration sogenannte. III. §. 565. S. 145.
Plan des ganzen Werkes. I. §. 11. S. 29.
Polizeianstalten u. Aufsicht in Hammelb. I. §. 84. S. 145.
— zu Geißa, besondere Vorschriften. I. §. 99. S. 164.
Polizeigericht in Fulda. I. §. 77. S. 138.
Polizeirecht fuldisch. I. §. 3. S. 5
Präsidentenstellen, wer sie zu bekleiden habe. I. §. 28. S. 59

Preisgeben, Preishut I §.129 S.222. II. §.429. S.224.
Privatrecht fuldisch. I.§.3S5
Privlegien akademische. I. §. 51. S.90.
— Dauer derselben. I. §.61. S. 100.
Probsteien, wer sie besitze. I. §. 28. S. 59.
— ihre dingliche Rechte. I. §.30. S.62.
Probsteigerichte. III. §.607. S. 211.
Procent reichsabschiedsmäßige. III. §.473. S.5.
— besonderes bei Verhandlung der Zielgelder. III. §.504. S.56.
Processe städtische zu Hammelburg, wie es bei diesen zu halten. I. §.87. S.151.
Procuratoren. III. §. 642. S. 267.
Promotorialien. III. §.647. S. 273.
Prorectur der hohen Schule, dessen Geschäfte. I. §.45. S.84.
Provinzialrechte im Allgemeinen, Verschiedenheit u. Abtheilungen derselben. I. §. 2. S. 3.
Pubertät. II. §.354. S.105.
Pupill, ebendaselbst.

Q.

Quartirungsrecht, Vereinigung hierüber mit der B. Ritterschaft. I.§.22.S.50.
Quittirung. III. §.482.S23.

R

Rabiner jüdischer in der Stadt und am Lande. I. §. 267. S.434.
— dessen persönl. Erfodernisse im Dienste. I. §.268. S. 434.
— Rabinerwahl. I. §.269. S.485.
Rath akademischer, dessen Verfassung. I. §.41.S.78. III. §.629. S.253.
Rathschluß macedonianisch. der Haussöhne. II. §.339. S.90. §.345. S.96.
— vellejanischer. II. §.315. S. 46.
Rathsherr, Rechte desselben in der Residenzstadt. I. §.75. S.134.
— in den Munizipalstädten. I. §.78. S.139.
Rathspersonen zu Hünfeld. I. §. 92. S. 155.
— zu Geißa. I. §.96.S.159.
Rathssitzung zu Geißa. I. §. 97. S. 161.
Rauchhü ner, Natur u. Eigenschaft dieser Abgabe. I. §. 152. S. 269.
Rechnungsablage. I. §. 105. S. 173.
Rechnungswesen in der Residenzstadt. I. §.77.S.137.
— zu Hammelburg. I. §.83. S. 147.
— zu Hünfeld. I. §.92. S. 154. §.91. S.155.
— zu Geißa. I. §.96.S.159. §. 98. S.162.
Rechtshängigkeit als eine Wirkung des Concurses. II. §.469. S.310.
Rechtskraft, Unwirksamkeit in Beziehung auf ein Unterpfandsrecht. II. §. 437. S. 237.
— hemmende oder nicht hemmende

mende Wirkung in Absicht auf die Rechtskraft. III. §. 668. S. 298. §. 672. S. 302.
— wird bei dem Rescriptsprocesse abfällig. III. §. 673. S. 303.
Rechtsmittel, derselben Verschiedenheit. III. §. 667. S. 296.
— zulässige Cumulation, ebendaselbst.
Rechtswolthat des Verzeichnisses. II. §. 304. S. 34. §. 316. S. 47.
Rector der hohen Schule, Wahl desselb. I. §. 42. S. 80.
— dessen Pflichten u. Gewalt I. §. 43. S. 81. §. 44. S. 82.
Redhibitionsgesetz, dessen Anwendung u. Ausdehnung. III. §. 548. S. 119.
Redhibitorische Klage bei verkauftem Viehe. III. §. 539. S. 104.
Redintegration der Güter, s. Ergänzung.
Referens einer Sache. III. §. 660. S. 289.
Regulativ Hammelburger. I. §. 79. S. 141.
— Hünfelder. I. §. 90. S. 153
— Geißer. I. §. 96. S. 158.
— zwischen Fürsten u. Domkapitel. III. §. 603. Note a. S. 206.
Replikfatz. III. §. 662. S. 292.
Rescriptsproceß. III. §. 673. S. 303.
Restitution, Rechtsmittel. III. §. 669. S. 298.
Restitutionseid, ebendas.
Retorsionsrecht. I. §. 280. S. 451.
Retractsrecht, s. Einspruchsrecht.
Reue, in wie wie sie bei Veräußerungen unbeweglicher Dinge Platz habe. II. §. 390. S. 148.
Reukauf, besonderes Herkommen hauptsächlich im Oberamte Geiß. I. §. 162. Note a. S. 287. III. §. 505. S. 57.
Revision. III. §. 670. S. 299.
Revisionstaxe, ebendaselbst.
Richter, dessen Fähigkeit. III. §. 638. S. 261.
— dessen Verpflichtung. III. §. 639. S. 263.
Ritter buchische in älteren Zeiten. I. §. 13 S. 32.
Ritterorden ehemaliger, des heil. Simplicius. I. §. 14. S. 34. §. 15 S. 37.
Rittlehen. I. §. 165. S. 291.
Rottknechte, Reide- oder Reudeknechte in älteren Zeiten. I. §. 115. S. 190.
Rückfall. II. §. 334. S. 82.
Rügegerichte noch übliche. III. §. 600. S. 201.
— pflichtmäßiges Erscheinen der Vogteiuntergebenen bei denselben. III. §. 617. S. 231.
Rügerecht des Oberforstamtes. III. §. 635. S. 258.
Rugen vier hohe. III. §. 614. S. 223.
Rutscherzins. I. §. 153. S. 272.

S

Sachverständige, Beweise mittels derselben. III. §. 656. S. 284.

Sätze gerichtliche, derselben Verhandlung bei Untergerichten. III. §.655.S283.
Salagevve, ein ehemaliger Gau Buchoniens. III. §. 585. S.174.
Salinenbann. II. §.434. S. 233.
Salmünster, Munizipalstadt I. §.71. S.125.
Saufschulden verbotene. III. §. 475. S.9.
Schäfereirecht. II. §.430. S.225.
Schätzung des Güterwerthes bei Lehensbethätigungen. I. §.167. S.296.
Schafhalter, Widersprüche derselben wegen Vertheilungen. I. §.130. S.226.
Schankung beschränkte der Eheleute v. Todtes wegen. II. §.316. S.48.
Schild- und Gastrecht. I. §. 110. S.181.
Schlagverkauf der Früchte. I. §.250. S.414.
Schlothgeld zu Hammelburg I. §.112. S.184.
Schockgeldes. I. §.151 S267
Schöpfen, Dienst derselben. I. §.124. S.205. III. §. 641. S. 266.
— Gericht- u. Feldschöpfen, ebendaselbst.
Schöpfenmahlzeiten sind verboten. I. §.124. S.207.
Schriftsässige Adelsgüter. I. §.36. S.71.
Schützenlehen. I. §.165. S291
Schuldeputirten. I. §.123. S.203.
Schuld, was für ein Grad derselben bei Vormundschaften zu leisten sei. II. §.361. S 12.
— des Richters, bei Ausfertigung einer gerichtlichen Obligation. III. §. 478. S.1[illegible]
— was für eine vom Richter bei Depositen müsse geleistet werden. III. §. 496. S.40.
Schulden, Schuldigkeit der Ehegatten sie zu bezahlen. II. §.306. S.35.
Schuldenbücher gerichtliche. III. §.479. S.18.
Schuldenwesen städtisches. I. §.77. S.137.
Schuldprotocoll. III. §. 479. S.19.
Schuldverschreibung gerichtliche. III. §.476. S.11.
— aussergerichtliche III. §. 480. S.20.
— in wie weit die Ausfertigung der Schuldverschreibung dem Stadtmagistrate zu Hammelburg zukomme. I. §.88. S.151.
— derselben Ausfertigungen für Juden. I. §.257. S. 424. §. 258. S.426.
Schultheisen am Dorfe, ihre Verrichtung. I. §.121. S. 199.
Schultheisenamt. I. §. 121. S. 200.
Schwängerung ausserehe-liche, Schuldigkeit des Schwängerers u. Strafe beider Theile. II. §. 299. S. 32.
— desfallsiges Privilegium für einen studirenden Akademisten. I. §.60. S.99.

Selbsthilfe. III. §.565. S. 145.
Selbstzählerschaft. II. §. 312. S.43.
Sequestration der Früchte ꝛc. III. §. 494. S.38.
Servi stipendiarii. I. §.115. S.189.
— biduani & triduani, ebendaselbst.
— quotidiani, ebendaselbst.
— tributarii, ebendaselbst.
— novali, censuales, ebendaselbst. S.190.
Servituten, s. Dienstbarkeiten.
Sicherheit zu leistende bei Vormundschaften. II. §. 362. S.113.
Sicherheitsertheilung (Salvus Conductus) im Gerichte Lüder. III. §.605. Note a. S.209
Simpliciusorden, s. Ritterorden.
Simultanisches Verfahren bei gemischten Lehenschaften. III. §.618. S.234.
— bei Servitutstreitigkeiten III. §.618. S.235.
Sindicat der Gemeinden, Nothwendigkeit bei Gemeindsprocessen. III. §. 558. S.134.
Sindicus städtischer in Fulda. I. §.77. S.138.
Sinnahgevvi, ein ehemaliger Gau Buchoniens. III. §. 585. S.174.
Sklaven, s. Leibeigenschaft.
Societätsvertrag, s. Gesellschaft.
Soden, Munizipalstadt. I. §.71. S.126.
Sollicitiren. III. §.660. S. 289.
Spannbesserung im ehemaligen Laßsisteme. I. §.117. S.194.
Spiele, allgemeine Anmerkung nach römischem und teutschem Rechte. III. §. 561. S.139.
— Beschränkung des Karten- u. Würfelspieles nach fuldischem Gesetze. III. §. 562. S. 140.
— Verbot des Lottospieles. III. §.563. S.141. §. 564. S.142.
Spielschuld, in wieweit sie gefodert werden könne. III. §.561.S.139. §.562. S.140
Staaren jüdische. I. §.273. S.440.
Staatsrecht fuldisches. I. §.3. S.5.
Stadtcollect, derselben Verwaltung. I. §.77. S.137.
Stadteigentum gemeines. I. §.103. S.169.
Statthalterschaft. I. §.28. S. 58.
Stadtökonomie. I. §. 77. S. 137. §.78. S.139.
Stadtpolizei. I. §.77. S.137. I. §.78. S.139.
Stadtschreiber, dessen Geschäfte. I. §.78. S.139.
— in Geißa. I. §.97. S.161.
Städte fuldische. I. §.64. S. 105.
Steuer, Eintheilung in ordentliche u. ausserordentliche. I. §.148. S.261.
— ausserordentliche zu Hammelburg. I. §.85. S.147.

Steueranschlag. I. §. 149. S. 262.
Steuerbarkeit, Steuerbeitrag ehemaliger des buchischen Adels. I. §. 18. S. 44.
Steuerbeschwerde bürgerliche. I. §. 112. S. 183.
Steuereinnehmer. I. §. 150. S. 265.
Steuererhebung, ebendaselbst.
— städtische. I. §. 105. S. 174.
Steuererhebungsart bei den ritterschaftlich contribuablen Unterthanen. I. §. 23. S. 53.
— zu Hammelburg. I. §. 85. S. 147. §. 86. S. 150.
— zu Hünfeld. I. §. 90. S. 154.
— zu Geißa. I. §. 98. S. 162.
Steuererhöhung, mit wessen Bewilligung diese geschehe I. §. 150. S. 264.
Steuerfreiheit. I. §. 148. S. 261.
— der Professoren. I. §. 51. S. 90.
— der Stadträthe. I. §. 75. S. 135.
Steuermatrikel ritterschaftlicher. I. §. 23. S. 53.
Steuerrecht dermaliges der buch. Ritterschaft im Hochstifte, s. Besteuerungsrecht.
Steuersistem fuldisches. I. §. 148. S. 260.
Steuerstock. I. §. 149. S. 263.
Steuerüberschuß. I. §. 150. S. 264.
Steuerzuwuchs, ebendas.
Stolzenberg Schloß. I. §. 71. S. 126.
Stolzenthal, ehemaliger Name der Munizipalstadt Soden, ebendaselbst.
Strafen peinliche u. bürgerliche. III. §. 615. S. 225.
— für die Akademisten. I. §. 62. S. 101. §. 63. S. 103.
Strassengeld. I. §. 285. S. 464.
Straußwirth zu Hammelburg. I. §. 110. S. 181.
Subsidiarische Klage, s. Klage
Succumbenzgelder; s. Revisionstaxe.

T

Tag- und Nachtwachen. I. §. 191. S. 328.
Tauben, Beschränkung der Eigentümer. II. §. 411. S. 185.
Tauschcontract. III. §. 508. S. 63.
Tauschschilling, ebendas.
Taxe der Feilschaften. III. §. 510. S. 66.
Territorialretract. III. §. 535. S. 99.
Testament, innerliche u. äusserliche Feierlichkeiten. III. §. 567. S. 148.
— Beschränkung eines Ehemannes ohne Bewilligung des anderen Gatten zu testiren, ebendaselbst.
— gewöhnliche Art diese zu errichten beiliebergabe der Güter. III. §. 567. S. 149.
— öffentliche u. Privattestamente. III. §. 568. S. 149.

* * *

Testament, gerichtliche Verwahrung derselben. III. §. 494. S. 38.
— Veröffnung derselben u. Gerichtbarkeit bei Streitigkeiten. III. §. 569. S. 150.
— Testament eines Vorfindes über den Voraus, in wiefern es gelte. II. §. 321. S. 57.
— der fuldischen Clerisei, besonderes Indult und Privilegien. III. §. 570. S. 151. §. 571. S. 152.
— der Haussöhne. II. §. 345. S. 96.
— der Juden. I. §. 273. S. 440.
Testamentarien bei Testamenten der Weltgeistlichen. III. §. 572. S. 154.
Teutsches Recht, dessen Bearbeitung. I. §. 1. S. 2.
Tod, Vermuthung desselben. III. §. 579. S. 164.
Todsfeindschaft, Wirkung auf die Gütergemeinschaft. II. §. 329. S. 75.
Toll- und Wahnsinnige. II. I. 366. S. 119.
Tortur, derselben Grade. III. §. 599. Note e. S. 200.
Trauerjahr. II. §. 297. S. 19. §. 301. S. 28.
Trieb- oder Triftrecht. II. §. 427. S. 221.
Triften gemeine. I. §. 129. S. 222.
Triftgeld. I. §. 135. S. 251.
Tröbelvertrag. II. §. 457. Note d. S. 287. III. §. 559. S. 134.
Tuffifelt, ein ehemaliger Bau Buchoniens. III. §. 585. S. 174.
Turnus im Referiren. III. §. 660. S. 289.
Tutel u. Curatel. II. §. 354. S. 104.

U

Ueberhangsrecht. II. §. 400. S. 163.
Ueberschuß von Steuern. I. §. 85. S. 149. §. 150. S. 265.
Umgeld. I. §. 71. S. 125.
Ungehorsamsbeschuldigung. III. §. 661. S. 290.
Unruhen der fuldischen Bürgerschaft in vorigen Zeiten I. §. 67. S. 111.
Untergerichte fürstliche. III. §. 597. S. 195.
— domkapitulische u. probsteiliche. III. §. 602. S. 205.
— geistliche. III. §. 595. S. 193. §. 598. Note b. S. 197.
Unterpfand, desselben Verschiedenheit. II. §. 435. S. 235.
— ausdrückliche Unterpfänder, Nothwendigkeit ihrer gerichtlichen Form. II §. 436. S. 235.
— ausdrücklich ausserge richtliche, ihre Unwirksamkeit. II. §. 436. S. 236.
— prätorische, Unwirksamkeit derselben. II. §. 437. S. 237.

Unterpfand. Allgemeine und besondere, Wirkung dieser Verschiedenheit. II. §.442. S.251. §.443. S.252.
— Rang der Unterpfänder. II. §.447. S.264. §.459. S.291.
Unterpfandsrecht stillschweigendes, in welchen Fällen es Anwendung finde. II. §.438. S.238. §.439. S. 244. §.440 S.246.
Unterpfandsveräußerung. II. §.444. S.256.
Urtheil. III. §.665. S.294.

V

Veräußerung unbeweglicher Habe, Nothwendigkeit der beiden Ehegatten Bewilligung. II. §.308. S. 37. III. §.502. S.52.
— lehenbarer Güter an geistliche Gemeinheiten. III. §.507. S.6 .
Verbalcontract. II. §.501. S. 49.
Verbindung in Solidum bei der Gesellschaft. III. §.560 Note b. S.138.
— accessorische bei Ehren u. Worten. III. §.565. S. 145.
Verbrechen peinliche u. bürgerliche. III. §.615. S. 225.
Verbürgung, s. Bürgschaft.
Verehelichung eines Auszügers. III. §.526. S.86.
Vererbungen, als die 3te Epoche der Bauerngeschichte. I. §.117. S.194.
Verfahren gerichtliches, bei den Untergerichten des Hochstiftes. III. §. 652. S.281.
— in Sachen der streitigen Gerichtbarkeit. III. §. 655 S.283.
— in Sachen der freiwilligen Gerichtbarkeit. III. §. 65[illegible]. S. 286.
— gerichtliches bei der Landesregierung als einer ersten Instanz. III. §. 66[illegible]. S.290
— als einer ferneren Instanz. III. §.666. S.295.
— peinliches bei der Akademie. I. §.53. S.104.
Verführer der Jugend, ihre Strafe. I. §.59. S.98.
Vergleich. III. §. 645. S. 271.
— in wieweit der beiden Gatten Bewilligung dabei erfodert wird. II. §. 308. S. 37.
Verjährung des Eigentumes. II. §. 414. S.191.
— bei der Redintegration der Güter. II. §. 424. S. 215.
— bei dem Retracte. III. §. 538 S.103.
Verkauf, s. Kauf.
Verlassung bösliche, Wirkung auf die Gütergemeinschaft. II. §.329. S.75.
Verlobte, ihr schuldiges Verhalten. II. §. 297. S.19.
Vermächtnisse eines Gatten zum Seelenheile. II. §. 316 S.48.
— für Jahrtage. II. §.376. S. 129.
— privilegirte Giltigkeit der

Frommen überhaupt. III. §. 571. S. 153.
Vermächtnisse geistliche Gerichtbarkeit, wenn letztere den größten Theil ausmachen. III. §. 569. S. 151.
Vermögen, statutarisches zur Verehelichung. II. §. 294. S. 13. III. §. 475. Note c. S. 11.
Vermögensschein. II. §. 294. S. 13.
Veröffnung eines Urtheils. III. §. 665. S. 294.
Veröffnungseid bei einem Concurse. II. §. 453. S. 277.
Verpachter, dessen Recht auf des Pachters Sachen. III. §. 553. S. 127.
Verpachtung der Dienste, s. Dienste.
Verpfändung unbeweglicher Habe, Nothwendigkeit der beiden Ehegatten Bewilligung. II. §. 309. S. 39. III. §. 500 b. S. 48.
— eines Stückes aus dem Geschlossenen, derselben Richtigkeit. I. §. 140. S. 250. III. §. 500 b. S. 48.
— der Stifts- und Kirchenlehengüter. III. §. 500 b. S. 48.
— der Invecten u. Illaten bei einem Pachte. III. §. 553. S. 127.
Versammlung ausserordentliche, des Stadtmagistrats zu Hammelburg. I. §. 89. S. 153.
— einer Bauerngemeinde. I. §. 138. S. 245.
Verschwender. II. §. 367. S. 120.
Vertheilungen gem. Gründe. I. §. 130. S. 223.
Verträge überhaupt. III. §. 471. S. 2.
— Realverträge. III. §. 472 ꝛc. S. 3 ꝛc.
— Verbal- u. Litteralverträge. III. §. 501. S. 49.
— Consensualverträge. III. §. 501 ꝛc. S. 49 ꝛc.
— accessorische. III. §. 565. S. 144.
— commissorischer Vertrag. II. §. 249. S. 250.
— Freiheitsrechte der Akademisten in Beziehung auf solche. I. §. 54. S. 94.
Verwahrungsvertrag, s. Hinterlegung.
Verwerfungseid (Jurament. perhorresc.) III. §. 640. S. 263.
Verwundung, wann sie als peinlich anzusehen sei. III. §. 616. S. 228.
Verzichtsleistung bei dem Retracte. III. §. 538. S. 104.
Verzugszinsen. III. §. 473. S. 4.
Viehtrieb. II. §. 427. S. 220.
Viehverlehnen der Juden auf halben Gewinn. I. §. 255. S. 422.
Vierer zu Hammelburg. I. §. 85. S. 148. §. 101. S. 167.
Viertels- und Gassenmeister. I. §. 102. S. 168.
Vogteilichkeit unbeschränkte. I. §. 32. S. 65. III. §. 609. S. 214.

Vogteilichkeit beschränkte, s. Lehensvogteilichkeit.
Voigte ehemalige der fuldischen Kirche. III. §. 588. S. 180.
Voigtgeld, Voigthühner u. Hahnen. I. §. 136. S. 238.
Voigthaber, eine Gemeindsabgabe. I. §. 130. Note a. S. 228. §. 135. S 238.
Volljährigkeit. II. §. 354. S. 105.
Vollstreckung, s. Hilfsvollstreckung.
Voraus der Kinder. II. §. 318. S. 51.
— dessen Bestimmung. II. §. 319. S. 53.
— besondere Rechte desselben II. §. 320. S 54.
— dessen Vorzug bei einer Abtheilung. II. §. 323. S. 62.
— natürliche Kinder haben darauf kein Recht. II. §. 328. S. 72.
Vorkauf. III. §. 511. S. 67. §. 533. S. 94.
Vorkaufsrecht des Lehenherrns. II. §. 409. S. 182.
— der städtischen Bürger zu Fulda auf dem Wochenmarkte. I. §. 108. S. 178.
Vormund, dessen Verpflichtung. II. §. 356. S. 106.
— Auctorität desselben. II. §. 360. S. 111.
— was für eine Schuld ein solcher zu leisten habe. II. §. 361. S. 112.
— zu stellende Sicherheit von demselben für den Pflegbefohlenen. II. §. 362. S. 113.
Vormundschaft, derselben Verschiedenheit. II. §. 353. S. 104.
— über Pupillen u. Minderjährige. II. §. 354. S. 104.
— testamentarische, legale u. gegebene. II. §. 355. §. 105.
— natürliche. II. §. 340. S. 91. §. 345. S. 95.
— über Toll- und Wahnsinnige, Verschwender und Abwesende. II. § 366 ꝛc. S. 119 ꝛc.
— über Kirchen und milde Stiftungen. II. §. 369. S. 122.
— ritterschaftliche. I. §. 20. S. 48.
— desfallsige Geschäfte in der Munizipalstadt Hammelburg. I. §. 83. S. 144.
— jüdische. I. §. 275. S. 442.
— Entschuldigungsursachen bei Vormundschaften. II. §. 364. S. 114.
— derselben Beendigung. II. §. 365. S. 118.
Vormundschaftspflichten in Rücksicht der Person des Pflegbefohlenen. II. §. 357. S. 107.
— in Rücksicht dessen Vermögens. II. §. 358. S 108.
Vormundschaftsrechnungen II. §. 359. S. 110.
Vormundschaftstabellen, ebendaselbst.
Vorspannrecht. II. §. 434. S. 233.
Vorträge bei der Landesregierung, schriftliche und mündl-

mündliche. III. §. 660. S. 289.
Vueringevve, ein ehemaliger Gau Buchoniens. III. §. 585. S. 174.

W

Wässerungsrecht. II. §. 428. S. 222.
Wahl des Rectors der hohen Schule. I. §. 42. S. 80.
— eines Stadtraths in der Residenzstadt. I. §. 75. S. 134.
— der Bürgermeister und Rathsglieder zu Hammelburg. I. §. 85. S. 147.
Waldeigentum. II. §. 398. S. 160.
— dessen Wirkungen. II. §. 399. S. 161.
Waldherr. II. §. 402. S. 168.
Waldhut. II. §. 401. S. 164.
Waldordnung, ebendaselbst.
Waldrecht, dessen Gegenstände. II. §. 396. S. 158.
Waldungen gemeine, allgemeine Ordnung wegen derselben. I. §. 131. S. 229.
— besondere Ordnungen. I. §. 132. S. 231.
— einer Gesellschaft, Unterschied von gemeinen. I. §. 131. Note a. S. 231.
— domkapitulische. I. §. 30. S. 63.
Wasenmeister, Pflicht desselben bei gewährtem Viehe. III. §. 546. S. 117.
Wechselbriefe. III. §. 480. S. 20.
Wechselgüter. III. §. 560. S. 137.
Weinkauf. III. §. 509. S. 64.
Weinschank städtischer. I. §. 110. S. 180.
— zu Hünfeld. I. §. 93. S. 156.
Weinschanksrecht. II. §. 432. S. 228.
Wendrecht. I. §. 146. S. 259.
Werbung, s. fremdherrische Kriegsdienste.
— Schutzrecht der Akademisten wider dieselbe. I. §. 53. S. 93.
Wetten. III. §. 561. S. 139.
Weydhammel. I. §. 151. S. 267.
Wiederbezahlung eines Darlehns. III. §. 481. S. 23.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als förmliches Rechtsmittel, s. Restitution.
— der Minderjährigen. II. §. 360. S. 112.
— der Abwesenden nach ihrer Zurückkunft, s. Abwesende.
Wiedereinsetzungsgesuch beim verspäteten Liquidationstermine eines Concurses. II. §. 452. S. 276.
Wiederkauf. III. §. 506. S. 59.
Wiedervergeltungsrecht. I. §. 280. S. 451.
Wießroth sogenanntes, im Oberamte Fischberg. I. §. 143. S. 254.
Wildbann. II. §. 405. S. 173.
Wilddieberei, Strafen und Rüge derselben. II. §. 407. S. 175.
Wildfolge. II. §. 405. S. 172.

Wildpretlieferung. I. §.207. S. 352.
Wildzäune, Aufrichtung u. Unterhaltung derselben. I. §. 211. S.358.
Willensverordnung letzte, s. Testament.
Winkelehebersprechungen, derselben Richtigkeit. II. §. 291. S. 6.
— besondere Strafe für die Unterthanen des Oberamts Fischberg. II. §.300. S. 25.
Wittum. II. §.336. S 85.
Wittwensitz. II. §.336. S. 86.
Wollenverkauf ausser Lands. III. §.511. S 68.
Wüstfeld im Oberamte Fischberg. I. §.143. S.254.

Z

Zählgeld bei Depositen. III. §.498. S. 43.
Zahlungsbefehl bedingter u. unbedingter. III. §. 480. S. 21.
— Vollstreckung desselben. III. §. 481. S.21.
Zechen. II. §.432. S.228.
— verbotene. I. §.134. S. 236.
— zum Weinkaufe. III. §. 509. S.65.
Zehenden. Begriff u. Verschiedenheit. Geistlicher u. weltl. großer u. kleiner, universal u. particular Zehenden ꝛc. I. §. 168. S. 298.
— Frucht- Futter- Pflugzehenden, ebendaselbst.
— Noval- oder Rottzehenden. I. §.175. S.308.
— Kleezehenden. I. §. 176. S.310
— Mostzehenden. I. §.177. S.311.
— Blutzehenden. I. §.178. S.312.
Zehendfreiheit. I. §.169. S. 300. §.179. S.313.
Zehendheber, dessen Verpflichtung. I. §. 172. S. 305.
Zehendrecht, der sträflichen Absicht, diesem zu entgehen, wird vorgebogen. I. §.171. S 306.
— domkapitulisches. I. §. 31. S.64.
Zehendregel. I.§.170.S.301.
Zehendschuldige, Pflicht derselben. I. §.171. S.303.
Zehendschuldigkeit, in wiefern sie dem Pachter zur Last falle. III. §.556. S. 122.
Zehrpfenning ausbedungener, eines Auszügers. III. §.522. S.81.
Zeuchfuhren. I. §.205. S. 350.
Zeuchhaus zur Jagd, desselben Befrohndung. I. §. 212. S.359.
Zeugenprocesse bei der Landesregierung. III. §.664. S.294.
Zielgelder, deren besondere Rechte. III. §.504. S.55.
— nöthige Bewilligung der Frau bei derselben Verhand-

handlung. II. §.326. S. 70. III. §.504. S.56.
Zinsen. Zinsenschuldigkeit. III. §.473. S.3.
— reichsabschiedsmäßige. II. §.469. S. 411.
Zinsen von Zinsen, Verbot derselben. II. §. 465. S. 306. III. §. 473. S.5.
Zinsen über den Hauptstuhl, ebendaselbst.
Zinsenlauf, dessen Hemmung bei einem Concurse. II. §. 469. S.310.
Zinsenvorgang bei einem Concurse. II. §. 465. S. 305.
Zollstätte ehemalige, der Munizipalstadt Brückenau. I. §70. S.124.
— der Munizipalstadt Soden. I. §.71. S.126.
Zugabe nach fuldischem Begriffe. II. §. 333. S.80.
— nach gemeinem Begriffe. II. §. 334. S.81.
— in wiefern Eltern wegen der Heirath ihrer Kinder hiezu angehalten werden können. II. §.290. S.5. §.300. S.26. §.301. S. 28. I. §.335.S.84.
— in wieweit sie conferirt werden müsse. II. §. 326. S.70.
Züchtigungsrecht. II. §. 342. S.92.
Zünfte große u. kleine. I. §. 100. S.166.
Zunftrichter, Zunftrichteramt. I.§.100.S.167.
Zusatz zu Hammelburg. I. §. 84.S.146. §. 101.S.168.
Zuschlag an Zahlungsstatt an Juden. III. §. 507. S. 60.
Zustand ehelicher. II. §.286. S. 1.
— elterlicher oder Familienzustand. II. §.337.S.87.
— vormundschaftlicher. II. §. 353. S.104.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thomas, Eugen [Herausgeber]

Sistem aller fuldischen Privatrechte ein Beitrag zur Sammlung teutscher Provinzialrechte und Verfassungen

Bd.: 3

Fulda (1790)

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.o.432-ab(3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11703688-8
VD18 80112714-001